

**Bericht
des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)**

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen
Bundestages im Jahr 2008**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit	8
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	8
1.2 Öffentliche Petitionen	9
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses	10
1.4 Ausübung der Befugnisse	10
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	10
1.6 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landes- volksvertretungen sowie Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene	10
1.7 Bearbeitung von Petitionen	11
1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit	11
2 Einzelne Anliegen	12
2.1 Bundestag	12
2.2 Bundeskanzleramt	12
2.2.1 Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Deutsche National- bibliothek	12
2.3 Auswärtiges Amt	13
2.3.1 Visum zwecks Familienzusammenführung	13
2.3.2 Erteilung eines Visums zwecks Familienzusammenführung	13
2.3.3 Erteilung eines Visums für die Ehefrau	14
2.3.4 Wiederholte Ablehnung eines Visums	14

	Seite
2.4 Bundesministerium des Innern	14
2.4.1 Ausnahmeregelung für nachreisende Familienangehörige von Spätaussiedlern	16
2.4.2 Ächtung der Folter (öffentliche Petition)	16
2.4.3 Verlegung des Feiertags „Tag der Arbeit“ im Jahr 2008 (öffentliche Petition)	17
2.4.4 Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach der Dublin-II-Verordnung	17
2.4.5 Entschädigung für Kriegsgefangene aus den neuen Bundesländern	17
2.4.6 Schichtdienst für Fernpendler bei der Bundespolizei	18
2.4.7 Wegstreckenentschädigung bei Fahrradnutzung (öffentliche Petition)	18
2.4.8 Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung	19
2.4.9 Verbot von Spielzeugwaffen (öffentliche Petition)	19
2.5. Bundesministerium der Justiz	20
2.5.1 Strafrecht	20
2.5.2 Zivilverfahren	20
2.5.3 Mitteilung des Einheitswertes an die Wohnungseigentümergeinschaft bei rückständigen Wohngeldansprüchen	21
2.5.4 Änderung des Begriffs „Strafbefehl“ in „Strafbescheid“	21
2.5.5 Anerkennung ausländischer juristischer Prüfungen auch für Personen jüdischer Herkunft	22
2.5.6 Versorgungsausgleich bei Ost- und Westrentenanwartschaften	22
2.5.7 Gesetzlicher Güterstand	23
2.5.8 Unterhaltsrecht	23
2.5.9 Schuldrecht	24
2.5.10 Berücksichtigt die Regelung des Vermögensgesetzes, wonach ein in der Zeit des Nationalsozialismus erfolgter Vermögensverlust grundsätzlich als verfolgungsbedingt eingestuft wird, den Einzelfall in ausreichender Weise?	24
2.5.11 Verlegung von Gefangenen in eine heimatnahe Haftanstalt	25
2.6 Bundesministerium der Finanzen	25
2.6.1 Beschwerde über Hauptzollamt	26
2.6.2 Sonderpostwertzeichen	26
2.6.3 Tanktourismus	26
2.6.4 Regelungslücke im Steuerberatungsgesetz	27
2.6.5 Wechsel in den Standardtarif	27
2.6.6 Eintragung von Deutschland als Geburtsstaat bei der Vergabe der Steueridentifikationsnummer	28
2.6.7 Sonderurlaub für eine Beamtin, um die Qualifizierung zur Volljuristin zu beenden	28
2.6.8 Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform auf Gesellschafter mittlerer und größerer Familienunternehmen	28
2.6.9 Besteuerung langjähriger Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer	29
2.6.10 Höhe der Beihilfe zu den Aufwendungen für stationäre Hilfe	29

	Seite
2.6.11 Weigerung eines Kreditinstitutes, Gehaltszahlungen der Europäisch-Iranischen Handelsbank für einen Kunden entgegenzunehmen und dessen Konto gutzuschreiben	29
2.6.12 Ablehnung der Kindergeldzahlung in Deutschland bei Wohnsitz und Erwerbstätigkeit des Vaters in England	30
2.6.13 Bezugsberechtigung von Kindergeld bei Berufstätigkeit im Ausland	30
2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	31
2.7.1 Anstieg von Energiepreisen	31
2.7.2 Beschränkter Verkauf von Graffiti-spray (öffentliche Petition)	32
2.7.3 Postnachsendung durch private Anbieter	32
2.7.4 Schutz vor unerwünschter Telefonwerbung	33
2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	33
2.8.1 Übernahme von Fahrtkosten	34
2.8.2 Kürzung der Unfallrente	34
2.8.3 Stundung von Rentenversicherungsbeiträgen	35
2.8.4 Gesetzliche Rentenversicherung	35
2.8.5 Anrechnung von Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung	35
2.8.6 Anrechnung von Krankheitszeiten bei der Rentenversicherung	36
2.8.7 Mehr Barrierefreiheit in öffentlichen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen (öffentliche Petition)	36
2.8.8 Keine Erhöhung der Regelleistung im Rahmen der Grund- sicherung für Arbeitsuchende	36
2.8.9 Erhöhung des Regelsatzes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (öffentliche Petition)	37
2.8.10 Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach verbrauchtem BAföG- Anspruch	38
2.8.11 Keine sofortige Einstellung der Auszahlung von Miete an Hilfe- bedürftige Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Mitteilung des Vermieters über Nichtzahlung	38
2.8.12 Speicherung persönlicher Daten bei Nutzung von Internet- Centern der Agenturen für Arbeit	39
2.8.13 Keine Einführung der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung von kommunalen Wahlbeamten in der Arbeitslosen- versicherung	39
2.8.14 Unangemessenheit des Fiktivlohnes als Berechnungsgrundlage für das Arbeitslosengeld nach Kindererziehungszeiten	39
2.8.15 Unsoziale Härten beim Übergang von Arbeitslosengeld II zur Altersrente	40
2.8.16 Rückzahlung von überzahlten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	41
2.8.17 Uneinheitliches Vorgehen bei der Gewährung des Mehrbedarfes für kostenaufwändige Ernährung im Rahmen der Grund- sicherung für Arbeitsuchende	42
2.8.18 Beschwerden über Arbeitsweise der Bundesagentur für Arbeit bzw. der örtlichen Arbeitsgemeinschaft	42
2.8.19 Vereinfachung des Berechnungsbogens zum Arbeitslosengeld II	43

	Seite
2.9 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	43
2.9.1 Nicht jeder mag den Geschmack abgekochter Milch	43
2.9.2 Für den Schutz der Robben (öffentliche Petition)	43
2.9.3 Keine Förderung des Tabakanbaus	44
2.10 Bundesministerium der Verteidigung	44
2.10.1 Bitte einer jungen Frau um Hilfe	44
2.10.2 Verschiebung der Heranziehung zum Grundwehrdienst	45
2.10.3 Gebrauch von Schiffstypen am Marinestützpunkt Kiel	45
2.10.4 Aufhebung der Befristung für die Erstattung von Beiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei freiwilligen Wehrübungen	45
2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	46
2.11.1 Kinderzuschlag	46
2.11.2 Rückstellung vom Zivildienst	46
2.11.3 Heranziehen zum Zivildienst	47
2.11.4 Verdienstausfallentschädigung für eine Reserveübung	47
2.11.5 Forderung nach Gleichstellung von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe	47
2.12 Bundesministerium für Gesundheit	48
2.12.1 Behindertengerechte Tastatur für stark kurzsichtige Tochter	48
2.12.2 Elektrorollstuhl	48
2.12.3 Beitragsbemessung freiwillig versicherter, selbständig Tätiger ...	49
2.12.4 Hausarzt, Todesfeststellung	49
2.12.5 Häusliche Krankenpflege	50
2.12.6 Zugang zur Krankenversicherung der Rentner	50
2.12.7 Kostenübernahme für Krebsbehandlung	51
2.12.8 Begleitperson bei ärztlichen Untersuchungen im Rahmen eines Sozialverwaltungsverfahrens	51
2.12.9 Gleichberechtigung von Naturheilkunde und Schulmedizin	52
2.12.10 Die Novellierung des Berufsbildes für Rettungsassistenten (öffentliche Petition)	53
2.12.11 Kostenübernahme für Arzneimittel mit tierischem Insulin und Festlegung des „Orphan Drug“-Status	54
2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	55
2.13.1 Elektronisches Stabilitätsprogramm in Neuwagen (öffentliche Petition)	55
2.13.2 Flugsicherung	56
2.13.3 Verkehrslärm	56
2.13.4 Lenk- und Ruhezeiten nach der Fahrpersonalverordnung	56
2.13.5 Kündigung des Kiosks am Leuchtturm Bülk	57
2.13.6 Erhebung von Nutzungsentgelten für Gezeitendaten	57
2.13.7 Anerkennung eines DDR-Befähigungsnachweises für den Sportbootführerschein See	58
2.13.8 Bau einer Ortsumgehung in Bad Doberan (öffentliche Petition) ..	58

	Seite
2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	58
2.14.1 Rücknahme der Förderung einer Solarkollektoranlage	59
2.14.2 Ablehnung der Förderung einer Solarkollektoranlage	59
2.14.3 Grüne Umweltplakette für Fahrzeuge mit Ottomotor der Abgasstufe Euro 1 (öffentliche Petition)	60
2.14.4 Förderung von Pelletheizungen (öffentliche Petition)	60
2.14.5 Zuteilung von CO ₂ -Emissionshandelsrechten (öffentliche Petition)	61
2.14.6 Infraschallemissionen von Windkraftanlagen	62
2.14.7 Einfuhr von Tropenholz (öffentliche Petition)	62
2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung	63
2.15.1 Einkommensanrechnung bei BAföG-Leistungen	63
2.15.2 Leistungen nach dem BAföG	63
2.15.3 Ausbildungsförderung nach dem BAföG	63
2.15.4 Schüler-BAföG	64
2.15.5 Höherer Hinzuverdienst neben BAföG	64
2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	64

	Seite
Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses	
1	Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2008 65
	A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 65
	B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 66
	C. Aufgliederung der Petitionen 67
	a) nach Zuständigkeit 67
	b) nach Personen 68
	c) nach Herkunftsländern 69
	D. Art der Erledigung der Petitionen 72
	E. Übersicht der Neueingänge mit Vergleichszahlen (und Massenpetitionen) seit 1980 73
	F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen 2008 74
	G. Massenpetitionen 2008 75
	H. Sammelpetitionen 2008 76
	I. Öffentliche Petitionen 2008 80
2	Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen 92
	A) Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2008 92
	B) Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2008 93
3	Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages 97
4	Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages 98
5	Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland 99
6	Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse im europäischen Raum 102
7	Ombudsmann-Institute 106

	Seite
8 Rechtsgrundlagen	107
I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz	107
II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)	108
III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundes- tages, die das Petitionswesen betreffen	109
IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)	110
9 Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird	119

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2008

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Insgesamt sind im Jahre 2008 18 096 Eingaben und Petitionen beim Petitionsausschuss eingereicht worden. 3 710 davon gingen auf elektronischem Wege, also als Web-Formular über www.bundestag.de oder als E-Mail ein. Dies ergibt einen Durchschnitt von fast 72 Zuschriften pro Werktag. Diese Zahlen liegen wieder über den Vergleichszahlen der letzten beiden Jahre; 2007 als 16 260 Eingaben verzeichnet werden konnten, 2006 waren es 16 766.

Der tatsächliche Posteingang ist jedoch weitaus größer, da in den eingangs genannten Zahlen die Massenzuschriften nicht enthalten sind. Nimmt man nämlich noch die elektronischen Mitzeichnungen bei den öffentlichen Petitionen dazu, dann kommen rund 575 110 Personen zusammen, die sich an das Parlament wandten und eine Petition unterstützten.

In seinen 19 nicht öffentlichen und fünf öffentlichen Sitzungen behandelte der Petitionsausschuss im Jahre 2008 abschließend 17 091 Eingaben. In dieser Zahl sind auch noch einige Überhänge aus dem Vorjahr enthalten, da es nicht möglich ist, alle eingegangenen Petitionen innerhalb der Frist eines Jahres abzuarbeiten. So werden auch im laufenden Jahr noch einige Eingaben aus 2008 zur Beratung anstehen.

Es wurden 591 Petitionen vom Ausschuss jeweils zu Einzelberatungen aufgerufen, weil diese Beratungen auf Grund der Voten vorgeschrieben, erforderlich, oder von Mitgliedern des Ausschusses ausdrücklich gewünscht waren. Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend in Form von Sammelübersichten beraten, da bereits im Vorfeld bei den Berichterstattern entweder eine Übereinstimmung hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten festzustellen war, oder grundsätzlich auf die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Als Beispiel dafür sind dies Vorgänge, wo die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten, Fehler umgehend einzuräumen und eine Änderung im Sinne des Petenten vornahmen. Aber in manchen Fällen waren es auch die Petenten selbst, die nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde und sie deshalb auf eine Fortsetzung verzichteten.

Bezogen auf die Zuständigkeit der einzelnen Bundesministerien ist festzustellen, dass auch im Jahr 2008 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit fast einem Viertel der Eingaben das Ressort war, zu dem die meisten Zuschriften gingen. An zweiter Stelle lag mit 13,61 Prozent das Bundesministerium der Finanzen, welches im Verhältnis zum Vorjahr den größten Zuwachs an Eingaben verzeichnete. Das Bundesministerium der Justiz mit 10,3 Prozent, gefolgt vom Bundesministerium des Inneren mit 10,01 Prozent belegen die Plätze 3 und 4.

Die Anzahl der Massenpetitionen, also der Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz, oder im Wesentlichen übereinstimmt, betrug im Berichtsjahr 128 171 gegenüber 6 088 im Jahre 2007. In der anhängenden Statistik können die Schwerpunktthemen nachvollzogen werden. Es gab 952 Sammelpetitionen, die mit einer Unterschriftenliste eingereicht wurden mit 372 165 Unterstützern, gegenüber 598 mit 203 772 Unterstützern im Vorjahr.

Ermittelt man die Anzahl der Petitionen, die durchschnittlich auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Landes entfielen, so erhält man einen aussagekräftigen Vergleich der Anzahl der Petitionen, die aus den einzelnen Bundesländern kamen. Danach lag im Jahre 2008 Berlin mit den meisten Eingaben (458) an erster Stelle, dicht gefolgt vom Land Brandenburg mit 434, welches im vergangenen Jahr die führende Position einnahm. Geringe Eingabezahlen waren bei Baden-Württemberg mit 138 Eingaben auf eine Million Einwohner zu verzeichnen.

Die am meisten gestellte Frage zu den Petitionen bezieht sich auf den Anteil der positiv erledigten Eingaben. So sollte sich der Petitionsausschuss äußern, in wie vielen Fällen eine Eingabe etwas bewirkt hat und damit im Sinne des Petenten erfolgreich war. Das ist ja auch die eigentliche Aufgabe des Ausschusses, eine Veränderung zu bewirken, wenn dies notwendig erscheint. Wenn man die Gesamtzahl der behandelten Petitionen analysiert, kann man feststellen, dass fast die Hälfte der Vorgänge im weiteren Sinne positiv erledigt werden konnten, wobei die Probleme einiger Petitionen bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens gelöst werden konnten. So bewirkte oft bereits das Einschalten des Petitionsausschusses, dass mit den Stellungnahmen der staatlichen Stellen die Grundlagen der Entscheidungsfindung und die Abwägung des Für und Wider ausführlicher als in den ursprünglichen Maßnahmen erläutert wurden, welche die Petition auslösten. Es wurde eingehender geprüft, welche Spielräume für den Petenten ausgeschöpft werden konnten und alles Mögliche unternommen, um die Probleme sehr bürgerfreundlich und auch zeitnah zu lösen. Es gab allerdings auch genügend Fälle, wo komplexe Moderationsverfahren oder sonstige Maßnahmen des Petitionsausschusses, wie ausführliche Gespräche der Berichterstatter unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung notwendig waren, um Lösungswege sichtbar zu machen.

Auch im Jahre 2008 gab es wieder einige Zuschriften, die nicht die Voraussetzung für eine Petition im Sinne von Artikel 17 GG erfüllten. Dazu gehörten besonders Zuschriften in denen die Menschen ihre allgemeinen Sorgen und Nöte mitteilten, oder auch Anregungen gaben. Das breite Spektrum an politischen und gesellschaftlichen Themen, wurde von den mit der Bearbeitung derartiger Eingaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes sorgfältig gelesen und beantwortet. Soweit es ihnen möglich war, halfen sie den Einsendern mit einem Rat oder einem Hinweis, übersandten Informationsmaterial oder leiteten die Zuschriften an die

zuständigen Stellen weiter. Nicht beantwortet wurden jedoch Schreiben mit beleidigendem Inhalt.

Weiterhin gab es auch Einsendungen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes lagen, sondern es waren Petitionen die sich auf Landeseinrichtungen bezogen. Diese leitete der Ausschuss zuständigkeitshalber den Landesvolksvertretungen zur eigenständigen Bearbeitung zu.

Ergänzend seien noch die Vorgänge erwähnt, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig wurde. Es ist dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben. Auch 2008 musste vielen Petentinnen und Petenten mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine globale parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen kann, sondern im Einzelfall nur dann, wenn der Bund in öffentlich – rechtlichen Streitfällen Prozesspartei ist. Dafür kommen drei Fallkonstellationen in Frage:

- wenn mit der Petition von der zuständigen Stelle des Bundes ein bestimmtes Verhalten als Prozessbeteiligte verlangt wird;
- wenn die zuständige Stelle des Bundes in der Petition aufgefordert wird, ein ihr günstiges Urteil nicht zu vollstrecken;
- wenn eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die die mit der Petition angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft ausschließen würde.

1.2 Öffentliche Petitionen

Hervorgehoben werden muss in diesem Bericht der ursprünglich auf zwei Jahre angelegte Modellversuch „Öffentliche Petitionen“, der offiziell bereits im September 2007 endete. Aufgrund der positiven Erfahrungen und bestärkt durch die Berichte des Büros für Technikfolgenabschätzung, welches den Modellversuch auf Bitte des Ausschusses hin und im Auftrage des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung evaluiert und begleitet hat, beschloss der Ausschuss noch im Jahre 2007, dieses Instrument der „Öffentlichen Petition“ zu einer ständigen Einrichtung zu machen, um somit seine Angebotspalette zu verbessern und zu erweitern. Der Ausschussdienst wurde beauftragt, hierfür die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Geplant war der Übergang in das neue System für den Herbst 2008. Ab Oktober war es dann soweit, aus einem Modellversuch wurde eine ständige Einrichtung, wobei die Zahlen schon am Anfang für sich sprachen: Wurden während des Modellversuchs monatlich etwa 900 Diskussionsbeiträge eingestellt, erhöhte sich die Zahl ab Oktober 2008 auf inzwischen über 2 500 Beiträge pro Monat.

Das neue System <https://epetitionen.bundestag.de> bietet den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu wählen, ob sie eine Einzelpetition für ihr privates Anliegen oder eine öffentliche Petition für ein allgemeines Anliegen via

Internet einreichen wollen. Zudem können Petitionen durch Mitzeichnung unterstützt werden und zu den einzelnen Petitionen können in den dazu gehörenden Foren auch Meinungsbeiträge eingestellt werden. Diese Funktionen wurden vom alten System übernommen jedoch in eine wesentlich nutzerfreundlichere Internetumgebung übertragen.

Durch die Einrichtung der öffentlichen Petitionen, sollen Themen von allgemeinem Interesse der Öffentlichkeit im Internet vorgestellt werden. Dabei können die Internetnutzer in eigenen Foren Diskussionsbeiträge sowie ihre Meinung zu den jeweiligen Themen darstellen und sich in eine Unterstützerliste eintragen. Bis zum Ende des Jahres erreichten den Ausschuss über dieses Medium in der Probezeit insgesamt 667 durch den Ausschuss zugelassene Petitionen mit 32 882 Diskussionsbeiträgen und 1 144 859 Mitzeichnungen. Seit Einführung des neuen Systems im Herbst 2008, welches erheblich mehr Möglichkeiten zur Diskussion und dank der neuen Oberfläche, auch eine bessere Übersichtlichkeit und damit auch des schnelleren Zugriffs bietet, stieg die Zahl der Beiträge bereits in den letzten Monaten des Jahres sprunghaft an. So wurden allein zwischen Oktober und Dezember 589 neue Themen mit 3 796 Beiträgen eingestellt. Auch die Zahl der angemeldeten Mitglieder – nur als solches kann man Petitionen einstellen, oder an Diskussionen teilnehmen – verzeichnete einen erheblichen Zuwachs. Als öffentliche Petitionen wurden in den drei Monaten bereits 182 Beiträge zugelassen.

So steht neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen ein modernes internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht, denn auch die abschließende Entscheidung bezüglich einer öffentlichen Petition wird einschließlich ihrer Begründung anschließend im Internet veröffentlicht.

Zu ausgesuchten Themen finden auch öffentliche Beratungen des Ausschusses statt, bei denen die jeweiligen Petenten nicht nur Anwesenheits- sondern auch Rederecht haben, um ihre Petition eingehender darzustellen und erläutern zu können. 2008 hat der Ausschuss fünf solcher öffentlichen Beratungen zu folgenden Themen durchgeführt:

- Verkehrswesen
- Gesundheitspolitik
- Umweltpolitik
- Wirtschafts- und Steuerrecht
- Situation der Heimkinder in der Bundesrepublik zwischen 1949 und 1975

Besonders bei der letzten Beratung war das öffentliche Interesse ausgesprochen stark, da es hier um das Leid vieler Menschen in den fünfziger und sechziger Jahren ging. Zudem nahm auch der Präsident des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB, an der Sitzung teil.

Diese Sitzungen finden großen Anklang bei den Petentinnen und Petenten, haben sie dadurch doch die Möglichkeit des unmittelbaren Kontakts zu ihrem Parlament und können ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einbringen.

Insgesamt gingen bis zum Jahr 2008 mehr als 2 200 Anträge ein, Petitionen öffentlich zu behandeln. Davon wurde etwa ein Drittel im Internet veröffentlicht, diskutiert und mitgezeichnet. Alle anderen Eingaben wurden im sonst üblichen Petitionsverfahren behandelt, da sie entweder sehr persönliche Bitten und Beschwerden betrafen, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, oder aus anderen Gründen abgelehnt werden mussten, da zum Beispiel zu dem Thema schon eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten war.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die von ihm beschlossene Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen zwischenzeitlich gerichtlich überprüft und für rechtlich einwandfrei erklärt worden war. Die gelegentlich geäußerten Bedenken, der Ausschuss bewege sich hier auf rechtlich nicht gesichertem Boden, sind somit für die parlamentarische Praxis vom Tisch.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit der Einrichtung des Instruments der öffentlichen Petition einen wichtigen Beitrag zu mehr e-Demokratie geleistet hat und weiterhin leistet. Dies wurde auch am 4. Dezember 2008 mit der Verleihung des „Politikaward“ in der Kategorie ‚Innovation‘ belohnt. Die Begründung lautete: „Das Portal <https://petitionen.bundestag.de> bietet den Nutzern eine einmalige Möglichkeit an Bürgerbeteiligung und Transparenz. Dank E-Petitionen gibt es eine schnellere und transparentere Verbindung zwischen Bevölkerung und Parlament.“

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Verlauf des Jahres fanden 24 Sitzungen des Petitionsausschusses statt, 19 Sitzungen davon waren nicht öffentlich. In den Sitzungen wurden 562 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen. Bei fünf Sitzungen handelte es sich wie bereits erwähnt, um öffentliche Sitzungen. Dort wurden 29 Petitionen behandelt.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 7 317 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten können auch im Internet als Drucksachen unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2007 erschien am 17. Juni 2008 und wurde von der Vorsitzenden Kersten Naumann, MdB (DIE LINKE) im Beisein des stellvertretenden Vorsitzenden Gero Storjohann, MdB (CDU/CSU) und der Obleute der Fraktionen Frau Gabriele Lösekrug-Möller, MdB (SPD), Herrn Jens Ackermann, MdB (FDP), Frau Heidrun Bluhm, MdB (DIE LINKE) und Herrn Josef Philip Winkler, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) dem Bundestagspräsi-

dentent Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB übergeben. Eine eingehende Beratung des Tätigkeitsberichts aus 2007 fand am 27. Juni im Plenum statt.

1.4 Ausübung der Befugnisse

Im Verlauf des Jahres machte der Ausschuss drei Mal von den ihm aufgrund des Grundgesetzes eingeräumten besonderen Befugnissen Gebrauch, indem er Ortsbesichtigungen durchführte. So zum Thema „Arbeitsvermittlung“ in einem Job Center in Berlin-Pankow, in Bad Doberan wurde das Für und Wider einer Ortsumgehung erläutert, in Sülzetal-Dodendorf stand die Möglichkeit der Errichtung einer Lärmschutzwand auf der Tagesordnung. Weiterhin gab es fünf öffentliche Beratungen, bei denen es um die Themen Verkehr, Gesundheit, Umwelt- und Tierschutz, Steuerrecht und Wirtschaftsrecht sowie Heimkinder ging. Auch im Jahre 2008 gab es mehrere Berichterstattergespräche, bei denen es, wie bereits 2007, ausschließlich um das Thema der Heimkinder ging. Diese eingeschlossen fanden insgesamt 37 Berichterstattergespräche zu den verschiedensten Themen statt, wobei es sich in einigen Fällen um Gespräche mit Vertretern der Ministerien handelte, um im Vorfeld von Beschlussempfehlungen des Ausschusses, oder zur Nachbereitung von Antworten der Bundesregierung auf Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu Petitionen sensible Einzelfälle zu klären. In drei Fällen wurden auch förmliche Ladungen an Regierungsvertreter ausgesprochen.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung (siehe Anhang). Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich dabei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2008 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung zwölf Petitionen zur Berücksichtigung und 31 Petitionen zur Erwägung. Zugleich konnten vier Berücksichtigungsbeschlüsse und 16 Erwägungsbeschlüsse erledigt werden.

1.6 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen sowie Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Auch in diesem Berichtsjahr war das Interesse der Gäste des Petitionsausschusses an dem System der öffentlichen Petitionen ungebrochen. So informierte sich eine Delegation des Petitionsausschusses des Landtages von Schles-

wig-Holstein im Juni über die Erfahrungen mit dem Modellversuch. Bei der Freischaltung des neuen und verbesserten Internetauftrittes für elektronische Petitionen im Oktober war eine Delegation der Bremischen Bürgerschaft dabei, die ihren Besuch auch dazu nutzte, an einer öffentlichen Sitzung zum Thema Umweltschutz teilzunehmen. Die Ausschussvorsitzende, die Obleute und einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschussdienstes standen im Anschluss für Fragen zu ihren Erfahrungen mit öffentlichen Sitzungen und elektronischen Petitionen zur Verfügung.

Beide Ländervertretungen denken darüber nach, ebenfalls solche Neuerungen einzuführen.

Über die Arbeit des Ausschusses informierten sich außerdem eine indonesische Delegation des Nationalen Planungsministeriums sowie eine mauretanische Delegation. Beide Kontakte kamen über die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH (GTZ) zustande. Auch eine Delegation der Turkmenisch-Deutschen Parlamentariergruppe, eine Delegation der vietnamesischen Nationalversammlung und der Ombudsmann von Katalonien wurden im Rahmen ihres Besuches mit Informationen versorgt. In Zusammenarbeit mit dem Referat für internationale Austauschprogramme waren der Petitionsausschuss und seine Arbeit Teil des Programms für Besucher aus Namibia, Südafrika, Tansania und Uganda und damit in die Interparlamentarische Ausbildungshilfe (IPAH) einbezogen. Zum Jahresende konnten auch Gäste aus China und eine kirgisische Parlamentarierdelegation begrüßt werden.

An eigenen Reisen fand in 2008 lediglich der Besuch einer Delegation des Petitionsausschusses in Russland und in der Ukraine statt. Dort haben sich die Abgeordneten ein Bild über die Arbeit der Menschenrechtsbeauftragten und verschiedener Nichtregierungsorganisationen gemacht. Aufgrund der anhaltenden hohen Zahlen von Petitionen mit Visabezug, besuchte die Delegation auch Visastellen der Botschaften, um deren Arbeit kennenzulernen. Natürlich war das Treffen mit Parlamentariern beider Länder auch ein wichtiger Aspekt der Reise.

Turnusgemäß (alle zwei Jahre) fand außerdem die Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der Bürgerbeauftragten aus der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschsprachigen Raum Europas im April 2008 statt. Bei diesem Treffen in Dresden ging es u. a. um die nationale und internationale Zusammenarbeit, e-Demokratie, Evaluierung, Mediation im Kontext öffentlich-rechtlicher Sachverhalte, Stand und Entwicklung bei der Petitionsbearbeitung zum Ausländerrecht vor dem Hintergrund der Bleiberechtsregelung und der Einsetzung der Härtefallkommission, Behandlung von Massenpetitionen, Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen zwei Petitionsausschüssen, Hilfen für Behinderte und das Selbstbefugungsrecht. Wie auch auf der vorhergehenden Sitzung in 2006 fand auch wieder ein Erfahrungsaustausch zu Problemen bei der Befreiung von Rundfunkgebühren statt.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 Grundgesetz besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Neben dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, haben auch die Volksvertretungen der Länder Ausschüsse, die sich mit den Eingaben befassen. Hinzu kommt eine inzwischen fast unüberschaubare Anzahl öffentlicher, als auch privat-wirtschaftlicher Schlichtungsstellen, Ombudseinrichtungen oder spezieller Beauftragteneinrichtungen, die sich als Adressaten für Bitten und Beschwerden anbieten. Das macht es zunehmend schwerer sich zu entscheiden, an wen man sich im Einzelfall sinnvollerweise wendet.

Deshalb legt der Petitionsausschuss großen Wert darauf, dass die öffentliche Verwaltung organisatorisch in der Lage ist, Bitten und Beschwerden bürgernah und effizient zu bearbeiten. Die Entscheidungen hierüber liegen bei den jeweiligen Verwaltungen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Parlaments und seines Petitionsausschusses in die Organisationsgewalt der Exekutive einzugreifen.

Ein effizientes Petitionswesen bedarf einer angemessenen organisatorischen und personellen Ausgestaltung für seine Arbeit. Deshalb kommt es im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Bearbeitung von Bitten und Beschwerden weiterhin darauf an, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die durch die Wahrnehmung des Petitionsrechts ausgeübte parlamentarische Kontrolle gegenüber der Exekutive adäquat ausüben zu können.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Der Schwerpunkt der Öffentlichkeits- und Pressearbeit des Ausschusses lag im Jahre 2008 bei der Einführung der öffentlichen Petition. Dies betrifft sowohl das neue System der öffentlichen Petition im Internet als auch die öffentlichen Beratungssitzungen des Petitionsausschusses.

Für die Idee und deren Implementierung im Parlament wurde dem Petitionsausschuss der Politik-Award 2008 in der Kategorie Innovation verliehen.

Diese öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses wurden auch durch das Parlamentsfernsehen sowie via Web-TV live übertragen. Die Aufzeichnungen dieser Sendungen können auch über den Video-on-Demand-Dienst von der Internetseite des Bundestages heruntergeladen werden. So werden auch künftig alle öffentlichen Sitzungen des Ausschusses live übertragen und können später im Netz angeschaut bzw. heruntergeladen werden.

Wie in den Jahren zuvor setzte der Petitionsausschuss auch 2008 in seiner Öffentlichkeitsarbeit Akzente mit seiner Beteiligung an den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen.

Mitglieder des Petitionsausschusses führten, assistiert von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschusses

dienstes, in Leipzig, Mannheim, Hannover, Bremen und Essen Bürgersprechstunden durch, um über ihre Arbeit und das Petitionswesen zu informieren, sowie Bitten und Beschwerden entgegen zu nehmen.

Eine weitere Gelegenheit, den Menschen die Arbeit des Petitionsausschusses näher zu bringen war der Tag der Ein- und Ausblicke in den Gebäuden des Deutschen Bundestages. Im Sitzungssaal des Ausschusses konnten hier die Besucher mit den Abgeordneten diskutieren bzw. auch ihre privaten Anliegen in Einzelgesprächen mit den Abgeordneten vorbringen. Auf dieser Veranstaltung wurde auch zum ersten Mal das neue System „e-petitionen“ der Öffentlichkeit in einer Versuchsvariante vorgestellt.

Zu zwei Ortsterminen des Ausschusses in Bad Doberan und in Sülzetal-Dodendorf waren auch die örtlichen Pressevertreter eingeladen, die ausführlich über den Besuch des Petitionsausschusses berichteten.

Anlässlich der Übergabe des Tätigkeitsberichts fand im Juni 2008 eine Pressekonferenz statt, in der die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Obleute der Fraktionen, den zahlreichen Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen die Tätigkeit des Petitionsausschusses vorstellten und Fragen dazu beantworteten.

Der Petitionsausschuss legt Wert darauf, seine Tätigkeitsberichte weiterhin in einer modernen, ansprechenden Form und Darstellung zu publizieren und der Öffentlichkeit so sein Wirken noch ein Stück näher zu bringen. Die durchweg positive Resonanz, die sich auch in einer Verdreifachung der ursprünglich vorgesehenen Auflage widerspiegelt, bestätigt ihn in diesem Ansatz.

Neu erstellt wurde auch ein Faltblatt mit einem 360° Foto aller Mitglieder des Petitionsausschusses, welches auf den verschiedenen Veranstaltungen verteilt wurde. Damit wurde der Öffentlichkeit auch visuell vermittelt, welche Abgeordnete Mitglieder des Petitionsausschusses sind.

Ein zentraler und schon lange nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses ist im Übrigen seine Darstellung auf der Internetseite des Bundestages: www.bundestag.de/petitionen. Diese Seite ist ausschließlich dem Petitionsausschuss, seinen Aufgaben und seinem Wirken gewidmet. Das Angebot „Petitionswesen im Deutschen Bundestag“ bietet Antworten auf Fragen, die immer wieder rund um die Aufgaben und Arbeitsweise des Ausschusses gestellt werden. Eine Verlinkung zu „heute im bundestag (hib)“ bietet Gelegenheit, sich jeweils unmittelbar nach den Sitzungen des Ausschusses über die Beschlussfassung zu einem interessanten Fall zu informieren. Darüber hinaus wird das Angebot mit Hinweisen auf Termine wie Bürgersprechstunden und selbstverständlich einer Verlinkung zu der Webseite „epetitionen“ abgerundet. Die Auswertung der Zahlen zum Besuch der Homepage des Deutschen Bundestages weist den Petitionsausschuss mit 775 176 Zugriffen in 2008, davon allein im November 104 155 als den am häufigsten besuchten Ausschuss aus.

Im Übrigen ist zu erwähnen, dass der Petitionsausschuss örtlichen, regionalen und überregionalen Medien- und

Pressevertretern als tägliche Anlaufstelle für Informationen anlässlich der Beratung von Petitionen zur Verfügung stand und weiterhin steht.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Bundestag

Das den Deutschen Bundestag betreffende Eingabeaufkommen ist gegenüber dem Jahr 2007 von 363 auf 338 zurückgegangen.

Traditionell beziehen sich eine Vielzahl von Eingaben auf die Forderung nach einer Reduzierung der Mandate und der Diäten. Auch Äußerungen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages wurden vielfach kritisch bewertet. Zahlreiche Eingaben hatten die Forderung einer Reduzierung des Schadstoffausstoßes von Politikerfahrzeugen zum Gegenstand.

Ferner wurde vielfach die mangelnde Präsenz von Abgeordneten im Rahmen von Plenarsitzungen kritisiert und auch eine Begrenzung bzw. ein völliges Verbot von Nebentätigkeiten verlangt. Schwerpunkt des Eingabeaufkommens war mit 130 Petitionen die Frage der Höhe der Diäten. Insbesondere wurde die vorgesehene erneute Diätenerhöhung kritisiert.

2.2 Bundeskanzleramt

Im Bereich des Bundeskanzleramtes erreichten den Petitionsausschuss im vergangenen Jahr 302 Zuschriften (2007: 367 Petitionen).

Nach wie vor lag der Schwerpunkt der Zuschriften im Bereich des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Hier standen wiederum die Befreiung von der Zahlung von Rundfunkgebühren und die Verfahrensweise der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) beim Einzug dieser Gebühren sowie Vorschläge für eine Neuordnung des Gebührenrechts für die öffentlich-rechtlichen Anstalten im Mittelpunkt. Allein zu diesem Bereich gingen 90 Eingaben ein, die aber aus Zuständigkeitsgründen überwiegend an die entsprechenden Landesvolksvertretungen weitergeleitet wurden.

Vereinzelt wurde ein Verbot von Werbung für Medikamente und Alkohol in den Medien gefordert oder es wurden bestimmte Sendungen – besonders im Privatfernsehen, etwa im Hinblick auf Gewinnspiele oder Jugendgefährdung – beanstandet.

2.2.1 Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Deutsche Nationalbibliothek

Ein Petent wandte sich Anfang 2008 gegen die beabsichtigte Zuschussregelung bei Pflichtablieferungen von körperlichen Medienwerken, wie Bücher und Tonträger, an die Deutsche Nationalbibliothek und schlug für die Ablieferungspflicht eine Mindestauflage von 25 Exemplaren vor.

Es sei beabsichtigt, so der Petent, dass wesentliche Anteile der Herstellungskosten wie Satzkosten, Autorenhonorare, Lizenzkosten, Gemeinkosten und eine etwaige anfallende Mehrwertsteuer nicht mehr bezuschusst werden

sollen. Im Falle von Künstlerbüchern, die nur in geringer Auflage verlegt würden, liefe dies auf eine Enteignung des Künstlers hinaus. Buchkünstler würden sich von der Herstellung kreativer Künstlerbücher abgehalten fühlen, was letztlich der Förderung und Wahrung von Kulturgut widerspreche.

Die Prüfung des Petitionsausschusses ergab unter Einbeziehung zweier Stellungnahmen des BKM folgendes:

Nach den bisherigen Zuschussregelungen wurde dem Ablieferungspflichtigen Kosten bis zur Hälfte des selbst festgelegten Ladenpreises der Werke erstattet. Dies hatte zu erheblichen, wirtschaftlich nicht begründeten Mitnahmeeffekten geführt. Die Zuschussregelungen sollen aber keine Veröffentlichungen fördern, die außer der Nationalbibliothek selbst keine erhebliche Zahl weiterer Abnehmer haben.

Gemäß der nunmehr in Kraft getretenen Pflichtablieferungsverordnung sind die Herstellungskosten (Kosten der Vervielfältigung, für Trägermaterialien, Einband und Behältnisse) alleinige Zuschussgrundlage. Autoren- und Künstlerhonorare, die zu den Kosten der Gesamtauflage gehören, werden durch die Ablieferung der Pflichtexemplare nicht beeinflusst und können damit nicht in die Zuschussberechnung einbezogen werden. Ferner ergab ein ergänzendes Stellungnahmeersuchen des Ausschusses – nach Abstimmung mit den einschlägigen Verbänden –, dass künftig Medienwerke wie Künstlerbücher, die in einer Auflage von weniger als 25 Exemplaren verlegt werden, von der Pflichtabgabe befreit sind.

Mit dem Inkrafttreten der Pflichtabgabenverordnung zum 17. Oktober 2008 konnte dem Anliegen des Petenten somit im Wesentlichen entsprochen werden.

2.3 Auswärtiges Amt

Die Zahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich hat sich mit 596 gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht. Den Schwerpunkt bildeten erneut Beschwerden über abgelehnte Visaanträge für Besuchsreisen oder zur Familienzusammenführung.

Im Rahmen des angestrebten Familiennachzugs wurde insbesondere das Erfordernis deutscher Sprachkenntnisse nach dem so genannten Richtlinienumsetzungsgesetz vom 28. August 2007 kritisiert, weil für den Erhalt eines Visums zur Eheschließung bzw. zum Ehegattennachzug nun bereits vor der Einreise einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden müssen. Dabei handelt es sich um die Sprachkompetenzstufe „A1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. In diesem Zusammenhang wurde häufig auch die Teilnahme an Kursen des Goethe-Instituts und das Prüfungsverfahren beanstandet, obwohl eine Festlegung auf Sprachkurse des Goethe-Instituts nicht besteht.

In zahlreichen weiteren Eingaben und Massenpetitionen sowie Unterschriftenlisten wurde der Petitionsausschuss aufgefordert, sich für die Beendigung des Einsatzes der Bundeswehr im Ausland, insbesondere in Afghanistan, einzusetzen.

In einer großen Zahl weiterer Eingaben wurde der Petitionsausschuss gebeten, sich für die Einhaltung der Menschenrechte in bestimmten Ländern einzusetzen; darunter waren auch Eingaben von Kindern, die insbesondere eine Beendigung von Kinderrechtsverletzungen forderten.

Einige Eingaben mit zahlreichen Unterstützerzuschriften richteten sich gegen die völkerrechtliche Anerkennung des Kosovo durch die Bundesregierung.

2.3.1 Visum zwecks Familienzusammenführung

Die Petentin, eine weißrussische Staatsbürgerin, deren Mutter einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet hat und mit ihrem Ehemann in Deutschland lebt, wandte sich an den Petitionsausschuss um zwecks Familienzusammenführung ihrer Mutter nach Deutschland zu folgen.

Die Petentin trug vor, dass der Grund für die Ablehnung ihres Visums sei, dass Unterhalt und Verpflegung nicht gesichert seien, da der Ehemann ihrer Mutter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalte. Die minderjährige Petentin müsse deshalb von ihrer Familie getrennt in Weißrussland leben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Fall zwei Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes (AA) eingeholt und die Sach- und Rechtslage umfassend in einem Berichtstergespräch in Anwesenheit von Vertretern des AA erörtert. Das AA vertrat dabei die Auffassung, dass die Ablehnung des Visumsantrages für die Petentin zu Recht erfolgte, da die vorgeschriebene Sicherung des Lebensunterhalts in Deutschland ohne Zugriff auf öffentliche Mittel nicht nachgewiesen werden konnte.

Aus gesetzlicher Sicht ist eine Familienzusammenführung jedoch nur bei Ehegatten von Deutschen und bei Kindern von deutschen Staatsangehörigen möglich. Die Gerichte argumentieren in Fällen wie dem vorliegenden immer, dass die Familienzusammenführung auch in einem anderen Land stattfinden könne, hier also in Weißrussland.

Gleichwohl hielt der Petitionsausschuss die Petition als Anregung für eine parlamentarische Initiative für geeignet und empfahl daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten, soweit eine Neuregelung des Nachzugs von minderjährigen Familienangehörigen erstrebt wird. Des Weiteren empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen.

2.3.2 Erteilung eines Visums zwecks Familienzusammenführung

Der Petent, der 1996 als Spätaussiedler aus Russland kam, wandte sich mit seiner Eingabe an den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, der diese Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag zuleitete.

Ziel der Eingabe war, dass sich der Petitionsausschuss dafür einsetzen möge, dass seine Frau von der deutschen

Botschaft in Moskau ein Visum für die Rückreise nach Deutschland erhält.

Die Ehefrau des Petenten war im Jahre 2005 nach Russland gereist, um Verwandte zu besuchen. Während eines Zwischenaufenthalts in Moskau, wurde ihr die Handtasche mit allen Dokumenten gestohlen.

Ein neuer russischer Pass wurde ihr von den russischen Behörden nicht ausgestellt, da sie nach deren Angaben zwei Jahre darauf warten müsse. Nach Ablauf dieser Zeit erhielt sie den begehrten Pass, worauf hin sie bei der deutschen Botschaft im Juli 2007 den Antrag auf ein Visum zwecks Familienzusammenführung stellte, da ihre bisherige Aufenthaltserlaubnis wegen der über 2-jährigen Abwesenheit erloschen war.

Inzwischen waren jedoch, gemäß den deutschen Aufenthaltsbestimmungen, Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Daher wurde ein Deutschtest zur Bedingung für die Ausstellung des Visums gemacht. Diese Kenntnisse waren jedoch bei der Ehefrau des Petenten nur in sehr geringem Umfang vorhanden.

Nach einem erneuten Verweis des AA auf die geltenden Gesetze und somit der zwingenden Voraussetzung eines Deutschtests, wurde seitens des Petitionsausschusses auch der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten mit dem Fall befasst.

Dies führte zu einer erneuten Prüfung des Sachverhalts mit dem Ergebnis, dass auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Botschaft und die Ausländerbehörde hier zugunsten der Ehefrau des Petenten von einer Antragstellung vor der maßgeblichen gesetzlichen Neuregelung ausgegangen sind und somit der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für die Erteilung des Visum nicht erforderlich ist.

Somit führte die Eingabe zu dem Erfolg, dass die Ehefrau umgehend wieder zu ihrem Mann nach Deutschland zurückkehren konnte.

2.3.3 Erteilung eines Visums für die Ehefrau

Der Ehefrau eines Petenten wurde die Einreise nach Deutschland verweigert.

Die Begründung für die Ablehnung waren zum einen die nach Auffassung der Botschaft in Hanoi zu geringen Kenntnisse der deutschen Sprache bei der aus Vietnam stammenden Ehefrau, zum Zweiten die Zweifel an der Absicht, eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zu führen, da sich die Eheleute nach Auffassung der Botschaft, erst kurz vor der Hochzeit in Vietnam kennen lernten.

Der Petent wandte sich darauf hin an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags.

Er widersprach der Auffassung der Botschaft, die auch von der Ausländerbehörde seines Wohnortes geteilt wurde und bat um eine erneute Prüfung der Sprachkenntnisse seiner Frau, mit der er sich nach seiner Aussage inzwischen ausschließlich in Deutsch unterhalte und die am Goethe-Institut in Hanoi Deutsch gelernt habe. Was die

Annahme der Botschaft betraf, dass die Eheschließung bereits kurz nach dem Kennenlernen erfolgt sei, so konnte der Petent diese ebenfalls entkräften, da er nachweisen konnte, seine Frau bereits mehr als ein Jahr vor der Heirat kennengelernt zu haben und stets einen sehr intensiven Kontakt pflegte.

Der Petitionsausschuss bat das AA um eine Stellungnahme.

In seiner Antwort übermittelte das AA die für den Petenten gute Nachricht, dass der Erteilung eines Visums nunmehr nichts im Wege stehe, da seine Ehefrau in der Botschaft in Hanoi inzwischen ausreichende Sprachkenntnisse vorweisen konnte und der Nachweis des bereits längeren Kennens und der über die Zeit intensiven Kontakte zu seiner Ehefrau, sowohl die Botschaft, als auch die Ausländerbehörde überzeugten.

2.3.4 Wiederholte Ablehnung eines Visums

Der Petent, verheiratet mit einer Ghanaerin, die inzwischen deutsche Staatsbürgerin ist, rief den Petitionsausschuss an, da seinem Schwager (ghanaischer Staatsangehörigkeit) wiederholt die Erteilung eines Visums zum Familienbesuch in Deutschland verweigert worden war.

Der Petitionsausschuss bat das AA daraufhin um eine Stellungnahme.

Das AA begründete die Ablehnung seitens der Botschaft mit Zweifeln an der Rückkehrwilligkeit des Schwagers. Dieser arbeite in einem Reparaturbetrieb für Fahrräder und er weise nur einen geringen Verdienst nach, durch den er auch nicht in der Lage sei Rücklagen zu bilden. Damit sei nach Auffassung der Botschaft keine wirtschaftliche Verwurzelung im Heimatland zu erkennen.

Nach Auffassung des Petenten sei jedoch eine nicht gesicherte Existenz kein Indiz für die fehlende Bereitschaft in das Heimatland zurückkehren zu wollen.

Auch die Berichterstatter des Ausschusses hielten die Kriterien für die Rückkehrbereitschaft für gegeben und so wurde mit großer Mehrheit seitens des Ausschusses beschlossen, diese Petition der Bundesregierung – dem AA – zur Berücksichtigung zu überweisen.

In seiner Antwort teilte das AA mit, dass dem Schwager des Petenten erneut Gelegenheit gegeben werden soll, einen Antrag zu stellen und dazu durch verschiedene Dokumente sowohl zu seinem Einkommen als auch den familiären Bindungen (Personenstandsdokumente, Schulbescheinigungen der Kinder) seine Verwurzelung in Ghana glaubhaft darzustellen.

Somit konnte wenigstens ein Teilerfolg für den Petenten erzielt werden.

2.4 Bundesministerium des Innern

Mit 1.811 Petitionen stieg die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) im Vergleich zum Vorjahr (1 278) stark an.

Nach wie vor bildeten die Petitionen zur allgemeinen inneren Verwaltung und insbesondere zum öffentlichen Dienstrecht den Schwerpunkt. So wandten sich 150 im Statistischen Bundesamt teilzeitbeschäftigte Frauen, die vor Jahren zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ihre Arbeitszeit verringert hatten, gegen die Ablehnung ihrer Anträge auf Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit. Die Petitionsverfahren wurden im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen.

Wie in den Vorjahren wurde von einzelnen Beamten die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Pension nach der Ruhensvorschrift des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) beanstandet. Auch zum Beihilferecht gab es Zuschriften, in denen einzelne Regelungen kritisiert wurden.

Im Jahre 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) verabschiedet, mit dem ein modernes und transparentes Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht geschaffen wird. Da sich mehrere Petitionen auf Regelungen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes bezogen, erbat der Petitionsausschuss zu diesen Petitionen eine Stellungnahme des Innenausschusses, an den der Gesetzentwurf im November 2007 zur federführenden Beratung überwiesen worden war. Da das Gesetzgebungsverfahren erst gegen Ende des Jahres abgeschlossen wurde, konnten die entsprechenden Verfahren im Petitionsausschuss nicht im Berichtsjahr beendet werden.

Im Bereich des Verfassungsrechts gingen 143 Petitionen ein (Vorjahr: 163). Erneut wurden verschiedene Änderungen des Grundgesetzes (GG) vorgeschlagen. So regten einzelne Petenten eine Neugliederung der Bundesländer an, andere schlugen die Aufnahme des Merkmals der „sexuellen Identität“ in Artikel 3 [Gleichheit vor dem Gesetz] GG vor.

Einer öffentlichen Petition aus dem Jahre 2007, mit der die Verankerung eines Grundrechts auf berufliche Ausbildung im Grundgesetz gefordert wurde, hatten sich 5 254 Unterstützer angeschlossen. Im April 2008 wurden dem Petitionsausschuss darüber hinaus auf Basis einer Initiative von Landesschülervertretungen verschiedener Bundesländer mehr als 72 500 Unterschriften mit dieser Forderung zugeleitet. Die Prüfung konnte im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen werden.

Immer wieder erreichten den Ausschuss auch Petitionen mit verschiedenen Vorschlägen, das Wahlrecht zu ändern.

Zum Bereich Polizei gab es insgesamt 97 Petitionen. Soweit sich Bürger über Maßnahmen von Landespolizeien beschwerten, die z. B. im Zusammenhang mit Demonstrationen erfolgten, wurden diese Zuschriften an die zuständige Landesvolksvertretung abgegeben.

Einige Petenten wandten sich gegen die Erfassung biometrischer Daten in Reisepässen bzw. Personalausweisen. Wegen des Entwurfs eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wurde eine entspre-

chende öffentliche Petition mit 716 Mitzeichnungen dem federführenden Innenausschuss zur Stellungnahme zugeleitet. Die Petitionsverfahren konnten daher im Berichtsjahr nicht mehr abschließend beraten werden.

Einige Petenten forderten Verbesserungen im Bereich des Datenschutzes und beim Handel mit Daten, insbesondere z. B. mit Daten über Bankverbindungen. Beschwerden gab es auch vereinzelt über anstößige Internetseiten.

Allein 365 Petitionen erreichten den Ausschuss zum Waffenrecht. In mehr als 300 Eingaben beschwerten sich Petenten über das im Februar 2008 im Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Waffenänderungsgesetz), das im Hinblick auf das Mitführverbot von Einhandmessern und Messern mit feststehender Klinge ab einer Länge von zwölf Zentimetern sowie von Hieb- und Stichwaffen überdacht und modifiziert werden sollte. Die Verschärfung des Waffenrechts sei in der vorliegenden Form unangemessen und nicht verhältnismäßig. Vor dem Hintergrund der umfassenden Diskussionen der Rechtsmaterie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vermochte der Petitionsausschuss jedoch dem mit diesen Petitionen verfolgten Anliegen nicht zu entsprechen. Die Petitionsverfahren wurden daher abgeschlossen.

Zu einer Ende des Jahres beratenen öffentlichen und von 213 Personen unterstützten Petition, mit der gefordert wurde, dass Spielzeugwaffen, die den Anschein echter Waffen haben, nicht mehr hergestellt bzw. in Umlauf gebracht werden dürften, wird auf einen nachfolgenden Beitrag verwiesen.

Im Bereich „Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler, politische Häftlinge und Vermisste“ gab es fast eine Verdoppelung der Zahl der Petitionen von 56 auf 103 im Jahr 2008. Häufig ging es um die Anerkennung der Petenten und deren Verwandten als Spätaussiedler. Im Zusammenhang mit dem Gesetz über eine einmalige Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet (Heimkehrerentschädigungsgesetz) wandten sich verschiedene Petenten an den Ausschuss mit der Bitte, auch ihnen – trotz einer inzwischen erfolgten Ablehnung ihres Antrages durch das Bundesverwaltungsamt – eine Entschädigung zu gewähren. Ferner wurden auch zahlreiche Fragen in diesem Zusammenhang gestellt.

Im Bereich des Ausländer- und Asylrechts war entgegen dem Trend der Vorjahre eine Zunahme der Zahl der Eingaben von zuletzt rund 220 Petitionen im Jahr 2007 auf über 250 Petitionen im Berichtsjahr zu verzeichnen. Die Zahl speziell der Asylpetitionen stieg hierbei von rund 50 im Jahr 2007 auf über 70 Eingaben im Jahr 2008. Ähnlich wie bereits im Vorjahr erreichten den Ausschuss zahlreiche Eingaben, in denen, insbesondere in Fällen der bevorstehenden Überstellung nach Griechenland, die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach der sogenannten Dublin-II-Verordnung begehrt wurde. Darüber hinaus wandten sich auch im Berichtsjahr mehrfach Bürgerinnen und Bürger gegen die Neuregelungen zum Ehegatten-nachzug, die im Hinblick auf die nun geforderten Sprachkenntnisse kritisiert wurden.

2.4.1 Ausnahmeregelung für nachreisende Familienangehörige von Spätaussiedlern

Ein Dozent eines Integrationskurses für Spätaussiedler im Grenzdurchgangslager Friedland wandte sich wegen schwerwiegender Probleme an den Petitionsausschuss, von denen seine Kursteilnehmer berichtet hätten. Sie seien unter der Voraussetzung nach Deutschland eingereist, dass ihre direkten Angehörigen (Ehegatten, Eltern und Kinder) im Zuge der Familienzusammenführung innerhalb weniger Wochen nach Deutschland nachreisen dürften. Diese Zusage sei ihnen von diversen Botschaften in den russischen Republiken gegeben worden.

Das neue Zuwanderungsgesetz habe nunmehr zu unzumutbaren Härten geführt, weil Angehörige vor ihrer Einreise nach Deutschland ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen hätten. Dieser Nachweis könne jedoch von manchem Angehörigen nicht erbracht werden, da kurzfristig keine Möglichkeit des Erwerbs von Sprachkenntnissen in Russland bestanden habe. Da sich die Sprachkurse anbietenden Goethe-Institute teilweise sehr weit entfernt von den Wohnorten der betroffenen Personen befänden und diese Entfernungen nicht zu überbrücken seien, könnten sie diese Anforderung nicht erfüllen. Die Angehörigen hätten jedoch schon ihre Arbeitsstellen gekündigt, ihre Wohnungen und Häuser aufgegeben und säßen „auf gepackten Koffern“.

Im Ergebnis bat der Petent um eine Härtefallregelung für diesen Personenkreis, damit deren Familienangehörige nach alter Rechtslage – d. h. ohne den Nachweis von Deutschkenntnissen – einreisen können.

Der Petitionsausschuss nahm sich der Angelegenheit an und bat das zuständige BMI um Stellungnahme. Im Ergebnis sind – um den Besonderheiten einer Aufnahme nach dem Bundesvertriebenenrecht Rechnung zu tragen – die betreffenden Auslandsvertretungen gebeten worden, den Ehegatten der Spätaussiedler ein Visum nach der vor dem 28. August 2007 geltenden Rechtslage – d. h. ohne den Nachweis einfacher Deutschkenntnisse – zu erteilen, wenn nach dem Aufenthaltsgesetz ein gesetzlicher Anspruch auf Ehegattennachzug besteht und der Visumantrag noch vor der Änderung des Aufenthaltsgesetzes (also spätestens bis zum 27. August 2007) gestellt worden ist und die sich bereits in Deutschland aufhaltende Bezugsperson, zu der der Nachzug erfolgen soll, bereits einen Aufnahme- bzw. Einbeziehungsbescheid nach dem Bundesvertriebenenrecht vor dem 28. Mai 2007 erhalten hat.

Insofern konnte dem mit der Petition verfolgten Anliegen entsprochen werden.

2.4.2 Ächtung der Folter

Im Juni beriet der Ausschuss abschließend über eine Petition mit der Forderung, Folter zu ächten und als Mittel zur Informationsbeschaffung als mit dem Grundgesetz unvereinbar zu erklären.

In seiner öffentlichen Petition, der sich 183 Unterstützer angeschlossen hatten, hatte der Petent ausgeführt, dass

deutschen Behörden und Nachrichtendiensten jeglicher Kontakt mit ausländischen Behörden und Diensten, die nicht zweifelsfrei die Menschenrechte beachtetten, verboten werden müsse. Erkenntnisse, die durch die Anwendung von Folter durch ausländische Behörden oder Dienste direkt oder indirekt gewonnen werden, sollten als gegenstandslos betrachtet werden. Es sei nicht hinnehmbar, dass deutsche Sicherheitsbehörden in ausländischen Gefängnissen, etwa in Guantánamo, Befragungen von offensichtlich gefolterten Insassen durchführten.

Der Ausschuss stellte fest, dass das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zum einen Bestandteil des unabdingbaren Völkergewohnheitsrechts ist und zum anderen in einer Reihe von Übereinkommen auch völkervertragsrechtlich verankert ist. Zu nennen sind insbesondere der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984, die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 und das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987. Zuletzt hat der Deutsche Bundestag im Juni 2008 das Gesetz zum dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet.

Zu repressiven Zwecken dürfen deutsche Stellen im In- und Ausland weder unter Folter einwirken noch sich an der Gewinnung von Aussagen unter Folter beteiligen oder mittelbar oder unmittelbar dazu beitragen, dass ausländische Stellen Personen unter Anwendung von Folter verhören. Aussagen, die nachweislich unter Folter zustande gekommen sind, dürfen in Strafverfahren vor deutschen Gerichten nicht verwendet werden.

Für die Frage, ob und inwieweit deutsche Stellen Informationen ausländischer Stellen, die möglicherweise mit unzulässigen Verhörmethoden erlangt worden sind, zur präventiven Gefahrenabwehr entgegennehmen und verwenden dürfen, ist von entscheidender Bedeutung, dass die Prävention unter dem Zwang der Dringlichkeit steht. Das macht es in der Regel unmöglich, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit zu klären, ob eine von ausländischen Stellen übermittelte Information rechtsstaatlich einwandfrei erlangt worden ist. Deshalb kann im Einzelfall eine Verwendung von Informationen ausländischer Stellen unter Umständen zulässig sein, selbst wenn nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie möglicherweise durch Folter erlangt worden sind. Wenn es darum geht, Leben und Gesundheit von Menschen zu retten, ist die Bundesrepublik Deutschland nicht gehalten, die Augen vor vielleicht entscheidenden und lebensrettenden Informationen zu verschließen, nur weil sie aus zweifelhaften Quellen stammen könnten.

Vor diesem Hintergrund gelangte der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber bereits alles Erforderliche getan hat, um Folter zu ächten und zu verhindern. Der

Ausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.3 Verlegung des Feiertags „Tag der Arbeit“ im Jahr 2008

Zu einer öffentlichen Petition mit der Forderung, den „Tag der Arbeit“ im Jahre 2008 vom 1. Mai auf den 29. Februar zu verlegen, konnte der Ausschuss lediglich auf die Zuständigkeit der Landesvolksvertretungen verweisen.

Das Anliegen war von 402 Bürgerinnen und Bürgern im Wege der Mitzeichnung unterstützt worden.

Zur Begründung hatte der Petent ausgeführt, dass im Jahr 2008 aufgrund des Zusammenfallens der Feiertage „Christi Himmelfahrt“ und „Tag der Arbeit“ am 1. Mai – eine Rarität, die zuletzt im Jahr 1913 vorgelegen hatte und erst wieder im Jahr 2160 gegeben sein wird – bei gleichzeitigen Vorliegen eines Schaltjahres die Bevölkerung de facto zwei Tage mehr arbeiten müsse als gewöhnlich. Eine Verlegung des „Tages der Arbeit“ auf den 29. Februar 2008 biete sich an und könne aufgrund der Konjunkturlage auch wirtschaftlich verkräftet werden. Zudem könne durch die Verlegung des „Tages der Arbeit“ auf den 29. Februar 2008 eine Kollision bei der Verfolgung von kirchlichen und gewerkschaftlichen Interessen vermieden werden.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, dass das Feiertagsrecht – mit Ausnahme der Bestimmung nationaler Gedenk- und Feiertage – gemäß der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt.

Der Bund ist allein für den nationalen Feiertag zuständig und hat von seiner Regelungsbefugnis in Artikel 2 Absatz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 mit der Festlegung des 3. Oktober als Tag der deutschen Einheit Gebrauch gemacht.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.4 Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach der Dublin-II-Verordnung

Mehrfach befasste sich der Ausschuss im Berichtszeitraum mit Asylpetitionen, mit denen die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach der Dublin-II-Verordnung gefordert wurde.

Hierzu lagen dem Ausschuss mehrere Eingaben vor allem von irakischen Staatsangehörigen christlichen Glaubens vor, die gemäß der Zuständigkeitsregelung in der genannten EG-Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrens nach Griechenland überstellt werden sollten. Mit ihren Eingaben erstrebten die Petenten die Durchführung ihrer Asylverfahren in Deutschland. Zur Begründung wurde unter Berufung vor allem auf Informationen des UNHCR (Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nation) insbesondere auf die Asylsituation in Griechen-

land verwiesen und geltend gemacht, dass im Falle einer Überstellung die Abschiebung in den Irak drohe.

Nachdem der Ausschuss sich intensiv mit der Thematik befasst hatte, versuchte er im Juni in einem Berichterstattergespräch mit Vertretern des BMI eine Lösung für diejenigen Petenten zu erreichen, die während der parlamentarischen Sommerpause überstellt werden sollten. Im Anschluss wurde zu fünf konkreten Einzelfällen, in denen nach übereinstimmender Auffassung der Berichterstatter aller Fraktionen vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht werden sollte, Herrn Bundesminister Dr. Schäuble die entsprechende Bitte des Ausschusses übermittelt.

Nachdem diese Bitte abschlägig beschieden worden war, fand nach der Sommerpause ein weiteres Berichterstattergespräch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Herrn Peter Altmaier, statt. In diesem Gespräch wurde seitens des BMI zum einen aufgezeigt, welche Maßnahmen bereits ergriffen worden seien, zugleich jedoch darauf hingewiesen, dass das Dublin-Verfahren ein zentraler Baustein der europäischen Asylpolitik sei. Annähernd zeitgleich erlangte der Ausschuss Kenntnis von aktuellen Informationen, denen zufolge sich die Belastungssituation in Griechenland entgegen dem noch vor der Sommerpause gewonnen Eindruck zu verschärfen schien.

Vor diesem Hintergrund kam der Ausschuss zuletzt überein, sich Anfang 2009 im Rahmen einer Delegationsreise vor Ort über die Situation zu informieren.

2.4.5 Entschädigung für Kriegsgefangene aus den neuen Bundesländern

In den zurückliegenden Jahren erreichten den Petitionsausschuss immer wieder Zuschriften insbesondere von Heimkehrern, die als Kriegsgefangene zum Teil erst Jahre nach Kriegsende in die sowjetische Besatzungszone und spätere DDR entlassen wurden. Sie baten den Ausschuss um Entschädigung für diese schwere Zeit und konnten nicht verstehen, dass sie im Gegensatz zu den Heimkehrern, die in die drei westlichen Besatzungszonen und spätere Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt waren, keine Entschädigung erhalten sollten. Ein Petent schrieb, er hätte 1945 keinen Einfluss auf die Teilung Deutschlands und 1949 auch keinen auf die Bildung der DDR nehmen können. Er fragte, warum er dafür büßen solle, in diesen Teil zurückgekehrt zu sein und erhob den Vorwurf, als Bürger der neuen Bundesländer noch immer als „Deutscher zweiter Klasse“ betrachtet zu werden.

Der Petitionsausschuss hat sich seit der Wiedervereinigung der beiden deutschen Teilstaaten mehrfach mit diesem Anliegen befasst. Bei allem Verständnis für die in diesen Petitionen zum Ausdruck kommenden Schicksale der Betroffenen ging der gesamtdeutsche Gesetzgeber grundsätzlich davon aus, dass die Nachkriegszeit im Wesentlichen als beendet betrachtet werden könne und ein Eingliederungsbedarf auch in den Beitrittsländern nicht mehr bestehe. Der Deutsche Bundestag hob mit dieser Begründung zum 1. Januar 1993 das Kriegsgefangenen-

entschädigungsgesetz (KgfEG) auf und erließ an dessen Stelle das Heimkehrerstiftungsgesetz (HKStG).

Im Zuge des parlamentarischen Verfahrens zum Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetz im Jahre 2007 haben sich die Koalitionsfraktionen u. a. auf eine einmalige Entschädigung verständigt. Das „Gesetz über eine einmalige Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet (Heimkehrerentschädigungsgesetz)“ ist am 17. Dezember 2007 veröffentlicht worden und sollte zunächst zum 1. Januar 2009 in Kraft treten. Angesichts des hohen Alters des begünstigten Personenkreises wurde dieser Termin mit einem entsprechenden Änderungsgesetz auf den 1. Juli 2008 vorgezogen und damit im Ergebnis auch einzelnen Petitionen, mit denen ein früheres Inkrafttreten gefordert wurde, entsprochen. Dies wurde den Petenten jeweils mitgeteilt.

Die Einzelheiten der Antragsstellung und Auszahlung können nunmehr auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter www.bundesverwaltungsamt.de aufgerufen werden. Die Höhe der einmaligen Entschädigung für jeden Berechtigten reicht dabei von 500 Euro für die Entlassungsjahrgänge 1947 und 1948 über 1 000 Euro für die Entlassungsjahrgänge 1949 und 1950 bis zu 1 500 Euro für die Entlassungsjahrgänge ab 1951. Dem Anliegen dieser Petenten wurde mit diesem Gesetz zumindest in gewissem Maße Rechnung getragen.

Petitionen, in denen eine höhere bzw. wiederkehrende Entschädigung gefordert oder der Wunsch geäußert wurde, den vorgesehenen Personenkreis auszuweiten, konnte der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund der gerade in Kraft getretenen Regelung nicht entsprechen.

2.4.6 Schichtdienst für Fernpendler bei der Bundespolizei

Ende 2008 beriet der Ausschuss abschließend über mehrere Eingaben von Bundespolizisten, die sich als Fernpendler durch die neue Arbeitszeitverordnung, nach der eine Mindestruhezeit von elf Stunden in einem 24-Stunden-Zeitraum einzuhalten ist, beeinträchtigt fühlten.

Die neuen Schichtpläne führten nach Ansicht der Petenten dazu, dass ein Dauerpendeln nicht mehr möglich sei, da die Arbeitszeitverordnung (AZV) eine Mindestruhezeit von elf Stunden zwischen den einzelnen Schichten vorschreibe. Viele Beamte arbeiteten jedoch an Dienstorten, die mehrere hundert Kilometer vom jeweiligen Wohnort entfernt lägen. Diese Belastung sei durch den bisherigen Schichtrhythmus zumindest teilweise kompensiert worden, da es bislang immer möglich gewesen sei, in der Ruhephase von mindestens 48 Stunden im Anschluss an einen Schichtblock nach Hause zu fahren. Durch die nunmehr erfolgte Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/88/EG und die damit eingeführte 11-stündige Mindestruhezeit zwischen den einzelnen Schichten sei ein Pendeln nicht mehr möglich. Die dauerhafte Trennung vom Wohnort sei belastend und beeinträchtige insbesondere die sozialen und familiären Bindungen stark. Der bisherige Schichtplan habe den sozialen Bedürfnis-

sen der Beschäftigten und deren Familien besser Rechnung getragen.

Der Petitionsausschuss nahm sich der Angelegenheit an und bat das BMI zweimal um Stellungnahme. Dabei stellte sich heraus, dass eine generelle Zulassung von Ausnahmen für die Bundespolizei angesichts der Vorgaben aus der EU-Richtlinie nicht möglich ist. Vielmehr ist von den Dienststellen vor Ort die spezielle Tätigkeit der betroffenen Beamten zu prüfen und zu entscheiden, ob im Einzelfall Lösungen möglich sind. Da die Richtlinie der EU keine Ausnahmen vorsieht, die den besonderen Bedürfnissen der im Schichtdienst tätigen Bundespolizisten gerecht wird, fehlt es den deutschen Behörden an den notwendigen Anknüpfungspunkten, um in der Angelegenheit einzelner Fernpendler für Abhilfe zu sorgen.

In den vorliegenden Einzelfällen konnte der Petitionsausschuss somit zunächst nicht helfen. Er empfahl aber, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, da eine befriedigende Lösung allein auf europäischer Ebene erreicht werden kann.

2.4.7 Wegstreckenentschädigung bei Fahrradnutzung

Der Ausschuss beriet auch eine von 47 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition, in der eine Änderung des Bundesreisekostengesetzes dahingehend gefordert wurde, dass für alle mit dem privaten Fahrrad zurückgelegten Dienstfahrten eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von mindestens 5 Cent je zurückgelegtem Kilometer erfolgen solle. Es sollte im Bundesreisekostengesetz (BRKG) geregelt sein, was unter dem Begriff „regelmäßige Nutzung des Fahrrads“ in der aktuellen Fassung des § 5 Absatz 3 BRKG zu verstehen sei, denn dies könne nicht einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums anheim gestellt werden.

Der Petitionsausschuss kam unter Einbeziehung von Stellungnahmen des BMI in seiner parlamentarischen Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Mit dem geltenden Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts, das am 1. September 2005 in Kraft trat, wurde die Praxis einer kilometerbezogenen Abrechnung für die Fahrradbenutzung zugunsten einer monatlichen Pauschalabfindung nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) aufgegeben. Diese kommt allerdings nicht für gelegentliche Fahrten, sondern nur bei regelmäßiger Fahrradbenutzung zum Tragen. Die Gewährung der Wegstreckenentschädigung hängt auch nicht mehr vom Vorliegen triftiger Gründe ab. Bei regelmäßiger Nutzung eines Fahrrads zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte durch Dienstreisende müsste die Dienststelle ohnehin prüfen, ob die Anschaffung eines Dienstfahrrades aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Die BRKGVwV bestimmt nunmehr, dass Dienstreisenden als Wegstreckenentschädigung bei mindestens viermaliger monatlicher Nutzung eines Fahrrades ein Betrag in Höhe von 5 Euro gewährt wird. Werden im Einzelfall höhere Kos-

ten (z. B. Mietfahrrad) nachgewiesen, werden diese erstatet.

Ein Hauptziel des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts war insbesondere die Reduzierung von Verwaltungsaufwand durch Rechtsvereinfachung, um die Durchführung und verwaltungsmäßige Abwicklung von Dienstreisen zu erleichtern, zu beschleunigen und hinsichtlich des Bearbeitungsaufwandes zu verringern. Auch wurden Anreize zur Wahl umweltverträglicher Verkehrsmittel und zu umweltgerechtem Verhalten gesetzt.

Die vom Petenten bei Fahrradnutzung vorgeschlagene Wegstreckenentschädigung von 5 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke wäre nach einem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegebenen Gutachten darüber hinaus zu niedrig angesetzt und würde den tatsächlich entstehenden Kosten nicht ausreichend Rechnung tragen.

Die Neuregelung des Bundesreisekostenrechts hat sich bewährt und wird von Dienstreisenden und Reisekostenstellen als inhaltlich angemessene und gut handhabbare Regelung anerkannt.

Vor diesem Hintergrund sah der Petitionsausschuss keine Notwendigkeit zur Änderung des Gesetzes bzw. der Verwaltungsvorschrift. Das Petitionsverfahren wurde dementsprechend abgeschlossen.

2.4.8 Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Zu mehreren Petitionen, in denen die ausdrückliche Aufnahme des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung in das Grundgesetz (GG) gefordert wurde, empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Den Petenten ging es vor dem Hintergrund der zunehmenden zentralen Verwaltung von personenbezogenen Daten deutscher Bundesbürger durch den Staat um die ausdrückliche Normierung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung im Grundgesetz mit entsprechend ausgestalteten Verbotsnormen. So sollte eine zentrale Katalogisierung der Bundesbürger verboten werden, indem speziell die Verknüpfung personenbezogener Identifikationen zwischen Bundesbehörden untersagt wird und auf Bundesebene keine zentrale Speicherung biometrischer Daten – mit Ausnahme für endgültig verurteilte Straftäter – erfolgt.

Die Petenten begründeten ihr Anliegen u. a. damit, dass in jüngerer Zeit das Verlangen deutlich werde, die vorhandenen Meldedaten zentral zusammenzuführen und um biometrische Merkmale zu erweitern; dies öffne jedoch nach Auffassung der Petenten dem Missbrauch alle Türen und somit sei dieser Zustand für eine freiheitlich demokratische Grundordnung, die rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen wolle, nicht hinnehmbar. Auch das Bundesverfassungsgericht sehe diese Entwicklung kritisch. Der Bürger dürfe nicht dauerhaft zum reinen Objekt staatlichen Handelns werden.

Ziel der Petition sei es aber auch, eine Diskussion im Deutschen Bundestag über die Normierung dieses Grundrechts im Grundgesetz anzustoßen, denn dem Grundgesetz komme im Bereich der Grundrechte nicht allein eine schützende, sondern auch eine warnende Funktion zu.

Unter Berücksichtigung einer zu dem Anliegen eingeholten Stellungnahme des BMI sah der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen Anlass, das mit der Petition verfolgte Anliegen zu unterstützen. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 1 GG beruht auf der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ist für alle staatlichen Stellen bindend. Sein Anwendungsbereich erfasst nicht nur die bestehenden Möglichkeiten der Datenspeicherung und -verarbeitung, sondern auch zukünftige Fortentwicklungen der technologischen Verhältnisse.

Soweit mit der Petition eine Diskussion um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Deutschen Bundestag angestoßen werden sollte, machte der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass sich der Deutsche Bundestag und seine Ausschüsse dieser Thematik aufgrund entsprechender Vorlagen in den letzten Jahren bereits angenommen haben. Der Ausschuss sah daher keinen Handlungsbedarf.

2.4.9 Verbot von Spielzeugwaffen

Ende des Jahres beriet der Ausschuss eine öffentliche und von 213 Personen unterstützte Petition, mit der gefordert wurde, dass Spielzeugwaffen, die den Anschein echter Waffen haben, nicht mehr hergestellt bzw. in Umlauf gebracht werden dürften.

In der öffentlichen Petition war ausgeführt worden, viele Spielzeugwaffen – insbesondere auch Softair (Luftdruck)-Waffen – seien dem äußeren Anschein nach von wirklichen Militärwaffen nicht mehr zu unterscheiden. Durch ihre Wirkung habe es in letzter Zeit immer wieder Unfälle gegeben. Mittlerweile seien hyperrealistische Soldatenspiele unter Kindern und Jugendlichen an der Tagesordnung. So werde Gewalt in der Gesellschaft – besonders unter den Kindern – gefördert und verherrlicht.

Im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass zwar nach dem bis 2003 geltenden Waffengesetz (WaffG) Imitate aller Arten von Kriegsschusswaffen verboten waren (so genannter „Anscheinsparagraf“). Das am 1. April 2003 in Kraft getretene Waffengesetz hatte diesen Anscheinsparagrafen jedoch nicht übernommen, weil der Anscheinsparagraf einen hohen Ermittlungs- und insbesondere Begutachtungsaufwand bei den kriminaltechnischen Abteilungen der Polizei verursachte, es aber immer weniger Erfolg zu verzeichnen gab. Vollzug und Rechtsprechung zu den Waffenverboten neigten zunehmend dazu, den Anschein bei noch so geringfügigen Abweichungen zwischen Original und Imitat zu verneinen.

Die damalige Rechtsänderung wurde – vom Gesetzgeber keineswegs beabsichtigt – von Gewerbe und interessierten Kreisen als Signal aufgefasst, so dass der Markt mit

Kriegswaffenimitaten aller Art – von der Attrappe über die Softair-Waffe bis hin zur Sportwaffe im Military-Look – überschwemmt wurde.

Die Bundesregierung legte zur Klärung dieser und anderer Probleme im Januar 2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes vor. Der Petitionsausschuss bat gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages den federführenden Innenausschuss um Stellungnahme zu der öffentlichen Petition, um zu gewährleisten, dass die Petition bei den Gesetzesberatungen einbezogen wird.

Im Ergebnis der Beratungen im Deutschen Bundestag wurde das im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Verbot des Führens von Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit grundsätzlich auf alle Waffenattrappen – und damit insbesondere auf die weit verbreiteten Kurzwaffenimitate – ausgedehnt und als Ordnungswidrigkeit sanktioniert.

Mit dem Führensverbot wird der Gefahr begegnet, dass originalgetreue Softairwaffen mit scharfen Schusswaffen verwechselt werden können und Polizeibeamte in der irri- gen Annahme einer Notwehr- oder Nothilfesituation von ihrer Dienstwaffe Gebrauch machen.

Vor dem Hintergrund des im April 2008 in Kraft getre- tenen Gesetzes wurde nach Auffassung des Petitionsaus- schusses dem mit der Petition verfolgten Anliegen teil- weise entsprochen. Der Petitionsausschuss empfahl nach alledem, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5 Bundesministerium der Justiz

Die Anzahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich sank gegenüber dem Vorjahr leicht auf 1 863.

Wie in den Vorjahren war Gegenstand zahlreicher Petiti- onen das Unterhaltsrecht und das Scheidungsrecht. Nach wie vor beschwerten sich auch viele Petenten über Pro- bleme in Privatinsolvenzverfahren.

Des Weiteren erreichte den Petitionsausschuss eine große Anzahl von Eingaben, in denen sich die Petenten mit Pro- blemen beim Abschluss von Verträgen im Internet und deren Folgen auseinandersetzen.

Wie in den Vorjahren betraf eine große Anzahl der Peti- tionen Beschwerden über Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften. Hier ist es jedoch dem Peti- tionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen ver- wehrt, tätig zu werden, da Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährt. Das bedeutet, dass gerichtliche Entscheidungen nur in den gesetzlich vorgesehen Instanzenzügen durch die Justiz selbst über- prüft und korrigiert werden können.

2.5.1 Strafrecht

In einer Petition wurde kritisiert, dass in regelmäßigen Abständen so genannte „Testdiebstähle“ beispielsweise von Reportern oder von Zivilpolizisten durchgeführt wür- den. Dabei würden ahnungslose Personen bestohlen und diese anschließend befragt, ob sie etwas bemerkt hätten.

Der Petent vertrat die Auffassung, dies verletze die Pri- vatsphäre und das Eigentumsrecht der jeweils betroffenen Personen.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) um eine Stellungnahme zu dieser Frage. Das BMJ führte aus, dass nach den geltenden Rechtsvor- schriften beim strafrechtlichen Eigentumsschutz zwi- schen der Eigentumsverletzung durch Zueignung, der Sachbeschädigung und der bloßen Sachentziehung zu un- terscheiden sei. Demnach stellt der Tatbestand des Dieb- stahls die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in Zueignungsabsicht unter Strafe. Ein Verhalten, das eine bloße Sachentziehung oder eine Beschädigung der Sache darstellt, wird davon nicht erfasst. Die Vorschriften über Sachbeschädigung erfassen Einwirkungen auf die Sach- substanz. Dagegen ist eine bloße Sachentziehung in der Regel straflos und nur in dem besonderen Fall des unbe- fugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen mit Strafe be- droht.

Der Petitionsausschuss hat diese Regelungen in der Zu- sammenschau und Bewertung von Straftatbeständen und Strafrahmen für sachgerecht gehalten und konnte daher den Wunsch des Petenten nach einer Strafverschärfung nicht folgen. Dabei hat der Petitionsausschuss betont, dass die strafrechtliche Sanktionierung als eine besonders scharfe staatliche Reaktion das letzte Mittel sein soll.

Daher sah sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, eine Erweiterung der entsprechenden Strafvorschrift zu befürworten und empfahl, das Petitionsverfahren abzu- schließen.

2.5.2 Zivilverfahren

Ein Petent forderte eine gesetzliche Regelung, dass Ent- scheidungen von deutschen Amtsgerichten in anderen Staaten anerkannt und vollstreckt werden.

Hintergrund der Petition waren die persönlichen Erfah- rungen des Petenten. Seine von ihm geschiedene Ehefrau lebt mit den beiden gemeinsamen Kindern in Australien. Im Rahmen eines Prozessvergleichs ist der Petent von der Unterhaltszahlung freigestellt worden und sollte nur für den vereinbarten Umgang mit den Kindern die Kosten tragen. Dem Petenten war es in der Folge nicht möglich, die in diesem Zusammenhang ergangenen Entschei- dungen eines deutschen Amtsgerichts in Australien vollstre- cken lassen zu können.

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Eingabe mehrere Stellungnahmen des BMJ eingeholt.

Das BMJ verwies zunächst auf die bestehenden rechtli- chen Möglichkeiten der Vollstreckung von titulierten An- sprüchen durch das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentschei- dungen vom 2. Oktober 1973 (HUnthVÜ) und das UN- Übereinkommen über die Geltendmachung von Unter- haltsansprüchen aus dem Ausland vom 20. Juni 1956 (UNUnthÜ).

Jedoch hatten die zuständigen australischen Behörden ein entsprechendes Ersuchen des Deutschen Landesjustiz-

ministeriums mit der Begründung abgelehnt, der Anwendungsbereich des Übereinkommens sei nicht eröffnet, da die Gegenseitigkeit der Anerkennung von Urteilen bezüglich Deutschland erst für gerichtliche Entscheidungen ab der Stufe des Landgerichts festgestellt werde.

Nachdem die komplizierte Rechtslage von den verschiedenen an dem Fall beteiligten behördlichen Stellen im In- und Ausland oft recht unterschiedlich beurteilt wurde, stellte sich für den Petitionsausschuss die Frage, ob hier möglicherweise eine Rechtsschutzlücke zu Lasten deutscher Staatsbürger bestehen könnte. Daher beschloss der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ und dem Auswärtigen Amt – als Material zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit eine Vollstreckung von Urteilen deutscher Amtsgerichte in Australien ermöglicht werden soll und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.5.3 Mitteilung des Einheitswertes an die Wohnungseigentümergeinschaft bei rückständigen Wohngeldansprüchen

Ein Petent beschwerte sich darüber, dass es einer Wohnungseigentümergeinschaft faktisch unmöglich sei, rückständiges Wohngeld gerichtlich einzufordern, da die Finanzämter aufgrund des Steuergeheimnisses keine Auskunft über den Einheitswert erteilen würden.

Nach der Reform des Wohnungseigentumsrechtes habe eine Eigentümergeinschaft, sofern sie vorrangig die Zwangsversteigerung von Wohnungseigentum wegen rückständiger Wohngeldansprüche betreiben wolle, schlüssig zu belegen, dass der Wohngeldrückstand drei Prozent des Einheitswertes der zu versteigernden Wohnung übersteigt. Der Petent machte darauf aufmerksam, dass es der die Vollstreckung betreibenden Eigentümergeinschaft nach geltender Rechtslage nicht möglich sei, das Erreichen der Mindesthöhe nachzuweisen, weil das Finanzamt den Einheitswert unter Berufung auf das Steuergeheimnis nicht mitteilen dürfe.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung festgestellt, dass in § 10 Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) ein Vorrecht der Wohnungseigentümer in der Zwangsversteigerung wegen der so genannten „Hausgeld-“ oder „Wohngeldforderungen“ eingeführt worden ist. Erfasst sind alle fälligen Ansprüche gegen einen Miteigentümer auf Entrichtung der anteiligen Lasten und Kosten des Wohneigentums. Diesen Forderungen ist nunmehr die zweite Rangklasse zugewiesen, was bedeutet, dass sie insbesondere Realkreditgläubigern vorgehen.

Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, wurde jedoch eine Mindesthöhe des Betrages festgelegt, die beim Betreiben der vorrangigen Zwangsvollstreckung zu berücksichtigen ist. Danach wird durch die Bezugnahme auf § 18 ZVG gefordert, dass die Mindesthöhe des Verzuges drei Prozentpunkte des Einheitswertes des Wohneigentums übersteigen muss.

Der Einheitswert für Wohnungen lässt sich allerdings aus keinem öffentlichen Register entnehmen. Die Einheits-

wertsammlungen werden bei den Finanzämtern geführt, welche jedoch das Steuergeheimnis zu wahren haben. Die Offenbarung des Steuergeheimnisses ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Die Darlegung eines berechtigten Interesses reicht dazu nicht aus. Die derzeitige Situation führt also dazu, dass die Geltendmachung der Rechte für Wohnungseigentümergeinschaften daran scheitert, dass die Finanzämter Auskünfte zum Einheitswert nicht erteilen.

Der Petitionsausschuss hat vor diesem Hintergrund dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf gesehen. Da die Eigentümer keine andere Möglichkeit haben, den Einheitswert in Erfahrung zu bringen, ist das vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellte Verfahren nach Überzeugung des Petitionsausschusses praktisch unbrauchbar. Der Petitionsausschuss hat sich deshalb dem Anliegen des Petenten angeschlossen, den Eigentümern ein für dieses Verfahren notwendiges Recht, den Einheitswert mitgeteilt zu bekommen, einzuräumen und deshalb empfohlen, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Inzwischen hat das BMJ dem Ausschuss mitgeteilt, dass die Bundesregierung das Votum des Petitionsausschusses aufgegriffen und die Petition zum Anlass für eine Initiative genommen hat, um die notwendigen Änderungen in die Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der Kontopfändungsschutzes einzubringen. Der Petitionsausschuss wird das Gesetzgebungsverfahren weiter beobachten.

2.5.4 Änderung des Begriffs „Strafbefehl“ in „Strafbescheid“

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Anregung, den aus seiner Sicht nicht mehr zeitgemäßen Begriff des „Strafbefehls“ in der Strafprozessordnung durch einen anderen Begriff, wie zum Beispiel Strafbescheid, Strafgebotsbescheid, Geldstrafbescheid oder Ordnungsstrafgebotsbescheid zu ersetzen.

In einem demokratischen Rechtsstaat seien die Bürger grundsätzlich keine Befehlsempfänger des Staates und deshalb sei die Bezeichnung „Strafbefehl“ nicht mehr zeitgemäß.

In der zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme wies das zuständige BMJ darauf hin, dass das Strafbefehlsverfahren nach §§ 407 ff. Strafprozessordnung (StPO) eine besondere Art des Verfahrens sei, das in Fällen kleinerer und mittlerer Kriminalität weit verbreitet Anwendung finde. In allen seinen Stadien sei es streng rechtsstaatlich geregelt.

Der Begriff des „Strafbefehls“ sei also ein Spezialbegriff des Strafprozessrechtes.

Der Petitionsausschuss stimmte mit dem Petenten darin überein, dass der Begriff des „Befehls“ für sich allein genommen unzutreffende Assoziationen an das Militärwesen wecken kann. Außerdem hielt er die Bezeichnung insgesamt nicht für passend, da es sich beim Strafbefehl

nicht um eine auf jeden Fall vom Adressaten zu befolgende hoheitliche Anordnung handele.

Der Petitionsausschuss kam daher zu dem Ergebnis, dass die Bezeichnung „Strafbefehl“ dem heutigen Verständnis des Verhältnisses der Bürger zum Staat nicht mehr hinreichend gerecht wird, und hielt es deswegen für angezeigt, über andere Begrifflichkeiten nachzudenken, die den Begriff „Strafbefehl“ ersetzen könnten.

Da der Petitionsausschuss der vom Petenten vorgeschlagenen Bezeichnung als „Strafbescheid“ den Vorschlag vor den übrigen vorgeschlagenen Bezeichnungen gab, schlug er vor, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten, soweit der Begriff „Strafbescheid“ gefordert wurde.

2.5.5 Anerkennung ausländischer juristischer Prüfungen auch für Personen jüdischer Herkunft

Mit der Petition forderte der Petent eine Änderung des § 112 Deutschen Richtergesetzes (DRiG) dahingehend, dass die für Spätaussiedler geltende Regelung hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Prüfungen auch für Personen jüdischer Herkunft Anwendung finden soll.

Der Petent verwies auf die von ihm in der ehemaligen Sowjetunion erfolgreich absolvierten, in Deutschland aber nicht anerkannten juristischen Examina, die als Grundlage für die Zulassung zum Referendariatsdienst als Vorbereitung zur Erlangung des zweiten Juristischen Staatsexamens in Deutschland nicht ausreichten. Er sah darin eine Ungleichbehandlung, da im Gegensatz dazu die von Spätaussiedlern und Vertriebenen im Ausland erlangten juristischen Prüfungen im Bundesgebiet anerkannt würden. Dies muss nach der Auffassung des Petenten auch für die jüdischen Zuwanderer in Deutschland gelten.

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Eingabe eine Stellungnahme des zuständigen BMJ eingeholt und die Sach- und Rechtslage umfassend in einem Berichterstattergespräch in Anwesenheit von Vertretern des BMJ geprüft.

Das BMJ hat dabei die Auffassung vertreten, dass die für Spätaussiedler geltenden Sonderregelungen für die Anerkennung ausländischer Prüfungen im vorliegenden Fall nicht angewendet werden können. Spätaussiedler seien Personen deutscher Herkunft, die in Folge des Zweiten Weltkrieges auf Grund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit massiv verfolgt und noch Jahrzehnte nach Kriegsende zum Teil erheblich benachteiligt gewesen seien. Der Grund für die bestehende Sonderregelung zugunsten deutscher Volksangehöriger liege darin, die persönliche Benachteiligung der Spätaussiedler, die sie aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit erlitten hätten, auszugleichen. Es handle sich demnach um eine sachlich begründete Spezialregelung, aus der sich kein Anspruch weiterer Personenkreise auf Gleichbehandlung ergeben könnte.

Der Petitionsausschuss konnte aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erfahrungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit von juristischen Abschlüssen die

Forderung nach einer ähnlichen Sonderregelung auch für andere Personenkreise nicht unterstützen und kam zu dem Ergebnis, dass hier eine einschränkende Veränderung der Sonderregelung bei den juristischen Abschlüssen erwogen werden müsste. Dem Petitionsausschuss ist eine dementsprechende Tendenz in einigen Bundesländern bekannt. Der Ausschuss empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.6 Versorgungsausgleich bei Ost- und Westrentenanwartschaften

Mit der Petition wurde auf eine Gesetzeslücke bei der Klärung des Versorgungsanteils bei Ost- und Westrentenanwartschaften nach einer Ehescheidung aufmerksam gemacht. Bei der Ehescheidung der Petentin war der Versorgungsausgleich nicht durchgeführt worden, da die Ehegatten „Ostanwartschaften“ und „Westanwartschaften“ erworben hatten. Die Petentin rügte die fehlende gesetzliche Grundlage zur Klärung der Rentenanwartschaften in der Ehezeit und befürchtete, dass ihr der Versorgungsausgleich verloren gehe.

Nach dem Gesetz zur Überleitung des Versorgungsausgleichs auf das Beitrittsgebiet ist der Versorgungsausgleich durchzuführen, wenn die Ehegatten in der Ehezeit nur angleichungsdynamische Anrechte („Ostanrechte“) erworben haben oder der Ehegatte mit den werthöheren angleichungsdynamischen Anrechten auch die werthöheren nicht angleichungsdynamischen Anrechte („Westanrechte“) erworben hat. Er kann auch dann durchgeführt werden, wenn aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären. Andernfalls ist, wie bei der Petentin geschehen, der Versorgungsausgleich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Versorgungsausgleichsüberleitungsgesetz auszusetzen. Der Petitionsausschuss wies die Petentin darauf hin, dass der Versorgungsausgleich dabei nicht verlorengeht, denn spätestens im Leistungsfall (also im Rentenalter oder bei Invalidität) ist er nach geltendem Recht durchzuführen. Durchzuführen ist er von Amts wegen auch bei Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

In einer dazu eingeholten Stellungnahme teilte das BMJ mit, dass derzeit ein Referentenentwurf für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs erarbeitet wird. Nach diesem Entwurf soll der Versorgungsausgleich künftig in sämtlichen oben genannten Fällen durchgeführt werden können. Nach Information des BMJ sah der Entwurf vor, dass alle Anrechte intern geteilt werden. Damit kann der Versorgungsausgleich in den nach dem Versorgungsausgleichsüberleitungsgesetz ausgesetzten Fällen wieder aufgenommen und geregelt werden.

Der Petitionsausschuss war der Ansicht, dass das von der Petentin dargestellte faktische Moratorium (Aufschub) beim Ausgleich von Ost- und Westanrechten beseitigt werden muss und begrüßte deshalb ausdrücklich den Referentenentwurf des BMJ.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, in die Überlegungen zur Strukturreform des Versorgungs-

ausgleichs mit einbezogen zu werden. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen. Darüber hinaus empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten, weil sie für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

In der Zwischenzeit hat das Bundeskabinett das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs beschlossen. Nach diesem Gesetzentwurf wird das faktische „Ost-West-Moratorium“ beseitigt: Der Versorgungsausgleich kann künftig auch dann durchgeführt werden, wenn die Eheleute sowohl über „Westanrechte“ als auch über „Ost-anrechte“ verfügen.

2.5.7 Gesetzlicher Güterstand

Mit der Petition beehrte die Petentin Änderungen der unterhaltsrechtlichen Regelungen sowie Vorschriften über den Versorgungsausgleich. Vor allem kritisierte sie die Regelungen des § 1376 Absatz 2 BGB (Wertermittlung des Anfangs- und Endvermögens) beim gesetzlichen Güterstand des Zugewinnausgleichs. Der für die Wertermittlung des Endvermögens relevante Zeitpunkt, nämlich der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags sei nicht sachgerecht gewählt, da es dem Ehemann die Möglichkeit biete, bis zu diesem Zeitpunkt das relevante Vermögen zu schmälern. Die Petentin forderte deshalb die Verlegung des Stichtags für die Bewertung des Endvermögens auf den Tag der Trennung.

In der zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme des BMJ hat das BMJ dargelegt, dass das geltende Recht dem Anliegen der Petentin nach Änderung des Versorgungsausgleichs bereits in der geltenden Fassung gerecht werde. Nach dem geltenden Recht ist insbesondere in Fällen aus Gründen der Billigkeit ein Ausschluss oder eine Minderung des Ausgleichsanspruchs möglich. Nach § 1587c Nummer 1 BGB findet ein Versorgungsausgleich nicht statt, soweit die Inanspruchnahme des Ausgleichsverpflichteten unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse, insbesondere des beiderseitigen Vermögenserwerbs während der Ehe oder im Zusammenhang mit der Scheidung, grob unbillig wäre.

Der Petitionsausschuss konnte sich diesen Ausführungen nicht verschließen und verwies die Petentin auch auf die Möglichkeit einer vertraglichen Regelung des Versorgungsausgleichs.

Hinsichtlich der Forderungen der Petentin nach einer Verlegung des Berechnungszeitpunktes für die Bewertung des Endvermögens auf den Tag der Trennung merkte das BMJ an, dass eine Überprüfung dieser Regelung durch das BMJ bereits stattfände. Nach der geltenden Rechtslage bestimmt sich der Stichtag für die Berechnung des Zugewinnausgleichs nach der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags. Dies ist zivilprozessual grundsätzlich die Zustellung des Antrags. Aufgrund der daraus resultierenden Gefahr des Missbrauchs durch eine planmäßige Vermögensverschiebung zwischen Trennungszeitpunkt und Zustellung des Scheidungsantrags unterstützte der Petitionsausschuss den Vorschlag der Petentin zur Verle-

gung des für die Berechnung des Endvermögens maßgeblichen Zeitpunkts auf den Trennungszeitpunkt.

Der Ausschuss empfahl daher, die Eingabe, soweit es um die Forderung der Petentin nach der Verlegung des Stichtags für die Bewertung des Endvermögens geht, der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zuzuleiten, damit sie bei dessen Untersuchungen in die Überlegungen einbezogen werden. Darüber hinaus empfahl der Ausschuss, die Petition insoweit den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Zwischenzeitlich hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Reform des Zugewinnausgleichs beschlossen, der auch Regelungen zum Schutz vor Vermögensmanipulationen vorsieht.

2.5.8 Unterhaltsrecht

Mit der vorliegenden Petition bemängelte die Petentin die nach ihrer Auffassung unzureichenden Durchsetzungsmöglichkeiten bestehender Unterhaltstitel gegen ihren geschiedenen Ehemann. Dieser hätte sich der Zwangsvollstreckung immer wieder – unter Verletzung der Meldepflicht – entzogen und sei „untergetaucht“.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des BMJ eingeholt und in einem Berichterstattungsgespräch in Anwesenheit von Vertretern des BMJ die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

Das BMJ führte aus, dass im Jahr ca. 3 000 Strafverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB eingeleitet würden und beim BMJ zahlreiche Petitionen und Eingaben in ähnlichen Fällen vorlägen. Problematisch sei jedoch im vorliegenden Fall vor allem der Umstand, dass der Unterhaltsschuldner überhaupt nicht auffindbar sei. Aufgrund der in Deutschland geltenden Meldepflicht seien diese Fälle aber relativ selten.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren, das der Durchsetzung privat-rechtlicher Ansprüche dient und damit in der Regel keine öffentlichen Belange berührt, wird vom Grundsatz der Verfügungsfreiheit der Prozessparteien beherrscht. Bisher kann daher der Staat bei der Durchsetzung privater Ansprüche – etwa durch staatliche Fahndungsmaßnahmen – nicht behilflich sein.

In diesem Bereich sieht ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung Verbesserungen vor. Gegenstand dieses Gesetzesvorhabens ist, dass ein Schuldner, der nicht willens oder in der Lage ist, eine vom Gerichtsvollzieher geforderte Zahlung an den Gläubiger zu leisten, direkt zu Beginn des Verfahrens verpflichtet werden soll, seine Vermögensverhältnisse offen zu legen. Zeitaufwändige, kostspielige und letztlich nutzlose Pfändungsversuche durch den Gerichtsvollzieher sollen so in diesen Fällen künftig entbehrlich werden. Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus für den Gerichtsvollzieher die Möglichkeit vor, Daten des Schuldners bei Meldeämtern und anderen Stellen abzurufen, um so einen effektiveren Vollstreckungszugriff zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss begrüßte diesen Gesetzentwurf und empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, soweit es um Verbesserungen der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung geht, damit die Petition im anstehenden Gesetzgebungsverfahren in die Überlegungen einbezogen werden kann. Außerdem empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen.

2.5.9 Schuldrecht

Den Petitionsausschuss erreichten auch in diesem Jahr zahlreiche Eingaben zum Schuldrecht. Dabei handelte es sich teilweise um rein privatrechtliche Streitfälle, auf die der Ausschuss grundsätzlich keinen Einfluss nehmen kann.

Allerdings zeigte ein Fall, dass es einem Petenten bereits helfen kann, sich mit einer Mitteilung des Petitionsausschusses, in dem die allgemeine Rechtslage erläutert wird, an den Geschäftspartner zu wenden, um doch noch zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen.

In der zugrundeliegenden Eingabe an den Petitionsausschuss bemängelte der Petent die Geschäftspraktiken eines Mobilfunkunternehmens, bei dem er einen Vertrag mit zweijähriger Laufzeit abgeschlossen habe. Während der Vertragslaufzeit sei ihm ein Wechsel zu einem anderen Tarif angeboten worden, dem er zugestimmt habe. Hierdurch habe sich die Vertragslaufzeit jedoch um ein weiteres Jahr verlängert. Mit seiner Petition wandte er sich gegen eine solche Art von verdeckter Vertragsverlängerung bei Tarifänderungen.

In der parlamentarischen Vorprüfung wurde dem Petenten mitgeteilt, dass die geltende Rechtslage bereits ausreichend vor Missbrauch in solchen Fällen schützt.

Eine Änderung der Vertragslaufzeit während des laufenden Vertragsverhältnisses ist demnach nur möglich, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Keine der Parteien kann einseitig eine Vertragsverlängerung gegen den Willen der anderen herbeiführen. Vielmehr ist es nur möglich, dass die Parteien einvernehmlich eine Änderung oder Aufhebung des Vertrags mit gleichzeitigem neuem Vertragsschluss vereinbaren. Bietet eine der Vertragsparteien hierbei an, die bisherige Leistung zu günstigeren Konditionen zu erbringen, wenn zugleich eine längere vertragliche Bindung eingegangen wird, steht es der anderen Partei frei, ob sie darauf eingehen möchte oder nicht. Entscheidet sie sich gegen eine Vertragsverlängerung bei geänderten Vertragsbedingungen, bleibt es bei der bisherigen Vereinbarung.

Hat der Kunde einer Vertragsverlängerung nicht zugestimmt, fehlt es somit an einer rechtlichen Grundlage, um ihm gegenüber Forderungen für den verlängerten Zeitraum geltend zu machen. Der Unternehmer, der sich auf die Vereinbarung einer Vertragsverlängerung beruft, muss in einem Rechtsstreit darlegen und beweisen, dass eine wirksame Einigung zustande gekommen ist.

Hat der Kunde der Vertragsverlängerung hingegen zugestimmt, weil er bei der Abgabe seiner Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war, eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte oder zur Abgabe der Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt wurde, kann er seine Erklärung nach §§ 199, 123 BGB anfechten. Gemäß § 142 BGB hat die Anfechtung die Wirkung, dass das Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen ist. Damit entfällt die rechtliche Grundlage, um ihm gegenüber vertragliche Forderungen geltend zu machen.

Nachdem der Petent sich mit dieser Mitteilung nochmals an das Mobilfunkunternehmen gewandt hatte, wurde er vorzeitig aus dem vom Mobilfunkunternehmen einseitig verlängerten Vertrag entlassen.

2.5.10 Berücksichtigt die Regelung des Vermögensgesetzes, wonach ein in der Zeit des Nationalsozialismus erfolgter Vermögensverlust grundsätzlich als verfolgungsbedingt eingestuft wird, den Einzelfall in ausreichender Weise?

Diese Frage stellte sich bei der Bearbeitung einer Petition, die im Mai 2006 eingereicht wurde. Anlass der Petition war ein Rückübertragungsverfahren nach dem Vermögensgesetz. Mit Bescheid des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen/Landesausgleichsamt vom 13. August 2001 sei ein sich in ihrem Mitbesitz befindliches Grundstück, an die Erben der ehemaligen jüdischen Alteigentümer zurück übertragen worden – so die Petentin. Gegenstand des Verfahrens sei der im Februar 1935 erfolgte Verkauf des Grundstücks durch den jüdischen Eigentümer an ihren Rechtsvorgänger gewesen. Diesen Verkauf habe das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen als verfolgungsbedingtes Rechtsgeschäft bewertet und dabei nach Meinung der Petentin keine Rücksicht auf ihren Einzelfall genommen. Vielmehr würde durch die gesetzliche Vermutung des verfolgungsbedingten Eigentumsverlustes in der nationalsozialistischen Zeit der jeweilige Einzelfall nicht ausreichend berücksichtigt.

Nachdem die Petition eingereicht worden war, holte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme vom BMJ ein.

Hierbei ist zu sagen, dass es dem BMJ verwehrt ist, Entscheidungen der Behörden auf deren Richtigkeit hin zu prüfen. In ihrer Entscheidungstätigkeit unterliegen diese Stellen keinen Weisungen des Ministeriums. Gegen eine abschließende behördliche Entscheidung kann nur Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Zur Rechtslage im dargestellten Fall äußerte sich das Ministerium folgendermaßen:

Die angesprochene Vorschrift, im Vermögensgesetz spreche jedem, der in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus verfolgungsbedingten Gründen sein Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren hat, grundsätzlich einen Rückübertragungsanspruch zu. Im Wesentlichen orientiere sich die Vorschrift dabei an den Grundsätzen des westalliierten

Rückerstattungsrechts. Dementsprechend bestimme sie, dass zu Gunsten des Berechtigten, der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus individuell verfolgt wurde, ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust vermutet werde. Zu diesen rückerstattungsrechtlichen Grundsätzen gehöre es aber auch – entgegen der Auffassung der Petentin – dass die Vermutung eines verfolgungsbedingten Vermögensverlustes widerlegt werden könne. Hierzu bedürfe es der Erfüllung zweier Voraussetzungen. Zum einen, des Nachweises, dass der Verkäufer einen angemessenen Kaufpreis erhalten habe und zum anderen, das er über diesen frei habe verfügen können.

Solche Beweise habe die Petentin nach der bekannten Verwaltungsentscheidung wohl nicht erbringen können. Der Vortrag der Petentin, ein angemessener Kaufpreis sei gezahlt worden und sei auch in die freie Verfügungsgewalt des Verkäufers gelangt, hätte in das gegen den Bescheid zu führende Gerichtsverfahren eingebracht werden müssen. Stattdessen hat die Petentin die Klage zurückgezogen und sich somit selbst um die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung des ergangenen Verwaltungsaktes entzogen.

Aufgrund dieser Ausführungen vermochte sich der Petitionsausschuss der Ansicht der Petentin nicht anzuschließen. Der Vermutungsregelung im Vermögensgesetz lässt sich keine generelle Pflicht zur Rückübereignung entnehmen. Die Regelung bestimmt lediglich eine Beweislastverteilung zu Gunsten des Berechtigten; des früheren Eigentümers bzw. dessen Rechtsnachfolgern.

2.5.11 Verlegung von Gefangenen in eine heimatnahe Haftanstalt

Mit der Petition wurde eine Änderung des § 8 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) dahingehend gefordert, dass ein Gefangener auf Wunsch jederzeit in eine heimatnahe Haftanstalt verlegt werden muss.

Zur Begründung trug der Petent, der in einer Justizvollzugsanstalt in Bayern inhaftiert war, vor, er habe sich vergeblich um eine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt in Nordrhein-Westfalen bemüht, da dort sein Lebensmittelpunkt sei. Seine vier Geschwister und seine zu 100 Prozent behinderte Mutter seien dort wohnhaft. Demgegenüber besitze er in Bayern keine persönlichen Kontakte. Zur Resozialisierung gehöre jedoch der monatliche Besuchkontakt, wie zum Beispiel Besuch von Familienangehörigen, Freunden oder Bekannten. Diese Besuchskontakte seien aufgrund der großen Entfernung zu seiner Familie und der damit verbundenen Reisekosten nur sehr selten möglich. Insbesondere habe die kranke Mutter des Petenten nicht die Möglichkeit, diese Entfernung regelmäßig zu überwinden.

Der Petitionsausschuss sah keine Veranlassung für eine Änderung der Gesetze auf Bundesebene. Wird eine Strafe mit einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Monaten in einer für den Aufenthaltsort zuständigen Anstalt vollzogen, so ist gem. § 24 Absatz 2 Satz 1 Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) die verurteilte Person in die für den Wohnort zuständige Anstalt zu verlegen, wenn ein entsprechender Antrag binnen zwei Wochen nach der Auf-

nahmeverhandlung gestellt wird. Bei Vollzug der Strafe im Anschluss oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft entfällt die Aufnahmeverhandlung. Die Zweiwochenfrist beginnt dann mit der Mitteilung über die neue Sachlage. Damit ist gewährleistet, dass Gefangene zu Beginn des Strafvollzuges auf Antrag schnell und unbürokratisch heimatnah untergebracht werden, wobei dies auch eine Verlegung über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus umfasst.

Nach Ablauf der Zweiwochenfrist besteht dann auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Nummer 1 StVollzG die Möglichkeit, in Abweichung vom Vollstreckungsplan die Verlegung in eine andere Anstalt zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Behandlung oder Eingliederung nach der Entlassung durch die Verlegung gefördert wird. Die Vornahme dieser Prüfung obliegt der Anstalt, in der der Gefangene inhaftiert ist. Wird der Verlegungsantrag befürwortet, müssen auch die Anstalt, die den Gefangenen aufnehmen soll, sowie gegebenenfalls – bei einem entsprechenden Entscheidungsvorbehalt – die zuständige Landesjustizverwaltung der Maßnahme zustimmen. Bei einer Verlegung von einem Bundesland in ein anderes bedarf es gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 StrVollstrO ferner einer Einigung der beteiligten Landesjustizverwaltungen als den obersten Vollzugsbehörden beider Länder.

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 30. Juni 2006 sind die Länder nunmehr für die Strafvollzugsgesetzgebung allein zuständig. Die Länder können nun also eigene Strafvollzugsgesetze schaffen. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages empfahl deshalb, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Gegenüber dem Jahr 2007 (1 770 Eingaben) hat sich im Berichtsjahr 2008 die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) auf 2 462 deutlich erhöht.

Wie bereits in den Vorjahren lag der Schwerpunkt der Eingaben (420) im Bereich der Einkommensteuer. Der Petitionsausschuss erhielt in diesem Teilbereich insbesondere Eingaben zur Frage der Entfernungspauschale und zur Besteuerung der Renten nach dem Alterseinkünftegesetz. Im Zusammenhang mit der Diskussion zum Erbschaftsteuerreformgesetz nahm auch die Zahl der diesbezüglichen Eingaben deutlich zu.

Die Eingaben, die den Bereich der Umsatzsteuer betreffen haben sich verglichen mit dem Vorjahr um etwa die Hälfte erhöht. Schwerpunktthemen waren Forderungen nach Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf bestimmte Produktgruppen, die Kritik an der Mehrwertsteuererhöhung auf 19 Prozent sowie die Forderung einer Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes auf Energieprodukte. Hingegen ist die Zahl der Eingaben zur Kraftfahrzeugsteuer deutlich rückläufig. Schwerpunkte der geäußerten Anliegen betrafen die CO₂-Besteuerung sowie die Kritik an der Steuererhöhung für Dieselfahrzeuge, bei denen der Einbau von Partikelfiltern technisch nicht möglich ist.

112 Eingaben nahmen im Berichtszeitraum Bezug auf die Mineralölsteuer. Im Mittelpunkt standen Forderungen nach einer Reduzierung der Steuer auf Benzin- und Diesel. Außerdem wurde gefordert, die Möglichkeiten zum Tanktourismus ins Ausland zu beschneiden.

Angesichts der Entwicklungen auf dem Bankensektor im Jahr 2008 lag ein weiterer Schwerpunkt des Eingabeaufkommens (266) bei diesem Themenkomplex. Es wurden Forderungen bezüglich der Bewältigung der Finanzkrise erhoben und Veränderungen bei der Aufsicht über den Kreditsektor gefordert. Einen Schwerpunkt der Kritik bildete auch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz. In einer Vielzahl von Eingaben wurde ferner die Forderung nach Einführung eines Girokontos auf Guthabenbasis erhoben. Weiterhin wurde kritisiert, dass der Bankensektor mit Steuermitteln saniert werden solle. Ferner stand ein großer Teil der Eingaben im Zusammenhang mit der neu eingeführten Steueridentifikationsnummer.

Die Eingaben zum Familienleistungsausgleich (124) bewegten sich im Berichtszeitraum auf dem Vorjahresniveau. Eine große Zahl von Eingaben zum Kindergeld bezog sich hierbei auf die Frage des Anspruchs auf Kindergeld in Deutschland, wenn ein Arbeitsverhältnis im EU-Ausland besteht, das Kind jedoch in Deutschland lebt.

2.6.1 Beschwerde über Hauptzollamt

Diese Petition wurde vom Bayerischen Landtag an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags weitergeleitet, da Beschwerden über Hauptzollämter (HZA) in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. In seiner Eingabe beschwerte sich der Petent über Vollstreckungsmaßnahmen eines HZA in Bayern. Er trug vor, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) – Regionaldirektion Bayern – in ungerechtfertigter Weise versucht habe, die Rückzahlung eines ihm gewährten Zuschusses zu erreichen. Gegen die Zahlungsaufforderungen und Mahnungen habe er Widerspruch eingelegt und anschließend bei Gericht Klage erhoben. Die BA habe dennoch beim HZA die Vollstreckung der Forderung angewiesen. Er war der Ansicht, dass wegen der eingelegten Rechtsmittel, die BA die Zwangsvollstreckung nicht hätte einleiten dürfen, da die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage einer Zwangsvollstreckung entgegenstünden. Die Sachbearbeiter der BA und des HZA hätten in rechtswidriger Weise gehandelt. Er wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte seiner Beschwerde nachzugehen, bevor Zwangsmaßnahmen ergriffen würden.

Der Petitionsausschuss bat das BMF die Beschwerde des Petenten zu überprüfen. Es stellte sich heraus, dass die Vollstreckungsanordnung der BA zwischenzeitlich zurückgezogen wurde und das HZA das Zwangsvollstreckungsverfahren eingestellt hatte.

Auf diese Weise konnte der Petition entsprochen werden.

2.6.2 Sonderpostwertzeichen

Ein Kreisverband des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs forderte, dass anlässlich des 225. Geburtstags von

Karl Drais im Jahr 2010 ein Sonderpostwertzeichen herausgegeben werden solle. Es handele sich bei Karl Drais um den wohl bedeutendsten deutschen Erfinder der Goethezeit. Die Erfindung des Zweirades sei im 19. Jahrhundert ein Durchbruch zur individuellen Mobilität gewesen und heute ein wichtiger Baustein zur Vermeidung der Klimakatastrophe. Die Herausgabe eines Sonderpostwertzeichens sei ein Beitrag zur Förderung des positiven Images des nachhaltigen Verkehrsmittels Fahrrad. Außerdem werde durch das Sonderpostwertzeichen die Rehabilitation eines engagierten frühen Demokraten erreicht, der für seine Gesinnung politisch – bis hin zu einem Mordanschlag – verfolgt und enteignet wurde.

Der Petitionsausschuss bat das BMF um eine Stellungnahme. Aus dieser ging hervor, dass jedes Jahr mehrere hundert Vorschläge für Sonderpostwertzeichen im BMF eingehen, aber nur etwa 50 Sondermarken im Jahr herausgegeben werden. Der Vorschlag des Petenten für ein Sonderpostwertzeichen wurde in die Planungsunterlagen des Programms für das Jahr 2010 aufgenommen.

Dem Petenten konnte daraufhin mitgeteilt werden, dass die endgültige Entscheidung, ob Karl Drais eines der Motive für Sonderpostwertzeichen im Jahr 2010 wird, zu Beginn des Jahres 2009 von einem unabhängigen Gremium entschieden werden wird.

2.6.3 Tanktourismus

Der Petent beschwerte sich über den so genannten Tanktourismus, bei dem immer mehr Autofahrer in grenznahen Gebieten zum Tanken in das Ausland fahren, da der Kraftstoff dort teils erheblich günstiger sei. Von dem Tanktourismus seien bundesweit etwa 1 000 Tankstellenbetriebe betroffen. Die betroffenen Tankstellen müssten mit einem Umsatzrückgang von bis zu sechzig Prozent rechnen. Der Tanktourismus führe jährlich zu Steuerausfällen in Höhe von 4,6 Mrd. Euro, zudem würde die Umwelt durch die nicht notwendigen Beschaffungsfahrten erheblich belastet. Es würden immer mehr Tankstellen in den betroffenen Grenzgebieten geschlossen, so dass auch Arbeitsplätze in Deutschland gefährdet seien. Der Petent machte mehrere Vorschläge, die dazu führen sollen, den Tanktourismus einzudämmen. So schlägt er unter anderem vor, die Öko- und Mineralölsteuer in betroffenen deutschen Grenzregionen zu reduzieren, EU-weit die Steuern zu harmonisieren oder das so genannte Stiftungsmodell umzusetzen.

Es waren zu diesem Anliegen noch 97 weitere Petitionen beim Petitionsausschuss eingegangen. Sie wurden mit dieser Petition gemeinsam parlamentarisch behandelt.

In seiner Beschlussempfehlung zu den Eingaben, wies der Petitionsausschuss daraufhin, dass zu der vorgebrachten Thematik in der Vergangenheit bereits mehrere Lösungsansätze vorgeschlagen und abgelehnt wurden. Das so genannte „Italienische Modell“ ließ sich nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht durchsetzen. Bei diesem Modell haben Privatpersonen, die in einem fest definierten Grenzstreifen ihren Wohnsitz haben, Anspruch auf vergünstigten Kraftstoff. Bezüglich einer Einführung

dieses Modells in der Bundesrepublik Deutschland, hatte sich aber bereits die EU-Kommission in ablehnender Weise geäußert. Der Petitionsausschuss wies die Petenten auch daraufhin, dass gegen die Republik Italien wegen Einführung dieses Modells bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde.

Der Petitionsausschuss machte deutlich, dass auch die anderen Vorschläge allesamt Bedenken unterliegen. Das so genannte Stiftungsmodell, bei der eine Stiftung den in den Grenzregionen ansässigen Privatpersonen Tankzuschüsse gewährt, wurde wegen verfassungsrechtlicher Bedenken und voraussichtlichen Konflikten mit dem europäischen Recht ebenfalls verworfen.

Der Petitionsausschuss wies die Petenten daraufhin, dass er eine realistische Lösung des Problems allein in der Harmonisierung der Besteuerung von Kraftstoffen auf europäischer Ebene sieht. So hatte sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene bei der Verabschiedung der Energiesteuerrichtlinie im Jahr 2003 für eine deutliche Anhebung des Mindeststeuersatzes auf Kraftstoffe eingesetzt. In dieser Richtlinie sind für die Zukunft steigende und verbindliche Mindeststeuersätze für alle Mitgliedstaaten der EU vorgesehen; allerdings unter Gewährung von zum Teil sehr großzügigen Übergangsregelungen.

Vor diesem Hintergrund konnte der Petitionsausschuss ein Tätigwerden im Sinne der Petition nicht in Aussicht stellen und empfahl daher das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.6.4 Regelungslücke im Steuerberatungsgesetz

Der Petent forderte in seiner Eingabe eine Änderung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) und des Standesrechts der Steuerberater. Er war der Auffassung, dass in § 50a Absatz 1 Nummer 1 StBerG eine Regelungslücke bestünde. Dieser Paragraph regelt die Kapitalbindung bei Steuerberatungsgesellschaften. Aufgrund der darin getroffenen Regelung können auch Steuerberatungsgesellschaften selbst Gesellschafter einer anderen Steuerberatungsgesellschaft sein. Die Fassung von § 50a StBerG die der Petent rügte, bestimmte aber im Gegensatz zu § 28 Absatz 4 Nummer 1 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) nicht, dass die sich beteiligende Gesellschaft selbst den Voraussetzungen der Kapitalbindung des § 50a Absatz 1 Nummer 1 StBerG unterliegen muss. Aus diesem Grund konnten auch Gesellschaften, die nicht den Kapitalbindungsvorschriften unterlagen (sog. Altgesellschaften), Gesellschafter an Steuerberatungsgesellschaften werden. Der Petent sah die Gefahr, dass hierdurch Risikokapital in die Steuerberatungsgesellschaften gelangen und zu einer Beeinflussung der Steuerberater führen könnte. Steuerberater wären deshalb in ihrer Unabhängigkeit und in ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege gefährdet.

Das BMF teilte dem Petitionsausschuss mit, dass es auch seiner Ansicht nach dem Rechtsgedanken der Kapitalbindung widerspricht, wenn sich an neu gegründeten Steuerberatungsgesellschaften auch Altgesellschaften – bei

denen berufsfremde Personen Gesellschafter sind – beteiligen können.

Daher hielt der Petitionsausschuss diese Petition für geeignet, sie der Bundesregierung zu überweisen, um sie in die gesetzgeberischen Überlegungen einzubeziehen.

Durch das Achte Steuerberatungsgesetz, das am 12. April 2008 in Kraft getreten ist, wurde § 50a Absatz 1 Nummer 1 StBerG geändert. Es ist für Altgesellschaften, die die Kapitalbindungsvorschriften nicht erfüllen, nun nicht mehr möglich, sich an neu gegründeten Steuerberatungsgesellschaften als Gesellschafter zu beteiligen.

Dem Anliegen des Petenten wurde somit entsprochen.

2.6.5 Wechsel in den Standardtarif

Der Petent und seine Ehefrau waren gemeinsam mit einem 50 %igen Versicherungsschutz in einer privaten Krankenkasse versichert. Ein Beihilfeanspruch, der zuvor die anderen fünfzig Prozent der Kosten abgedeckt hatte, war im Jahr 1994 weggefallen. Einen Antrag des Petenten aus dem gleichen Jahr, der die Vollversicherung der Eheleute zum Ziel hatte, wurde von der Krankenkasse abgelehnt, da der Petent zu einer erneuten gesundheitlichen Risikoprüfung nicht bereit war. Im Jahr 2007 stellte der Petent einen erneuten Antrag bei seiner Krankenkasse. Diesmal wollte er erreichen, dass seine Frau und er in den so genannten Standardtarif der privaten Krankenversicherung aufgenommen werden. Die Krankenkasse lehnte einen solchen Wechsel aber mit der Begründung ab, dass der Petent und seine Ehefrau bereits zu 50 Prozent versichert seien. Ein Wechsel in den Standardtarif, in dem kein Risikozuschlag erhoben wird, könne deshalb nicht vorgenommen werden.

Der Petent vertrat die Auffassung, dass seine Versicherung mit der aktuellen Ablehnung gegen die Neuregelungen der Gesundheitsreform 2007 verstoße. Hiernach sei seine Versicherung dazu verpflichtet, auch Teilversicherte im Standardtarif ohne Risikozuschlag zu versichern. Rechtliche Schritte hatte der Petent nach eigenen Angaben nicht unternommen, da er sich einen Rechtsstreit finanziell nicht leisten könne.

Der Ausschuss bat daraufhin die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Ablehnung des Tarifwechsels zu überprüfen. Diese Überprüfung führte dazu, dass die Krankenkasse sich daraufhin bereit erklärte, dem Petenten doch den Zugang zum sogenannten modifizierten Standardtarif anzubieten und ihn auch hinsichtlich des für den Petenten eventuell günstigeren „normalen“ Standardtarifs zu beraten. Der Petent wurde zudem darauf hingewiesen, dass für ihn und seine Ehefrau ab dem 1. Januar 2009 auch die Möglichkeit besteht, in den so genannten Basistarif zu wechseln. Dieser Tarif ist von allen privaten Krankenversicherern einzuführen und soll Krankenversicherungsschutz zu bezahlbaren Konditionen ermöglichen.

Der Petition konnte auf diese Weise entsprochen werden.

2.6.6 Eintragung von Deutschland als Geburtsstaat bei der Vergabe der Steueridentifikationsnummer

In den Mitteilungen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) über die Vergabe der Steueridentifikationsnummer wurde auch der jeweilige Geburtsstaat ausgewiesen. Dabei kam es vor, dass bei Vertriebenen als Geburtsstaat ein ausländischer Staat eingetragen wurde, obwohl das entsprechende Gebiet zum Zeitpunkt der Geburt dem damaligen Deutschen Reich zuzuordnen war. Bei der Ehefrau eines Petenten, die vor 1945 in den ehemaligen deutschen Ostgebieten geboren wurde, wurde zum Beispiel Polen als Geburtsstaat genannt. Zu diesem Thema erreichten den Petitionsausschuss zehn Beschwerden, die wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam parlamentarisch behandelt wurden. Im Kern forderten die Petenten, dass bei allen Betroffenen die gespeicherten Daten korrigiert werden und Deutschland als Geburtsstaat ausgewiesen wird.

Hintergrund der eingereichten Fälle ist, dass es sich bei der Zuteilung der Identifikationsnummer um ein bundesweit angelegtes Vorhaben handelte. Die Meldebehörden übermittelten dazu bestimmte Daten an das BZSt, welches die Daten nach den gesetzlichen Grundlagen keinesfalls verändern durfte. Die Eintragung des Geburtsstaates in das Melderegister handhaben die nach Landesrecht zuständigen Behörden allerdings nicht einheitlich. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass es bei manchen Behörden zu der Eintragung des jeweils aktuellen und nicht des historisch zutreffenden Geburtsstaates kam.

Seit der Aufklärung des Sachverhaltes arbeiten das BMF und das Bundesministerium des Innern daran, dass die fehlerhaften Daten von den Meldebehörden korrigiert werden und den Betroffenen ein erneutes Schreiben mit den berichtigten Daten übersandt werden kann. Des Weiteren wurden die Personendatensätze, in denen eine falsche Angabe zum Geburtsstaat enthalten sein könnte, beim BZSt gezielt vom Druck zurückgestellt, sodass keine weiteren unrichtigen Mitteilungen mehr versandt wurden.

Dem Anliegen der Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.6.7 Sonderurlaub für eine Beamtin, um die Qualifizierung zur Volljuristin zu beenden

Eine seit 1991 als Beamtin im gehobenen Dienst beim BZSt beschäftigte Petentin wandte sich gegen einen ablehnenden Bescheid ihres Dienstherrn. Hintergrund ihrer Forderung war, dass sie als Mutter von nun vier Kindern seit 2001 familienbedingt vom Dienst freigestellt war. Während dieser Freistellung begann die Petentin ein Jurastudium, welches sie im Januar 2007 mit Prädikat als einer der Besten ihres Jahrganges abschloss. Obwohl die Petentin ihren Dienstherrn von Anfang an über die von ihr begonnene Ausbildung informiert hatte, verweigerte man ihr deren Fortsetzung in Form des sich anschließenden Referendariats, welches üblicherweise mit der Qualifikation „Volljurist/in“ abgeschlossen wird. Auch der von

ihr eingelegte Widerspruch wurde Anfang August 2007 ablehnend beschieden.

In der durch den Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme des BMF wurde darauf verwiesen, dass dem Antrag der Petentin mittlerweile vom BZSt stattgegeben worden sei.

Das BMF hatte nämlich aufgrund der Intervention des Petitionsausschusses das BZSt bereits gebeten, den Antrag der Petentin auf Sonderurlaub ausnahmsweise zu bewilligen. Aufgrund der besonderen Umstände des Falles, vor allem der sehr guten Leistungen der Petentin in der Ersten Juristischen Staatsprüfung, konnte ihrem Anliegen entgegen der grundsätzlichen Verwaltungspraxis entsprochen werden.

Die Petentin bedankte sich für das Tätigwerden des Petitionsausschusses und zog ihre Petition aufgrund der erfolgten Bewilligung ihres Sonderurlaubes zurück.

2.6.8 Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform auf Gesellschafter mittlerer und größerer Familienunternehmen

Der Petent beanstandete den Regierungsentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts. Er bezeichnete die Konsequenzen des Entwurfes für Gesellschafter mittlerer und größerer Familienunternehmen als existenzgefährdend. Die konkreten zahlenmäßigen Auswirkungen der geplanten Reformregelungen auf solche Gesellschafter seien – so der Petent – noch nicht im Einzelnen erörtert worden. Unter anderem befürchtete er, dass bei Gesellschaftern, die eine Beteiligung an Kapitalgesellschaften von bis zu 25 Prozent erben, die Erbschaftsteuerreform im Ergebnis einer Enteignung gleichkomme, da für diese keine Verschonungsregeln gelten. Auch Gesellschafter mit Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, für die zunächst die 85prozentige Verschonung in Betracht komme, müssten wegen der Gefahr der Nachversteuerung einen Umzug ins Ausland erwägen. Der Petent hielt diesbezügliche adäquate Änderungen sowie auch solche bezüglich der Behaltensregelungen ebenso für geboten, wie Klarstellungen bei der Bewertung von Beteiligungen an Unternehmen.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung holte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme bei dem BMF ein und bat weiterhin den für das Erbschaftsteuerreformgesetz federführend zuständigen Finanzausschuss um Abgabe einer Stellungnahme.

Im Ergebnis hatte der Finanzausschuss die Eingabe in seine Beratungen einbezogen. Vor allem die Verschonungsregeln bei der Vererbung von Unternehmen wurden in diversen Normen grundlegend umgestaltet. Auch hinsichtlich der Regelung zur Betriebsübertragung wurde die Möglichkeit geschaffen, die Erbschaftsteuer bei entsprechender Fortführung des Unternehmens „abzuschmelzen“. Des Weiteren wurden Verbesserungen auf der Bewertungsebene im Sinne angemessener Bewertungsverfahren umgesetzt.

Dem Anliegen des Petenten wurde somit teilweise Rechnung getragen.

2.6.9 Besteuerung langjähriger Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Mit dem Anliegen, langjährige Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau ohne Trauschein im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Steuerklasse I zu besteuern, wandte sich die Petentin an den Ausschuss. Es sei ungerecht, so die Petentin, dass eingetragene Lebenspartnerschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern nach der Steuerklasse I besteuert würden, während langjährige Lebenspartnerschaften zwischen Mann und Frau die Steuerklasse III erhielten; hätten sie doch über einen langen Zeitraum Freud und Leid gemeinsam getragen.

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Eingabe den Finanzausschuss, der bei den Beratungen zum Erbschaftsteuerreformgesetz federführend war, um eine Stellungnahme gebeten. Der Finanzausschuss hat die Petition daraufhin in seine Beratungen zum Erbschaftssteuerreformgesetz einbezogen.

Im Zuge der Beratungen vertrat der Finanzausschuss die Auffassung, dass mit dem „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“, das zum 1. August 2001 in Kraft getreten war, eine Angleichung an die gesetzlichen Regelungen zur Ehe und zu deren Scheidung vorgenommen wurde. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau bliebe hingegen gesetzlich nicht geregelt, sei aber vom Bundesverfassungsgericht bewusst von der Ehe abgegrenzt worden. Die in nichtehelicher Gemeinschaft Lebenden wollten bewusst keine Ehe eingehen. Zudem stelle Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz nur die Ehe unter einen besonderen Schutz, nicht aber die nichteheliche Lebensgemeinschaft, was einer Gleichstellung entgegenstehe. Infolge dieser Argumentation hat der Ausschuss das Anliegen der Petentin nicht in seine Empfehlungen aufgenommen.

Der Petitionsausschuss konnte der Petentin wegen der unterschiedlichen rechtlichen Stellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften einerseits und nichtehelichen Lebensgemeinschaften andererseits nicht in Aussicht stellen in ihrem Sinne tätig zu werden. Daher empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.6.10 Höhe der Beihilfe zu den Aufwendungen für stationäre Hilfe

Weil er der Auffassung war, die Beihilfe zu den Aufwendungen für die stationäre Pflege seiner Mutter sei falsch berechnet worden, wandte sich ein Petent aus Norwegen im Namen seiner Mutter an den Petitionsausschuss.

Im September und Oktober 2007 habe er jeweils Beihilfe zu den Aufwendungen für die staatliche Pflege seiner Mutter bei der Oberfinanzdirektion Chemnitz beantragt. Der für die Pflegestufe II geltende Höchstsatz sei ihm als beihilfefähig bewilligt worden. Die Höhe des berechneten Betrages unterscheide sich gemäß dem Petenten jedoch von den vormals vom Landesamt für Besoldung und Ver-

sorgung regelmäßig ausgezahlten Beträgen. Er habe daher bereits gegen beide Beihilfebescheide Widerspruch eingelegt.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere unter Berücksichtigung einer – vom Petitionsausschuss – beim BMF eingeholten Stellungnahme, ließ sich der Sachverhalt wie folgt klären:

Bei der Beihilfeberechnung von den Aufwendungen für die Kosten der stationären Pflege seiner Mutter, sind dem Petenten entsprechend den geltenden Vorschriften die reinen Pflegekosten als beihilfefähig anerkannt worden. Daneben können auch noch Investitionskosten geltend gemacht werden; Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Pflegeeinrichtung öffentlich gefördert wird. Die Differenz in der Höhe der Zahlungen hatte ihren Ursprung nun darin, dass der Petent die öffentliche Förderung der betreffenden Pflegeeinrichtung zunächst nicht nachgewiesen hatte, weshalb in der Folge eine anteilige Zahlung dieser Kosten vorerst auch nicht bewilligt wurde.

Mit Einlegen der beiden Widersprüche machte der Petent eine öffentliche Förderung der Pflegeeinrichtung glaubhaft, woraufhin die Beihilfefestsetzungsstelle dem Widerspruch mit zwei Nachberechnungsbescheiden in vollem Umfang abgeholfen hat.

Dem Anliegen des Petenten war somit bereits von der Beihilfefestsetzungsstelle aufgrund der von ihm eingelegten Widersprüche entsprochen worden.

2.6.11 Weigerung eines Kreditinstitutes, Gehaltszahlungen der Europäisch-Iranischen Handelsbank für einen Kunden entgegenzunehmen und dessen Konto gutzuschreiben

Im Oktober 2007 wandte sich ein Mitarbeiter der Europäisch-Iranischen Handelsbank (EIHB) an den Petitionsausschuss. Er trug vor, dass seine kontoführende Bank – die Commerzbank AG – sich weigere, Gehaltszahlungen seines Arbeitgebers entgegenzunehmen und seinem Konto gutzuschreiben. Auch sei es ihm nicht mehr möglich, Überweisungen von seinem Konto bei der Commerzbank AG an die EIHB vorzunehmen, da die entsprechende Bankleitzahl des Empfängers von der Commerzbank gesperrt worden sei. Die Commerzbank habe ihm dazu erklärt, vor dem Hintergrund der vom UN-Sicherheitsrat gegen den Iran verhängten Sanktionen das Geschäft mit iranischen Firmen und Banken sowie deren Töchtern und Filialen weltweit eingestellt zu haben. Dies gelte auch für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs im In- und Ausland.

In einem ersten Schritt verschaffte der Petitionsausschuss sich einen Überblick über die Rechtslage, so dass der Sachverhalt folgendermaßen eingeordnet werden konnte:

Die Commerzbank AG war nicht aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen gehalten, das Konto des Petenten für bestimmte Buchungen zu sperren. Die vom UN-Sicherheitsrat verhängten Sanktionen zielten auf das iranische Nuklear- und Raketenprogramm ab

und sollten den Iran zu einer Zusammenarbeit mit der Internationalen Atomenergieorganisation in diesem Bereich bewegen. Insofern handelte es sich um eine rein geschäftspolitische Entscheidung des Kreditinstitutes.

Das – zu dieser Petition um Stellungnahme gebetene – BMF schaltete aufgrund der Intervention des Petitionsausschusses die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein. Diese setzte sich wiederum mit der Commerzbank AG in Verbindung und bat um Darstellung bezüglich des Falles des Petenten. Nach daraufhin erfolgter erneuter Prüfung des Sachverhalts erklärte sich das Kreditinstitut bereit, die Gehaltszahlungen des Petenten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung weiterhin entgegenzunehmen und auch Überweisungen zur EIHB wieder zu ermöglichen.

So konnte dem Petenten geholfen werden, welcher sich mit einem Schreiben für das Tätigwerden des Ausschusses bedankte.

2.6.12 Ablehnung der Kindergeldzahlung in Deutschland bei Wohnsitz und Erwerbstätigkeit des Vaters in England

Die Mutter einer im Januar 2006 in Deutschland geborenen Tochter wandte sich an den Petitionsausschuss, nachdem ihr Antrag auf Kindergeld abgelehnt worden war. Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Bonn begründete die Ablehnung damit, dass der Vater des Kindes in England einer Erwerbstätigkeit nachgehe und infolgedessen grundsätzlich dort einen Anspruch auf Familienleistungen habe. Die englische Kindergeldstelle wiederum teilte dem Kindesvater mit, dass sie die Zahlung der Familienleistung vor dem Hintergrund ablehne, dass das Kind nicht in England wohne und er keinen Unterhalt leiste. Daraufhin zog der Kindesvater seinen Kindergeldantrag in England zurück.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellte sich der Fall dem Ausschuss folgendermaßen dar:

Die Familienkasse Bonn erhielt im Zuge der Antragsüberprüfung von dem in England zuständigen Träger die Auskunft, dass der Kindesvater keinen Anspruch auf die englische Familienleistung habe, weil sein Antrag von ihm zurückgezogen worden sei. Da die Familienkasse Bonn aufgrund dieser Erklärung von einem grundsätzlich bestehenden Anspruch auf die englische Familienleistung ausging, lehnte sie den Antrag der Petentin ab.

Hintergrund hierfür ist, dass zwischen Deutschland und den EU-Mitgliedstaaten die gemeinschaftsrechtlichen Koordinierungsvorschriften gelten, welche als überstaatliches Recht Vorrang gegenüber den Regelungen des nationalen Rechts haben. Nach der EG-Verordnung unterliegt eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaates abhängig beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften dieses Staates. Zudem hat ein solcher Arbeitnehmer in diesem Staat Anspruch auf Familienleistungen für seine Familienangehörigen, auch wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Aufgrund der Mitteilung, es bestehe in England wegen der Rücknahme des Antrages kein Anspruch auf Familienleistungen, musste die Familienkasse

Bonn von einem grundsätzlichen Anspruch des Kindesvaters ausgehen. Als Folge dessen ergab sich für die Familienkasse Bonn eine Konkurrenz zwischen den beteiligten Staaten England und Deutschland. Da das englische Kindergeld, das sogenannte „Child Benefit“ höher sei als das deutsche Kindergeld, lehnte die Kasse den Kindergeldantrag ab. Nachdem durch den von der Petentin im März 2007 eingereichten englischen Ablehnungsbescheid nachgewiesen werden konnte, dass die nationalen Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch in England nicht erfüllt waren, bewilligte die Familienkasse rückwirkend Kindergeld ab Februar 2007. Somit fehlte der Petentin aber weiterhin der zurückliegende Zeitraum von Geburt ihres Kindes an. Dies lag daran, dass der entsprechende Zeitraum im ersten Ablehnungsbescheid geregelt wurde. Dieser wiederum war bereits wegen der angekündigten, aber noch nicht erfolgten Vorlage des englischen Ablehnungsbescheides zu Ende Januar 2007 bestandskräftig geworden und damit nur noch durch Anwendung einschlägiger Korrekturvorschriften zu ändern.

Nach Prüfung des geschilderten Sachverhalts schaltete der Petitionsausschuss das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein. Dieses stellte fest, dass die Petentin am nachträglichen Bekanntwerden der Tatsachen, die zu einer Ablehnung der Zahlung des Child Benefits führten, kein grobes Verschulden traf. Sie hatte den englischen Ablehnungsbescheid nach Erhalt unmittelbar an die Familienkasse weitergeleitet. Das BZSt wies daraufhin die Familienkasse an, den Bescheid entsprechend zu ändern und dem Antrag der Petentin das Kindergeld ab Januar 2006 zu bewilligen, stattzugeben.

2.6.13 Bezugsberechtigung von Kindergeld bei Berufstätigkeit im Ausland

Eine Petentin, die als Arbeitnehmerin in der Schweiz beschäftigt war, jedoch in Deutschland auf der deutschen Rheinseite wohnte, wandte sich in einer Eingabe gegen die Ablehnung von Kindergeld durch die für sie zuständige Familienkasse. Sie hatte sich nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit zunächst an die Schweizer Familienausgleichskasse mit der Bitte um Auszahlung des Kindergeldes gewandt. Diese hatte die Auszahlung von Kindergeld mit dem Hinweis verweigert, dass sie sich an denjenigen Staat wenden möge, in dem ihre Tochter wohnhaft sei. Ein daraufhin bei der zuständigen Familienkasse in Lörrach gestellter Antrag auf Kindergeld wurde negativ beschieden. Letztlich verweigerten beide Familienkassen in Deutschland und in der Schweiz die Auszahlung von Kindergeld.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Beschlussempfehlung dargelegt, dass für die Petenten ab dem Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Berufstätigkeit in der Schweiz vorrangig die gemeinschaftsrechtlichen Koordinierungsvorschriften gelten. Nach diesen Vorschriften unterliegt eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaates abhängig beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften dieses Staates. Dies gilt auch dann, wenn die Person auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnt. Gemäß den entsprechenden Vorschriften hat ein Arbeitnehmer, der den Rechtsvor-

schriften eines Mitgliedstaates unterliegt, für seine Familienangehörigen, die auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates so, als ob diese Familienangehörigen auf dem Gebiet dieses Staates wohnen würden. Diese Vorschriften gelten auch im Verhältnis zur Schweiz.

Im Rahmen der Prüfung dieses Falles zeigte sich, dass nach den geltenden Vorschriften und den vorliegenden Einzelheiten des Falles die Konkurrenz der beteiligten Staaten bezüglich der Verpflichtung zur Kindergeldzahlung sich dahingehend auflöst, dass der Beschäftigungsstaat Schweiz in voller Höhe für die Zahlung des Kindergeldes zuständig ist. Der Wohnsitzstaat zahlt gegebenenfalls Unterschiedsbeträge, falls seine Leistungen höher sind als die des Beschäftigungsstaates.

Mit Abschluss des Petitionsverfahrens konnte der Petitionsausschuss feststellen, dass die Petentin eine Nachzahlung der Kinderzulage für ihre Tochter erhalten hat, nachdem die entsprechende Nachweise gegenüber der Schweizerischen Familienausgleichskasse erbracht worden sind. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen werden konnte.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ging die Anzahl der Neueingaben von 443 im Vorjahr auf 383 Eingaben im Berichtsjahr zurück.

Den Schwerpunkt der Eingaben bildeten neben allgemeinen wirtschaftspolitischen Fragen – wie bereits in den Vorjahren – der Themenkomplex Energiewirtschaft sowie die Unternehmenspolitik von Deutscher Telekom AG und Deutscher Post AG.

In einer öffentlichen Sitzung am 24. November 2008 beriet der Petitionsausschuss unter Teilnahme von Vertretern des Fachministeriums drei Eingaben aus dem Bereich Wirtschaftsrecht. Themen waren hier u. a. die Verwendung von Erdkabeln im Rahmen des Ausbaus der Höchstspannungsnetze, die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung sowie die transparente Preisgestaltung von 0180-er Rufnummern.

Im Bereich Energiewirtschaft erreichten den Petitionsausschuss zahlreiche Beschwerden über die deutlich gestiegenen Gas- und Ölpreise. Viele Petenten setzten sich für die Liberalisierung des Marktes ein und forderten eine Stärkung der Verbraucherrechte. Wieder andere Eingaben richteten sich gegen die Kopplung des Gaspreises an den Ölpreis. Auch ganz konkrete Beschwerden über die Höhe einzelner Heizkostenrechnungen waren Inhalt der Zuschriften; insoweit musste indes darauf verwiesen werden, dass hinsichtlich des Geschäftsverhaltens der Versorger im Einzelfall und der Ausgestaltung der Versorgungsverträge eine Möglichkeit staatlicher Einflussnahme nicht gegeben ist.

Die Zuschriften zur Unternehmenspolitik von Deutscher Telekom AG und Deutscher Post AG stiegen im Vergleich zum Vorjahr stark an. Sofern die Beanstandungen nicht die Sicherstellung des gesetzlich festgelegten Infrastrukturauftrages betrafen, musste seitens des Petitionsausschusses in vielen Fällen jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Bereitstellung der entsprechenden Dienstleistungen nach der Privatisierung allein in der unternehmerischen Dispositionsfreiheit der Deutschen Telekom AG bzw. Deutschen Post AG liegt und daher der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist.

Daneben betrafen zahlreiche Petitionen ähnlich wie in den vorangegangenen Jahren die Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern sowie die damit einhergehende Beitragspflicht. Zudem sind dem Ausschuss viele Eingaben zugegangen, in denen die Bürgerinnen und Bürger Regelungen im Schornsteinfegerrecht beanstandeten und insbesondere die Abschaffung des Schornsteinfegermonopols verlangten.

2.7.1 Anstieg von Energiepreisen

Den Petitionsausschuss erreichten zahlreiche Eingaben, die sich gegen den Anstieg der Preise für Energie, insbesondere für Benzin, sowie für die gesamte Grundversorgung richteten.

Im Wesentlichen wurde von den Petenten geltend gemacht, die durchschnittlichen monatlichen Kosten für die Grundversorgung eines Privathaushalts mit Wärme, Elektrizität und Lebensmitteln seien unverhältnismäßig stark angestiegen, wodurch ein erheblicher Verlust der Kaufkraft bei den Verbrauchern entstehe. Die rasant gestiegenen Benzinpreise machten den Weg zur Arbeitsstätte in vielen Fällen nicht mehr finanzierbar. Insbesondere Haushalte der mittleren und unteren Einkommensgruppen seien teilweise in ihrer Existenz gefährdet.

In einigen Petitionen wurden Maßnahmen zur Steigerung des Wettbewerbs und zur Förderung alternativer Energien sowie Steuersenkungen verlangt. Vereinzelt wurde darüber hinaus gefordert, die Grundversorgung durch die Einführung von gesetzlichen Preisobergrenzen zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, dass Fragen der Wirtschaftlichkeit sowie der Entlastung der Verbraucher in den Fokus der Energiepolitik gerückt sind und dass den gegenwärtigen Herausforderungen im Bereich der Energie- und Nahrungsmittelpreise nur mit nachhaltigen und umfassenden Lösungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene begegnet werden kann.

Des Weiteren ergab die Prüfung, dass der Deutsche Bundestag mit seinen Beschlüssen vom 6. Juni 2008 bereits große Teile des Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung, mit dem wichtige Weichen für eine bezahlbare, moderne, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung in Deutschland gestellt werden sollen, umgesetzt hat. Zudem hat der Europäische Rat einen umfassenden energiepolitischen Aktionsplan beschlossen. Kernpunkte dieses Aktionsplans sind, den Erdgas- und

Elektrizitätsbinnenmarkt weiter zu vervollkommen, die Versorgungssicherheit bei Öl und Gas weiter zu erhöhen, Energieeffizienz und die Anwendung erneuerbarer Energien entscheidend zu verstärken sowie Energieforschung und -technologien grundlegend weiter zu entwickeln.

Im Ergebnis gelangte der Ausschuss zu der Überzeugung, dass es primär darum geht, gegen die hohen Preise auf dem Energie- und Lebensmittelmarkt einen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb zu schaffen.

Soweit die Petitionen auf Maßnahmen zur Gewährleistung eines nachhaltigen Wettbewerbs und zur Gewährleistung von die Verbraucher nicht übermäßig belastenden Preisen, insbesondere auf dem Energiemarkt, abzielten, empfahl der Petitionsausschuss daher jeweils, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

Die darüber hinausgehende Forderung einiger Petenten, gesetzlich festgelegte Preisobergrenzen zu schaffen, verbot die Ausschuss hingegen nicht zu unterstützen und empfahl insoweit, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.7.2 Beschränkter Verkauf von Graffiti-spray

In einer öffentlichen Petition mit 109 Mitzeichnungen wurde gefordert, den Verkauf von Graffiti-spray nur noch an Künstler oder Handwerker gegen Registrierung zuzulassen.

Einzig durch den beschränkten und kontrollierten Verkauf von Graffiti-spray sei ein Schutz des Eigentums gegen Graffiti-Vandalismus zu gewährleisten. Gleichzeitig hätte die Maßnahme vorbeugende Wirkung gegen eine weitere Verbreitung des Graffiti-Sprayens, insbesondere unter Jugendlichen.

Die zu dem Anliegen eingeleitete Prüfung des Petitionsausschusses ergab, dass das Vorgehen gegen nicht legales Graffiti-Sprayen an privaten und öffentlichen Gebäuden sowie an Verkehrsmitteln eine besondere Herausforderung darstellt. Entsprechend stellte der Petitionsausschuss fest, dass der Gesetzgeber im Jahr 2005 die Straftatbestände der Sachbeschädigung gemäß §§ 303, 304 Strafgesetzbuch (StGB) um eine weitere Tathandlung ergänzt hatte mit dem Ziel, die Strafverfolgung des Graffiti-Sprayens in der Praxis wesentlich zu erleichtern.

Die Forderung des Petenten nach einem beschränkten und kontrollierten Verkauf von Graffiti-Spray einzig an Künstler und Handwerker konnte der Petitionsausschuss hingegen nicht unterstützen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung wäre aus Sicht des Ausschusses weder praktikabel noch geeignet, den – zunehmend über das Internet bzw. über das Ausland stattfindenden – Verkauf an Graffiti-Sprüher zu verhindern. Eine Vorabregistrierung sämtlicher Künstler und Handwerker würde einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand und eine datenschutzrechtlich nicht unbedenkliche Ansammlung von persönlichen Daten bedeuten. Zudem sind die Beschäftig-

ten des Einzelhandels weder dazu befugt noch ausgebildet, quasi als Hilfsbeamte eines staatlich sanktionierten Verkaufs zu fungieren. Schließlich würde jeder nicht registrierte Käufer unter einen Generalverdacht gestellt.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.7.3 Postnachsending durch private Anbieter

Eine Eingabe mit der Forderung nach gesetzlichen Regelungen für die Postnachsending durch private Anbieter wurde durch den Petitionsausschuss unterstützt.

Der Petent hatte zur Begründung vorgetragen, dass es bislang kein umfassendes und zentrales System für die Nachsending von Post durch alle Anbieter gebe. Nach dem Wegfall der Monopolstellung der Deutschen Post AG (DP AG) reiche es nicht mehr aus, bei der DP AG einen entsprechenden Nachsendeantrag zu stellen, da Postsendungen zwischenzeitlich durch verschiedenste Postzustellunternehmen übermittelt würden. Für den Verbraucher entstehe dadurch eine unbefriedigende und nachteilige Situation. So habe er keine Möglichkeit, bei einem etwaigen Umzug sicherzustellen, dass die für ihn bestimmte Post vollständig an die neue Adresse zugestellt wird.

Die hierzu seitens des Petitionsausschusses eingeleitete Prüfung ergab Folgendes:

Nach § 7 Absatz 1 der Postdienstleistungsverordnung müssen marktbeherrschende Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen Briefsendungen auf schriftlichen Antrag des Empfängers für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nachsenden. § 29 Absatz 2 Postgesetz regelt zudem die Verpflichtung für den marktbeherrschenden Anbieter, den anderen privaten Postdienstleistern den Zugang zu vorhandenen Informationen über Adressänderungen zu gewähren.

Da bislang jedoch keine gesetzliche Verpflichtung der privaten Anbieter zu einem regelmäßigen Abruf der Adressänderungen bei der DP AG als marktbeherrschendem Anbieter besteht, hielt der Petitionsausschuss die Schaffung einer Regelung für sachgerecht, die dem Umstand der zunehmenden Vielfalt der Postdienstleistungsunternehmen Rechnung trägt und dem Verbraucher ein effizientes Nachsendeverfahren garantiert. Eine solche Regelung für die Postnachsending könnte aus Sicht des Ausschusses gegebenenfalls eine zentrale Erfassung von Adressänderungen und eine entsprechende Verpflichtung für die einzelnen Dienstleistungsunternehmen, Adressänderungen regelmäßig abzufragen und bei der Zustellung zu berücksichtigen, vorsehen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der angestrebten Novellierung der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) unterstützte der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen.

2.7.4 Schutz vor unerwünschter Telefonwerbung

Zu mehreren Petitionen betreffend unerwünschte Werbeanrufe teilte die Bundesregierung im Berichtsjahr mit, dass sie die Problematik aufgegriffen habe.

In den Jahren 2006 und 2007 hatten sich mehrere Petenten an den Ausschuss gewandt und unter Hinweis auf die erhebliche Belästigung der Privatsphäre durch Werbeanrufe gefordert, dass die Rufnummern registriert und öffentlich zugänglich gemacht sowie auf Nachfrage die Adressen der werbenden Firmen herausgegeben werden müssten. Auch die Anschriften der über Mehrwertdienstnummern anwählbaren Dienstleister sollten öffentlich verfügbar bzw. in den Telefonrechnungen ausgewiesen sein.

Die zu dem Anliegen eingeleitete Prüfung des Petitionsausschusses hatte ergeben, dass Telefonanrufe zu Werbezwecken nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nur dann zulässig sind, wenn der Verbraucher zuvor eingewilligt hat. Ferner hatte der Ausschuss festgestellt, dass in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Regelungen zur Unterbindung der missbräuchlichen Nutzung von Mehrwertdienstnummern geschaffen wurde. Vor diesem Hintergrund hatte der Petitionsausschuss einen Handlungsbedarf allein bezüglich der Durchsetzbarkeit des geltenden Rechts bei unerlaubter Telefonwerbung gesehen und insoweit empfohlen, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen mit der Bitte, dem Ausschuss binnen Jahresfrist über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

Anfang des Jahres 2008 teilte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf den entsprechenden Bundestagsbeschluss mit, dass sie die unbefriedigende Situation erkannt habe und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorbereite.

Nachfolgend hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen (Bundestagsdrucksache 16/10734) in den Bundestag eingebracht, der im November 2008 zur weiteren Beratung federführend an den Rechtsausschuss überwiesen worden ist. Wesentliche Inhalte dieses Gesetzentwurfs sind u. a. Erleichterungen beim Schutz vor unerwünschter Telefonwerbung, wie z. B. das Verbot der Rufnummernunterdrückung bei Werbeanrufen unter Androhung einer Geldbuße von bis zu 10 000 Euro sowie eine Neuregelung des Widerrufsrechtes bei Fernabsatzverträgen.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die Anzahl der Petitionen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mit 4 096 Eingaben leicht zugenommen.

Wie in den Vorjahren entfiel der überwiegende Teil der Eingaben zur Sozialversicherung auf den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierzu lag dem Petitionsausschuss mit 1 940 Eingaben eine um etwa zehn vom

Hundert höhere Anzahl von zu bearbeitenden Petitionen vor.

Gegenstand vieler Petitionen war die Rentenanpassung. In den Petitionen wurde vielfach vorgetragen, dass die Rentenbezieher aufgrund der Nullrunden in den Jahren 2004 bis 2006 und der geringen Rentenanpassung im Jahr 2007 sowie steigenden Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung erhebliche Kaufkraftverluste haben hinnehmen müssen. Wegen der Durchsetzung von Lohnerhöhungen im Frühjahr 2008 sei nunmehr auch eine spürbare Rentenerhöhung zu finanzieren. Dem konnte sich der Petitionsausschuss nicht anschließen. Basis für die Anpassung der Renten ist die Entwicklung der Löhne und Gehälter in den Vorjahren. Zur Gewährleistung einer generationengerechten Verteilung der Kosten des demografischen Wandels werden bei der Rentenanpassung zwei wichtige Einflüsse mit einbezogen: Durch den Nachhaltigkeitsfaktor werden zum einen sowohl die Auswirkungen der verlängerten Lebenserwartung als auch die Entwicklung der Geburten und der Erwerbstätigkeit auf die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einem Teil auf die Rentnerinnen und Rentner übertragen. Zum anderen werden die Veränderung der Höhe der Aufwendungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die gesetzliche Rentenversicherung und die zusätzliche Altersvorsorge (sogenannten Riestertreppe) bei der Anpassung der Renten berücksichtigt. Unter Anwendung dieser Dämpfungsfaktoren hätte sich für das Berichtsjahr nur eine Rentenerhöhung in Höhe von 0,46 vom Hundert ergeben. Um die Rentnerinnen und Rentner stärker am Wirtschaftsaufschwung teilhaben zu lassen, wurde mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008 die stufenweise Erhöhung der „Riestertreppe“ in den Jahren 2008 und 2009 zeitweise ausgesetzt. Eine darüber hinausgehende Änderung der Formel für die Rentenanpassung konnte der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen. Im Übrigen wurde auch die Aussetzung der „Riestertreppe“ aufgrund einer Petition parlamentarisch überprüft.

Im Zusammenhang mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2008 hat sich eine Reihe von Rentnern mit einem besonderen Problem an den Petitionsausschuss gewandt, das sich jedoch noch in der parlamentarischen Prüfung befindet. Aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts im Jahre 2007 sind in der DDR gezahlte Jahresendprämien als Bestandteil des erzielten Arbeitsentgelts zum Beispiel in der Altersversorgung der technischen Intelligenz zu berücksichtigen. Im Rahmen der Beantragung der Jahresendprämien hat die Deutsche Rentenversicherung Bund die Zugehörigkeit zur Zusatzversorgung überprüft und mitunter eine bereits erfolgte nachträgliche Einbeziehung widerrufen. Dies führt dazu, dass die Renten der Betroffenen nicht an den Rentenanpassungen teilnehmen.

Viele Petenten haben beanstandet, dass vorzeitig in Anspruch genommene Altersrenten auch bei einer langen Beitragszahlung von über 45 Jahren zur gesetzlichen Rentenversicherung um einen Abschlag gemindert werden. Die Rentenabschläge sind als fairer versicherungsmathematischer Ausgleich für die längere Bezugsdauer

anzusehen und stellen nur sicher, dass der vorzeitige Rentenbeginn einiger Versicherter nicht durch alle übrigen Versicherten und Rentner finanziert werden muss. Der Petitionsausschuss erkennt an, dass die mit den Regelungen über die Anhebung der Altersgrenzen verbundenen Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrenten für die Betroffenen einen Einschnitt in der Altersversorgung darstellen und daher auf Ablehnung stoßen. Dennoch kann für die Erhaltung des Rentenversicherungssystems, insbesondere unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen in der Gesellschaft, derzeit keine Alternative zu diesen Regelungen gesehen werden. Eine Regelung innerhalb der Rentenversicherung, die nach einer bestimmten Anzahl von Beitragsjahren auf Dauer den abschlagsfreien Bezug einer Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres ermöglichen würde, kann daher bei allem Verständnis für dieses Anliegen nicht in Betracht gezogen werden.

Zahlreiche Eingaben betrafen weiterhin die Überleitung der gesetzlichen Rentenversicherung auf die ostdeutschen Bundesländer. An den Ausschuss für Arbeit und Soziales sind gleich mehrere Anträge überwiesen worden, die sich mit der Angleichung der Renten in Ost und West beschäftigen. Der Petitionsausschuss hat die hierzu vorliegenden Petitionen dem Ausschuss für Arbeit und Soziales mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt, damit die Anliegen in die Beratungen einfließen können. Gleiches gilt für weitere Petitionen von ostdeutschen Rentnern, die andere im Zusammenhang mit der Rentenüberleitung stehenden Anliegen zum Gegenstand haben. Eine abschließende Behandlung durch den Petitionsausschuss konnte noch nicht vorgenommen werden.

Dies gilt auch für das vielfach vorgetragene Anliegen, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschlag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme zu zahlen. Hierzu hat das Bundessozialgericht im August 2008 in mehreren Musterverfahren die Auslegung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) durch die Rentenversicherungsträger für rechtmäßig erklärt.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung war mit 104 Petitionen ein leichter Rückgang der Eingaben gegenüber dem Vorjahr (111) zu verzeichnen. Erneut bildeten Beschwerden über die Entschädigung von Arbeitsunfällen und die Anerkennung von Berufskrankheiten den Schwerpunkt.

Auch im zurückliegenden Berichtszeitraum konnte ein weiterer deutlicher Rückgang der Arbeitslosigkeit in Deutschland verzeichnet werden. Hierzu korrespondierend sank auch die Zahl der Petitionen, welche die Arbeitsverwaltung betrafen um knapp 10 Prozent auf 1 720 Eingaben. Wie in den vergangenen Jahren bildete auch hier erneut die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit 1 118 Petitionen den Schwerpunkt.

Das Schwergewicht der Petitionen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende bildeten wieder 828 Eingaben, welche Einzelfälle betrafen, in denen sich Petenten über die Bearbeitung ihres persönlichen Leistungsfalles durch die

örtlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beschwerten. In 201 Fällen hat der Petitionsausschuss die Vorgänge an die zuständige Landesvolksvertretung abgegeben, da entweder Kosten der Unterkunft und Heizung oder die Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft betroffen waren bzw. der Petent in einer Optionskommune wohnte.

Darüber hinaus erreichten den Petitionsausschuss erneut zahlreiche Eingaben, die die Thematiken der Arbeitnehmerüberlassung und des Mindestlohnes betrafen.

2.8.1 Übernahme von Fahrtkosten

Der Petent hatte im Februar 2007 anlässlich eines Kuraufenthalts einen Unfall erlitten und dadurch ein Handgelenk verletzt, was zur Arbeitsunfähigkeit führte. Nach vier Monaten verordnete der behandelnde Arzt eine Arbeits- und Belastungserprobung (ABE), wodurch jedoch täglich 108 km Fahrtweg für einen Zeitraum von zwei Wochen angefallen wären, was nach Aussage des Petenten eine hohe finanzielle Belastung für ihn dargestellt hätte.

Der Arzt riet dem Petenten, sich zwecks Unterstützung an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) zu wenden. Diese jedoch verwies ihn an die Krankenkasse, die wiederum mitteilte, in diesem Fall nicht zuständig zu sein.

Dies veranlasste den Petenten, sich an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags zu wenden. Umgehend leitete dieser die Petition zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weiter, da es sich um eine Eingabe handelte, die sich auf eine Institution des Bundes bezog.

Das vom Petitionsausschuss angeschriebene Bundesversicherungsamt (BVA) prüfte die Akten der VBG und teilte abschließend mit, dass es gemäß der Unterlagen wohl eine Reihe von Missverständnissen in der Angelegenheit gegeben habe, die VBG jedoch die Zahlungsverpflichtung einsah und dem Petenten den Betrag für die notwendigen Fahrtkosten überweisen würde.

Mit einem Schreiben bedankte sich der Petent beim Petitionsausschuss für den erfolgreichen Abschluss seines Anliegens.

2.8.2 Kürzung der Unfallrente

Der Petent arbeitete viele Jahre im Bergbau unter Tage. Bedingt durch eine dabei oft auftretende Berufskrankheit der ‚Chronischen obstruktiven Bronchitis‘, wurde ihm eine Teilrente zugesprochen. Da der Petent jedoch auch einige Jahre im polnischen Bergbau tätig war, erkannte die Bergbau-Berufsgenossenschaft (BBG) diese Zeit nicht an und empfahl dem Petenten diese Beträge unmittelbar beim polnischen Sozialversicherungsträger einzu-klagen.

Der von der BBG angeschriebene polnische Versicherungsträger reagierte auf dieses Schreiben überhaupt nicht. Erst als sich der Petent selbst dort hin wandte, bekam er eine vertröstende Antwort in polnischer Sprache.

Dies war dann der richtige Zeitpunkt, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden,

der diesen Vorgang umgehend an das BVA mit der Bitte um eine Stellungnahme weiterleitete.

Eine Antwort ließ nicht lange auf sich warten und diese fiel ganz im Sinne des Petenten aus, denn gemäß dem Schreiben des Bundesversicherungsamtes (BVA) hätte die BBG das Rentensuchen des Petenten nach geltendem Recht sofort anerkennen müssen, da gemäß der EWG-Vorschriften bei grenzüberschreitend verursachten Berufskrankheiten ausschließlich der Träger des Staates zuständig ist, unter dessen Recht der Petent zuletzt exponiert war.

Der Rentenbescheid wurde entsprechend überarbeitet und der Petitionsausschuss erhielt einen Dankesbrief des Petenten.

2.8.3 Stundung von Rentenversicherungsbeiträgen

Bei dieser Petition geht es dem Petenten vornehmlich darum, Klarheit in eine Vielfalt unterschiedlicher Aussagen zu bringen.

Der Petent ist seit Juli 2002 als freiberuflicher Englischlehrer tätig, seit Mai 2005 in fester Anstellung. Anlässlich einer Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass er für den Zeitraum der freiberuflichen Tätigkeit keine Rentenversicherungsbeiträge überwiesen hatte, woraufhin bei ihm eine Rechnung über eine Nachzahlung in Höhe von 5 305,60 Euro einging.

Der Petent legte fristgerecht Widerspruch ein und begründete diesen mit einem Antrag auf eine einkommensabhängige Beitragszahlung und Ratenzahlung der ausstehenden Beträge. Etwa einen Monat später kam ein weiteres Schreiben in dem nunmehr 7 626,60 Euro gefordert wurden, da inzwischen Säumniszuschläge aufgerechnet wurden, jedoch wurde mit keinem Wort auf den erfolgten Einspruch eingegangen. Daraufhin legte der Petent seinen bisherigen Schriftverkehr dem Sozialgericht vor. Dies führte anscheinend dazu, dass ein neuer Bescheid einging, wobei diesmal der Betrag gemäß dem erzielten Einkommen auf 2 505,82 Euro festgesetzt wurde.

Es folgten mehrere Schriftwechsel, wobei erklärende Schreiben des Petenten nicht zur Kenntnis genommen wurden und sich dieser schließlich an den Deutschen Bundestag wandte, da er keine andere Lösung sah.

Der Petitionsausschuss wandte sich an das Bundesversicherungsamt (BVA), um eine Klärung herbeizuführen. Die BVA bat um etwas Zeit, um sich mit der Deutschen Rentenversicherung Bund rückzukoppeln.

Nach weiteren Aufforderungen des Petitionsausschusses, endlich eine Stellungnahme abzugeben, kam fast ein Jahr später eine umfangreiche Erläuterung bezüglich der erfolgten Missverständnisse und die für den Petenten erlösende Auskunft, dass seinem Anliegen, einer Nachzahlung in Raten der Versicherungsbeiträge sowie eine Überprüfung der Höhe der Rückzahlung, entsprochen wurde.

2.8.4 Gesetzliche Rentenversicherung

Diese Petition wurde ursprünglich dem Niedersächsischen Landtag zugeleitet, der sie jedoch zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag weiter gab.

Der Petent beklagt sich in seiner Eingabe darüber, dass er von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) mehrere Schreiben erhalten habe, in denen ihm eine Rentenkürzung in Höhe von 498,81 Euro monatlich angekündigt wurde, die zu einem späteren Zeitpunkt auf 150 Euro reduziert wurde. Hintergrund war, dass der Petent mit seiner Firma Insolvenz angemeldet hatte und die Berufsgenossenschaft ‚Norddeutsche Metall‘ noch ausstehende Umlagebeiträge aus vergangenen Jahren einforderte.

Der Petitionsausschuss wandte sich an das BVA und bat um eine Stellungnahme.

In seiner ersten Antwort teilte das BVA mit, dass der Petent bereits Widerspruch eingelegt habe und über diesen noch zu entscheiden sei. Nachdem der Bescheid einging, dass der Widerspruch abgelehnt wurde, bat der Petitionsausschuss das BVA erneut um Prüfung unter Berücksichtigung der neuen Sachlage. Daraufhin wurde der Petitionsausschuss darüber informiert, dass inzwischen auch ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht anhängig sei, bei dem die DRV dem Petenten einen Vergleichsvorschlag unterbreitet habe.

Diesen Vergleichsvorschlag nahm der Petent an, nachdem eine Verrechnung in Höhe von 150 Euro monatlich gegen die laufende Rentenzahlung zurückgenommen und ihm ein Teil der außergerichtlichen Kosten erstattet wurde. Dadurch konnte dieses Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden.

2.8.5 Anrechnung von Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Petent rief den Petitionsausschuss an, da er von der DRV die Mitteilung erhalten hatte, dass die Zeiten, die er im Rahmen einer Bildungsmaßnahme in einer so genannten Übungsfirma tätig war, nicht als Beitragspflichtzeiten auf die Rente angerechnet würden. Lediglich Beitragszeiten aufgrund abhängiger Beschäftigung aus denen Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, würden nach Auskunft der DRV anerkannt.

Der Petent vertrat in seiner Eingabe die Auffassung, dass er sich durchaus in einer abhängigen Beschäftigung befunden habe, da er wie ein Arbeitnehmer in der Übungsfirma tätig gewesen sei und dafür Unterhaltsgeld erhalten habe. Zudem hätte er bei Anerkennung dieser Zeit die Voraussetzung erfüllt 45 Jahre in die Rentenkasse eingezahlt zu haben, um somit mit Erreichen des 65. Lebensjahres in Rente gehen zu können, statt, aufgrund seines Geburtsjahres, zehn Monate länger arbeiten zu müssen.

Der Petitionsausschuss bat das BVA als Aufsichtsbehörde um eine Stellungnahme.

In dieser Stellungnahme beharrte das BVA darauf, dass diese Zeit die der Petent in der Übungsfirma verbrachte

zwar als Pflichtbeitragszeit vermerkt sei, aber keine Anrechnung auf die 45-Jahresregelung stattfinden könne.

Das BMAS, dem eine Kopie des Schriftwechsels zugeleitet wurde, teilte zu diesem Zeitpunkt mit, dass seitens des Ministeriums in der Auslegung des Gesetzestextes ein anderer Standpunkt vertreten werde, als seitens des BVA sowie der DRV und daher weiterer Klärungsbedarf bestehe.

Diese Erörterung führte dann im Endergebnis für den Petenten zu der Anrechnung der Zeiten auf die Wartezeit, wodurch seinem Anliegen in vollem Umfang entsprochen wurde.

2.8.6 Anrechnung von Krankheitszeiten bei der Rentenversicherung

Da die Rentenversicherung dem Petenten die Anrechnung eines Teils einer über zweijährigen Krankheitszeit auf die Rente verweigerte, wandte er sich an den Petitionsausschuss des Bundestages.

Die Bundesversicherungsanstalt (BfA) berief sich bei seinem Bescheid auf das Sozialgesetzbuch, wonach der Petent während seiner Ausbildung die Altersgrenze von vollendeten 25 Jahren bereits überschritten hatte und daher zwei Krankheitsjahre nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Der Petent verwies darauf, dass er erst mit sieben Jahren eingeschult wurde und auch seinen Grundwehrdienst abgeleistet hatte und dass ihm zudem die Krankheit einen vorzeitigen Abschluss der Ausbildung nicht ermöglichte. Sein Studium beendete er nach Abschluss des Heilungsprozesses der unter anderem mit langen Krankenhausaufenthalten verbunden war. Seitdem hat er eine feste Anstellung.

Der Petitionsausschuss wandte sich an das BMAS und erbat eine Stellungnahme zu diesem Fall.

Nach eingehender Prüfung seitens des Ministeriums, welches sich auch an die Deutsche Rentenversicherung mit der Bitte um ergänzende Auskünfte wandte, konnte dem Petenten mitgeteilt werden, dass ein Jahr seiner Krankheit rückwirkend in den Versicherungsverlauf aufgenommen werden konnte, was für das zweite Jahr jedoch auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist.

Somit konnte durch die Beteiligung des Petitionsausschusses für den Petenten wenigstens ein Teilerfolg erzielt werden.

2.8.7 Mehr Barrierefreiheit in öffentlichen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen

Mit dem Hinweis auf das Bundesgleichstellungsgesetz für Behinderte (BGG) wandte sich eine Petentin an den Petitionsausschuss und forderte die freie Zugänglichkeit zu allen öffentlichen Freizeiteinrichtungen und Restaurantsbetrieben.

Das Anliegen war sechs Wochen im Internet veröffentlicht. Es gab 937 Mitzeichnungen und 24 Diskussionsbeiträge.

An verschiedenen Beispielen machte die Petentin Barriereprobleme Behinderter deutlich. So ist z. B. für Rollstuhlfahrer vielfach der Schwimmbadbesuch am Beckenrand beendet, weil es keinen Hebelift gibt. Verkaufseinrichtungen bleiben ihnen unzugänglich, weil vielfach keine automatischen Türöffnungen existieren. Falls sie doch vorhanden sind, sind oft die Gänge zwischen den Warentägern so schmal, dass eine persönliche Begutachtung der Angebote außerordentlich erschwert ist.

Mit diesen und weiteren Beispielen macht die Petentin darauf aufmerksam, dass es noch viel zu tun gibt, um das selbstbestimmte Handeln behinderter Menschen zu gewährleisten.

In den vom BMAS und der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen eingeholten Stellungnahmen wird ausgeführt, dass der Gesetzgeber für die Bundesverwaltung umfangreiche Regelungen zur Gewährung von Barrierefreiheit getroffen hat. Das betrifft vor allem zivile Neubauten sowie große zivile Um- und Ausbauten, die nach den anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten sind. In den Bundesländern sind in den Landesgleichstellungsgesetzen analoge Verpflichtungen festgelegt.

Für den privatwirtschaftlichen Bereich wurde im BGG das Instrument der Zielvereinbarung geschaffen. Damit können anerkannte Behindertenverbände unmittelbar mit der Privatwirtschaft Vereinbarungen zur Schaffung von Barrierefreiheit treffen. Zu dieser Thematik sowie zu den Problemen bei der Umsetzung des BGG auf Bundesebene und auch in den Bundesländern hat die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen Ihre Erfahrungen den Mitgliedern des Petitionsausschusses im Rahmen der Beratung der Petition übermittelt.

In Anerkennung der Notwendigkeit der Evaluierung der getroffenen Zielvereinbarungen, wurde die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – überwiesen. Soweit es um die barrierefreie Zugänglichkeit aller öffentlichen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen geht, die der Regelungshoheit der Länder unterliegen, wurde die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

2.8.8 Keine Erhöhung der Regelleistung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Zehn Petenten wandten sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, aufgrund gestiegener Energiepreise die Regelleistung zu erhöhen.

Nach Ansicht der Petenten würden die Strompreiserhöhungen die Menschen nicht nur direkt, sondern auch indirekt über andere Leistungen und Produkte des täglichen Lebens belasten. Hinzu käme die fast wöchentliche Erhöhung der Preise für Pkw-Treibstoffe. Die Anhebung der Mehrwertsteuer habe ferner zu einer neuerlichen Ausgabenbelastung geführt. Von daher forderten die Petenten eine deutliche Anhebung des Regelsatzes.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen der Beratung der Petition festgestellt, dass Grundlage für die Regelsatzbe-

messung die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen ist. Dies bedeutet also, dass der Betrag der Regelleistungen des Arbeitslosengeldes II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch den tatsächlichen Verbrauchsausgaben von Haushalten im unteren Einkommensbereich entspricht.

Seit der Einführung des Statistik-Modells im Jahr 1989 orientieren sich die Regelsätze nicht mehr am so genannten „Warenkorb“, vielmehr wird dem Leistungsbezieher mit dem Regelsatz ein pauschalierter Betrag zur Verfügung gestellt über dessen Verwendung er frei entscheiden kann. So wie also jeder Bürger, jeder Geringverdiener selbst entscheidet, ob er sein Einkommen für diese oder jene Sache oder Dienstleistung verwendet, so soll auch der Sozialhilfeempfänger selbst darüber entscheiden können. Die Höhe des Regelsatzes wird durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ermittelt.

Die EVS wird alle fünf Jahre vom Statistischen Bundesamt erhoben. Der derzeitige Regelsatz beruht auf der EVS 2003. Diese spiegelt die Verbrauchsausgaben im Erhebungsjahr 2003 wider. Insofern können nur die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Fakten berücksichtigt werden. Aktuelle und künftige Erhöhungen (wie zum Beispiel die Mehrwertsteuer) fließen in die EVS 2008 ein und werden bei der nächsten Überprüfung der Regelsatzbemessung berücksichtigt. Ferner ist jedoch auch zu beachten, dass die Mehrwertsteuererhöhung 2007 nur den allgemeinen und nicht den ermäßigten Mehrwertsteuersatz betraf. Daher erhöhte sich bei einer Reihe von Gütern, die zum notwendigen Bedarf gehören (zum Beispiel Lebensmittel, Personennahverkehr, Bücher und Zeitschriften), die Mehrwertsteuer nicht. Die Berücksichtigung kurzfristiger Preisschwankungen für Konsumgüter widerspräche auch der Systematik der Regelsatzbemessung.

Soweit die Petenten explizit auf höhere Preise für PKW-Kraftstoffe verwiesen, war dem entgegen zu halten, dass zwar ein angemessenes Kraftfahrzeug als Vermögenswert geschützt ist, die Berücksichtigung von Unterhaltungskosten für ein Kraftfahrzeug bei der Leistungsbemessung einer staatlichen Fürsorgeleistung keinen Raum hat.

Der Petitionsausschuss konnte von daher das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfahl dem Plenum deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.9 Erhöhung des Regelsatzes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Erneut unterstützten viele Bürger eine Petition, in der die Erhöhung des Regelsatzes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gefordert wurde. Die Petition wurde von 6 026 Mitzeichnern im Internet unterstützt.

Es wurde vorgetragen, dass der Regelsatz nicht zum Leben reiche. Mit ihm müssten Warmwasser, Strom, Versicherungen, Auto inklusive Reparaturen, Lebensmittel, Körperpflegeartikel, Telefon und die Suche nach Arbeit

finanziert werden. Daher bedürfe es einer Anhebung des Regelsatzes.

Dazu hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass es sich bei dem Arbeitslosengeld II um eine staatliche bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige reine Fürsorgeleistung handele. Die Höhe dieser Geldleistung orientiert sich daher an dem konkreten Bedarf des betroffenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung wird für jeden Hilfebedürftigen die individuell gewährte pauschalierte Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts festgesetzt. Diese umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben und gewährleistet somit das soziokulturelle Existenzminimum des betroffenen Hilfebedürftigen. Referenzsystem für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Zur Schaffung korrespondierender Regelungen hat der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Regelleistungen auf Modellberechnungen für die Regelsätze in der Sozialhilfe zurückgegriffen.

Um zu gewährleisten, dass die Regelsätze bedarfsgerecht sind und das soziokulturelle Existenzminimum abdecken, erfolgt die Bemessung an statistisch erfassten Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. Zur Vermeidung von Zirkelschlüssen werden die Empfänger von Sozialhilfe hierbei vorher herausgenommen. Datenbasis ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Im Ergebnis werden Menschen, die nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen für sich selbst sorgen können, so gestellt wie etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung. Damit ist es ihnen möglich, ein Leben zu führen, ohne als Sozialhilfeempfänger aufzufallen.

Soweit in der Petition die Weiterentwicklung der Regelleistung angesprochen wird, hat der Ausschuss festgestellt, dass die Regelleistung überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt wird, wenn die Ergebnisse einer neuen EVS vorhanden sind. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Regelleistung jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vohundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert, angepasst wird. Somit ist sichergestellt, dass bei der Bedarfsermittlung auch die aktuelle Einkommensentwicklung, welche der Berechnung des Rentenwertes zugrunde liegt, berücksichtigt wird. Der Petitionsausschuss war folglich der Auffassung, dass der gegenwärtige Regelsatz den Lebensbedarf sowie das soziokulturelle Existenzminimum abgedeckt. Einer Anpassung bedurfte es daher nicht.

Der Ausschuss konnte das mit der Petition begehrte Anliegen aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.10 Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach verbrauchtem BAföG-Anspruch

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss und forderte eine gesetzliche Regelung, die es Auszubildenden, deren BAföG-Anspruch verbraucht ist, erlaubt, Arbeitslosengeld II in Anspruch zu nehmen.

Die Petentin teilte mit, dass sie nach ihrem Studium für das Lehramt in Grundschulen einer vollzeitschulischen Ausbildung zur medizinisch-technischen Assistentin nachgehe. Ihr Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG sei bereits verbraucht. Vor ihrer Ausbildung habe sie Arbeitslosengeld II erhalten. Dies werde ihr nunmehr von der Arbeitsverwaltung verwehrt, da ihre Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig nach dem BAföG sei. Wenn sie in Zukunft kein Arbeitslosengeld II mehr erhalte, drohe der Abbruch der Ausbildung, da sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr sichern könne. Aus ihrer Sicht habe der Gesetzgeber keinen Raum für besondere Fälle – wie in ihrem Fall – gelassen.

Der Petitionsausschuss konnte das Anliegen der Petentin nicht unterstützen und hat deshalb empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Diesem Beschluss lag die Erwägung zu Grunde, dass Hilfebedürftige, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung oder ein förderungsfähiges Studium betreiben und nach den dafür vorgesehenen Leistungsgesetzen nicht oder nicht mehr gefördert werden, in der Regel gehalten sind, von der Ausbildung oder dem Studium ganz oder vorübergehend Abstand zu nehmen, um ihren Lebensunterhalt selbst – zum Beispiel auch neben der Ausbildung – zu sichern. Die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts kommt in diesen Fällen – als Darlehen – nur bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls in Betracht.

Eine solche besondere Härte erfordert einen gegenüber der Regelvorschrift atypischen Sachverhalt, der es für den Auszubildenden – auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen – objektiv nicht zumutbar erscheinen lässt, seine Ausbildung abzubrechen oder zu unterbrechen, wobei sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Eine „besondere“ Härte liegt nur vor, wenn der Betroffene ohne die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in eine existenzbedrohende Notlage geriete, die er auch nicht durch Aufgabe oder Unterbrechung seiner Ausbildung und etwa die Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit beseitigen kann. Ob eine besondere Härte vorliegt, entscheidet im Einzelfall allein der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die von der Petentin begehrte Änderung des SGB II, wonach unabhängig von dieser Härtefallregelung auch Leistungen bei Teilnahme an einer nach dem BAföG dem Grunde nach förderbaren Ausbildung gewährt werden sollen, war nach Überzeugung des Petitionsausschusses abzulehnen. Es ist insbesondere nicht Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende, anstelle der vorrangigen Fördersysteme Ausbildungen zu finanzieren.

Der Petentin wurde im Übrigen empfohlen, einen staatlich geförderten Bildungskredit in Anspruch zu nehmen.

2.8.11 Keine sofortige Einstellung der Auszahlung von Miete an Hilfebedürftige Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Mitteilung des Vermieters über Nichtzahlung

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, dass zweckbestimmte Auszahlungen an Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sofort eingestellt werden, wenn der vorgesehene Empfänger, in diesem Fall der Vermieter, mitteilt, dass die konkreten Beträge nicht bei ihm eingegangen sind. Ferner solle eine zweckwidrige Verwendung von Sozialleistungen unter Strafe gestellt werden.

Der Petent teilte mit, dass er selbst Vermieter sei und dass er durch Mieter, die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewesen seien, geschädigt worden sei, da diese die an sie ausgezahlten Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht an ihn abgeführt hätten. Prinzipiell begrüße er die Verbesserung der Selbstbestimmung der Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zur Eindämmung der missbräuchlichen Verwendung von Steuermitteln solle allerdings festgelegt werden, dass Auszahlungen sofort eingestellt würden, wenn der Vermieter anzeigt, dass die Beträge nicht bei ihm eingegangen seien. Ferner solle die zweckwidrige Verwendung von Sozialleistungen für bestimmte Zwecke unter empfindliche Strafe gestellt werden.

Der Ausschuss stellte in seinen Beratungen fest, dass die Zweckentfremdung von Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein großes und ernstzunehmendes Problem darstelle. Ein derartiges Verhalten könne staatlicherseits nicht hingenommen werden. Bereits heute ist in § 22 Absatz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen, dass Kosten für Unterkunft und Heizung direkt an den Vermieter gezahlt werden sollen, wenn die zweckentsprechende Verwendung nicht sichergestellt ist. Eine Abweichung von dieser Soll-Vorschrift durch die Arbeitsverwaltung kommt in all denjenigen Fällen nicht in Betracht, in denen eine zweckwidrige Verwendung festgestellt worden ist. Allerdings reicht für eine derartige Feststellung derzeit eine einmalige Zweckentfremdung nicht aus. Nach Überzeugung des Ausschusses genügt die derzeitige Rechtslage zur Sicherung der Rechte von Vermietern.

Eine Änderung der strafrechtlichen Rechtslage sah der Ausschuss ebenfalls für unverhältnismäßig und nicht für geboten an. Er ist der Ansicht, dass die derzeit bereits vorhandenen Regelungen zum Betrug ausreichend sind. Eine strafrechtliche Rechtsänderung war daher nicht erforderlich.

Aus den oben genannten Gründen hat der Petitionsausschuss dem Plenum des Deutschen Bundestages empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.8.12 Speicherung persönlicher Daten bei Nutzung von Internet-Centern der Agenturen für Arbeit

Ein Petent nahm Anstoß daran, dass für die erweiterte Nutzung des Internet-Centers der Agentur für Arbeit seine persönlichen Daten erfasst wurden. Darin sah er einen Verstoß gegen sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) teilte dem Petitionsausschuss daraufhin mit, dass die Agenturen für Arbeit niemanden verpflichten, persönliche Daten ohne Zustimmung bekannt zu geben und diese speichern zu lassen. Eine Aufnahme von persönlichen Daten (Name, Vorname und Ausweisnummer) zur Internet-Nutzung erfolge dann, wenn ein Kunde über die PC-Arbeitsplätze der Agentur für Arbeit auf sämtliche Seiten des Internets Zugriff begehre. Dem Kunden werde im Vorhinein mitgeteilt, welche persönlichen Daten und zu welchem Zwecke diese erhoben würden. Insofern gebe der Kunde mit Bekanntgabe seiner persönlichen Daten an die Mitarbeiter sein Einverständnis zu deren Speicherung. Er entscheide somit selbst über den Umgang mit seinen Daten. Der Zugriff auf das Internet über die PC-Arbeitsplätze der Agentur für Arbeit sei im Übrigen freiwillig. Diese Arbeitsplätze seien als Serviceleistung eingerichtet worden. Sie werden insbesondere von Kunden genutzt, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen und die kein Internet-Café oder ähnliche Einrichtungen besuchen möchten.

Außerdem sei ein Zugriff auf durch die Agentur für Arbeit vorab ausgewählte Seiten auch ohne Nutzerregistrierung möglich. Hierzu zählten Seiten mit einem ausdrücklichen Bezug zu den Aufgaben der BA wie „arbeitsagentur.de“. Dies sei ohne die Speicherung persönlicher Daten möglich und stehe jedem Kunden zur Verfügung. Damit ist eine nahezu uneingeschränkte Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche ohne Registrierung möglich.

Lediglich die freie uneingeschränkte Internet-Nutzung erfordere eine Registrierung. Der Kunde benötige diese insbesondere nicht für die reguläre Arbeits- und Ausbildungsstellensuche, da diese über die online-Jobbörse der BA auch ohne Registrierung bei den Mitarbeitern möglich sei. Auch der Petitionsausschuss konnte keine Verletzung von Rechten der Nutzer sehen. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Arbeitsverwaltung nicht feststellen konnte.

2.8.13 Keine Einführung der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung von kommunalen Wahlbeamten in der Arbeitslosenversicherung

Ein Petent forderte, kommunalen Wahlbeamten die Möglichkeit zu schaffen, sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung zu versichern.

Der durch seinen Bruder vertretene Petent trug vor, dass er von April 2000 bis März 2006 Bürgermeister in der Form des kommunalen Wahlbeamten gewesen sei. Bei der Wahl zur folgenden Amtsperiode sei er seinem Herausforderer unterlegen gewesen. Vor seiner Wahl habe er

über 30 Jahre bei einer Bank in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden. Nach der Wahl sei er dort wegen Personalabbaus mit Abfindung ausgeschieden. Während seiner Amtszeit habe er sich nicht freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern können. Daher besitze er keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld und würde Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen müssen, nachdem er sein Vermögen eingesetzt habe. Dies sei besonders hart vor dem Hintergrund, dass er bereits 30 Jahre in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt habe. Daher solle auch für kommunale Wahlbeamte die Möglichkeit geschaffen werden, sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung zu versichern.

Der Petitionsausschuss hat dem Plenum des Deutschen Bundestages empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, da nach dem gegliederten System der sozialen Sicherung in Deutschland Beamte wegen des besonderen Charakters des Beamtenverhältnisses einem eigenständigen sozialen Sicherungssystem zugeordnet sind. Ob und inwieweit Beamte nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses sozial gesichert sind, ergibt sich deshalb aus den Regelungen des Beamtenrechts. Beamte leisten hoheitliche Dienste für die gesamte Gesellschaft. Die Finanzierung ihrer sozialen Sicherheit ist deshalb Aufgabe des gesamten Staates und nicht lediglich der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die mit ihren Beiträgen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung finanzieren. Beamte sind deshalb nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung.

Eine Einbeziehung der Beamten in die seit dem 1. Februar 2006 bestehende Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung nach § 28a SGB III kam vor diesem Hintergrund nach Überzeugung des Ausschusses wegen des Sinns und Zwecks der Regelung nicht in Betracht. Diese zielt darauf ab, Arbeitnehmern, die der Versichertengemeinschaft bereits so lange angehört haben, wie es für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlich ist, bei bestimmten Fallkonstellationen zu ermöglichen, ihren bereits erworbenen Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Die Regelung ersetzt eine bisher bereits bestehende beitragsfreie Weiterversicherung für Pflegenden und Existenzgründer durch eine beitragspflichtige Weiterversicherung.

Soweit für Beamte keine speziellen beamtenrechtlichen Sonderregelungen bestehen, sind sie bei Arbeitslosigkeit – bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen – nach Überzeugung des Petitionsausschusses durch das aus allgemeinen Steuermitteln finanzierte System der Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) ausreichend und auskömmlich gesichert, das die Sicherung des Lebensunterhaltes mit Leistungen zur beruflichen Wiedereingliederung verbindet.

2.8.14 Unangemessenheit des Fiktivlohnes als Berechnungsgrundlage für das Arbeitslosengeld nach Kindererziehungszeiten

Mehrere Petenten forderten, dass Berechnungsgrundlage für das Arbeitslosengeld nach einer über zweijährigen

Kindererziehungszeit nicht ein Fiktivlohn, sondern das letzte erzielte Einkommen sein solle.

Ihnen sei durch die BA mitgeteilt worden, dass nach einer länger als zwei Jahre dauernden Kindererziehungszeit sich das Arbeitslosengeld nicht anhand des letzten erzielten Einkommens, sondern anhand eines von der BA festgelegten Fiktivlohnes berechne. Dies sei für sie nicht nachvollziehbar, da Kindererziehungszeiten renten- und krankenversicherungsrechtlich eine Pflichtbeitragszeit darstellten. Ferner würde dies der ständig durch die Politik geforderten Stärkung der Familien widersprechen.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner Ermittlungen fest, dass die von der BA an die Petentin erteilte Auskunft dem geltenden Recht entspricht. Bei Personen, die auf Grund einer längeren Erziehungszeit nicht als Arbeitnehmer versicherungspflichtig waren, ist im Falle einer nachfolgenden Arbeitslosigkeit das Arbeitslosengeld fiktiv zu bemessen.

Zur Bemessung des Arbeitslosengeldes wird zunächst das Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit betrachtet (Bemessungsrahmen). Innerhalb des Bemessungsrahmens werden für die Bemessung des Arbeitslosengeldes die Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Anspruch auf Arbeitsentgelt herangezogen (Bemessungszeitraum).

Sind im einjährigen Bemessungsrahmen weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt vorhanden, wird der Bemessungsrahmen auf zwei Jahre erweitert. Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt auch innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden, ist gemäß § 132 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen.

Diese Fiktion beruht auf der Überlegung, dass angesichts der tief greifenden und immer schnelleren Veränderungen, die sich auf Grund des internationalen Wettbewerbs für die deutsche Wirtschaft und die Arbeitsbedingungen der abhängig beschäftigten Arbeitnehmer ergeben, die Vermutung, dass ein Arbeitnehmer aktuell das Entgelt erzielen könnte, das er früher erzielt hat, nicht mehr gerechtfertigt ist, wenn das erzielte Entgelt bereits längere Zeit zurückliegt. Die Arbeitsagenturen ermitteln dann, welches Entgelt der oder die Arbeitslose auf Grund seiner beruflichen Qualifikation in einer neuen Beschäftigung erzielen könnte („fiktive Bemessung“). Maßgeblich sind dies Beschäftigungen, auf die sich die Vermittlungsbemühungen der Arbeitsvermittlung in erster Linie konzentrieren.

Zwar begründet auch die Erziehungszeit in den ersten drei Lebensjahren des Kindes einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Da es sich aber um eine Versicherungspflichtzeit außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses mit Anspruch auf Arbeitsentgelt handelt, zählt sie nicht zum Bemessungszeitraum. Mangels 150 Tagen mit Lohnanspruch in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit wird das Arbeitsentgelt daher nach § 132 SGB III fiktiv angesetzt.

Wegen des Massengeschäftes bei der Gewährung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung ist dieses Verfahren pauschaliert. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung. Eine Pauschalierung bringt es häufig mit sich, dass ein Teil der Arbeitslosen besser, ein anderer Teil jedoch schlechter gestellt wird, als es bei einer individuellen Festsetzung der Fall wäre.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erachtete diese Regelung jedoch nicht mehr für sachgerecht, denn sie benachteiligt Arbeitslose, die zuvor eine Erziehungszeit absolviert haben, unangemessen. Ferner wird der besondere Schutz- und Fürsorgeauftrag gegenüber Eltern aus Artikel 6 Absatz 4 Grundgesetz nach Überzeugung des Ausschusses nicht ausreichend beachtet. Durch diese Regelung entstehen – insbesondere bei früher gut verdienenden Eltern – Härten. Diese Härten den Betroffenen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufzubürden, ist nach der Überzeugung des Petitionsausschusses nicht geboten. Im Übrigen konterkariert diese Regelung das Ziel des Gesetzgebers, die Elternschaft möglichst attraktiv zu machen.

Daher hat der Petitionsausschuss empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Ferner empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint und um auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.8.15 Unsoziale Härten beim Übergang von Arbeitslosengeld II zur Altersrente

Drei Petenten beschwerten sich über eine unsoziale Härte beim Übergang von Arbeitslosengeld II in die Altersrente, da im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld II der Zeitraum bis zum Beginn des Rentenanspruchs im Folgemonat zu überbrücken ist.

Beim Arbeitslosengeld II handelt es sich um eine rein steuerfinanzierte staatliche bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Arbeitslosengeld II erhalten gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet, jedoch das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet damit der Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Sofern für den Zeitraum zwischen der Beendigung der Zahlung von Arbeitslosengeld II und dem Beginn der Rentenzahlung eine materielle Notlage entsteht, weil der notwendige Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln oder sonstigen Ansprüchen überwunden werden kann, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch bestehen. Die Sozialhilfe ist Hilfe im Einzelfall und entsprechend differenziert ist das Leistungsrecht ausgestaltet, das den Trägern der Sozialhilfe ausreichend

große Ermessensspielräume für eine wirksame Hilfe einräumt. Für die Prüfung der Anspruchsberechtigung ist der kommunale Leistungsträger zuständig.

Die Einzelfallprüfung hat beim Übergang von Arbeitslosengeld II in die Regelaltersrente deshalb entscheidende Bedeutung, weil hier unterschiedliche Fallkonstellationen zu berücksichtigen sind. So kann nicht generell unterstellt werden, dass nach der Beendigung der Zahlung von Arbeitslosengeld II bis zum Beginn der Rentenzahlung Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB XII vorliegt. Dies muss vom Träger der Sozialhilfe geprüft werden. Ist dies der Fall, so ist weiter zu prüfen, ob ab Beginn der Rentenzahlung die Hilfebedürftigkeit überwunden ist, mit der Regelaltersrente also mindestens der von der Sozialhilfe abzudeckende Bedarf finanziert werden kann. In diesem Fall besteht eine vorübergehende Notlage, zu deren Überbrückung ein Darlehen zu gewähren ist. Für die Rückzahlung des Darlehens nach Rentenbeginn treffen die Hilfebedürftigen und der Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung.

Reicht die Rente hingegen nicht zur Deckung des sozialhilferechtlichen Bedarfs aus, so ist zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII vorliegen oder, falls dies nicht der Fall ist, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zu leisten ist.

Der Petitionsausschuss erachtete jedoch einen Verweis auf die Regelungen des SGB XII nicht für ausreichend, da sie für die Betroffenen mit diversen Unannehmlichkeiten verbunden sind. Er hält die Petition daher für geeignet, auf das Problem hinzuweisen und gibt dabei zu bedenken, ob nicht der Anspruch auf Arbeitslosengeld II bis zum Ende des Geburtsmonats verlängert werden kann, um derartige Probleme zu vermeiden. Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen. Ferner hielt der Ausschuss sie für eine parlamentarische Initiative geeignet und empfahl deshalb ebenfalls, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.8.16 Rückzahlung von überzahlten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ein Ehepaar beschwerte sich beim Petitionsausschuss über die Rückforderung überzahlter Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wegen einer angeblichen Nichtoffenlegung von Rentenleistungen. Sie hätten die Rentenleistungen, die die Ehefrau empfangen, von Anfang an bei der Antragstellung von Arbeitslosengeld II offengelegt. Daher sei es ungerechtfertigt, dass die zuständige Arbeitsgemeinschaft Leistungen zurückfordere.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner Ermittlungen fest, dass die Petenten für ihre Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 30. April 2006 erhalten hatten. Sie hatten dabei von Anfang an die von der Ehefrau beantragte Rente an-

gegeben. Dennoch hat die zuständige Arbeitsgemeinschaft die Rentenzahlungen für die Ehefrau bei der Berechnung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht berücksichtigt. Infolgedessen kam es zu Überzahlungen von Seiten der Arbeitsgemeinschaft, obwohl dieser der Rentenbezug der Ehefrau bekannt war. Später hat die zuständige Arbeitsgemeinschaft die überzahlten Beträge zurückgefordert und die Petenten mit dem Vorwurf konfrontiert, wissentlich den Rentenbezug der Ehefrau nicht angegeben zu haben. Es ergingen Rückforderungs- und Erstattungsbescheide. Allerdings wurde von der Durchführung des Forderungseinzuges bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens abgesehen.

Im Mai des Jahres 2008 hat die zuständige Arbeitsgemeinschaft schließlich erkannt, dass die zu beachtende Jahresfrist zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Rückforderung und Erstattung bereits abgelaufen war. Sie hat daraufhin die Rückforderungs- und Erstattungsentscheidung aufgehoben und dem Anliegen der Petenten abgeholfen.

Dabei hat die Arbeitsgemeinschaft es unterlassen, ihre vorgesetzten Behörden hierüber in Kenntnis zu setzen. Ihr war dabei sehr wohl bewusst, dass das Petitionsverfahren noch nicht abgeschlossen war, da der Forderungseinzug noch bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens ausgesetzt war. Vor diesem Hintergrund hat daraufhin ein erweitertes Berichterstattergespräch zwischen den Berichterstattern des Petitionsausschusses und Vertretern des BMAS mit einem veralteten Sachstand stattgefunden. Im Rahmen des Berichterstattergesprächs war die Aufhebung der Rückforderungs- und Erstattungsentscheidung keinem am Gespräch Beteiligten bekannt.

Der Petitionsausschuss war sehr verärgert über die Tatsache, dass dem Berichterstattergespräch ein veralteter Sachstand zu Grunde lag, da Berichterstattergespräche und deren Vorbereitung Zeit von Abgeordneten und Personal in großem Ausmaß binden. Um auf die Probleme im Berichtswege der Arbeitsverwaltung aufmerksam zu machen, hat der Ausschuss deshalb empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zu überweisen, soweit die Berichterstattung der BA im Petitionsverfahren betroffen ist.

Ferner rügte der Ausschuss den Umgang mit Steuermitteln durch die örtliche Arbeitsgemeinschaft. Im vorliegenden Fall wurden aufgrund der mangelhaften Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Arbeitsgemeinschaft circa 10.000 Euro zu viel an die Petenten ausgezahlt. Dies ist umso unverständlicher, da der Rentenbezug der Ehefrau offensichtlich und den Akten von Anfang an zu entnehmen war. Von daher erkannte der Ausschuss Defizite in der Arbeitsweise der örtlichen Arbeitsgemeinschaft und empfahl deshalb, die Petition der Landesvolksvertretung von Brandenburg zuzuleiten, soweit die Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft betroffen ist.

Schließlich stellte der Ausschuss fest, dass dem Anliegen entsprochen worden ist und empfahl daher, das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.8.17 Uneinheitliches Vorgehen bei der Gewährung des Mehrbedarfes für kostenaufwändige Ernährung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Regelmäßig beschwerten sich Petenten über die Ablehnung des Mehrbedarfes für kostenaufwändige Ernährung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Teilweise wurden die Mehrbedarfe von vorneherein abgelehnt. In anderen Fällen war die Ablehnung auf neuere wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt, zum Beispiel im Fall von Erhöhungen der Blutfette, bei Bluthochdruck oder bei Diabetes mellitus Typ II. Die Ablehnung durch die Arbeitsverwaltung erfolgte im Regelfall mit der Begründung, dass für eine entsprechende Diät kein Mehraufwand anfälle. Es entstand der Eindruck, dass hier eine uneinheitliche Anwendung des geltenden Rechts vorlag.

Gemäß Sozialgesetzbuch erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, einen Mehrbedarf in angemessener Höhe. Die Gewährung dieses Mehrbedarfes setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen einer drohenden oder bestehenden Erkrankung und der Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung voraus.

Bei der Entscheidung über die Gewährung eines Mehrbedarfes wurden bisher durch die Arbeitsverwaltung überwiegend die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. berücksichtigt, von deren Anwendung auch der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren ausgegangen ist. Diese Empfehlungen erlaubten bei einer Vielzahl von Erkrankungen die Gewährung von Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung. Allerdings wandte auch ein Teil der Leistungsträger den im Jahre 2002 erschienen „Begutachtungsleitfaden“ des Arbeitsausschusses der Sozialdezernenten Westfalen-Lippe an, welcher sehr viel restriktiver ist, da die bisher in der sozialhilferechtlichen Praxis angewendeten Empfehlungen des Deutschen Vereins aus dem Jahr 1997 nach Auffassung der Arbeitsverwaltung in Teilbereichen als veraltet anzusehen und unter Verwertung zeitlich nachfolgend veröffentlichter Erkenntnisse fortzuschreiben seien.

Aufgrund des Einschreitens des Petitionsausschusses hat die BA mit Weisung vom 2. Mai 2008 die einzelnen Leistungsträger angewiesen, grundsätzlich die Empfehlungen des Deutschen Vereins anzuwenden und bei einer Abweichung im Einzelfall den ärztlichen Dienst der BA oder das zuständige Gesundheitsamt einzuschalten. Eine einheitliche Rechtsanwendung war dadurch gewährleistet. Schließlich hat der Deutsche Verein zum 1. Oktober 2008 seine Empfehlungen neu gefasst und bei vielen Krankheitsbildern die Gewährung von Mehrbedarf nicht mehr empfohlen.

Dem Hauptanliegen des Ausschusses, nämlich das Recht einheitlich anzuwenden, wurde nunmehr Rechnung getragen. Letztlich hat sich hierdurch aber auch herausgestellt, dass das Anliegen der betroffenen Petenten nicht mehr berechtigt war. Der Petitionsausschuss hat dem Plenum daher in den vorliegenden Fällen geraten, das Petitions-

verfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.8.18 Beschwerden über Arbeitsweise der Bundesagentur für Arbeit bzw. der örtlichen Arbeitsgemeinschaft

Den Petitionsausschuss erreichten zahlreiche Zuschriften, die Beschwerden über die Arbeitsweise der BA bzw. der örtlichen Arbeitsgemeinschaft zum Inhalt hatten.

In einem Fall trug die Petentin vor, sie habe aus der Arbeitslosigkeit heraus eine selbständige Existenz gegründet, welche von der zuständigen Agentur für Arbeit mit Überbrückungsgeld gefördert worden sei. Nach der letztmaligen Zahlung von Überbrückungsgeld habe sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen wollen. Diese seien zunächst willkürlich abgelehnt worden, was eine finanzielle Notsituation bei ihr verursacht habe. Insbesondere sei diese Situation entstanden, weil die zuständige Sachbearbeiterin willkürlich unrechtmäßige Entscheidungen getroffen habe, um ihre vermeintliche Macht gegenüber Schwächeren demonstrieren zu können.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition mehrere Stellungnahmen des BMAS und der BA eingeholt sowie die Akten der örtlichen Arbeitsgemeinschaft, der BA und des BMAS angefordert.

Soweit sich die Petentin über ihre Behandlung und die Antragsbearbeitung bei der zuständigen Arbeitsgemeinschaft beschwerte, war die Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft betroffen. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung lag hier keine Zuständigkeit des Bundes, sondern des Landes vor. Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Eingabe insoweit der zuständigen Landesvolksvertretung zur weiteren Prüfung zuzuleiten.

Hinsichtlich der Tätigkeit der BA stellte der Petitionsausschuss jedoch fest, dass die dortige Bearbeitung fehlerhaft gewesen war und die Petentin vielfältige Schwierigkeiten bei der Beantragung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlitten hatte. Beispielsweise berief sich die BA darauf, dass bei der ersten Antragstellung nicht festgestanden habe, ob die Petentin durch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der privaten Krankenversicherung versichert gewesen sei. Von daher sei zunächst eine Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen nicht möglich gewesen. Dies war für den Petitionsausschuss unverständlich, da die Petentin ausweislich der Leistungsakte bereits bei Antragstellung diverse Nachweise über eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht hatte.

Zwar konnte der Ausschuss feststellen, dass der Petentin inzwischen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährt wurden. Der Petitionsausschuss nahm die festgestellten Fehler gleichwohl zum Anlass, dem Bundestag zu empfehlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zu überweisen, um auf die in diesem Fall mangelhafte Arbeitsweise der BA hinzuweisen.

2.8.19 Vereinfachung des Berechnungsbogens zum Arbeitslosengeld II

In seiner Eingabe forderte ein Petent unter anderem die Verbesserung der Übersichtlichkeit des Berechnungsbogens für das Arbeitslosengeld II.

Der Petitionsausschuss stimmte mit dem Petenten darin überein, dass der Berechnungsbogen, der dem Bescheid über das Arbeitslosengeld II beigelegt wird, in seiner bisherigen Form äußerst unübersichtlich war. Auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschloss daher der Bundestag, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, um den Berechnungsbogen hinsichtlich Übersichtlichkeit und Inhalt zu überarbeiten.

In der Begründung zur Beschlussempfehlung wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass ein unübersichtlicher Berechnungsbogen nicht dem Bild einer bürgerfreundlichen Verwaltung entspreche. Insbesondere lässt sich nach Ansicht des Petitionsausschusses für den Bürger nicht ohne vertiefte Kenntnisse des Rechts der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Inhalt der Berechnungen nachvollziehen. Der Petitionsausschuss gab ferner zu bedenken, dass mit einer höheren Akzeptanz der Leistungen bei den Betroffenen zu rechnen sei, wenn diese ohne große Schwierigkeiten die Höhe ihrer Leistungen anhand des Berechnungsbogens nachvollziehen können.

In seiner Antwort auf den Beschluss des Bundestages erklärte das BMAS, dass die Bundesregierung die Empfehlung des Petitionsausschusses aufgegriffen und den Berechnungsbogen verbessert habe, da es ihr gleichfalls ein Anliegen sei, die Bescheide möglichst bürgerfreundlich zu gestalten und die Entscheidungen nachvollziehbar darzustellen.

2.9 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Zahl der in die Zuständigkeit des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) fallenden Neueingaben ist gegenüber dem Vorjahr fast unverändert. Einen Schwerpunkt bilden erneut Eingaben zum Tierschutz. Weitere Eingaben betrafen schwerpunktmäßig das Lebensmittelrecht, die Gentechnik sowie sonstige Anregungen, den Verbraucherschutz zu stärken.

2.9.1 Nicht jeder mag den Geschmack abgekochter Milch

Ein Petent wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, für eine differenziertere Kennzeichnung verschiedenen haltbar gemachter Milch einzutreten.

Er wies darauf hin, dass in den Kühlregalen der Verbrauchermärkte Milch eingestellt ist, die z. B. als frische Vollmilch beworben wird, aber nicht wirklich wie Frischmilch schmecke.

Es handelt sich dabei um so genannte Extended Shelf Life (ESL-Milch) mit verlängerter Haltbarkeit gegenüber

Frischmilch, die aber deutlich geringer ist als bei der haltbaren Milch (H-Milch).

Das BMELV bestätigt in seiner Stellungnahme, dass die so genannte ESL-Milch ihre verlängerte Haltbarkeit durch eine Mikrofiltration (Spezialfilter zur Bakterienentfernung) sowie modifizierte Hoherhitzung erhält und zumeist mit einem Frischehinweis auf der Verpackung vermarktet wird. Für den Verbraucher wird die Unterscheidung zwischen echter Frischmilch und ESL-Milch allerdings besonders dann schwierig, wenn das Haltbarkeitsdatum für ESL-Milch nur noch wenige Tage beträgt.

Zwischen dem BMELV, der Molkereiwirtschaft und dem Lebensmittelhandel wurde daher vereinbart, geeignete Lösungsvorschläge zur freiwilligen Kennzeichnung der ESL-Milch zu unterbreiten.

Sollte es nicht zu einer Lösung kommen, die tatsächlich verbraucherfreundlich ist, schließt das BMELV eine rechtliche Kennzeichnungslösung nicht aus. Es bleibt zu hoffen, dass die Umsetzung des Anliegens der Petition baldmöglichst in den Regalen der Verbrauchermärkte sichtbar wird.

2.9.2 Für den Schutz der Robben

Unter Bezugnahme auf die grausame Art und Weise der Tötung von Robben durch kanadische Robbenjäger, wandte sich ein Petent mit einer öffentlichen Petition an den Petitionsausschuss mit der Forderung, ein Importverbot von Robbenfellen und Produkten aus Robben zu erlassen. Da Deutschland den Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert habe, dürfe die Bundesrepublik solchen Ländern wie Italien, Belgien oder den Niederlanden nicht nachstehen. Die Petition wurde von 2 675 Bürgern mitgezeichnet.

In seiner Stellungnahme weist das BMELV darauf hin, dass die Bundesrepublik und auch die Europäische Union (EU) gegenüber Kanada auf diplomatischem Wege ihre Besorgnis zum Ausdruck gebracht haben. Dokumentationen ließen deutlich werden, dass Robben vor ihrem Tod teilweise nur mangelhaft betäubt waren. Da die bisherigen Interventionen zu keiner Änderung der kanadischen Haltung geführt haben, spricht sich die Bundesregierung dafür aus, alle der EU zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer größtmöglichen Einschränkung der Robbenjagd beitragen könnten. Die seit Oktober 1983 in der EU geltende Jungrobberichtlinie hat sich als nicht wirksam erwiesen.

Solange kein wirksames EU-weites Verbot der Einfuhr von Robbenfellen und Produkten aus Robben zustande kommt, sollten der Import, die Be- und Verarbeitung und das Inverkehrbringen von Robbenprodukten auf nationaler Ebene unterbunden werden. Der Deutsche Bundestag hat daher einen Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Einfuhr- und Handelsverbot für Robbenprodukte“ verabschiedet, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, sich auf EU-Ebene für ein gemeinschaftsweit gültiges Einfuhr- und Handelsverbot mit Produkten aller Robben-

arten einzusetzen bzw. bis dahin eine nationale Regelung zu schaffen.

Zwischenzeitlich liegt ein entsprechender Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vor, der jedoch bis zum 11. Juni 2009 der Stillhaltefrist unterliegt, da die EU-Kommission am 23. Juli 2008 einen eigenen Vorschlag für eine EG-Verordnung vorgelegt hat.

Der Petitionsausschuss hat empfohlen, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen sowie sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.9.3 Keine Förderung des Tabakanbaus

Mit dem Hinweis, dass es absolut nicht mehr in das 21. Jahrhundert passe und sie es außerdem für eine Verschwendung von Steuergeldern halte, forderte eine Petentin die Abschaffung der Subventionierung des Tabakanbaus.

Das zuständige BMELV teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bereits im Jahre 2001 auf einem Gipfel der europäischen Staats- und Regierungschefs der Ausstieg aus der Förderung des Tabakanbaus beschlossen wurde. Auf dieser Grundlage haben die EU-Agrarminister 2004 entschieden, die an die Erzeugung von Tabak gekoppelten Beihilfen bis zum Jahr 2009 vollständig auslaufen zu lassen.

Mit den freiwerdenden Mitteln werden Umstrukturierungsmaßnahmen finanziert, damit sich z. B. ehemalige Tabakbauern Produktionsalternativen zuwenden können oder andere Kulturpflanzen wie z. B. Haselnüsse anbauen.

Damit wurde der Petition vollständig entsprochen.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) war im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang der Zahl der Neueingaben von 473 Petitionen im Jahr 2007 auf 366 im Berichtszeitraum zu verzeichnen.

Eine öffentliche Petition, die von rund 1 700 Bürgerinnen und Bürgern im Internet mitgezeichnet worden war, zielte auf eine eigenständige Besoldungsordnung für Zeit- und Berufssoldaten. In einer weiteren öffentlichen Petition mit rund 70 Mitzeichnungen wurde unter Bezugnahme auf die Operation Enduring Freedom eine Erhöhung des Auslandsverwendungszuschlags gefordert; zur Begründung wurde auf die infolge von Piraterie veränderte Sicherheitslage verwiesen.

Ähnlich wie in den Vorjahren galten wiederum mehrere Petitionen dem Wehrrecht und der Wehrgerechtigkeit (vgl. zuletzt Jahresbericht 2007, Bundestagsdrucksache 16/9500, S. 37, Nr. 2.10). Gefordert wurden insoweit insbesondere die Abschaffung der Wehrpflicht und ihre Umgestaltung.

Zudem musste sich der Ausschuss auch im Jahr 2008 mit den Auswirkungen der Bundeswehrreform auf die Beschäftigten befassen (vgl. zuletzt Jahresbericht für 2007,

a. a. O.). So wandten sich mehrfach Teilzeitbeschäftigte an den Ausschuss und beanstandeten, dass ihre Anträge auf Übernahme in ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis abschlägig beschieden worden seien. Daneben wurde von befristet eingestellten Beschäftigten wiederholt beklagt, dass eine erbetene Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bzw. eine erbetene Vertragsverlängerung abgelehnt worden sei. Gegenstand weiterer in diesem Zusammenhang zu sehender Eingaben war die Ablehnung der Gewährung von Altersteilzeit.

Zahlreich wurde der Ausschuss auch um Unterstützung in verschiedenen weiteren Personalangelegenheiten gebeten. In einem Fall, die Petentin hatte sich unter Hinweis auf eine jahrelange, unstrittige Mobbing-Situation gegen ihre Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit gewandt, konnte seitens des Ausschusses in einem Berichterstattungsgespräch mit Vertretern des Ministeriums zumindest erreicht werden, dass der Petentin für den Fall der Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit eine adäquate Beschäftigungsmöglichkeit aufgezeigt wurde.

Weitere Petitionen richteten sich gegen die beabsichtigte Nutzung des Truppenübungs- und Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock durch die Bundeswehr sowie gegen vom Militärflughafen Ramstein ausgehende Belastungen.

Die Zahl der Wehrpflichtigen, die den Ausschuss um Unterstützung hinsichtlich ihrer Zurückstellung oder Befreiung vom Grundwehrdienst baten, ging von rund 40 im Jahr 2007 auf 25 im Berichtszeitraum zurück; hier konnte etwa ein Viertel der Eingaben positiv beschieden werden.

2.10.1 Bitte einer jungen Frau um Hilfe

Im März wandte sich eine junge Frau an den Ausschuss in der Hoffnung, dass ihr dieser weiterhelfen könne. Sie habe Angst vor ihrem ehemaligen Freund, einem Zeitsoldaten der Bundeswehr, der bereits wiederholt handgreiflich geworden sei und sie nun wieder bedrohe.

Eine Prüfung der Angelegenheit im Rahmen eines Petitionsverfahrens schien dem Ausschuss in diesem Falle sowohl im Hinblick auf die Verfahrensdauer als auch im Hinblick darauf, dass die Einleitung eines solchen Verfahrens voraussichtlich entgegen dem Willen der Petentin Nachteile für ihren ehemaligen Freund zur Folge gehabt hätte, nicht sachgerecht.

Im Sinne einer konkreten Hilfestellung vor Ort vermittelte der Ausschuss der Petentin daher kurzfristig telefonisch den Kontakt zu dem zuständigen Standortpfarrer. Dieser sicherte dem Ausschuss zu, sich der Angelegenheit anzunehmen und die Vertraulichkeit zu wahren.

Etwa einen Monat später erreichte den Ausschuss die Nachricht des Standortpfarrers, dass er zwischenzeitlich sowohl mit der Petentin als auch mit ihrem ehemaligen Freund mehrere Gespräche geführt und den Eindruck gewonnen habe, dass sich die Angelegenheit nun auf einem guten Weg befinde.

Wenig später dankte die Petentin dem Ausschuss für seine Bemühungen. Diese hätten zwar letztlich nicht den

gewünschten Erfolg gehabt, sie hätten ihr jedoch das Gefühl gegeben, dass sich der Ausschuss im Rahmen seiner Möglichkeiten eingesetzt habe und alles Mögliche in dieser Angelegenheit versucht worden sei.

2.10.2 Verschiebung der Heranziehung zum Grundwehrdienst

Ein Petent bat den Ausschuss um Unterstützung hinsichtlich der Verschiebung seiner Heranziehung zum Grundwehrdienst.

Kurz vor Beendigung seiner dreijährigen Ausbildung habe er im Sommer 2006 einen auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag erhalten. Im Anschluss erhielt er einen weiteren Jahresvertrag, der am 30. Juni 2008 auslief. Nach geltendem Recht müsse sein Arbeitgeber bis dahin entscheiden, ob er in ein – dann unbefristetes – Arbeitsverhältnis übernommen werde. Nun habe er die Einberufung zum 1. April 2008 erhalten, wodurch seine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis gefährdet werde. Telefonisch habe er deshalb das Kreiswehrrersatzamt gebeten, ihn zumindest bis Juli weiter zurückzustellen, ihm sei jedoch zur Antwort gegeben worden, dass dem nicht entsprochen werden könne. Von seinem Großvater habe er den Tipp erhalten, sich an den Petitionsausschuss zu wenden.

In der hierzu vom Ausschuss erbetenen Stellungnahme des BMVg wies dieses darauf hin, dass die berufliche Situation bei der Auswahl der einzuberufenden Wehrpflichtigen nur dann Berücksichtigung finden könne, wenn damit keine qualitativen Abstriche bei der Bedarfsdeckung verbunden seien. Die Kreiswehrrersatzämter hätten die Aufgabe, den Personalbedarf der Streitkräfte in qualitativer und quantitativer Hinsicht möglichst gut zu decken.

Zugleich teilte das Ministerium jedoch auf das Stellungnahmeersuchen hin mit, dass im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch wegen der noch möglichen Nachbesetzung der Wehrpflichtstelle mit einem anderen gleich geeigneten Wehrpflichtigen der Einberufungsbescheid widerrufen und dem Petenten eine Nichteranziehungszusage bis Ende September 2008 erteilt worden sei.

Entsprechend konnte der Ausschuss dem Petenten bereits etwa einen Monat nach Eingang seiner Eingabe mitteilen, dass seinem Anliegen entsprochen worden sei.

2.10.3 Gebrauch von Schiffstyphonen am Marinestützpunkt Kiel

Dem Anliegen eines Petenten, der sich Ende 2007 über den Gebrauch von Schiffstyphonen (druckluftbetriebenes Schallsignalgerät) am Marinestützpunkt Kiel beschwert hatte, wurde entsprochen.

Der Petent hatte anlässlich eines Vorfalles im September 2007 beklagt, dass die Typhone gehäuft, teils länger als eine Minute, betätigt würden. Von den gesundheitsgefährdenden Lärmemissionen sei der Stadtteil Kiel-Wik aufgrund seiner Lage besonders betroffen. Er habe für das Typhonverhalten der Marine kein Verständnis mehr. Sei-

nes Erachtens müsse es möglich sein, die „Typhon-Termine“ zu bündeln; auch sollten solche Lärmemissionen angekündigt werden.

Die hierzu eingeleitete Prüfung ergab, dass mit der Schließung des Marinestützpunktes Olpenitz und dem Umzug der Minenabwehreinheiten nach Kiel der Betrieb im Stützpunkt erheblich zugenommen hat. Vor dem Auslaufen ist jedes Boot oder Schiff der Deutschen Marine aus Sicherheitsgründen verpflichtet, die Schallsignalanlagen im Rahmen einer Funktionsprüfung zu betätigen. Darüber hinaus gehört es zu einer längjährigen Tradition, dass zum Abschied eines Kommandanten nach weltweiten Einsätzen oder internationalen Manövern die Besatzungen aller Einheiten des Verbandes an Oberdeck antreten und den verdienten Kommandanten mit zeitgleichem Betätigen der Typhone aller Einheiten des Geschwaders würdigen. Dies erfolge – so das BMVg in seiner Stellungnahme – grundsätzlich tagsüber, wobei die Signalanlagen nicht länger als ca. eine Minute betätigt werden sollen. Der längere Einsatz eines Typhons in dem vom Petenten aufgegriffenen Fall sei auf einen technischen Defekt zurückzuführen gewesen. Anlässlich der Petition beabsichtige der Kommandeur der Einsatzflottille 1 jedoch, eine Regelung für den Stützpunktbereich zu erlassen.

Etwa ein halbes Jahr später teilte das Ministerium in einer vom Ausschuss ergänzend erbetenen Stellungnahme mit, dass sich der Kommandeur des Anliegens des Petenten angenommen habe. Nunmehr sei festzustellen, dass die Lärmbelästigung durch Typhone von Einheiten der Deutschen Marine im und um den Marinestützpunkt Kiel auf ein Minimum reduziert worden sei. Die Nutzung von Schallsignalen im Rahmen von Kommandowechseln werde durch vorherige Veröffentlichung bekannt gegeben.

Dies wurde von dem Petenten, dem der Ausschuss die Stellungnahme zur Kenntnis übersandt hatte, wenig später bestätigt. Es könne eine eindeutige Verbesserung der Situation festgestellt werden, so dass das gesunde Zusammenleben von Bürgern in Kiel-Wik und Marine nun besser gewährleistet sei. Er sehe die Angelegenheit daher als erledigt an.

2.10.4 Aufhebung der Befristung für die Erstattung von Beiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei freiwilligen Wehrübungen

Dem Anliegen eines Petenten, dessen Eingabe im Jahr 2006 vom Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages dem Petitionsausschuss im Hinblick auf dessen insoweit umfassendere Zuständigkeit zugeleitet worden war, wurde im Berichtszeitraum entsprochen.

Der Petent, der als Arzt in einem Standortsanitätszentrum sechs Monate an einer Wehrübung teilgenommen hatte, hatte beanstandet, dass ihm die für diese Zeit gezahlten Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß den Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes nur zum Teil erstattet worden seien. Dies sei mit dem von

der Bundeswehr angesichts der Auslandseinsatzbelastung gewünschten Einsatz von Reservisten nicht vereinbar.

Die Prüfung hatte ergeben, dass der entsprechende Bescheid den Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprach, die insoweit eine Begrenzung der Erstattung auf sechs Wochen im Kalenderjahr vorsahen (vgl. § 10 i. V. m. § 14b). Nach Auffassung des Ausschusses widersprach diese Rechtslage dem angesichts der zunehmenden Zahl der Auslandseinsätze gewünschten Einsatz von Reservisten mit Spezialkenntnissen auch über einen längeren Zeitraum. Der Ausschuss hatte deshalb empfohlen, die Petition insoweit der Bundesregierung – dem BMVg – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, damit sie in die Überlegungen zu einer entsprechenden Änderung im Rahmen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2007 einbezogen wird.

Auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages vom März 2007 hin, der dem Ministerium mit der Bitte übermittelt worden war, dem Ausschuss binnen eines Jahres über die weitere Sachbehandlung zu berichten, teilte dieses im Frühjahr 2008 mit, dass mit dem Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2007 eine entsprechende Änderung der Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes eingebracht worden sei. Nach Verabschiedung dieses Gesetzes als Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 ist die Änderung noch im Berichtszeitraum wirksam geworden.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Anzahl der Petitionen stieg gegenüber dem Vorjahr um 84 Eingaben auf 479 Eingaben leicht an.

Ursächlich hierfür war u. a. eine größere Anzahl von Petitionen zur Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere erreichten den Ausschuss vermehrt Eingaben zur Kindertagespflege, zum Kinderförderungsgesetz und zur Situation der Tagespflegepersonen.

Die Zahl der Petitionen zum Thema Elterngeld war leicht rückläufig. Wie im Vorjahr waren die Schwerpunkte Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes hinsichtlich der Berechnung und der Höhe des Elterngeldes.

Auch die Zahl der Beschwerden, den Zivildienst betreffend, war gegenüber den Vorjahren rückläufig.

Der Petitionsausschuss hat sich sehr intensiv mit dem Thema der Heimerziehung in den fünfziger und sechziger Jahren befasst. Bei dieser emotional sehr bewegenden Petition wurde viel Mühe in die Aufklärungsarbeit investiert. Nachdem er bereits im Jahr 2007 in einer nicht öffentlichen Ausschusssitzung Betroffene und in zwei Berichterstattergesprächen eine Reihe von Sachverständigen hörte, hat er im Jahr 2008 die Thematik in vier weiteren erweiterten Berichterstattergesprächen erörtert.

Er ist bei der Sachstandsermittlung und den Versuch eine Lösung zu finden einen außergewöhnlichen Weg gegangen. Da die parlamentarischen Möglichkeiten zu helfen ausgeschöpft waren, hat er den „Runden Tisch“ unter Fe-

derführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) initiiert und ins Leben gerufen. Der Petitionsausschuss hofft, damit den ehemaligen Heimkindern, die besonders betroffen waren, zur Genugtuung und Rückgewinnung ihres Ansehens zu verhelfen.

Durch den Runden Tisch soll eine Aufarbeitung der Heimerziehung unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen und der Praxis der Heimerziehung sowie der rechtlichen Regelungen der Heimaufsicht und ihrer tatsächlichen Wahrnehmung erfolgen. Die abschließende Sitzung, an der der Präsident des Deutschen Bundestages teilnahm, erfolgte öffentlich und erfreute sich regen Interesses.

2.11.1 Kinderzuschlag

In diesem Fall wandte sich ein Petent an den Petitionsausschuss, da bei der Gewährung des Kinderzuschlages Bescheide verspätet erteilt, Auszahlungen zu spät vorgenommen, Fahrkosten nicht korrekt berücksichtigt, eine Eigenheimzulage dem Einkommen zugerechnet und Rückforderungen wegen angeblicher Überzahlung erhoben wurden.

Der Petent bat um Hilfe, weil sein Widerspruch abgelehnt, er sich durch die geschilderten Umstände in einer finanziell schwierigen Situation befand und es ihm bei all seinen Bemühungen auch noch nicht gelungen war, eine besser bezahlte Arbeitsstelle zu finden oder sich durch Fort- und Weiterbildung besser zu qualifizieren.

Der Petitionsausschuss bat das BMFSFJ um eine Stellungnahme.

In seiner Antwort teilte das Ministerium mit, dass dem Anliegen des Petenten unter Aufhebung ergangener Bescheide in vollem Umfang nachgekommen wurde. Eine neu berechnete Wegstrecke und Korrekturen bei der Berücksichtigung der Eigenheimzulage führten zu einer Neuberechnung des Kinderzuschlages. Die geltend gemachten Rückforderungen mussten dadurch fallen gelassen werden, vielmehr errechnete sich eine Nachzahlung zu Gunsten des Petenten.

Der Leiter der zuständigen Familienkasse setzte sich mit dem Petenten telefonisch in Verbindung, um die Sach- und Rechtslage zu klären und sich für Verzögerungen bzw. fehlerhafte Bearbeitung bei der Gewährung des Kinderzuschlages durch die Familienkasse zu entschuldigen.

Das Anliegen des Petenten konnte somit nach zuvor erfolglos durchgeführten Widerspruchsverfahren bei der Familienkasse zu einem positiven Ausgang gebracht werden.

2.11.2 Rückstellung vom Zivildienst

Der Petent bat darum, vom Zivildienst zurückgestellt zu werden, da er fürchtete dadurch seinen Arbeitsplatz zu verlieren, was zur Folge hätte, dass er auch nicht mehr genügend Einkommen hätte, um das elterliche Haus zu halten.

Der Petition lag auch die Diagnose eines Neurologen bei, welche bescheinigte, dass der Petent als ängstlich-depressiv eingestuft werden müsse.

Der Petitionsausschuss bat das BMFSFJ um eine Stellungnahme.

Das Ministerium antwortete sehr schnell und teilte mit, dass bereits die medizinische Untersuchung, der sich alle Zivildienst Leistenden zu Beginn unterziehen müssen gezeigt habe, dass der Petent als nicht zivildienstfähig eingestuft wurde und seine Entlassung aus dem Zivildienst veranlasst worden sei.

Ein Ergebnis im Sinne des Petenten.

2.11.3 Heranziehen zum Zivildienst

Hilfesuchend wandte sich der junge Mann an den Petitionsausschuss, da er befürchtete durch die angekündigte Heranziehung zum Zivildienst seine erst kürzlich angetretene Arbeitsstelle wieder zu verlieren.

Der Petitionsausschuss schrieb daraufhin das BMFSFJ, welches in diesem Falle zuständig ist, an und bat um eine Stellungnahme.

In der kurz darauf eingegangenen Erwiderung des Ministeriums wird dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass von der Ableistung des Zivildienstes abgesehen wurde, da sich herausgestellt hatte, dass der Petent sich aktiv beim Katastrophenschutz eingebracht hatte und er deshalb gemäß Zivildienstgesetz von der Ableistung des Dienstes befreit war.

Ein sehr positives Ergebnis für den Petenten.

2.11.4 Verdienstausfallentschädigung für eine Reserveübung

Mit dieser Eingabe beim Petitionsausschuss möchte der Petent erreichen, dass ihm die Verdienstausfallentschädigung für die zweieinhalb Monate, die er an einer Reserveübung teilnahm, als Gehalt angerechnet werde.

Da er beabsichtigte eine Elternzeit zu nehmen, würden ihm diese zweieinhalb Monate jedoch beim Elterngeld fehlen, sodass es ihm aus finanziellen Gründen nicht möglich sei, diese wahrzunehmen.

Das Gesetz sieht vor, dass zur Berechnung des Elterngeldes nur steuerpflichtige Einkünfte berücksichtigt werden. Da die Verdienstausfallentschädigung, wie übrigens auch das Krankengeld, jedoch nicht der Einkommensteuerpflicht unterliegt, können beide nicht angerechnet werden.

Es sei für ihn, den Petenten nicht nachvollziehbar, dass er seine Zeit der Marine zur Verfügung gestellt habe, jedoch andererseits dadurch benachteiligt werde. Somit wird er sich als Folgerung daraus künftig nicht mehr bei Wehrübungen engagieren, da die finanzielle Belastung zu hoch sei.

Der Petent führt aus, dass er, wäre er nicht zu der Wehrübung gegangen, zu versteuerndes Einkommen erzielt

hätte, und der Vergleich mit dem Krankengeld sei seiner Meinung nach auch nicht haltbar.

Der Petitionsausschuss hält die gesetzlichen Regelungen, wonach eine Berücksichtigung der Dienstaufallentschädigung auch dann nicht als Einkommen vorgesehen ist, wenn diese für Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausgezahlt wurde, für nicht haltbar und empfiehlt daher, diese Petition dem BMFSFJ zur Erwägung zu überweisen, sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Dies wurde vom Bundestag so beschlossen.

Eine Nachfrage beim Ministerium ergab, dass ein Gesetzentwurf in Vorbereitung sei, der vorsieht, in derart gelagerten Fällen, die Monate in denen Verdienstausfallentschädigung gezahlt wurde, künftig nicht in die Berechnung des Elterngeldes einfließen zu lassen, sondern dafür weiter zurückliegende Monate mit versteuertem Einkommen heranzuziehen.

Somit konnte dem Petenten und auch anderen Betroffenen geholfen werden.

2.11.5 Forderung nach Gleichstellung von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

Der Petent fordert die gesetzliche Gleichstellung privat-gemeinnütziger und privat-wirtschaftlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Er führt auf, dass in der Sozialgesetzgebung die privat-gemeinnützigen Träger ungerechtfertigt gegenüber den privat-wirtschaftlichen Trägern bevorzugt würden, da ausschließlich diese zu 2/5 am Jugendhilfeausschuss beteiligt seien, wodurch den privat-wirtschaftlichen Trägern eine Beteiligung an den Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendhilfe versagt bliebe.

Weiterhin seien die privat-gemeinnützigen Träger insofern besser gestellt, da sie von Fördermitteln profitieren könnten, deren Vergabe abhängig von der Gemeinnützigkeit sei. Zudem seien die gemeinnützigen Träger steuerlich erheblich besser gestellt und erhielten zudem Sach- und Geldspenden, für die der Staat ebenfalls steuerliche Anreize biete. Nach Ansicht des Petenten, verstießen diese Privilegien gegen das Gebot der Gleichbehandlung, da beide sich dem gleichen Tätigkeitsbereich widmeten.

Die parlamentarische Prüfung kam unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMFSFJ zu folgendem Ergebnis:

Bei der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, hat der Gesetzgeber ausgeführt, dass die Normierung des Kriteriums der Gemeinnützigkeit der langjährigen Jugendhilfepraxis entspreche und hielt es daher für sozialstaatlich geboten, der historisch gewachsenen Trägerlandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, die von gemeinnützigen Jugend- und Wohlfahrtsverbänden dominiert würde, Rechnung zu tragen.

Die vom Petenten beanstandete steuerrechtliche Privilegierung der gemeinnützigen Träger ist nach Ansicht des

Petitionsausschusses gerechtfertigt, da sich diese Einrichtungen im Gegenzug den strengen Bindungen des Gemeinnützigkeitsrechts unterwerfen müssen.

Dennoch stellte das Ministerium dar, dass es gerade im Bereich der Kindertagesbetreuung für erforderlich gehalten wird, der Gleichstellung privat-gemeinnütziger und privat-gewerblicher Träger stärker Nachdruck zu verleihen. Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz wurde festgelegt, dass die Regelung der Finanzierung von Tageseinrichtungen den Ländern überlassen bleibt. Damit soll den Ländern auch die Möglichkeit gegeben werden, privat-gewerbliche Träger von Tageseinrichtungen in die Finanzierung einzubeziehen.

Da einige Länder jedoch ihre Kompetenzen diesbezüglich nicht ausschöpften, schlug die Bundesregierung eine Regelung vor, die sicherstellen soll, dass die Anbieter gleichgestellt werden, vorausgesetzt sie erfüllen die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer solchen Einrichtung.

Die entsprechenden Ergänzungen der Gesetze erfolgten im September 2008, womit dieser Petition wenigstens zu einem Teil entsprochen werden konnte.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Die Anzahl der den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) betreffenden Eingaben im Jahr 2008 hat sich auf einem hohen Niveau stabilisiert. Mit 1 533 Neueingaben im Jahr 2008 erreichte es in etwa das Aufkommen des Vorjahres in Höhe von 1 584 Eingaben.

Einige Bestandteile der Gesundheitsreform aus dem Jahr 2007 wurden erst mit Ablauf des Jahres 2008 wirksam. Deshalb bildeten Themen wie der Gesundheitsfonds mit mehreren hundert Eingaben, aber auch die Krankenversicherungspflicht wichtige Schwerpunkte. Aber auch die Übernahme von Kosten für bestimmte Leistungen durch die gesetzliche Krankenversicherung spielte eine wichtige Rolle. So wurde vielfach bemängelt, dass insbesondere Brillen für Hartz-IV-Empfänger nicht mehr übernommen würden. Bei den Leistungen wurde auch mit über 120 Eingaben kritisiert, dass Insulinanaloga aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung herausfallen sollten. Hier konnte jedoch für die Betroffenen eine gute Lösung gefunden werden. Aber auch die grundsätzliche Herausnahme von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten aus der Erstattungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung entwickelte sich auch im fünften Jahr nach der Gesetzesänderung zu einem Dauerbrenner.

Bei rund 100 Eingaben ging es um die Frage, inwieweit man in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren könne. Hier waren insbesondere Rentnerinnen und Rentner sowie Personen betroffen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen.

Als ein äußerst emotional ausgetragenes Thema erwies sich der Nichtraucherschutz. Hier gingen die Auffassungen der knapp 100 Petenten weit auseinander. Einzelne wollten Rauchen generell erlauben, andere wollten es ge-

nerell verbieten, wieder andere wollten Rauchverbote in Kraftfahrzeugen und manche wollten die Einführung eines Rauchverbotes in Gaststätten in das Belieben des jeweiligen Gastwirts stellen. Es wurde sogar gefordert, das Rauchen in Telefonzellen zu verbieten. Der Petitionsausschuss konnte bei diesem Thema im Wesentlichen nur auf die Landesregelungen verweisen, da es dem Bund nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes nur in wenigen bestimmten Bereichen möglich ist, zu handeln. Schließlich wurde im Suchtbereich mit gewisser Regelmäßigkeit die Freigabe von Cannabis und Cannabis-Produkten oder alternativ das vollständige Verbot von Alkohol gefordert.

Die Eingaben im Bereich der Pflegeversicherung bildeten im Vergleich zur Krankenversicherung mit nur rund 58 Eingaben einen sehr geringen Anteil. Hier baten die Petenten im Wesentlichen um Überprüfung der Einstufung in einzelne Pflegestufen.

2.12.1 Behindertengerechte Tastatur für stark kurzsichtige Tochter

Die Tochter des Petenten ist stark kurzsichtig mit einem Behinderungsgrad von 100 Prozent. Die Ärzte ihrer Augenklinte hatten ihr eine behindertengerechte Tastatur für den Computer verordnet. Der Petent hatte diese Verordnung bei seiner Krankenkasse eingereicht. Die Krankenkasse lehnte die Kostenübernahme jedoch ab. Sie meinte, dass es sich bei der Tastatur um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handle. Die Kosten in Höhe von ca. 225 Euro seien von dem Petenten selbst zu tragen. Da der Petent sowie seine Frau arbeitslos waren, stellte die Anschaffung für beide eine große finanzielle Belastung dar. Der Petent wandte sich zunächst an den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz. Da es sich um eine bundesunmittelbare Krankenkasse handelte, leitete dieser die Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiter.

Der Ausschuss bat daraufhin das Bundesversicherungsamt (BVA), die Ablehnung der Übernahme der Kosten zu überprüfen. Die Krankenkasse wurde in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Bundessozialgerichts hingewiesen, in dem dieses einem behinderten Schüler, der weder verständlich sprechen noch lesbar schreiben konnte, einen Anspruch auf Versorgung mit zwei behindertengerecht ausgestatteten Personalcomputern als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung zum Gebrauch im häuslichen Bereich und in der Schule eingeräumt hatte. Dieser Hinweis führte bei der Krankenkasse zum Umdenken. Die Krankenkasse sagte nun schließlich zu, dass sie die Kosten für eine behindertengerechte Zurüstung der Tastatur in Höhe des behindertengerechten Anteils übernehmen werde. Der Petition konnte somit entsprochen werden und eine entsprechende Tastatur beschafft werden.

2.12.2 Elektrorollstuhl

Der Petent ist aufgrund einer schweren Behinderung seit seiner Geburt Spastiker und sprachbehindert. Mit zunehmendem Alter wird es für ihn von Jahr zu Jahr immer be-

schwerlicher sich zu bewegen. Seine Mobilität konnte er sich indes weitgehend mit Hilfe eines Elektrorollstuhls erhalten, der von seiner Krankenkasse zur Verfügung gestellt worden war. Dieser Elektrorollstuhl besaß einen Aktionsradius von ca. 40 Kilometern, was für den Petenten sehr wichtig sei, da er sich als Vielfahrer gerne draußen in der Natur bewege. Diese kleine Freiheit sei, so trug er weiter vor, seine einzige Freude und Lebensqualität geblieben. Aufgrund diverser Reparaturen sei die so genannte Fallpauschale seiner Krankenkasse inzwischen jedoch überschritten worden. Seine Krankenkasse habe ihm nun keinen Elektrorollstuhl in dieser Kategorie mehr zur Verfügung gestellt. Er müsse sich nun mit einem kleineren und nicht geländetauglichen Fahrzeug mit geringerem Radius zufrieden geben. Einkäufe könne der Petent damit nur noch erledigen, indem er sich die Einkaufstüten auf den Schoß stelle. Dies sei jedoch äußerst beschwerlich für ihn, da er mit der rechten Hand den Wagen lenken müsse und die linke Hand aufgrund seiner Spastik nicht benutzen könne. Zudem müsse er ständig die Batterieanzeige im Auge behalten, um mit dem Wagen nicht irgendwo stehen zu bleiben. Schließlich sei der Wagen zu klein, er komme sich vor wie eine „Sardine in der Dose“. Über diese plötzliche und für ihn massive Einschränkung seiner Mobilität und der damit verbundenen Lebensqualität sei er völlig verzweifelt.

Der Petitionsausschuss hat aufgrund dieser Eingabe das BVA um Überprüfung des Verwaltungshandelns der Krankenkasse gebeten. Diese Überprüfung hat dazu geführt, dass die Krankenkasse den gesamten Sachverhalt noch einmal umfangreich prüfte. Sie hat sich daraufhin bereit erklärt, dem Petenten einen neuen Elektrorollstuhl im Rahmen der so genannten Dienstleistungspauschale zu bewilligen, damit eine ausreichende und zweckmäßige Versorgung des Petenten, wie vom Gesetz verlangt wird, sichergestellt werden kann. Der Rollstuhl wurde schnell ausgeliefert. Der Petent erhielt damit gut einen Monat nach Einlegung seiner Eingabe beim Petitionsausschuss einen neuen Elektrorollstuhl.

Nach Erhalt des Rollstuhls wandte sich der Petent mit einem Dankeschreiben an den Deutschen Bundestag, in dem er dem Petitionsausschuss ausdrücklich dankte, da er nun endlich auch bei schlechtem Wetter wieder „raus könne“ – einkaufen und auch die Natur genießen.

2.12.3 Beitragsbemessung freiwillig versicherter, selbständig Tätiger

Der Petent kritisierte die Beitragsbemessung freiwillig versicherter, selbständig Tätiger. Diese sei an einem zu hohen, fiktiven Einkommen orientiert. Zu diesem Anliegen waren bei dem Petitionsausschuss achtundzwanzig weitere Eingaben eingegangen. Sie wurden mit dieser Petition gemeinsam parlamentarisch behandelt.

Der Petent trug vor, dass er seit Februar 2007 auf Honorarbasis in einer Praxis für Ergotherapie beschäftigt sei. Zuvor sei er zwei Jahre lang Empfänger von Leistungen des so genannten Arbeitslosengeldes II gewesen. Während seiner Arbeitslosigkeit habe die Arbeitsagentur einen Krankenkassenbeitrag von 115,93 Euro für ihn ent-

richtet. Seit Beginn seiner Selbständigkeit sei er als freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert. Er habe für diese monatlich einen Beitrag in Höhe von 282,06 Euro zu bezahlen, da sein Einkommen – seines Erachtens zu Unrecht – aufgrund einer gesetzlichen Regelung auf 1 867,37 Euro monatlich festgesetzt wurde. Der Petent trug vor, dass er den Beitrag zur Krankenkasse nicht aufbringen könne. Er wünschte eine Beitragseinstufung ausgehend vom tatsächlichen Einkommen des Selbständigen. Alternativ wollte er erreichen, dass in Zukunft wenigstens die so genannte reduzierte Einkommensgrenze von 1 225 Euro im Monat für alle ehemaligen Arbeitslosen gelten solle. Die reduzierte Einkommensgrenze gelte bisher nur für Personen, die sich der „Datenschnüffelei“ der Behörden aussetzen und z. B. Angaben zu ihrer privaten Wohn- und Partnerschaftssituation machten.

Der Petitionsausschuss bat das BMG um eine Stellungnahme. Aus dieser ergab sich, dass die gesetzliche Krankenversicherung grundsätzlich für alle Versicherten – unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge – den gleichen Versicherungsschutz vorsieht. Es wurde auch ausführlich dargestellt, wie sich die Beiträge freiwilliger Mitglieder anhand von § 240 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) berechnen und welcher Gedanke des Gesetzgebers dahinter steht. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass die bestehende Regelung vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärt worden ist.

Dem Petitionsausschuss war bekannt, dass der Mindestbeitrag in der Vergangenheit ein häufiger Kritikpunkt war, da die Einnahmen der hauptberuflich Selbständigen und ihre Ausgaben für die Krankenversicherung nicht immer in einem angemessenen Verhältnis zueinander standen. Die hohe Beitragsbelastung konterkarierte deshalb in gewissem Maße die Anstrengungen der Bundesregierung die Aufnahme selbständiger Arbeit zu fördern. Der Gesetzgeber hat daraufhin aber weitgehend mit der – vom Petenten ebenfalls beanstandeten – Regelung reagiert, wonach seit dem 1. April 2007 freiwillig versicherte Selbständige, die nachweislich weniger verdienen, als ihnen in § 240 SGB V unterstellt wird, nur noch den Mindestbeitrag zahlen müssen, der sich jeweils nach dem konkreten Beitragssatz der Krankenkasse richtet. Voraussetzung hierfür ist, dass Bedürftigkeit vorliegt. Ob Bedürftigkeit tatsächlich vorliegt, lässt sich nach Auffassung des Petitionsausschusses aber nur anhand von – teils auch privaten – Fragen klären. Diese Fragen sind auch nicht unverhältnismäßig, da sonst die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung zu Unrecht für manche Versicherte aufkommen würde.

Der Petitionsausschuss sah sich aus diesem Grund nicht dazu in der Lage, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

2.12.4 Hausarzt, Todesfeststellung

Der Petent ist Arzt für Allgemeinmedizin. Er wandte sich dagegen, dass Ärzte nach neuerer Rechtsprechung nicht mehr angemessen abrechnen dürften, wenn sie den Tod eines Menschen festzustellen haben und hierzu die Woh-

nung des Verstorbenen besuchen müssen. Nach der Gebührenordnung für Ärzte dürfe lediglich noch nach Gebührensnummer 100 (Untersuchung eines Toten) und nicht nach Gebührensnummer 50 (Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Leistungen) abgerechnet werden. Da Tote aber nicht beraten werden könnten, verhinderten die Gerichte eine Abrechnung nach Gebührensnummer 50. Der Petent bemängelt dies, da ein Hausbesuch bei sprachunmündigen Kindern ebenfalls abgerechnet werden dürfe, obwohl die Beratungsleistung den Eltern der Kinder zuteil werde. Die Feststellung des Todes stelle eine hierzu vergleichbare Situation dar, da ein Arzt den Angehörigen des Verstorbenen Ratschläge gebe wie sie mit Trauer und psychischen Belastungen besser umgehen können. Der Petent regte aus diesem Grund eine kurzfristige Änderung des Wortlauts in Gebührensnummer 100 der Gebührenordnung für Ärzte an.

Dem Petenten war die Tatsache bewusst, dass es sich bei der Gebührenordnung für Ärzte um eine Rechtsverordnung handelt, die nicht vom Bundestag beschlossen wird. Da er aber keine andere Anlaufstelle für sein Anliegen kannte, wandte er sich an den Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss bat das BMG um eine Stellungnahme. Aus dieser Stellungnahme ergab sich, dass auch seitens des BMG die Notwendigkeit gesehen wird, die genannte Regelung über den Todesfall zu bearbeiten. Eine kurzfristige Änderung des Wortlauts lehnte das Bundesministerium jedoch ab. Eine Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte ist aber geplant.

Die vom Petenten angeregte isolierte Neuformulierung der Gebührensnummer 50 in der Gebührenordnung für Ärzte lehnte der Petitionsausschuss als nicht zielführend ab. Es muss damit gerechnet werden, dass im Laufe des Ordnungsverfahrens (z. B. im Rahmen der notwendigen Beteiligung des Bundesrates) weitere Punkte in das Verfahren eingebracht werden, die zwischen Kostenträgerseite und Ärzteschaft heftig umstritten sind. Um zu verhindern, dass es erneut zu einer nur schwer aufzulösenden Blockadesituation kommt – wie sie in der Vergangenheit bereits schon einmal eingetreten war – entschied sich der Petitionsausschuss dafür, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen. Auf diese Weise ist es möglich, dass der Vorschlag des Petenten in die nächste Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte einfließen kann.

2.12.5 Häusliche Krankenpflege

Mit ihrer Petition wandte sich die gesetzliche Betreuerin der Petentin an den Petitionsausschuss. Die Petentin litt an den Anfängen einer Demenz. Sie wurde seit Anfang 2003 durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt. Die Krankenkasse hatte jedoch die Petentin aufgefordert, den Pflegedienst zum 31. März 2008 zu wechseln, da der bisherige Pflegedienst keinen Versorgungsvertrag mit der Krankenkasse der Petentin geschlossen habe.

Die Petentin hatte nach Angaben ihrer Betreuerin zu Beginn der Pflege große Schwierigkeiten, einen Bezug zu ihren Hauspflegerinnen und Krankenschwestern aufzu-

bauen. Sie hätte aber in den vergangenen Jahren ein Vertrauen zu den Pflegekräften aufgebaut, mit welchem sie die Pflege ohne Berührungängste zulassen und akzeptieren könne. Die Petentin wäre krankheitsbedingt nicht bereit, sich auf ihr unbekannte Pflegepersonen einzulassen. Dies stellte für sie eine überflüssige Neuorientierung dar. Die Petentin verstand nicht, weshalb sie den Pflegedienst wechseln sollte, da weder sie noch ihre Betreuerin jemals Unregelmäßigkeiten des Pflegedienstes feststellen konnten. Für sie stellte sich deshalb niemals die Frage, einen anderen Pflegedienst auszuwählen. Aufgrund der Entscheidung der Krankenkasse war nach Ansicht der gesetzlichen Betreuerin die psychische Situation der Petentin in Gefahr. Die Petentin war außerdem der Ansicht, dass Kostenfragen nicht auf dem Rücken der Patienten ausgetragen werden dürften.

Der Petitionsausschuss bat um eine Stellungnahme des BVA. Aus dieser Stellungnahme ergab sich, dass zu der Frage, unter welchen Bedingungen Krankenkassen mit Pflegeeinrichtungen Versorgungsverträge schließen müssen, mehrere Klagen vor dem Berliner Sozialgericht eingereicht worden seien. Kurze Zeit später einigte sich die Krankenkasse der Petentin auch mit ihrem bisherigen Pflegedienst über den Abschluss eines solchen Versorgungsvertrages.

Knapp zwei Monate nach Eingang der Petition beim Petitionsausschuss erhielt die Petentin positive Antwort von der Krankenkasse. Die Petentin wird nun weiterhin von den ihr vertrauten Pflegepersonen versorgt und betreut.

Die Eingabe konnte somit mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden.

2.12.6 Zugang zur Krankenversicherung der Rentner

Zu ihren persönlichen Umständen trägt die Petentin vor, dass sie in ihrem Leben insgesamt etwa 21 Jahre in die gesetzliche Krankenversicherung Beiträge eingezahlt habe. Zwischendurch sei sie wegen der Geburt ihrer Kinder und der sich daraus ergebenden Erziehungszeit knapp zwölf Jahre privat versichert gewesen. Eine Familienversicherung sei für sie nicht möglich gewesen, da ihr Mann als Beamter privat versichert sei.

Die Petentin beschwert sich nun über die derzeitigen Regelungen zum Zugang in die Krankenversicherung der Rentner. Sie ist der Ansicht, dass dieser fairer und gerechter gestaltet werden könne. Die jetzige Regelung „bestrafte“ Personen, die zwar sehr früh, aber nicht mehr in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens, Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen sind. Ihrer Auffassung nach sollten deshalb auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen der Antragsteller in der privaten Krankenversicherung Mitglied gewesen ist.

Beim Petitionsausschuss waren außerdem noch zweiundzwanzig Petitionen mit dem gleichen Anliegen eingegangen.

Der Petitionsausschuss hat aufgrund dieser Eingabe zwei Stellungnahmen des BMG eingeholt. Aufgrund dieser

Stellungnahmen kam der Petitionsausschuss zu der Einschätzung, dass die Erfüllung der momentan geltenden Vorversicherungszeiten für den Zugang zur Krankenversicherung der Rentner erforderlich ist. Der Versicherte muss gewisse Voraussetzungen erfüllen, um Mitglied der Krankenversicherung der Rentner werden zu können. Dazu gehört auch dass Versicherte seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens der gesetzlichen Krankenversicherung angehört hat.

Diese Regelung ist nach Ansicht des Petitionsausschusses notwendig, um den Gedanken der Solidargemeinschaft auch weiterhin aufrechterhalten zu können. Die Beiträge der Rentner in die Krankenversicherung der Rentner sind nicht kostendeckend. Mehr als die Hälfte der Leistungsausgaben für diesen Personenkreis sind daher von den aktiven, erwerbstätigen Versicherten zu tragen. So standen im Jahr 2004 den Leistungsausgaben in der Krankenversicherung der Rentner von 64,8 Mrd. Euro nur Beitragseinnahmen von 32,2 Mrd. Euro gegenüber. Nach Ansicht des Petitionsausschusses ist die Inanspruchnahme der Solidargemeinschaft jedoch nur gerechtfertigt, wenn im Lauf des Berufslebens entsprechende Gegenleistungen erbracht worden sind. Davon geht der Gesetzgeber aus, wenn neun Zehntel der zweiten Hälfte des Erwerbslebens eine Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat. Mit der Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Vorversicherungszeiten auf die zweite Hälfte des Erwerbslebens wird nach Ansicht des Petitionsausschusses der Gedanke der Solidarität gestärkt. Es sollen nur diejenigen Zugang zur Krankenversicherung der Rentner haben, die sich selbst unmittelbar zuvor und ausreichend lange an der solidarischen Finanzierung der Versorgung der Rentner beteiligt haben.

Bei einer davon abweichenden Regelung würden auch Personen Zugang zur Krankenversicherung der Rentner erhalten, die in dem relevanten Zeitraum längerfristig anderweitig versichert waren. Diese könnten sich dann im Alter in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern, ohne sich zuvor selbst ausreichend am Solidarausgleich beteiligt zu haben.

Eine Berücksichtigung der Versicherungszeiten in der privaten Krankenversicherung ist nach Ansicht des Petitionsausschusses deshalb nicht möglich, da es sich bei der privaten und der gesetzlichen Krankenversicherung um unterschiedliche Versicherungssysteme mit unterschiedlichen Finanzierungsgrundlagen handelt.

Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss empfohlen das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.12.7 Kostenübernahme für Krebsbehandlung

Bei dem Petenten wurde im Januar 2007 im Rahmen einer Vorsorgeuntersuchung ein Prostatakarzinom festgestellt. Er informierte sich daraufhin in Fachliteratur und im Internet über alle möglichen konventionellen und neuen Behandlungsmethoden. Anschließend wollte der

Petent in einer Privatklinik in Heidelberg eine Behandlungsmethode an sich vornehmen lassen, die für den Patienten lediglich minimal invasiv (d. h. wenig belastend) sei. Es handelte sich hierbei um die so genannte HIFU-Therapie (Hochintensiv Fokussierter Ultraschall), bei der der Prostatakrebs vom Enddarm her behandelt wird. Bei dieser Methode ist das Risiko von Komplikationen nach der Operation sehr gering. Der Petent stellte bei seiner Krankenkasse einen entsprechenden Antrag auf Kostenübernahme/-beteiligung. Diese lehnte den Antrag des Petenten jedoch mit Hinweis darauf ab, dass es sich bei der von ihm beabsichtigten Behandlungsmethode um eine so genannte neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode handele. Im Bereich der ambulanten Versorgung dürften solche neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden von den Krankenkassen aber nur dann bezahlt werden, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen habe. Eine solche Empfehlung liege aber nicht vor, weshalb die Krankenkasse den Petenten auf drei konventionelle Behandlungsmethoden verwies. Diese sind nach Ansicht des Petenten aber mit der Schädigung benachbarter Organe verbunden und brächten erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität mit sich, weshalb er sich an den Petitionsausschuss wandte.

Der Ausschuss bat darauf hin das BVA, die Ablehnung der Übernahme der Kosten zu überprüfen. Es stellte sich bei der Überprüfung heraus, dass die Krankenkasse bei Ablehnung des Kostenübernahmeantrags irrtümlich davon ausgegangen war, dass die HIFU-Therapie in der Heidelberger Klinik ambulant erbracht werden sollte. Tatsächlich sollte die Behandlung aber stationär erfolgen. Aus diesem Grund hatte die Krankenkasse es versäumt, den Patienten darüber aufzuklären, dass sie die Kosten für eine stationäre Behandlung mit der HIFU-Therapie an dem Universitätsklinikum Halle – als Vertragsklinik der Krankenkasse – übernommen hätte. Aufgrund der unzureichenden Prüfung des Antrages des Petenten und der deshalb versäumten Beratung hat sich die Kasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bereit erklärt, sich an den Kosten in der Höhe zu beteiligen, die für eine vergleichbare Behandlung an dem Universitätsklinikum in Halle entstanden wären.

Auf diese Weise konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

2.12.8 Begleitperson bei ärztlichen Untersuchungen im Rahmen eines Sozialverwaltungsverfahrens

Mit der Forderung, zu ärztlichen Untersuchungen, die von einem Sozialleistungsträger veranlasst sind, eine Begleitperson mitnehmen zu dürfen, wandte sich eine Petentin an den Petitionsausschuss. Sie führte an, dass dies zwar im Rahmen eines Sozialgerichtsverfahrens mittlerweile nach ständiger Rechtsprechung möglich sei, jedoch nicht für die Begutachtung im Vorfeld gelte. Diesbezüglich lägen noch keine Gerichtsurteile vor. Entsprechend würden auch fast sämtliche Behörden die Gegenwart einer Begleitperson ablehnen. Als Beispiel nannte

die Petentin die Rentenversicherungen, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, die Versorgungsämter, die Bundesagentur für Arbeit, die Berufsgenossenschaften und die Gesundheitsämter von Städten und Kreisen. Nach Auffassung der Petentin handele es sich bei einer angeordneten medizinischen Untersuchung um einen massiven Eingriff in das grundgesetzlich garantierte Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen. Dies nicht zuletzt wegen der drohenden Leistungsverweigerung; die Untersuchung sei die „alles entscheidende Grundlage für den weiteren Lebensweg des Betroffenen, oft sogar ganzer Familien“.

Unter Berücksichtigung der vom Petitionsausschuss sowohl bei dem BMG als auch bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingeholten Stellungnahmen und der weiteren Prüfung der Sach- und Rechtslage des vorgetragenen Falles, stellte sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Grundsätzlich ist dem Sozialrecht ein Recht auf Beistand nicht fremd. So kann zum Beispiel gemäß § 13 Absatz 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ein am Verwaltungsverfahren Beteiligter zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem sachkundigen Beistand erscheinen. So soll eine Art „Waffengleichheit“ gegenüber der Behörde hergestellt werden. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für medizinische Untersuchungen.

Auch aus den ärztlichen Berufsordnungen der Länder ergibt sich kein generelles Recht, einen Begleiter zu einer ärztlichen Untersuchung mitnehmen zu dürfen. Hier kommt es auf das Einverständnis des Arztes an.

In einem von der Petentin beigebrachten Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz führte das Gericht jedoch aus, dass es sich bei einer körperlichen Untersuchung durch einen ärztlichen Sachverständigen generell um einen starken Eingriff in die Intimsphäre handele. Eine Hinzuziehung einer Vertrauensperson widerspreche der geltenden Rechtslage nicht. Vielmehr sei dem Grundsatz des fairen Verfahrens zu entnehmen, dass ein genereller Ausschluss von Begleitpersonen unzulässig sei. Habe der Sachverständige jedoch sachliche Argumente, die gegen eine Begleitperson sprechen, so könne er die erforderliche Erlaubnis verweigern.

Diese vom Gericht aufgestellten Grundsätze müssen nach Ansicht des Petitionsausschusses auch bereits im Sozialverwaltungsverfahren und nicht erst im Sozialgerichtsverfahren gelten. Der Petitionsausschuss hielt es daher für angemessen, diesen Gesichtspunkt in die Überlegungen zu möglichen zukünftigen Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen.

Zwar konnte der Petentin in ihrem Einzelfall nicht geholfen werden, doch führte ihre Petition im Ergebnis dazu, dass der Petitionsausschuss empfahl, das grundsätzliche Anliegen der Petentin der Bundesregierung als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.12.9 Gleichberechtigung von Naturheilkunde und Schulmedizin

Ein Petent wandte sich im September 2007 an den Petitionsausschuss und bat um eine gesetzliche Regelung, die die Naturheilkunde der Schulmedizin gleichstellen sollte.

Der Petent vertrat die Auffassung, dass Naturkunde und somit auch Naturheilkunde der Schulmedizin „weit vorausgehe und immer noch existent“ sei. Naturkunde sei „rational, emotional und göttlich“. Die Naturwissenschaften hätten hingegen das Fräuliche und das Göttliche für ihren Weg der Erkenntnis geopfert und seien nun nur noch rational.

Des Weiteren trug der Petent vor, dass eine Ungleichbehandlung von Naturheilkundigen und Vertretern der Schulmedizin unzulässig sei. Beide Disziplinen stünden gleichberechtigt nebeneinander, somit gelte dies auch für deren Vertreter. Trotzdem müssten die Patienten die Rechnungen der Naturheilkundigen privat bezahlen. Aufgrund zunehmender Verarmung der Bevölkerung falle es den Patienten nun schwerer Geld für die naturheilkundliche Behandlung auszugeben, was für die Heilkundigen existenzgefährdend sei.

Mit seiner Petition wollte der Petent nun erreichen, dass er seine „Gesundheit und seinen Besitzstand“ wahren kann.

Das um Stellungnahme gebetene BMG wies darauf hin, dass gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der so genannten besonderen Therapierichtung nicht ausgeschlossen seien. Bereits bewährte Therapierichtungen wie zum Beispiel die Homöopathie, die anthroposophische Medizin oder die Phytotherapie fänden schließlich Berücksichtigung bei der Leistungspflicht der Krankenkasse. Alle Leistungen müssten sich aber dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V unterwerfen. Leistungen nach wissenschaftlich nicht anerkannten Methoden, nicht ausreichend erprobte Verfahren oder Außenseitermethoden, die sich nicht bewährt hätten, könnten eben aus diesem Grund keine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auslösen. Die alternativen Therapieverfahren würden aber ausreichend berücksichtigt. So würden zum Beispiel bei Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Ausgestaltung des Leistungskatalogs der GKV insbesondere auch die Sachverständigen der besonderen Therapierichtung angehört.

In seine Entscheidung über den vorgetragenen Fall, hat der Petitionsausschuss neben den Ausführungen des BMG noch weitere Gesichtspunkte einbezogen. So haben nach geltendem Recht die Versicherten der GKV im Krankheitsfall unter anderem einen Anspruch auf ärztliche Behandlung, welche durch einen approbierten Arzt zu erfolgen hat. Im Rahmen der Behandlung dürfen dann zwar Hilfeleistungen durch andere Personen erbracht werden – jedoch nur auf Anordnung des Arztes und in dessen Verantwortung. Diese Unterscheidung beruht darauf, dass der Beruf des Arztes nur von jemandem ausgeübt werden darf, der durch ein mehrjähriges Medizinstu-

dium umfangreiches medizinisches Fachwissen erworben und das Studium mit Bestehen des anschließenden Staatsexamens erfolgreich abgeschlossen hat. Zur Ausübung einer Tätigkeit als Heilpraktiker dagegen genügt es nachzuweisen, dass der Betreffende keine „Gefahr für die Volksgesundheit“ darstellt. Es gibt keinen einheitlich geregelten Ausbildungsgang, geschweige denn eine staatliche Prüfung. Auch die persönliche Befähigung wird somit nicht überprüft. Ein Arzt wiederum bietet im Regelfall die Gewähr für eine dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Behandlung.

Nach der Überzeugung des Petitionsausschusses ist daher im Interesse der Versichertengemeinschaft auch nur ein Arzt zu einer Vertragsbehandlung befugt. Dieses Verständnis teilt der Petitionsausschuss auch mit dem Bundessozial- und dem Bundesverfassungsgericht, welche beide die Vereinbarkeit der geltenden Regelung mit dem Verfassungsrecht festgestellt haben.

Der Petitionsausschuss empfahl daher das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen des Petenten nicht Rechnung getragen werden konnte.

2.12.10 Die Novellierung des Berufsbildes für Rettungsassistenten

Ein Thema, das in der Presse viel Beachtung gefunden hat und zu dem es mehrere Petitionen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung gab, war die Novellierung des Berufsbildes für Rettungsassistenten.

Bereits im Jahr 2005 – in der 15. Wahlperiode – wurde eine Petition eingereicht, mit der der Petent forderte, die Altersgrenze von 18 Jahren für den Zugang zur Ausbildung zum Rettungsassistenten abzuschaffen. Auf Nachfrage des Petitionsausschusses prüfte das BMG, ob diese Regelung noch sinnvoll ist, zumal eine solche Regelung für andere Heilberufe bereits abgeschafft worden war.

Grund für die Existenz einer derartigen Altersregelung für die Ausbildung von Rettungsassistentinnen und -assistenten war bislang vor allem die Überlegung, dass die in der Ausbildung zum Rettungsassistenten befindlichen Jugendlichen zum Teil extrem schwierigen Rettungssituationen gegenübergestellt werden. Neben der Fähigkeit mit dem Erlebten umzugehen, benötigen sie zum Ableisten der praktischen Tätigkeit aber auch die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Krankenkraftwagen. Diese Erlaubnis kann bislang erst mit Vollendung des 19. Lebensjahres erteilt werden. Außerdem ist auch eine entsprechende Fahrpraxis nötig, um bedenkenlos als Fahrer von Krankenkraftwagen eingesetzt werden zu können. Das Ministerium forderte schließlich, dass statt einer bloßen Diskussion über die Änderung der Altersgrenze, die Novellierung des Rettungsassistentengesetzes insgesamt abgewartet werden solle.

Da die Beseitigung der Altersgrenze vor allem bei der praktischen Ausbildung erhebliche Schwierigkeiten zur Folge gehabt hätte und das BMG eine generelle Novellierung dieses Gesetzes bereits in Aussicht gestellt hatte, beschloss der Petitionsausschuss im Jahr 2006, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, um sie

zumindest in die Diskussion über einen neuen Gesetzentwurf einbeziehen zu lassen. Da das Gesetz bezüglich der Altersgrenze keinen Spielraum für eine Einzelfallentscheidung vorsieht, konnte eine Ausnahmegenehmigung speziell im Fall des Petenten – die im Übrigen durch die zuständige Landesbehörde zu treffen gewesen wäre – nicht erteilt werden.

Auch eine weitere Petition floss in die Diskussion mit ein. Im Jahr 2006 wandte sich ein Petent an den Petitionsausschuss und forderte, die Befugnisse der Rettungsassistenten in Notfällen eindeutig zu regeln.

Hierzu führte er an, dass über 50 Prozent aller Notfalleinsätze in Deutschland nicht von einem Notarzt begleitet würden. Bis zu dessen Eintreffen am Unglücksort würden die Rettungsassistenten aber nach derzeitiger Rechtslage gezwungen, bei der Anwendung von lebenserhaltenden Maßnahmen zuweilen im rechtsfreien Raum zu handeln. Obwohl sie eine anerkannte Ausbildung durchliefen, gebe es für sie in den genannten Fällen keine klare Kompetenzregelung, in welchem Rahmen sie handeln dürften, um eine Verschlechterung des Patientenzustandes zu verhindern. Vielmehr müssten sie sich darauf verlassen, dass die sogenannte Notkompetenz greife. Handelten sie aber nicht, verstreiche oft wertvolle Zeit in lebensbedrohlichen Situationen. Nicht zuletzt seien sie nicht nur moralisch zur Hilfe verpflichtet, sondern auch adäquat in der Notfallmedizin und der Medikamentenkunde ausgebildet.

Nicht geregelt seien auch die Fälle, in denen darauf verzichtet würde, einen Notarzt hinzuzuziehen, weil die Fahrtzeit zur Klinik kürzer sei, als die Wartezeit auf den Notarzt. Die Patienten müssten dann oftmals bis zum Erreichen des Krankenhauses auf Medikamente verzichten, die ihnen auch den Transport erträglicher machen würden.

Die Petition wurde – dem Wunsch des Petenten entsprechend – als öffentliche Petition ins Internet gestellt und von 6 058 Bürgern in elektronischer Form mitgezeichnet. Auch führte sie zu 146 Diskussionsbeiträgen.

In seiner diesbezüglichen Stellungnahme erkannte das BMG Novellierungsbedarf noch in dieser Legislaturperiode an. Im Juli 2007 fand deshalb eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit statt. Im Ergebnis empfahl der Ausschuss für Gesundheit, das Rettungsassistentengesetz zu novellieren.

Ende 2007 wurde das Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten, als auch die diesbezügliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung zwar geändert, jedoch erfolgte dies lediglich im Rahmen der Umsetzung einer europäischen Richtlinie. Den Petitionen entsprechende inhaltliche Änderungen konnten noch nicht vorgenommen werden.

Im ersten Halbjahr 2008 ist vom BMG eine Expertenkommission für die Novellierung des Gesetzes unter Einbeziehung von Fach- und Berufsverbänden und den beteiligten Ländern eingesetzt worden. Am 19. Januar 2009 wurde diese Expertenkommission zum dritten Mal einberufen, um vornehmlich den Themenkomplex der Ausbildung zum Ret-

tungsassistenten zu diskutieren. In den folgenden Monaten sind weitere Themenkomplexe geplant. Hierzu zählen unter anderem die Frage der Finanzierung der Ausbildung, die bisher in den Ländern unterschiedlich geregelt ist, die Ausbildungslänge, die spätere Berufsbezeichnung und die Verzahnung mit den Feuerwehren. Auch die Einführung einer Ausbildungsvergütung – von einem weiteren Petenten gefordert – wird noch zur Diskussion gestellt. Da das Ministerium sich insofern weiterhin in einem Vorkläarungsprozess befindet, existiert noch kein Referentenentwurf für eine Neufassung des Gesetzes.

Der Petitionsausschuss folgte den Argumenten des Petenten bezüglich der Notwendigkeit einer Kompetenzregelung und sprach sich für eine Klärung der Befugnisse und Stärkung der Rechtssicherheit für Rettungsassistenten aus. Um sicherzustellen, dass der Inhalt der Petition in die Vorbereitung der Gesetzentwürfe einbezogen wird, beschloss der Ausschuss mehrheitlich, die Eingabe des Petenten den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und der Bundesregierung als Material zu überweisen.

2.12.11 Kostenübernahme für Arzneimittel mit tierischem Insulin und Festlegung des „Orphan Drug“-Status

Mit der Forderung, die gesetzlichen Krankenversicherungen mögen die Kosten für Arzneimittel mit tierischem Insulin, die aus dem Ausland importiert werden, übernehmen, wandten sich drei Petenten an den Petitionsausschuss. Darüber hinaus forderten sie, den „Orphan Drug“-Status (= Arzneimittel für seltene Leiden) für tierisches Insulin festzulegen. Die drei Eingaben wurden aufgrund ihrer Sachgleichheit gemeinsam beraten.

In einem Fall trug eine Petentin konkret vor, unter insulinpflichtiger Diabetes mellitus zu leiden, so dass sie sich regelmäßig mehrmals täglich Insulin injizieren müsse. Da sie auf die Verabreichung von Humaninsulin mit schwerwiegenden Unverträglichkeitsreaktionen bis hin zu lebensbedrohlichen Zuständen reagiere, sei sie auf die Verfügbarkeit von tierischem Insulin, zum Beispiel Schweine-Insulin, angewiesen. In Deutschland sei aber nur noch ein einziges derartiges Insulin erhältlich und dieses auch nur in einer einzigen Zubereitungsform. Für sie geeignete Arzneimittel seien nur aus dem Ausland zu beziehen.

Unter Berücksichtigung der in diesem Verfahren eingeholten Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (jetzt: BMG) und des Bundesversicherungsamtes (BVA) lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Grundsätzlich ist gentechnisch hergestelltes Humaninsulin für den Menschen leichter verträglich und eine bei tierischem Insulin zu beobachtende Antikörperbildung extrem selten. Zwar gab es bei der Umstellung von tierischem zu Humaninsulin negative Begleiterscheinungen wie verzögert oder weniger deutlich wahrgenommene

Unterzuckerung, jedoch sind hierüber hinausgehende Beschwerden – unter welchen die Petentin leidet – sehr selten. Da die Bedeutung der tierischen Insuline in Deutschland stark abgenommen hat, stellten angesichts des geringen Absatzmarktes die pharmazeutischen Unternehmen die Produktion ein. Seit dem Jahr 2005 liegt auch keine Zulassung für tierisches Insulin mehr vor. Dies liegt daran, dass bisher kein Pharmakonzern Interesse bekundet hat, einen solchen Antrag zu stellen; der Markt erscheint nicht lohnend. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bedarf aber die Kostenersatzung für Arzneimittel nach § 31 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch der Zulassung des entsprechenden Medikaments. Da bisher ein solcher Antrag nicht vorliegt, ist auch ein „Orphan Drug“-Status nicht möglich.

Die Patienten können aber bislang nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) über ihre Apotheke ein in der Europäischen Union zugelassenes Schweine-Insulin in Deutschland beziehen. Hinsichtlich der Kostenerstattung geht der Petitionsausschuss davon aus, dass unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze eine Kostenerstattung importierten tierischen Insulins rechtlich zulässig und in Fällen der Angewiesenheit auf das Medikament auch geboten ist. Auch das Bundessozialgericht stützt seine Entscheidung vom 4. April 2006 unter Berücksichtigung der Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht diesbezüglich aufgestellt hat, auf die Erwägung, dass es mit den Grundrechten und dem Sozialstaatsprinzip nicht vereinbar ist, einen gesetzlich Krankenversicherten generell von einer Behandlung auszuschließen, wenn noch Hoffnung auf Heilung oder Besserung besteht und eine anerkannte, medizinischen Standards entsprechende Behandlung nicht existiert. Bei der Petentin ist die Behandlung der Einsatz von Insulin. Da in Deutschland aber nur das Humaninsulin zur Verfügung steht, welches ihr aufgrund allergischer Reaktionen nicht verabreicht werden kann, scheinen hier die Voraussetzungen für eine Versorgung mit aus dem Ausland importiertem tierischem Insulin zu lasten der Krankenkasse erfüllt.

Unter diesem Aspekt wäre es – nach Auffassung des Petitionsausschusses – wünschenswert, dass überprüft und geklärt wird, inwieweit die Kassen zur Kostenübernahme verpflichtet werden sollten, wenn es um Fälle geht, in denen eine dem medizinischen Standard entsprechende notwendige Behandlung nicht zur Verfügung steht, eine vom Leistungskatalog nicht erfasste Versorgung mit Arzneimitteln hingegen Aussicht auf Heilung oder spürbare Einwirkung auf den Krankheitsverlauf hat.

Der Petitionsausschuss hat daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen, soweit die Schaffung einer Regelung zur Kostenübernahme in den beschriebenen Fällen angesprochen ist, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Das bedeutet, die Bundesregierung muss binnen Jahresfrist über die weitere Sachbehandlung dem Petitionsausschuss unterrichten.

2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) war im Vergleich zum Vorjahr ein weiterer Anstieg der Anzahl der Neueingaben nun um 500 auf 1 570 Petitionen, d. h. um nahezu 50 Prozent, zu verzeichnen.

Schwerpunkt der Eingaben war – wie bereits in den Vorjahren – der Verkehrsbereich, der den Straßenverkehr, das Eisenbahnwesen, die Wasserstraßen sowie die Schiff- und Luftfahrt umfasst.

In einer öffentlichen Sitzung am 18. Februar 2008 beriet der Petitionsausschuss unter Teilnahme von Vertretern des Fachministeriums acht Eingaben aus diesem Bereich. Themen waren u. a. die Schaffung einer ausreichenden Zahl von Lkw-Parkplätzen an Autobahnen, die Einführung einer Pkw-Maut für Autobahnen und Bundesstraßen, eine gesetzliche Helmpflicht für Radfahrer, der Einbau elektronischer Unfall-Datenschreiber und der barrierefreie Zugang zu Bahnsteigen.

Wie schon in den Jahren zuvor, erreichten den Ausschuss im Berichtsjahr zahlreiche Petitionen zum Thema Lärmschutz im Straßen-, Luft- und Schienenverkehr. Zu einer Eingabe nahm der Ausschuss im Oktober 2008 eine Ortsbesichtigung an der A 14 vor, um sich selbst vor Ort einen Eindruck zu verschaffen. Diese Petition konnte im Berichtszeitraum nicht mehr abschließend beraten werden.

Zu einer anderen Petition mit der Forderung nach aktiven Lärmschutzmaßnahmen an der A 2, die der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen worden war, wurde im Juni 2008 ein Regierungsvertreter in den Ausschuss geladen. Letztlich konnte erreicht werden, dass das BMVBS die zuständige Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bat, bei der nächsten Straßenverkehrszählung 2010 die entsprechende Zählstelle in den näheren Bereich der Petenten zu verlegen und zusagte, im Rahmen der zyklischen Erhaltungsmaßnahmen den Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages zu prüfen.

In fast 300 Eingaben setzten sich Bürgerinnen und Bürger bzw. Initiativen für oder gegen Straßenbauvorhaben des Bundes ein. Anlässlich einer öffentlichen Petition betreffend den Bau einer Ortsumgehung in Bad Doberan nahm der Ausschuss am 2. September 2008 dort eine Ortsbesichtigung vor.

Weiterhin erreichten den Ausschuss – ähnlich wie in den vorangegangenen Jahren – zahlreiche Vorschläge zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) oder straßenrechtlicher Vorschriften. Petitionen zu individuellen Führerscheinangelegenheiten oder gegen die Verhängung von Bußgeldern wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach der StVO wurden an den insoweit zuständigen Petitionsausschuss der jeweiligen Landesvolksvertretung abgegeben.

Im Bereich des Eisenbahnwesens gingen dem Ausschuss wie auch schon in den Vorjahren – neben zahlreichen Petitionen zum Lärmschutz – viele Eingaben zu, in denen

sich Bürgerinnen und Bürger gegen die Privatisierung der Deutschen Bahn AG (DB AG) wandten. Weitere Themen waren u. a. Streckenkürzungen im Zusammenhang mit der Streichung der Regionalisierungsmittel, die Sicherheit der Bahn, Zugverspätungen sowie die Stärkung der Verbraucherrechte für die Bahnkunden. Bei den Beschwerden über die Kundenbetreuung, den Service und die Fahrpreisgestaltung der DB AG konnte der Petitionsausschuss jedoch mangels Zuständigkeit nicht weiterhelfen, da dem Bund eine Einflussnahme auf den unternehmerischen Bereich der DB AG verwehrt ist.

Anlässlich des „Zuges der Erinnerung“ des gleichnamigen Vereins erreichten den Petitionsausschuss in der ersten Jahreshälfte 130 Eingaben sowie Massen- und Sammelpetitionen mit insgesamt 209 Unterschriften, mit denen von der DB AG und vom BMVBS ein verantwortungsvoller Umgang mit der Geschichte der Reichsbahn, welche in besonderem Maß an der Deportation von Kindern in Konzentrationslager während des Dritten Reiches beteiligt gewesen sei, gefordert wurden. Die Petitionen konnten im Berichtszeitraum noch nicht abschließend beraten werden.

Aus dem Bereich Raumordnung, Bauplanung sowie Bau- und Wohnungswesen erreichten den Ausschuss ca. 160 Petitionen. So wurden beispielsweise eine verbrauchsabhängige Abrechnung der Betriebskosten und die Ersetzung von Verdunstungsröhrchen durch digitale Messgeräte bei der Heizkostenabrechnung gefordert sowie diverse Vorschläge zur Energieeinsparverordnung und zur Ausstellung des Energieausweises unterbreitet. Eine Vielzahl von Eingaben betraf zudem das Wohngeldrecht.

2.13.1 Elektronisches Stabilitätsprogramm in Neuwagen

Im Frühjahr 2008 beriet der Petitionsausschuss über eine öffentliche Petition mit der Forderung, den verpflichtenden Einbau eines elektronischen Stabilitätsprogramms in alle Neuwagen einzuführen.

Zur Begründung war im Wesentlichen vorgetragen worden, ein elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP) vermindere nachweislich die Schwere von Unfällen und könne teilweise auch die Entstehung eines Unfalls verhindern. Auf diese Weise würden Personenschäden und hohe Kosten abgewendet.

Der Petition hatten sich 68 Mitzeichner angeschlossen und es waren 16 Diskussionsbeiträge eingegangen.

Der Petitionsausschuss hatte zu dem Anliegen eine Stellungnahme des zuständigen BMVBS eingeholt.

Hieraus ergab sich, dass die Notwendigkeit für die Einführung des ESP sowohl auf nationaler wie auf europäischer und internationaler Ebene bereits erkannt worden war. Alle für die Einführung des verpflichtenden Einbaus eines ESP in Neuwagen erforderlichen Schritte waren bereits eingeleitet worden.

Für leichte Fahrzeuge war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Petitionsverfahrens bereits eine internationale Re-

gelung zum verpflichtenden Einbau eines ESP in Arbeit. Für schwere Fahrzeuge war die Erarbeitung bereits abgeschlossen. Einzig der Umsetzungsprozess in nationales Recht stand noch aus.

Ungeachtet der voraussichtlichen Dauer des Rechtssetzungsverfahrens gelangte der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass dem mit der Petition verfolgten Anliegen damit entsprochen wird.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.13.2 Flugsicherung

Im Frühjahr 2008 beriet der Petitionsausschuss eine Petition mit der Forderung, von der Kapitalprivatisierung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) abzusehen.

Dieses Anliegen hatte der Dachverband der Flugsicherungsgewerkschaften Europas ATC EUC (Air Traffic Controllers European Unions Coordination) im Jahr 2006 mit einer Petition an den Ausschuss herangetragen, die von 3 183 Personen unterstützt wurde.

Zur Begründung hatte der Verband ausgeführt, einzig eine öffentlich-dienstliche organisierte Flugsicherung ermögliche die Aufrechterhaltung des anerkannt hohen Sicherheitsniveaus. In vielen Bereichen sei eine privatwirtschaftliche Organisation der Luftsicherung nicht mit ihren Aufgaben und Funktionen vereinbar. Insbesondere die Ziele des Projekts Safest European Sky (SES), die Sicherheit in Europas Flugräumen zu vergrößern und Kosten hierfür auf intelligente Art zu verringern, ließen sich nach einer Privatisierung der Deutschen Flugsicherung GmbH nicht mehr realisieren. Wirtschaftlichkeitserwägungen verhinderten notwendige Investitionen und verdrängten Sicherheits- und Effizienzaspekte.

Der Petitionsausschuss hatte hierzu eine Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingeholt, da diesem der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Flugsicherung (Bundestagsdrucksache 16/240) vorlag, der unter anderem die Kapitalprivatisierung der Deutschen Flugsicherung GmbH vorsah.

Nachdem das Gesetz im April 2006 verabschiedet worden war, sah sich der Bundespräsident im weiteren Gesetzgebungsverfahren allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, das Gesetz auszufertigen, so dass es nicht in Kraft treten konnte.

Angesichts der danach notwendigen erneuten inhaltlichen Befassung der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages mit dem vom Petenten kritisierten Gesetz hielt es der Petitionsausschuss für angezeigt, die Eingabe der Bundesregierung zuzuleiten. Der Ausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – als Material zu überweisen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.13.3 Verkehrslärm

Dem Anliegen eines Petenten, der sich über unzureichende Kontrollen von Lärmsündern im Straßenverkehr und das Fehlen einer gesetzlichen Lärmpegelgrenze für Kraftfahrzeuge und Krafträder beschwert hatte, wurde im Berichtsjahr weitgehend entsprochen.

Der Petent hatte in seiner Eingabe aus dem Jahre 2005 geltend gemacht, ruhestörender Lärm durch Motorräder, getunte Auspuffanlagen und überlaute Musik aus fahrenden Pkw verschlechterten den Wohn- und Lebenswert in Deutschland. Als betroffener Anwohner einer stark befahrenen Straße müsse man kostspielige Schutzmaßnahmen gegen den Verkehrslärm ergreifen. Die örtliche Polizei sei nur von 7 bis 18 Uhr im Dienst. Zu den anderen Zeiten gebe es einzig den überörtlichen Dienst, der selten rechtzeitig vor Ort sei, um Lärmsünder zu kontrollieren.

Zu dem Anliegen hatte der Petitionsausschuss zunächst mehrere Stellungnahmen des BMVBS eingeholt. Aus diesen ging hervor, dass bereits eine Initiative des Ministeriums zur Entwicklung von vereinfachten Kontrollmessverfahren für Stand- bzw. Fahrgeräusche existierte. Ferner lag ein Entwurf zur Änderung der Straßenzulassungsordnung vor.

Mit dem Ziel, das Anliegen des Petenten in diese Aktivitäten einzubeziehen, hatte der Ausschuss Ende 2006 empfohlen, die Petition dem BMVBS als Material zu überweisen, soweit der Petent verstärkte Anstrengungen gegen Lärmbelästigungen durch Autos und Motorräder fordert.

Der entsprechende Beschluss des Deutschen Bundestages war der Bundesregierung – dem BMVBS – übermittelt worden mit der Bitte, dem Ausschuss binnen Jahresfrist über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

In Ihrer Antwort teilte die Bundesregierung – das BMVBS – nunmehr mit, dass sie bezüglich des Betriebes von Musikanlagen in Kraftfahrzeugen im Deutschen Verkehrssicherheitsrat tätig geworden sei. Seitens des BMVBS werde zum Zwecke der Klarstellung eine Ergänzung der Straßenverkehrsordnung vorbereitet. Damit solle den Behörden vor Ort die Möglichkeit eröffnet werden, auf der Grundlage eindeutiger Vorschriften verkehrswidriges Verhalten zu ahnden. Zudem – so das Ministerium weiter – sei die angekündigte Initiative zur Entwicklung von vereinfachten Kontrollmessverfahren für Stand- bzw. Fahrgeräusche von Motorrädern zwischenzeitlich im Rahmen einer Richtlinie umgesetzt worden.

2.13.4 Lenk- und Ruhezeiten nach der Fahrpersonalverordnung

Das Verfahren eines Markthändlers, der gewerblich mit Transportern und Verkaufsanhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 bis 3,5 Tonnen auf bundesdeutschen Märkten unterwegs ist und sich im Jahr 2006 gegen die Fahrpersonalverordnung gewandt hatte, fand im Berichtsjahr seinen positiven Abschluss.

Der Petent hatte ausgeführt, dass durch die in der Fahrpersonalverordnung (FPersV) vorgesehene Anwendbarkeit der europäischen Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten auf Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 bis 3,5 Tonnen, ihm und seinem gesamten Berufsstand die Arbeit nahezu unmöglich gemacht werde. Bei Einhaltung der vorgeschriebenen täglichen Ruhezeit von 11 Stunden, könnten die Markthändler ihrer Haupttätigkeit, dem Verkauf von Waren, kaum noch in einem den Lebensunterhalt sichernden Umfang nachgehen.

Zu dem Anliegen hatte der Petitionsausschuss zunächst mehrere Stellungnahmen des BMVBS eingeholt. Aus diesen ging hervor, dass der deutsche Gesetzgeber in der Fahrpersonalverordnung den Anwendungsbereich der EG-Verordnung, deren Vorschriften erst ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen gelten, aus Gründen der Sicherheit im Straßenverkehr auf Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 bis 3,5 Tonnen ausgedehnt hatte.

Der Petitionsausschuss war der Auffassung des Petenten gefolgt, dass diese Erweiterung des Anwendungsbereichs der europäischen Vorschriften die wirtschaftliche Existenz der Markthändler gefährde, und nach Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis gelangt, dass das BMVBS die Regelung noch einmal überprüfen sollte. Er hatte daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – als Material zu überweisen.

Der entsprechende Beschluss des Deutschen Bundestages ist der Bundesregierung – dem BMVBS – im Juli 2007 übermittelt worden mit der Bitte, dem Ausschuss binnen Jahresfrist über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

In ihrer Antwort teilte die Bundesregierung – das BMVBS – nun mit, dass mit der am 31. Januar 2008 in Kraft getretenen Zweiten Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften die Fahrpersonalverordnung dahingehend geändert wurde, dass Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 und nicht mehr als 3,5 Tonnen, die als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden, von der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten befreit sind.

2.13.5 Kündigung des Kiosks am Leuchtturm Bülk

Eine Petentin, Inhaberin eines Gaststättenbetriebes am Leuchtturm Bülk in der Gemeinde Strande, beschwerte sich über die Kündigung ihres Nutzungsvertrages durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV).

Zur Begründung machte die Petentin geltend, dass sie seit 20 Jahren einen gastronomischen Verkaufsstand (Kiosk) auf dem Gelände der WSV am Leuchtturm Bülk, einem belebten Ausflugsziel für Touristen, betreibe, den sie 2006 durch einen noch nicht abbezahlten Pavillon ersetzt habe. Da im Falle der drohenden dauerhaften Schließung des Pavillons ihre Existenz gefährdet sei, wende sie sich mit der Bitte um Hilfe an den Petitionsausschuss.

Zur Unterstützung ihrer Petition hatte die Petentin eine Liste mit über 700 Unterschriften beigefügt.

Der Petitionsausschuss bat zu dem Anliegen das zuständige BMVBS um Stellungnahme.

In dieser führte das Ministerium aus, dass zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der stark frequentierten Kieler Förde die Installation einer Radaranlage erforderlich sei. Eine Prüfung habe dabei als optimalen Standort das Gelände der WSV rund um den Leuchtturm Bülk ergeben. Für die ab der zweiten Jahreshälfte 2009 vorgesehene Baumaßnahme müsse der Zugang zum Leuchtturm für die Öffentlichkeit eingeschränkt und eine ständige ungehinderte Zugänglichkeit zum Bauwerk und den dazu gehörigen Anlagen gewährleistet werden.

Des Weiteren teilte das Ministerium auf das Stellungnahmersuchen des Ausschusses hin mit, dass die Kündigung zwar form- und fristgerecht erfolgt sei, das WSA Lübeck jedoch der Petentin nun einen Interessenausgleich vorgeschlagen habe. Nach einer Zusage des WSA Lübeck könne der Pavillon der Petentin bei Abschluss eines auf sechs Monate befristeten Nutzungsvertrages noch bis zum Beginn der örtlichen Bauarbeiten am bisherigen Standort weiterbetrieben werden. Für die zukünftige Nutzung ab Mitte 2009 werde ihr eine gleich große, auf Kosten des WSA Lübeck bereits gerodete Ausgleichsfläche im nordöstlichen Bereich des Grundstücks zur Nutzung angeboten.

Entsprechend konnte der Ausschuss die Petentin bereits rund zwei Monate nach Eingang der Eingabe über die positive Entwicklung unterrichten.

2.13.6 Erhebung von Nutzungsentgelten für Gezeitendaten

Dem Anliegen eines eingetragenen Vereins, der sich über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Gezeitendaten durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) bei Weiterverbreitung durch Dritte beschwert hatte, wurde im Berichtsjahr weitgehend entsprochen.

Wie im Vorjahr berichtet, hatte der Petent geltend gemacht, dass die Weiterverbreitung durch Dritte, etwa durch die touristischen Betriebe an der Nordseeküste, in Form von Gezeitenkalendern nicht nur einen besonderen Service für Touristen darstelle, sondern auch aus Sicherheitsgründen wichtig sei.

Da der Petitionsausschuss das Anliegen unter dem Aspekt der vorbeugenden Gefahrenabwehr als berechtigt angesehen hatte, hatte er bereits 2007 empfohlen, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

In ihrer Antwort auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung im Mai 2008 mit, dass seitens des BSH ein Lösungsvorschlag betreffend die Frage der Erhebung von Nutzungsentgelten für Gezeitendaten unterbreitet worden sei. Dieser Vorschlag sehe zwar keine vollständig kostenfreie Abgabe der jährlichen Gezeitenvorausberechnungen vor,

da dies mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar sei. Es sei jedoch eine Reduzierung der Entgelte bzw. eine Kostenkappung für die Nutzung von Gezeiten- daten durch Dritte beabsichtigt.

Mit dieser Kostenreduzierung wird dem Interesse der vorbeugenden Gefahrenabwehr über das bereits bestehende Maß hinaus Rechnung getragen.

2.13.7 Anerkennung eines DDR-Befähigungsnachweises für den Sportbootführerschein See

Dem Anliegen eines Petenten, der sich mit der Bitte um Unterstützung bei der Ausstellung eines Sportbootführerscheins See an den Petitionsausschuss gewandt hatte, konnte im Berichtsjahr entsprochen werden.

Der Petent hatte vorgetragen, dass er im Jahre 1967 erfolgreich einen mehrwöchigen Lehrgang zur Erlangung des „Befähigungsnachweises zum Führen von Sportbooten“ absolviert habe, um die an Stralsund angrenzenden Boddengewässer und den Strelasund (Seewasserstraßen) als Angler befahren zu können. Unter Vorlage dieses aus der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) stammenden Dokuments habe er 1999 beim Deutschen Segler-Verband e. V. (DSV) einen Antrag auf Ausstellung eines Sportbootführerscheins gestellt. Der DSV habe ihm daraufhin den Sportbootführerschein Binnen ausgestellt. Damals habe er noch nicht gewusst, dass es neben dem Sportbootführerschein Binnen auch einen Sportbootführerschein See gäbe. Nachdem er hiervon Kenntnis erlangt habe, habe er im Jahr 2007 um die Ausstellung auch des Sportbootführerscheins See gebeten. Sein Antrag sei jedoch abgelehnt worden.

Die durch das Stellungnahmeersuchen des Ausschusses an das BMVBS veranlasste Überprüfung der Angelegenheit ergab Folgendes:

Gemäß der Durchführungsrichtlinie zur Sportbootführerscheinverordnung-See (SportBootFSV) gelten Befähigungsnachweise der DDR zum Führen von Sportmotorbooten für die Fahrtbereiche Seewasserstraßen, Küstenfahrt und Seefahrt als anerkannte amtliche deutsche Befähigungsnachweise. Da sich die Rechtsposition von DDR-Bürgern nach dem Beitritt aufgrund des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR nicht verschlechtern durfte, behalten DDR-Befähigungsnachweise weiterhin ihre Geltung. Nach der SportBootFSV besteht das Recht, nicht die Pflicht, alte DDR-Befähigungsnachweise gegen bundesdeutsche gleichwertige Führerscheine einzutauschen.

Da der Petent glaubhaft machen konnte, dass er einen DDR-Befähigungsnachweis innehatte, der ihn zum Befahren des Strelasunds und der angrenzenden Boddengewässer berechtigte, sah das Ministerium aufgrund der Petition Anlass, trotz Verfristung des Widerspruchs das Verfahren wieder aufzugreifen. Als Ergebnis seiner Prüfung wies das BMVBS den zuständigen Koordinierungsausschuss des DSV und des Deutschen Motoryachtverbandes e. V. (DMYV) an, dem Petenten den Sportbootführerschein See auszustellen.

2.13.8 Bau einer Ortsumgehung in Bad Doberan

Anlässlich einer öffentlichen Petition, die sich gegen den Bau einer Ortsumgehung in Bad Doberan im Zuge der Bundesstraße 105 richtete und zu der 2 208 Mitzeichnungen sowie 1 465 Unterschriften vorlagen, nahm der Petitionsausschuss im Berichtsjahr eine Ortsbesichtigung vor.

Die Petentin, eine Bürgerinitiative, hatte zur Begründung ihres Anliegens geltend gemacht, dass der Bau der Ortsumgehung nach der Fertigstellung der Bundesautobahn A 20 (Ostseeautobahn) nicht mehr erforderlich sei und im Hinblick auf die Belange des Landschaftsschutzes hiervon abgesehen werden sollte.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung am 2. September 2008, an der neben Vertretern der Petentin der Bürgermeister der Kreisstadt Bad Doberan, der Landrat des Landkreises Bad Doberan, ein Vertreter des BMVBS und ein Vertreter des Straßenbauamtes Güstrow teilnahmen, konnte sich der Petitionsausschuss selbst ein Bild von der Situation vor Ort machen. Nach Besichtigung der Innenstadt Bad Doberans sowie der Umgebung fand ergänzend ein Informationsgespräch mit anschließendem Pressetermin statt.

Im Rahmen des Ortstermins wurde seitens des BMVBS hervorgehoben, dass sich die Planung der Ortsumgehung derzeit noch in einer frühen Phase befinde, insbesondere sei eine Festlegung hinsichtlich des „Wie“ noch nicht erfolgt. Ferner wurde seitens des BMVBS betont, dass im Rahmen der Prüfung der Ausbau der A 20 berücksichtigt worden sei und die Prognose des Ministeriums bezüglich der verkehrlichen Belastung aktuell bereits übertroffen werde.

Darüber hinaus wurde für den Petitionsausschuss im Rahmen des Ortstermins deutlich, dass der Bau der Ortsumgehung in Bad Doberan umstritten ist.

Entsprechend erreichten den Ausschuss im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Ortstermin, über den in der lokalen Presse berichtet wurde, auch gegenläufige Eingaben, mit denen unter Hinweis auf den Charakter Bad Doberans als traditionellen Kurort der Bau der Ortsumgehung gefordert wurde.

Die Beratungen über beide Anliegen – pro und contra – konnten im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen werden.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Mit 334 neuen Eingaben erfreute sich der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erneut eines regen Zuganges an Eingaben. Im Vordergrund standen hierbei die Themenbereiche Immissionsschutz (58 Eingaben), Alternative Energiequellen (40 Eingaben), Energiewirtschaft (35 Eingaben), Abfallwirtschaft (31 Eingaben) und Klimaschutz (27 Eingaben). Weitere Eingaben im Zuständigkeitsbereich des BMU befassten sich u. a. mit den Themen Umwelt und Gesundheit, Strahlenschutz sowie Naturschutz und Ökologie.

Wie im vorangehenden Berichtsjahr setzten sich zahlreiche Petitionen mit der Frage auseinander, wie man den aktuellen klimapolitischen Herausforderungen begegnen kann. Sie machten deutlich, dass in der Bevölkerung ein unvermindert hohes Interesse an der staatlichen Förderung eines verstärkten Einsatzes Erneuerbarer Energien zur Strom- und Wärmeenergiegewinnung besteht. Ein großer Teil der entsprechenden Eingaben richtete sich darauf, die Ablehnung von Förderanträgen bzw. den Widerruf einer bereits genehmigten Förderung rückgängig zu machen. Darüber hinaus wandten sich viele Petenten mit grundsätzlichen Überlegungen und Vorschlägen zum Klimaschutz an den Petitionsausschuss.

Für eine Vielzahl weiterer Petenten waren die Bemühungen des Staates, die verkehrsbedingten Schadstoffemissionen durch die Einrichtung von Umweltzonen und hierauf bezogene Zugangsregulierungen zu verringern, Anlass, sich an den Petitionsausschuss zu wenden; im Vordergrund standen hierbei Eingaben, die darauf abzielten, Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Kategorien von Kraftfahrzeugen, etwa Oldtimer-Fahrzeuge, zu erhalten.

Auch in Lärmschutzangelegenheiten sowie im Hinblick auf den Schutz vor elektromagnetischen Strahlungen wandten sich wieder viele Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss; Themenschwerpunkte waren hierbei der gesetzliche Schutz vor Fluglärm sowie die gesundheitlichen Auswirkungen der von Mobilfunkanlagen ausgehenden Strahlungen.

2.14.1 Rücknahme der Förderung einer Solarkollektoranlage

Gegenstand einer weiteren Petition war die Rücknahme des Zuwendungsbescheides zur Förderung einer Solarkollektoranlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Der Petent trug vor, dass seine Heizungsanlage im Februar 2006 infolge eines Totalausfalles kurzfristig erneuert werden müssen. Darüber hinaus sei im Juni 2006 in seinem Haus eine Solarkollektoranlage zur Warmwasseraufbereitung eingebaut worden, für die er mit Antrag vom 10. Mai 2006 beim BAFA einen Zuschuss beantragt habe (Eingang dort am 1. Juni 2006). Von der mit der Neuinstallation der Heizung und dem Einbau der Solarkollektoranlage beauftragten Heizungsfirma seien zwei Rechnungen – je eine Rechnung vom 25. Februar 2006 und vom 28. Juni 2006 – erstellt worden. Infolge eines Formfehlers seien Teile der Solarkollektoranlage auf beiden Rechnungen in Anrechnung gebracht worden; insofern seien Teile dieser Anlage fälschlicherweise auch auf der für die Erneuerung der Heizungsanlage erstellten Rechnung vom 25. Februar 2006 aufgeführt worden. Nach Einreichung des Verwendungsnachweises habe das BAFA den mit Zuwendungsbescheid vom 18. September 2006 bereits bewilligten Zuschuss zu der Anlage mit der Begründung zurückgenommen, dass nur Maßnahmen gefördert würden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden seien. Gegen diese Entscheidung habe er Widerspruch eingelegt; seiner Einlassung habe er als Nachweis

eine Auftragsbestätigung der mit dem Einbau der Solarkollektoranlage beauftragten Firma beigelegt, aus der hervorgehe, dass die Auftragserteilung erst am 2. Juni 2006 erfolgt sei. Das BAFA habe den Widerspruch jedoch mit Widerspruchsbescheid vom 3. September 2007 zurückgewiesen.

Nach Prüfung des Sachverhaltes gelangte der Petitionsausschuss unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des BMU zu dem Ergebnis, dass der Beschwerde des Petenten nicht gefolgt werden kann. Zusammenfassend stellte er insbesondere fest, dass der Zuwendungsbescheid deshalb zurückgenommen worden sei, weil ein Verstoß gegen Ziffer 4.1 der für die Entscheidung über den Förderantrag des Petenten maßgeblichen Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 12. Juni 2006 vorgelegen habe; diese Förderbestimmung besage, dass mit dem Vorhaben nicht vor Antragstellung begonnen werden dürfe, wobei als Vorhabensbeginn der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages gelte. Insofern schloss sich der Petitionsausschuss der Auffassung des BMU und des BAFA an, wonach ausweislich der Rechnung des Heizungsunternehmens vom 25. Februar 2006 mit dem Vorhaben bereits zu diesem Datum und damit vor Antragstellung (Antragseingang 1. Juni 2006) begonnen wurde. Das Vorbringen des Petenten, dass die Rechnungslegung für die Solarkollektoranlage fehlerhaft erfolgt sei, hielt der Petitionsausschuss jedenfalls für nicht ausreichend, um die Rücknahme des Zuwendungsbescheides in Frage zu stellen. Im Übrigen stellte er klar, dass sich der Petent nicht auf die ab 2007 geltenden Förderrichtlinien berufen könne; diese seien auf ab 2007 neu gestellte Förderanträge anzuwenden, eine erneute Antragstellung für Maßnahmen, deren Förderung auf der Grundlage der im Jahr 2006 geltenden Förderrichtlinien abschlägig beschieden worden seien, sei dagegen nicht möglich.

Nach Prüfung des Sachverhaltes sah der Petitionsausschuss im Ergebnis keine Möglichkeit, der Beschwerde des Petenten zu entsprechen. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.14.2 Ablehnung der Förderung einer Solarkollektoranlage

Ein anderer Petent beklagte sich darüber, dass sein Antrag auf Förderung einer Solarkollektoranlage durch einen Zuschuss des BAFA abgelehnt worden sei. Wie der Petent darlegte, habe er mit Datum vom 9. Juni 2006 beim BAFA einen Antrag auf Förderung einer Solarkollektoranlage eingereicht. Dieser sei jedoch unter Hinweis darauf, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erschöpft seien, abgelehnt worden. Auch ein mit Datum vom 5. Februar 2007 erneut eingereichter Antrag auf Förderung der Solarkollektoranlage sei abgelehnt worden. Diesmal sei die Ablehnung des Antrages damit begründet worden, dass er den Bauleistungsvertrag mit dem Bauträger bereits am 29. Dezember 2005 unterzeichnet und damit gegen Ziffer 4.1 der Förderrichtlinien verstoßen habe; demnach hätte mit dem Vorhaben nicht vor Antragstel-

lung begonnen werden dürfen, wobei als Beginn des Vorhabens der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Bauleistungsvertrages definiert worden sei. Zu diesem Zeitpunkt aber wäre es ihm gar nicht möglich gewesen, die im Antrag geforderten detaillierten Angaben zu der geplanten Solarkollektoranlage vorzulegen; daher wäre der Förderantrag auch dann abgelehnt worden, wenn er ihn entsprechend der Vorgabe von Ziffer 4.1 der Förderrichtlinien rechtzeitig eingereicht hätte. Insofern rege er an, die Bestimmungen unter Ziffer 4 der Förderrichtlinien und die Antragsformulare im Sinne eines praktikableren, realitätsnäheren Antragsverfahrens abzuändern.

Nach Prüfung des Sachverhaltes stellte der Petitionsausschuss fest, dass der Antrag des Petenten abgelehnt wurde, weil mit dem Vorhaben – ausweislich des Vertragsabschlusses – bereits begonnen worden war, bevor der Antrag beim BAFA eingereicht wurde, und daher ein Verstoß gegen Ziffer 4.1 der für den Förderantrag maßgeblichen Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 12. Januar 2007 vorlag. Anhaltspunkte dafür, dass die Ablehnung des Förderantrages durch das BAFA zu Unrecht erfolgt sei, lägen dagegen nicht vor.

Wie der Petitionsausschuss weiter feststellte, seien die zeitlichen Vorgaben für den Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund der bei der Förderung Erneuerbarer Energien gewonnenen Erfahrungen mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen später grundlegend geändert worden. So sei bereits in den Förderrichtlinien vom 12. Januar 2007 die Möglichkeit eröffnet worden, beim BAFA einen Förderantrag nach der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen, falls mit dem Vorhaben nicht vor dem 16. Oktober 2006 begonnen wurde; insofern sei bereits in diesen Förderrichtlinien von der Vorgabe abgewichen worden, dass mit dem Vorhaben nicht vor Antragstellung begonnen werden dürfe. Weitere Erleichterungen seien dann durch die am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 5. Dezember 2007 eingeführt worden. So schreibe Ziffer 4.1 dieser Richtlinien im Hinblick auf die Förderung einer Anlage durch einen Investitionszuschuss des BAFA im Rahmen der Basisförderung vor, dass der Antrag erst nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen sei. Ausweislich der Anwendungsbestimmungen (Ziffer 13) zu den Förderrichtlinien vom 5. Dezember 2007 gelte diese Vorschrift allerdings erst für die ab dem 1. Januar 2008 eingegangenen Anträge.

Vor diesem Hintergrund gelangte der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Forderung des Petenten nach einem praktikableren Antragsverfahren mit der Änderung der Förderrichtlinien zwischenzeitlich zumindest teilweise Rechnung getragen worden ist. Festzuhalten bleibe jedoch, dass die geänderten Verfahrensvorschriften nicht rückwirkend auf den Förderantrag des Petenten mit dem darin dokumentierten Vorhabensbeginn angewandt werden könnten und insofern seinem Begehren, die Ablehnung seines Förderantrages durch das BAFA rückgängig zu machen, nicht entsprochen werden könne. Der Peti-

tionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen wurde.

2.14.3 Grüne Umweltplakette für Fahrzeuge mit Ottomotor der Abgasstufe Euro 1

In einer weiteren öffentlichen Petition wurde gefordert, Fahrzeuge mit Ottomotor der Abgasstufe Euro 1 in die Schadstoffgruppe 4 der Kennzeichnungsverordnung aufzunehmen; sie wurde von 119 Mitzeichnern unterstützt, ferner gingen zu der Eingabe 24 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petent hob hervor, dass die Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge vom 10. Oktober 2006 darauf abziele, die EU-Vorgaben zur Erfüllung der Grenzwerte von Feinstaub und Stickoxiden umzusetzen. Fahrzeuge mit einem Ottomotor emittierten jedoch keinen Feinstaub und würden dadurch unverhältnismäßig schlechter gestellt als Fahrzeuge mit einem Dieselmotor der Euro 2-Norm, die erhebliche Mengen Feinstaub und fast genauso viel Stickoxide emittierten. Diese Dieselfahrzeuge erhielten jedoch zumindest bis zum Jahr 2010 Plaketten. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte daher auch Fahrzeugen mit Ottomotor, die die Euro 1-Norm erfüllten, der Zugang zu Umweltzonen bis 2010 erlaubt sein.

Der Petitionsausschuss stellte in seiner Beschlussempfehlung zu der Eingabe klar, dass Fahrzeuge mit Ottomotor, die die Grenzwerte der Abgasstufe Euro 1 einhalten, gemäß der am 1. März 2007 in Kraft getretenen 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV, auch Kennzeichnungsverordnung genannt) der Schadstoffgruppe 4 zugeordnet werden und die grüne Plakette erhalten. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten bereits entsprochen wurde.

2.14.4 Förderung von Pelletheizungen

Ein anderer Petent verlangte in einer öffentlichen Petition, die von 79 Mitzeichnern unterstützt wurde und zu der 20 Diskussionsbeiträge eingegangen sind, die Förderung von mit nachwachsenden Rohstoffen befeuerten Heizungen, z. B. Pelletheizungen, sofort einzustellen und die Einzelfeuerstätten auf ländliche Gebiete zu beschränken, ferner die gesetzlichen Grenzwerte für Feststoffheizungen denen der Öl- und Gasheizungen anzugleichen sowie frei werdende Mittel zur Förderung der Synthetisierung von nachwachsenden Rohstoffen einzusetzen. Zur Begründung seiner Eingabe wies er auf die vergleichsweise hohen Emissionen von Heizungsanlagen zur Verfeuerung nachwachsender Rohstoffe, insbesondere von Holzpellets, hin.

Der Petitionsausschuss hob in seiner Beschlussempfehlung hervor, dass kleine und mittlere Feuerungsanlagen der Haushalte und Kleinverbraucher eine bedeutende Quelle für z. T. stark gesundheitsgefährdende Luftschad-

stoffe, hierunter Kohlenmonoxid, Feinstaub und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, seien. An diesen Emissionen seien vor allem mit Festbrennstoffen befeuerte und als Einzelraumfeuerstätten eingesetzte ältere Kleinf Feuerungsanlagen beteiligt. Der aus klimapolitischen Gründen angestrebte starke Ausbau der energetischen Nutzung von Holz und anderen biogenen Brennstoffen sei daher nur dann akzeptabel, wenn er unter Einsatz moderner Anlagentechnik möglichst umweltverträglich erfolge; insofern sei es erforderlich, anspruchsvolle, am Stand der Technik ausgerichtete Umweltauflagen an den Betrieb der Anlagen zu stellen.

Vor diesem Hintergrund stellte der Petitionsausschuss fest, dass eine Novellierung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen dringend geboten sei. Dem werde insofern teilweise Rechnung getragen, als dass vonseiten der Bundesregierung eine Novellierung dieser Verordnung mit dem Ziel vorbereitet werde, die Schadstoffemissionen kleiner und mittlerer Feuerungsanlagen nachhaltig zu verringern; vorgesehen sei u. a., die Grenzwertregelungen zu verschärfen sowie emissionsbegrenzende Maßnahmen für Altanlagen wie die Verpflichtung zur Nachrüstung mit Filteranlagen vorzuschreiben.

Im Übrigen unterstrich der Petitionsausschuss, dass Pelletheizungen bereits heute zu den modernsten Heizungsanlagen für feste Brennstoffe zählten und aufgrund der technischen Entwicklung in der Brennwert- und Filtertechnik inzwischen sehr niedrige Emissionswerte erreichen könnten; neuesten Entwicklungen zufolge ließen sich bei Pelletheizkesseln bereits heute Staubemissionswerte erreichen, die sich in der Tendenz den Grenzwerten von Ölheizungen näherten, ohne dass das Entwicklungspotential hier bereits ausgeschöpft sei.

Angesichts der im Zuge der Prüfung der Eingabe gewonnenen Erkenntnisse wie auch mit Blick auf die klimapolitischen Herausforderungen konnte sich der Petitionsausschuss der Forderung des Petenten, die Förderung von Heizungen zur energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe sofort einzustellen und die Einzelfeuerstätten generell auf ländliche Gebiete zu beschränken, nicht anschließen. Er wies in diesem Zusammenhang u. a. darauf hin, dass die staatliche Förderung von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse nicht unabhängig von der Erfüllung umweltrechtlicher Rahmenbedingungen erfolge; so setze eine Förderung dieser Anlagen nach dem Marktanzreizprogramm für Erneuerbare Energien voraus, dass sie hohe Anforderungen hinsichtlich der Effizienz und Umweltverträglichkeit erfüllen. Ferner sei zu bedenken, dass einer generellen Beschränkung der Einzelfeuerstätten auf ländliche Gebiete verfassungsrechtliche Gründe entgegenstünden.

Andererseits hielt es der Petitionsausschuss für geboten, die Schadstoffemissionen von Kleinf Feuerungsanlagen zur Verfeuerung nachwachsender Rohstoffe nachhaltig einzuschränken und die entsprechenden Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung in Zukunft weiter zu verschärfen. Im Ergebnis empfahl er daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMU – als Material zu überweisen, soweit sie auf eine Verschärfung

der Emissionsgrenzwerte für Heizungsanlagen zur Verfeuerung nachwachsender Rohstoffe abziele, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil eine sofortige Beendigung der staatlichen Förderung von Heizungsanlagen zur Verfeuerung nachwachsender Rohstoffe nicht in Aussicht gestellt werden könne.

2.14.5 Zuteilung von CO₂-Emissionshandelsrechten

In einer weiteren öffentlichen Petition setzte sich ein Petent dafür ein, die CO₂-Emissionshandelsrechte den unter den Emissionshandel fallenden Unternehmen nicht mehr kostenlos zuzuteilen. Seine Eingabe wurde von 273 Mitzeichnern unterstützt, ferner gingen zu der Petition drei Diskussionsbeiträge ein. Zur Begründung seines Anliegens trug der Petent vor, die Unternehmen würden den Wert der kostenlos zugeteilten CO₂-Emissionsrechte auf den Strompreis aufschlagen und hierdurch leistungslose Gewinne erzielen. Diese Praxis müsse zum Wohl des Bürgers und der Umwelt unterbunden werden.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Beschlussempfehlung dargelegt, dass die Eingabe auf den Erfahrungen aufbaue, die in der ersten Emissionshandelsperiode, d. h. in den Jahren 2005 bis 2007, mit der kostenlosen Zuteilung der CO₂-Emissionshandelsrechte gewonnen worden seien. Hierbei habe sich gezeigt, dass eine kostenlose Zuteilung von CO₂-Emissionshandelsrechten besonders im Stromsektor unerwünschte Verteilungseffekte zur Folge gehabt habe, weil die Stromversorger deren Wert als sog. Opportunitätskosten in ihre Strompreise einkalkuliert hätten. Der Gesetzgeber habe jedoch im Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vom 7. August 2007 beschlossen, rund 9 Prozent der Emissionsberechtigungen zu veräußern. Diese Begrenzung trage einer EU-rechtlichen Vorgabe Rechnung, nach der in der zweiten Emissionshandelsperiode nur maximal 10 Prozent der Emissionsberechtigungen veräußert werden dürfen; Artikel 10 der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Oktober 2003 lege fest, dass die Mitgliedstaaten für den am 1. Januar 2008 beginnenden Fünfjahreszeitraum mindestens 90 Prozent der Zertifikate kostenlos zuteilen müssten.

Wie der Petitionsausschuss weiter ausführte, sei vorgesehen, im Rahmen der Anschlussregelung zur vorgenannten Emissionshandelsrichtlinie den Anteil des zur Versteigerung vorgesehenen Anteils an Emissionshandelsberechtigungen deutlich auszuweiten. Daher empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMU – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Bundesregierung beabsichtige, sich im Rahmen der Verhandlungen zur Novellierung der EU-Emissionshandelsrichtlinie für eine Ausweitung des zur Veräußerung bestimmten Anteiles an Emissionsberechtigungen einzusetzen, sowie das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten durch die Gesetzgebung inzwischen teilweise Rechnung getragen worden sei.

In einer aktualisierenden Sachstandsmitteilung im April 2009 hat das BMU ausgeführt, dass Ende 2008 die Verhandlungen zur Überarbeitung der EU-Emissionshandelsrichtlinie für die dritte Handelsperiode ab 2013 abgeschlossen wurden. Europäischer Rat, Parlament und Kommission haben sich darauf geeinigt, die Emissionsberechtigungen im Stromsektor vollständig zu versteigern. Lediglich für einzelne neue Mitgliedstaaten gibt es zeitlich befristete Übergangsregeln. Mit dieser Regelung im EU-Klimapaket werden zukünftig leistungslose Gewinne der Energieerzeugungsunternehmen durch Überwälzung des Wertes kostenlos erhaltener Emissionsberechtigungen in den Strompreis nicht mehr möglich sein.

Dem Anliegen des Petenten ist damit in vollem Umfang entsprochen worden.

2.14.6 Infraschallemissionen von Windkraftanlagen

Eine Petentin beklagte sich darüber, dass das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die hierauf aufbauende Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) lediglich auf durchschnittlich lärmempfindliche Menschen abstellten, der besonderen Empfindlichkeit von Kindern, alten, kranken und behinderten Menschen gegenüber den von Windkraftanlagen ausgehenden tiefrequenten Schallemissionen im Infraschallbereich dagegen nicht Rechnung trügen. Ihr Sohn sei Epileptiker und daher besonders empfindlich gegenüber Einwirkungen tieffrequenter Schallwellen im Infraschallbereich. Vor vier Jahren seien in 800 m Entfernung von dem Wohnhaus, das sie mit ihrer Familie bewohne, zwei Windkraftanlagen errichtet worden. Seitdem habe sich sowohl die Häufigkeit als auch die Intensität der epileptischen Anfälle ihres Sohnes erhöht. Eine Klage, die sie vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg gegen den Betrieb der Windkraftanlagen angestrengt habe, sei u. a. mit der Begründung abgewiesen worden, dass unabhängig davon, ob überhaupt ein wissenschaftlich nachweisbarer Zusammenhang zwischen den Einwirkungen der Windenergieanlagen und der von der Klägerin festgestellten Zunahme der Anfallshäufigkeit bei ihrem Sohn bestehe, das Baurecht und insbesondere auch das dem Schutz der Nachbarschaft dienende Gebot der Rücksichtnahme auf eine durchschnittliche Empfindlichkeit und Belastbarkeit der Betroffenen und nicht auf eine besondere, beispielsweise krankheitsbedingt erhöhte Empfindlichkeit abstelle. Vor diesem Hintergrund forderte die Petentin den Gesetzgeber dazu auf, zur Vermeidung von Missverständnissen in der Formulierung von §§ 1, 3 und 52 BImSchG deutlich zu machen, dass diese Vorschriften lediglich auf durchschnittlich empfindliche Menschen abstellten, Kinder, alte, kranke und behinderte Menschen dagegen nicht besonders berücksichtigten; insofern sollten die Begriffe „Menschen“ und „Allgemeinheit“ durch die Wörter „durchschnittlich empfindliche Menschen“ und „durchschnittlich empfindliche Allgemeinheit“ ersetzt werden.

Unter Bezugnahme auf mehrere im Rahmen der parlamentarischen Prüfung der Eingabe eingeholter Stellungnahmen des BMU hat sich der Petitionsausschuss nicht

der Auffassung angeschlossen, dass das BImSchG und die TA Lärm keinen hinreichenden Schutz vor entsprechenden Lärmemissionen bieten; er hat daher auch nicht der Forderung der Petentin nach einer begrifflichen Ergänzung von §§ 1, 3 und 52 BImSchG entsprochen. Zugleich unterstrich der Petitionsausschuss jedoch die Notwendigkeit, die Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung zur Einwirkung der von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschallemissionen auf den menschlichen Organismus, insbesondere im Hinblick auf besonders lärmempfindliche Personengruppen, weiterhin genau zu verfolgen, um erforderlichenfalls eine rasche Anpassung von BImSchG und TA Lärm vornehmen zu können. Daher empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMU – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um das Anliegen geht, besonders lärmempfindliche Menschen gegen von Windkraftanlagen ausgehende Infraschallemissionen besser zu schützen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.14.7 Einfuhr von Tropenholz

Ein anderer Petent trat im Rahmen einer öffentlichen Petition dafür ein, die Einfuhr von Nutzhölzern aus tropischen Regenwäldern zu unterbinden. Zur Begründung wies der Petent, zu dessen Eingabe 1 026 Mitzeichnungen und 22 Diskussionsbeiträge eingingen, darauf hin, dass die industrielle Verwertung tropischer Hölzer nachweislich zur Zerstörung der tropischen Regenwälder beitrage. Hierdurch würden auch die Lebensbedingungen der Menschen, Tiere und Pflanzen in tropischen Regenwäldern erheblich beeinträchtigt. Die gelegentlich von Holzimporteuren oder der Holzindustrie vorgetragene Rechtfertigung, die betreffenden tropischen Hölzer würden im Rahmen einer nachhaltigen Forstwirtschaft gewonnen, sei letztlich nicht glaubwürdig, da eine nachhaltige Forstwirtschaft, wie sie in europäischen Wäldern praktiziert werde, in den betroffenen Regionen nicht möglich sei. Zudem ließen sich die Produkte, die bei uns aus tropischen Hölzern erstellt würden, heute regelmäßig auch aus anderen Stoffen herstellen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Beschlussempfehlung das Ziel, die tropischen Regenwälder zu erhalten, nachdrücklich unterstützt, zugleich jedoch auf die vielfältigen aktuellen Bemühungen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zum Schutz der tropischen Regenwälder hingewiesen. Eine besondere Bedeutung komme hierbei den Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) sowie der auf EU-Ebene im Jahr 2005 verabschiedeten FLEGT-Verordnung (FLEGT: Forest Law Enforcement, Governance and Trade) und dem hierauf aufbauenden Aktionsplan, aber auch bilateralen Abkommen Deutschlands mit Tropenholz exportierenden Staaten sowie nationalen Kontrollmaßnahmen zu. So werde beispielsweise geprüft, wie in Deutschland die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlages im Rahmen von Maßnahmen gegen Geldwäsche durch die Vergabe von Krediten oder durch freiwillige Selbstverpflichtungen des Importhandels verstärkt werden könne; auch seien die Beschaffungsstellen des Bun-

des angewiesen, bei Baumaßnahmen im Falle einer Nutzung von Tropenholz möglichst zertifiziertes Holz aus nachhaltiger Waldwirtschaft zu verwenden. Allerdings müssten die Maßnahmen im Einklang mit dem EU-Recht stehen; insofern seien die Möglichkeiten für nationale Regelungen im Bereich der Einfuhrbeschränkung und -kontrolle beschränkt.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und dem Europäischen Parlament zuzuleiten; im Sinne des vom Petenten geforderten generellen Importverbotes für Tropenholz tätig zu werden, konnte er dagegen nicht in Aussicht stellen.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Die Anzahl der Petitionen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) hat mit 372 Eingaben leicht zugenommen.

Dabei war – wie in den Vorjahren – das Verfahren über die Gewährung und Rückzahlung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), das von den Ländern im Auftrag des Bundes durchgeführt wird, Gegenstand der meisten Anliegen. In die Zuständigkeit des BMBF fallende Forschungsvorhaben, an denen der Bund beteiligt ist, wurden in Einzelfällen ebenfalls thematisiert.

Eine Reihe von Petitionen betrafen direkt Regelungen des BAföG und lagen deshalb auch bei den Beratungen zur Neuregelung der BAföG-Leistungen vor. Mit der Erhöhung des BAföG-Regelsatzes im Jahre 2008 konnte vielen Petitionen zumindest teilweise entsprochen werden.

Häufig konnten Petitionen aufgrund der Zuständigkeitsaufteilung von Bund und Ländern nicht durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bearbeitet werden. Die Petenten wurden auf die Volksvertretungen in den Ländern verwiesen oder die Petitionen dorthin weitergesandt.

2.15.1 Einkommensanrechnung bei BAföG-Leistungen

Mit seiner Eingabe beim Petitionsausschuss wandte sich der Petent gegen die vom Amt für Ausbildungsförderung in Ansatz gebrachte Sozialpauschale in Höhe von 21,5 Prozent. Dies hätte in seinem Fall zur Folge, dass sein Einkommen zu hoch angesetzt wäre und sein Sohn möglicherweise keine Unterstützung gemäß dem BAföG erhalten würde.

Nach den Ausführungen des Petenten habe das Amt die anteiligen Zahlungen des Arbeitgebers zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Rentenversicherung als Einkommen berücksichtigt, die für ihn jedoch lediglich durchlaufende Posten darstellten.

In der vom BMBF erbetenen Stellungnahme wird dargelegt, dass das Amt für Ausbildungsförderung von der Obersten Landesbehörde für Ausbildungsförderung in-

zwischen aufgefordert worden war, dem Petenten die höhere Sozialpauschale von 35 Prozent zu gewähren, da er seine soziale Absicherung selbst gestalten muss.

Dem Anliegen des Petenten konnte also in vollem Umfang entsprochen werden.

2.15.2 Leistungen nach dem BAföG

Eine Petentin beanstandete, dass BAföG-Leistungen für ihren Sohn abgelehnt wurden, da die Wohnfläche des Hauses knapp über der Regelangemessenheit lag.

Nach dem frühen Tod des Vaters, erbten auch die Kinder Anteile am Haus der Familie. Als für den Sohn Ausbildungsförderung aufgrund des BAföG beantragt wurde, wies das zuständige Studentenwerk dies mit der Bemerkung zurück, dass ‚der Betrag des anzurechnenden Einkommens und/oder Vermögens den Gesamtbedarf des Auszubildenden übersteigt.‘ Bezogen wurde dies auf die so genannte ‚Regelangemessenheit‘, wonach die Wohnfläche eines von 3 Personen bewohnten Hauses auf 110 qm festgelegt wurde. Das Haus in dem die Petentin mit ihren zwei Söhnen lebt und welches denen zu einem kleinen Teil auch gehört, misst jedoch 117 qm.

Die Petentin legte dar, dass sie das Haus verkaufen müsse, um den Kindern eine angemessene Ausbildung zuteil werden zu lassen. Dies könne doch nicht an 7 qm festgemacht werden.

Der Petitionsausschuss bat daraufhin das BMBF um eine Stellungnahme.

Der für die Petentin erlösende Satz in dem Antwortschreiben des BMBF lautete: ‚... dass der Petition abgeholfen wird und das Amt für Ausbildungsförderung gebeten wird, das Grundvermögen anrechnungsfrei zu stellen. Die Petition hat sich somit erledigt.‘

2.15.3 Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Ein Petent beklagte sich beim Petitionsausschuss, dass ihm ein Semester seines Studiums, in dem er ein für das Studium notwendige Latinum erwerben muss, nicht durch das BAföG anerkannt werden sollte, da sich die Regelstudienzeit um ein Semester verlängere.

Er wies darauf hin, dass der Erwerb eines Graecums oder Hebräicums gefördert würde, beim Latinum ginge das BAföG jedoch davon aus, dass dieses während der regulären Zeit am Gymnasium hätte erworben werden können, was jedoch an seiner Schule, trotz seiner Bemühungen, nicht möglich war.

Der Petitionsausschuss bat das BMBF um eine Stellungnahme zu diesem Anliegen. Das BMBF erbat in seinem Antwortschreiben eine Fristverlängerung, da dieses Thema anlässlich der nächsten Sitzung der Bundes- und Landesbehörden für Ausbildungsförderung erörtert werden sollte, um möglichst eine einheitliche Regelung bei der Auslegung der Richtlinien für die Ausbildungsförderung herbei zu führen.

In der endgültigen Stellungnahme des BMBF war der wichtigste Satz: „Der Petition wird abgeholfen“.

Hintergrund für diese Entscheidung war, dass besonders in den neuen Bundesländern für Studenten, welche die Hochschulreife vor Oktober 2001 erwarben, nicht pauschal davon ausgegangen werden konnte, dass Latein mit dem Abschluss des großen Latinums als Regelfach in den Gymnasien angeboten wurde. Insofern ist eine Verlängerung der Regelstudienzeit von einem Semester gemäß der nunmehr einheitlichen Auslegung des BAföG förderungswürdig.

2.15.4 Schüler-BAföG

Diese junge Petentin kritisiert in ihrer Eingabe an den Petitionsausschuss die Höhe der ihr zugebilligten Leistungen aus dem Schüler-BAföG.

In dem Bescheid des für sie zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung wurde angenommen, dass die Petentin bei einem Elternteil leben könne (die Eltern sind geschieden und wohnen an verschiedenen Orten) und ihre Ausbildungsstätte innerhalb von 1 Stunde, die Wartezeiten eingerechnet, erreichen könne. Dadurch ergab sich für das Amt ein errechneter monatlicher Bedarf von 101 Euro. Es wurde jedoch nicht beachtet, dass die einfache Entfernung von dem zur Ausbildungsstätte am nächsten lebenden Elternteil etwa zwei Stunden betragen würde. Daher sei es für sie unabdingbar, am Ort der Ausbildungsstätte zu wohnen.

Der Petitionsausschuss bat das BMBF um eine Stellungnahme.

In seiner Antwort stellt das Ministerium fest, dass die Petentin wohl seinerzeit auf ein Schreiben des BAföG-Amtes nicht reagierte, in dem sie gebeten wurde, die Unzumutbarkeit der Wegezeiten nachzuweisen. Dadurch kam das Amt zu der Auffassung, dass keine Erschwernis vorliege.

Das Ministerium teilte in dem gleichen Schreiben jedoch mit, dass auf Grund der Petition eine erneute Prüfung stattgefunden habe und der Petentin sowohl die Differenzbeträge aus den Vormonaten nachgezahlt würden, als

auch künftig ein höherer Förderungsbetrag gewährt würde.

Somit führte diese Eingabe für die Petentin zu einem Erfolg.

2.15.5 Höherer Hinzuverdienst neben BAföG

Der Petent wandte sich gegen die niedrige Hinzuverdienstgrenze für Studenten mit Anspruch auf BAföG. Seit Jahren wurde diese nicht mehr erhöht. So konnte unter Umständen bereits ein geringfügiger Nebenjob zur Minderung der Ausbildungsförderung führen. Deshalb müsse ein Hinzuverdienst von 400 Euro im Monat möglich sein, ohne dass sich dies auf das BAföG auswirkt.

Die Petition lag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur BAföG-Novelle dem Bundestagsausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vor. Der Ausschuss hat im Bericht über seine Beratung unter anderem auch empfohlen, die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Studenten zu verbessern.

Dieser Empfehlung ist der Deutsche Bundestag gefolgt und hat den Gesetzesentwurf angenommen. Damit konnte dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang entsprochen werden. Die Hinzuverdienstgrenzen wurden für alle Auszubildenden vereinheitlicht und angehoben. Alle Auszubildenden können nunmehr einheitlich und ohne Differenzierung nach Ausbildungsart ohne Anrechnung auf das BAföG 400 Euro monatlich hinzuverdienen. Wer regelmäßig einen „Minijob“ ausübt, braucht also keine Kürzung seiner BAföG-Ansprüche zu befürchten. Auszubildende können damit nach eigenen Bedürfnissen selbst zur Finanzierung ihrer Ausbildung beitragen.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Im Jahre 2008 erreichten den Petitionsausschuss 13 Petitionen, welche das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung betrafen. Der Großteil der Petenten forderte die Einstellung der Entwicklungshilfeleistungen für bestimmte Länder (insbesondere China).

Anlage 1

Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2008

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	Täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Petitionen)	Stellung- nahmen/ Berichte der Bundes- regierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378

noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits- tage	Gesamter Post- ausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	Täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete/ Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen**a) nach Zuständigkeiten**

	Ressorts	Jahr 2008	in v. H.	Jahr 2007	in v. H.	Verände- rungen
01	Bundespräsidialamt	25	0,14	26	0,16	-1
02	Deutscher Bundestag	338	1,87	363	2,23	-25
03	Bundesrat	1	0,01	1	0,01	0
04	Bundeskanzleramt	302	1,67	367	2,26	-65
05	Auswärtiges Amt	596	3,29	459	2,82	137
06	Bundesministerium des Innern	1.811	10,01	1.278	7,86	533
07	Bundesministerium der Justiz	1.863	10,30	1.979	12,17	-116
08	Bundesministerium der Finanzen	2.462	13,61	1.770	10,89	692
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	383	2,12	443	2,72	-60
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	200	1,11	205	1,26	-5
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	4.096	22,63	4.060	24,97	36
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung	1.570	8,68	1.070	6,58	500
14	Bundesministerium der Verteidigung	366	2,02	473	2,91	-107
15	Bundesministerium für Gesundheit	1.533	8,47	1.584	9,74	-51
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	479	2,65	395	2,43	84
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	334	1,85	400	2,46	-66
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	13	0,07	14	0,09	-1
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	372	2,06	287	1,77	85
	gesamt	16.744	92,53	15.174	93,32	1.570
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	1.352	7,47	1.086	6,68	266
	insgesamt	18.096	100,00	16.260	100,00	1.836

noch Anlage 1

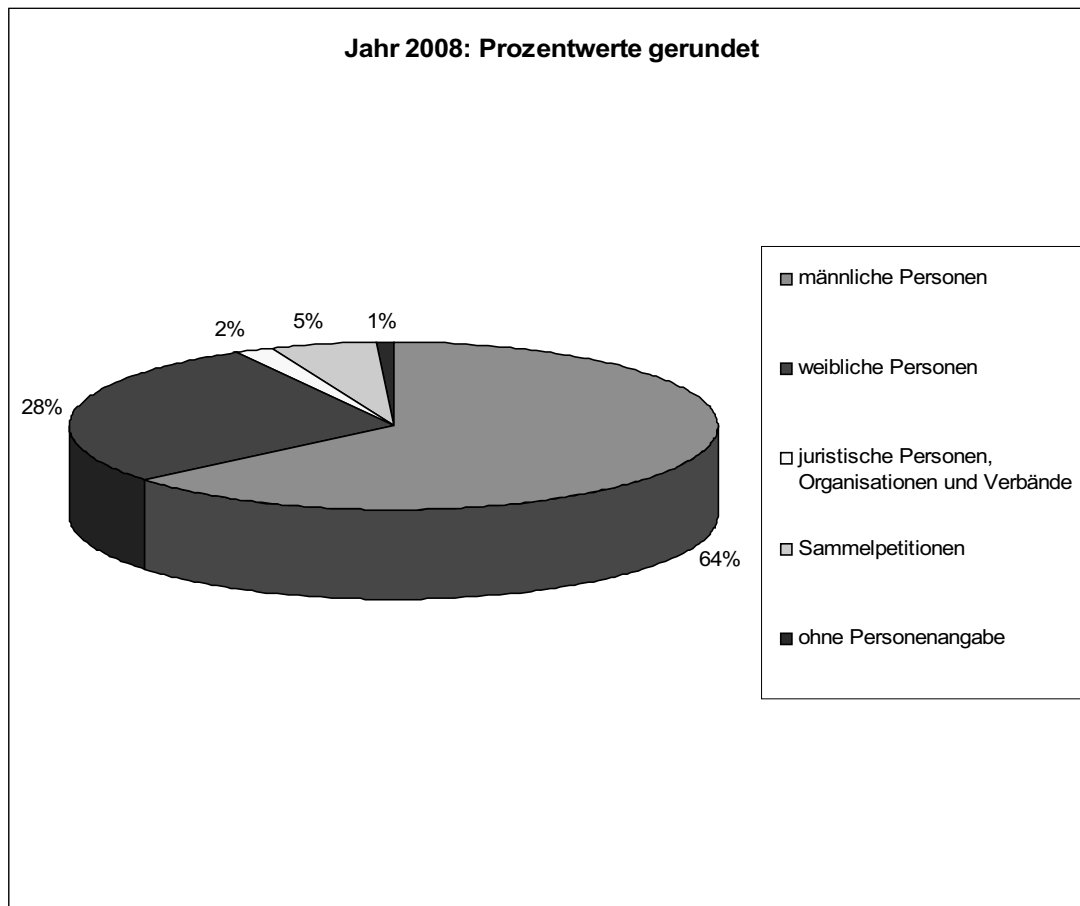
C. Aufgliederung der Petitionen

b) nach Personen

Personen	Jahr 2008	in v. H.	Jahr 2007	in v. H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	11.562	63,89	11.179	68,75	383
b) weibliche	5.090	28,13	4.017	24,70	1.073
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	320	1,77	291	1,79	29
3. Sammelpetitionen*	952	5,26	598	3,68	354
4. ohne Personenangabe	172	0,95	175	1,08	-3
insgesamt**	18.096	100,00	16.260	100,00	1.836

* Mit insgesamt 372 165 Unterschriften enthalten (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen).

** Darin enthalten sind 6 476 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 35,83 % der Neueingänge.



noch Anlage 1

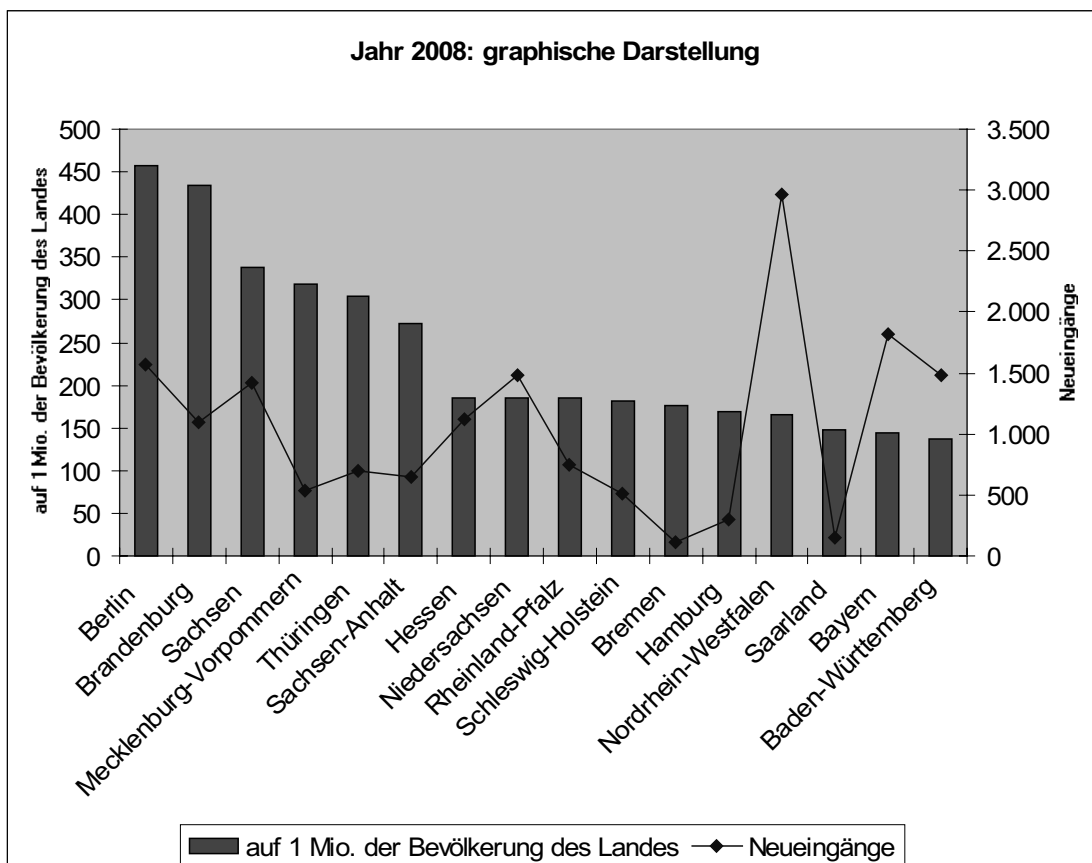
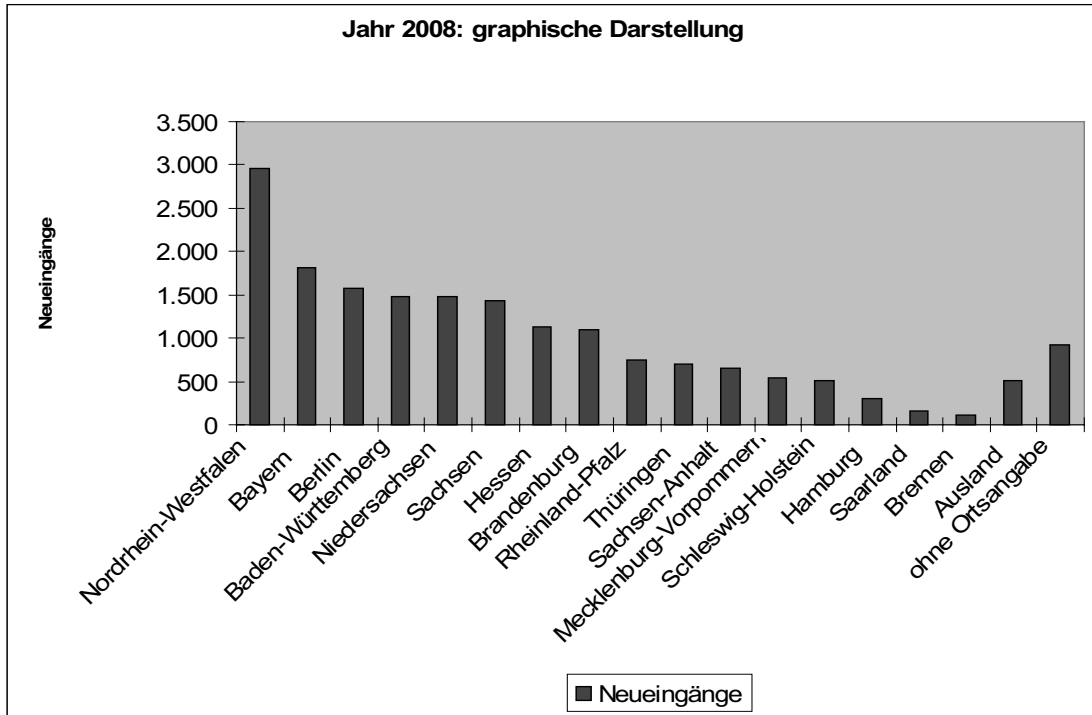
C. Aufgliederung der Petitionen**c) nach Herkunftsländern**

Herkunftsländer	Jahr 2008	auf 1 Mio. der Bevöl- kerung des Landes	in v. H.	Jahr 2007	auf 1 Mio. der Bevöl- kerung des Landes	in v. H.	Verände- rungen
Bayern	1.814	145	10,02	1.681	134	10,34	133
Berlin	1.569	458	8,67	1.530	449	9,41	39
Brandenburg	1.097	434	6,06	1.176	463	7,23	-79
Bremen	117	177	0,65	91	137	0,56	26
Baden-Württemberg	1.480	138	8,18	1.276	119	7,85	204
Hamburg	299	169	1,65	276	156	1,70	23
Hessen	1.127	186	6,23	1.229	202	7,56	-102
Mecklenburg-Vorpommern	533	319	2,95	458	272	2,82	75
Niedersachsen	1.477	185	8,16	1.301	163	8,00	176
Nordrhein-Westfalen	2.963	165	16,37	2.971	165	18,27	-8
Rheinland-Pfalz	744	184	4,11	675	167	4,15	69
Sachsen-Anhalt	652	272	3,60	671	277	4,13	-19
Sachsen	1.425	339	7,87	1.229	291	7,56	196
Saarland	153	148	0,85	166	160	1,02	-13
Schleswig-Holstein	513	181	2,83	488	172	3,00	25
Thüringen	695	305	3,84	590	257	3,63	105
Ausland	516		2,85	452		2,78	64
ohne Ortsangabe	922		5,10	0		0,00	922
insgesamt	18.096		100,00	16.260		100,00	1.836

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern

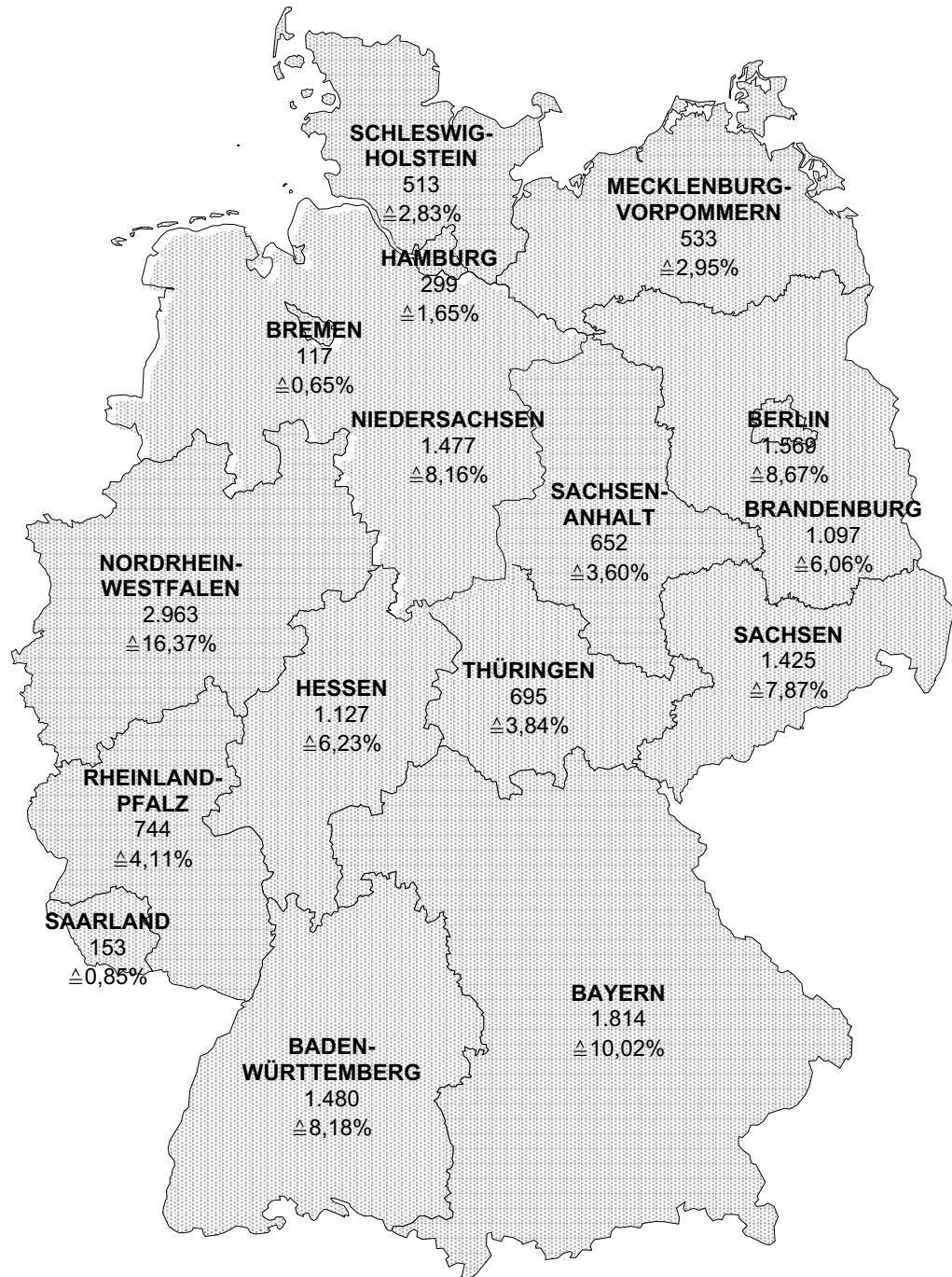


noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern

Neueingänge im Jahr 2008 pro Bundesland (nominal) und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)



nachrichtlich:

AUSLAND
516
±2,85%

OHNE ORTSANGABE
922
±5,10%

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2008)	17.091	*	% <i>100,00</i>
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	784		<i>4,59</i>
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	12		<i>0,07</i>
b) Überweisung zur Erwägung	31		<i>0,18</i>
c) Überweisung als Material	236	2	<i>1,38</i>
d) Schlichte Überweisung	242		<i>1,42</i>
3. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	18	251	<i>0,11</i>
4. Zuleitung an das Europäische Parlament	17	13	<i>0,10</i>
5. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	25	18	<i>0,15</i>
6. Zuleitung an die Landesregierung des zuständigen Bundeslandes		11	
7. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	5.657		<i>33,10</i>
insgesamt	7.022	295	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	5.774		<i>33,78</i>
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	2.857		<i>16,72</i>
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	1.438		<i>8,41</i>
insgesamt	10.069		

* Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Übersicht der Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)

In Klammern: Anzahl der Unterschriften in Massenpetitionen*, die im jeweiligen Berichtsjahr abschließend behandelt wurden (ohne Nachträge)

10.735 ** Jahr 1980	11.386 ** Jahr 1981	13.593 ** Jahr 1982	12.568 ** Jahr 1983	13.878 ** Jahr 1984	12.283 (43.551) Jahr 1985
12.038 (10.369) Jahr 1986	10.992 (20.891) Jahr 1987	13.222 (240.388) Jahr 1988	13.607 (7.301) Jahr 1989	16.467 (5.733) Jahr 1990	20.430 (52.060) Jahr 1991
23.960 (175.273) Jahr 1992	20.098 (198.045) Jahr 1993	19.526 (12.069) Jahr 1994	21.291 (18.286) Jahr 1995	17.914 (1.558.576) Jahr 1996	20.066 (431.433) Jahr 1997
16.994 (42.556) Jahr 1998	18.176 (9.062) Jahr 1999	20.666 (170.532) Jahr 2000	15.765 (16.779) Jahr 2001	13.832 (10.254) Jahr 2002	15.534 (54.505) Jahr 2003
17.999 (76.669) Jahr 2004	22.144 (67.204) Jahr 2005	16.766 (41.680) Jahr 2006	16.260 (6.088) Jahr 2007	18.096 (128.171) Jahr 2008	

* Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (Jahr 2008: 18 096) jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

** Zahlen von Massenpetitionen nicht bekannt.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2008	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Bayern	128	8,85	0,71
Berlin	178	12,31	0,98
Brandenburg	84	5,81	0,46
Bremen	6	0,41	0,03
Baden-Württemberg	130	8,99	0,72
Hamburg	18	1,24	0,10
Hessen	70	4,84	0,39
Mecklenburg-Vorpommern	38	2,63	0,21
Niedersachsen	136	9,41	0,75
Nordrhein-Westfalen	282	19,50	1,56
Rheinland-Pfalz	44	3,04	0,24
Sachsen-Anhalt	80	5,53	0,44
Sachsen	148	10,24	0,82
Saarland	12	0,83	0,07
Schleswig-Holstein	46	3,18	0,25
Thüringen	46	3,18	0,25
insgesamt	1.446	100,00	7,99

noch Anlage 1

G. Massenpetitionen 2008*

(mit 100 oder mehr Zuschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Zuschriften
1	Mit der Petition wird gefordert, die rentenrechtliche Begrenzungsregelung auch für ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit zu beseitigen.	115
2	Die Petition wendet sich gegen den Sozialabbau für Beamte in den Aktiengesellschaften im Bereich von Post und Bahn.	308
3	Mit der Petition wird gefordert, keine übermäßige Vorratsdatenspeicherung durchzuführen, da diese keinen praktischen Erfolg versprache.	121
4	Mit der Petition wird ein verbesserter Nichtraucherchutz gefordert.	263
5	Mit der Petition wird eine Anpassung der Renten in Höhe der Inflationsrate gefordert.	1.889
6	Mit der Petition wird gefordert, das Luftsicherheitsgesetz so abzufassen, dass Privatpiloten keiner aufwendigen Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen werden.	22.339
7	Mit der Petition werden verschiedene Maßnahmen gegen die drohende Altersarmut bei Rentnern gefordert.	3.053
8	Mit der Petition wird für das Jahr 2008 eine deutliche Rentenerhöhung mindestens in Höhe der Inflationsrate geltend gemacht.	2.873

* Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

noch Anlage 1

H. Sammelpetitionen 2008*

(mit 100 oder mehr Unterschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Mit der Petition wird ein Eingreifen in Sachen Weltkulturerbe Dresdner Elbtal und Waldschlösschenbrücke in Dresden gefordert.	222
2	Mit der Petition wird ein Gesetz zum Schutz deutscher Frauen gefordert, die in islamischen Staaten von Heiratsschwindlern um ihr Geld gebracht werden („Bezness-Opfer“).	224
3	Mit der Petition wird gefordert, die rentenrechtliche Begrenzungsregelung auch für ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit zu beseitigen.	173
4	Mit der Petition wird beanstandet, dass in den neuen Ländern bei der Festsetzung des Steuermessbetrages die Messzahlen nach der alten Grundsteuerdurchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 zu ermitteln sind.	803
5	Mit der Petition wird die Rücknahme der Aufstallungspflicht für Geflügel gefordert.	19.913
6	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, den festgelegten Wehrsoldtagesatz um zwei Euro zu erhöhen und für die Zukunft eine Dynamisierung des Wehrsoldtagesatzes vorzusehen.	24.578
7	Mit der Petition wird eine gesetzliche Neuregelung gefordert, damit bisher ausgeschlossene NS-Opfer ebenfalls eine Entschädigungsleistung erhalten können.	532
8	Der Einsender macht auf Menschenrechtsverletzungen in der Volksrepublik China und in Tibet aufmerksam.	335
9	Der Einsender macht auf Menschenrechtsverletzungen in der Volksrepublik China und in Tibet aufmerksam; hier: fünf Mönche des tibetischen Drepung-Klosters.	317
10	Mit der Petition wird die Heraufsetzung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr beanstandet.	1.238
11	Die Petentin fordert eine höhere Entlohnung für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen.	208
12	Mit der Petition wird ein Importverbot von Robbenfellen sowie anderen Produkten von Robben gefordert.	223
13	Mit der Petition wird eine Gesetzesänderung bezüglich Baugenehmigungen oder Nutzungsänderungsgenehmigungen für Sakralbauten gefordert.	600
14	Mit der Petition wird die Erhöhung des Regelsatzes des Arbeitslosengeldes II gefordert.	174
15	Mit der Petition wird eine Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes gefordert.	10.275
16	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, die im gültigen Bundesverkehrswegeplan enthaltene Maßnahme „Ortsumgehung Hennef-Uckerath“ als wenig effiziente Maßnahme zurückzustellen.	1.664
17	Der Petent, ein erfolgreicher Züchter von seltenen Hühnerrassen, erstrebt eine bevorzugte Zulässigkeit von Bauvorhaben für die Rassegeflügel- oder Kleintierzüchtung im Außenbereich.	106
18	Die achtjährige Petentin macht mit der von ihr gestarteten Unterschriftenaktion auf die Bürgerkriegssituation in Afrika aufmerksam.	304

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
19	Mit der Petition wird begehrt, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, nach der niemand gegen sein Gewissen gezwungen werden darf, durch Steuern und Abgaben zur Finanzierung von Militär und Rüstung beizutragen.	12.082
20	Die Eingabe wendet sich gegen den Bau einer Mobilfunkanlage in Ausleben.	137
21	Die Petition wendet sich gegen den Sozialabbau für Postbeamte, u. a. gegen die ersatzlose Streichung des Weihnachtsgeldes.	149
22	Mit der Petition wird ein Importverbot von Tierfellen aus der Volksrepublik China gefordert.	700
23	Mit der Petition wird um Nachbesserungen bei den Regelungen zur Abschlussprüfung in der Altenpflege- und Krankenpflegeausbildung gebeten.	138
24	Mit der Petition soll eine Entscheidung des Deutschen Bundestages herbeigeführt werden, die den Begriff des steuerrechtlich abzugsfähigen „existenzsichernden Aufwands“ klarstellt.	128
25	Die Petition wendet sich gegen die im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Änderung des Steuerberatergesetzes enthaltenen Befugnisweiterungen für Bilanzbuchhalter.	37.090
26	Mit ihrem Anliegen wendet sich die Petentin gegen die stufenweise Erhöhung des Verteidigungshaushalts auf 29,5 Milliarden bis zum Jahr 2010.	18.164
27	Mit der Petition wird im Rahmen des Neubaus einer Bahnstrecke von einer Bürgerinitiative gefordert, nur die raumverträglichste Variante gemäß Raumordnungsverfahren des Regierungspräsidiums Darmstadt weiterzuverfolgen.	2.272
28	Mit der Petition werden gesetzliche Maßnahmen gegen den Tanktourismus in Grenzgebieten gefordert, um wirtschaftlichen Nachteilen der dort ansässigen Tankstellenbetreiber entgegenzuwirken.	174
29	Die Petition wendet sich gegen die Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen.	2.734
30	Die Petentin fordert eine stärkere Anerkennung der Erziehungsleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung.	1.400
31	Mit der Petition wird eine Erweiterung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf mediale Berichterstattung gefordert.	111
32	Die Petenten fordern eine Änderung des Strafgesetzbuches dahingehend, dass Ungeborene als Menschen im juristischen Sinne gelten.	805
33	Die Petition richtet sich gegen die beabsichtigte Ratifizierung des Vertrages von Lissabon.	1.650
34	Der Petent begehrt gesetzgeberische Maßnahmen, um im Internet jegliche Präsenz von Pornographie für Kinder und Jugendliche zu sperren.	3.193
35	Die Petition richtet sich gegen die unterschiedlichen aktuellen Rentenwerte in den neuen und alten Bundesländern.	420
36	Der Einsender gibt eine an die Hessische Landesvolksvertretung gerichtete Eingabe zur Kenntnis, mit der die Weiterexistenz eines Seniorenhilfebetriebs in Nauheim gefordert wird.	500
37	Mit der Petition soll erreicht werden, dass Getränke nur mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert werden.	152

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
38	Mit der Petition wird ein verbesserter Nichtrauchererschutz gefordert.	2.856
39	Mit der Petition wird die Anerkennung der Heilerziehungspfleger als Pflegefachkraft gefordert.	101
40	Die Petenten wenden sich gegen eine Planung der Gemeinde Rastede im Ammerland, die ein riesiges „uneingeschränktes Industriegebiet“ ausweiten will.	937
41	Die Petenten beanstanden die Nichtbereitstellung eines DSL-Anschlusses durch die Telekom in Wefensleben.	273
42	Der Petent fordert im Hinblick auf die geplante Änderung des BAföG den Erhalt der elternunabhängigen Förderung für alle Weiterbildungswilligen in der bisherigen Form.	213
43	Der Petent fordert im Hinblick auf die geplante Änderung des BAföG den Erhalt der elternunabhängigen Förderung für alle Weiterbildungswilligen in der bisherigen Form.	347
44	Die Petentin, eine Stiftung für Tierschutz, fordert, das Mindestalter von Welpen bei der Ein- und Ausfuhr nach und aus Deutschland zur Eindämmung des illegalen Handels von 8 auf 16 Wochen heraufzusetzen.	5.865
45	Mit der Petition wird der Rücktritt des Bundesministers des Innern Dr. Wolfgang Schäuble gefordert.	15.318
46	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Sendungen des Parlamentsfernsehens nicht nur als online-livestream verfügbar sind, sondern auch unverschlüsselt über Kabel und Satellit empfangen werden können.	159
47	Mit der Petition wird gefordert, dass kurzwirksame Insulinanaloga zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 1 von Kindern und Jugendlichen und insbesondere von Insulinpumpenträgern weiterhin verordnungsfähig bleiben.	6.885
48	Mit der Petition wird die Bereitstellung von Bundesgeldern für die Ortsumgehung Kesselsdorf an der Bundesstraße B 173 gefordert.	226
49	Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass sich die Bundesregierung bei der iranischen Regierung für eine Unterstützung der Baha'i-Mitglieder einsetzt.	150
50	Mit der Eingabe soll die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Schleuse in Neustadt am Rügenberge erreicht werden.	300
51	Mit bemalten und einem einheitlichen Text versehenen Postkarten machen Baha'i-Kinder aus Deutschland auf die Situation der Baha'i-Kinder im Iran aufmerksam.	133
52	Mit der Petition wird das derzeitige Verfahren zur Anpassung der Renten kritisiert und eine Anpassung der Renten in Höhe der Inflationsrate gefordert.	9.885
53	Mit der Petition wird gefordert, dass der „ausgehandelte“ Punktwert des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für Ärzte bundeseinheitlich bezahlt wird.	128
54	Mit der Petition werden verschiedene Maßnahmen gegen die drohende Altersarmut bei Rentnern gefordert.	8.572
55	Die Petentin, eine Bürgerinitiative, bittet darum, auf den Bau der Westtangente Bautzen im Zuge der Bundesstraße B 96 zu verzichten.	1.867
56	Mit der Petition wird gefordert, dass auch Physiotherapeuten einen Anspruch auf Förderung nach dem AFBG (Meister-BAföG) haben, wenn sie an einer nichtstaatlichen Hochschule ein Fernstudium absolvieren wollen.	120

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
57	Mit der Petition wird gefordert, dass die Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch von Kindern abgeschafft wird. Ferner soll der Besitz von Bildern über sexuellen Missbrauch von Kindern zwingend zu einer Freiheitsstrafe führen.	951
58	Mit der Petition soll aufgrund erhöhter anderer Steuereinnahmen eine Senkung der Mehrwertsteuer erreicht werden.	168
59	Die Petentin fordert, dass Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung in Zeitarbeitsverträge mit korrekter Entlohnung umzuwandeln sind.	417
60	Mit der Petition wird gefordert, nicht mehr benötigte und nicht angebrochene Arzneimittelpackungen der Wiederverwendung zuzuführen.	120
61	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, das Bundesnichtrauchergesetz zu überarbeiten, da es in der jetzigen pauschalen Form gegen Artikel 2 des Grundgesetzes verstößt.	161
62	Die Petentin fordert, dass der im Insolvenzrecht neu eingeführte Pfändungsschutz von unverzichtbaren privaten Alterssicherungsanlagen auch in § 12 Zweites Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen wird.	362
63	Mit der Petition wird ein gesetzliches Verbot der Nutzung von Anfrageinhalten durch die Betreiber und Verwalter von Internet-Suchmaschinen zu anderen Zwecken als der Bedienung der Suchanfrage selbst gefordert.	194
64	Mit der Petition wird die generelle Aufhebung der Begrenzung von ins Ausland gezahlten Renten auf 70 Prozent für Versicherte, die keine EU-Bürger sind, gefordert.	311
65	Mit der Petition wird für das Jahr 2008 eine deutliche Rentenerhöhung mindestens in Höhe der Inflationsrate geltend gemacht.	10.689
66	Mit der Petition wird ein gesetzliches Verbot der Zugangsgewährung zu ausländischen Internetseiten, die über jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendschutzgesetzes verfügen, gefordert.	2.978
67	Mit der Petition wird gefordert, dass das Statistische Bundesamt die offizielle Zahl der Arbeitslosen in Deutschland veröffentlicht.	224

* Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

noch Anlage 1

I. Öffentliche Petitionen 2008

(Abschließende Beratung im Berichtszeitraum)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
1	Forderung, eine übermäßige Vorratsdatenspeicherung der Telekommunikations-Verbindungsdaten nicht durchzuführen.	12.560	228
2	Forderung, Folter ausdrücklich zu ächten und insbesondere als Mittel zur Informationsbeschaffung als mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar zu erklären.	183	30
3	Bitte, dass alle importierten oder in Deutschland hergestellten Gebrauchsartikel wie Kleidung, Spielzeug, Dekoartikel etc., die aus Echtfell oder Teilen davon bestehen, so gekennzeichnet werden, dass Fellart und Herkunft für den Verbraucher klar erkennbar sind.	7.192	131
4	Bitte, die Praxisgebühr für das Ausstellen des Rezeptes für hormonelle Verhütungsmittel (Anti-Baby-Pille) abzuschaffen.	324	10
5	Forderung, dass die ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen für Kinder gesetzlich vorgeschrieben werden.	452	35
6	Mit der Petition wird die Aberkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Kindesmissbrauch, Kindesvernachlässigung oder Kindesstötung gefordert.	318	26
7	Anregung die Bundeswehr bei der Fußball Weltmeisterschaft (WM) 2006 in Deutschland einzusetzen.	12	37
8	Anregung zur Einführung einer Pkw-Maut auf Autobahnen und Bundesstraßen.	40	43
9	Bitte, dass den Pflegeeltern das Kindergeld für Pflegekinder in Vollzeitpflege auch dann gezahlt wird, wenn die Pflegekinder regelmäßig Kontakt zu ihren leiblichen Eltern (oder einem Elternteil) haben.	538	18
10	Bitte, dem Datenschutzbeauftragten hinsichtlich des Umweltinformationsgesetzes die gleichen Aufgaben und Befugnisse zu übertragen wie in § 13 des Informationsfreiheitsgesetzes.	666	2
11	Bitte, das Sozialgesetzbuch II hinsichtlich der Unterhaltspflichten von Stiefeltern nicht zu ändern.	127	14
12	Forderung der Anrechnung von Krediten und Versicherungen bei der Berechnung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II, die bei Antragsstellung bereits vorhanden sind.	383	96
13	Forderung zur Erhöhung des Regelsatzes des Arbeitslosengeldes II.	6.026	525
14	Forderung zur Einführung einer allgemeinen einkommensabhängigen Sozialversicherungspflicht auf der Grundlage des zu versteuernden Einkommens.	629	65
15	Forderung unter Hinweis auf das Bundesgleichstellungsgesetz für Behinderte, die freie Zugänglichkeit zu allen öffentlichen Freizeiteinrichtungen und Restaurationsbetrieben.	937	24
16	Forderung nach bundeseinheitlichen Festlegungen an den örtlichen Mietpreisspiegel im Zusammenhang mit der Regelung zur Angemessenheit von Wohnraum.	602	15
17	Forderung nach bundeseinheitlicher Festsetzung der Obergrenze für Wohnraum für alleinerziehende Arbeitslosengeld II-Empfänger.	138	21

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
18	Forderung nach einer Änderung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) dahingehend, dass für alle mit dem privateigenen Fahrrad zurückgelegten Dienstfahrten die Erstattung einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von mindestens 5 Cent je zurückgelegtem Kilometer erfolgen solle.	47	68
19	Anregung für Reformvorschläge in der Sozialversicherung.	88	17
20	Forderung, die Zahlung von Kindesunterhalt steuerlich geltend machen zu können, bei der Berechnung von Unterhalt beispielsweise auch Reisekosten zu berücksichtigen und einen Umzug des sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind bzw. den Kindern von der Zustimmung des Familiengerichts abhängig zu machen.	560	14
21	Forderung zur Übernahme von Stromkosten für Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und andere bedürftige Menschen.	364	46
22	Forderung zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, damit Familienangehörige eines Deutschen, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen, das Recht auf eine EU-Aufenthaltskarte erhalten.	146	1
23	Anregung zur Schaffung von sich wirtschaftlich selbst tragenden Ländereinheiten.	86	7
24	Forderung zum Verzicht auf den Bau der Autobahn A 143 – Westumfahrung Halle/ Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bennstedt (B 80) – Autobahndrehkreuz (AD) Wallwitz (A 14).	213	6
25	Bitte, die Genehmigung für WLAN (Wireless Local Area Network) in Flugzeugen zurückzustellen, bis sichergestellt werden könne, dass WLAN auch für elektrosensible Personen weder eine Gefährdung noch eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens darstellt.	683	77
26	Forderung nach einer Änderung des Waffenrechts dahingehend, dass Spielzeugwaffen, die den Anschein echter Waffen haben, nicht mehr hergestellt bzw. in Umlauf gebracht werden können.	213	41
27	Der Petent fordert, dass die zuständigen Personen (ggf. auch Abgeordnete) bei Zweckentfremdung von Geldern aus dem Solidarbeitrag zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden.	238	4
28	Forderung, dass Eltern von Jugendlichen bis zu deren 25. Lebensjahr Kindergeld erhalten, wenn diese aufgrund des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende bis zum 25. Lebensjahr im Elternhaus leben müssen.	83	4
29	Anregung zur Einrichtung eines Internet-Portals, mit dessen Hilfe die Bundesregierung zu wichtigen politischen Fragen öffentliche Internet-Konsultationen durchführen und die Ergebnisse veröffentlichen soll.	45	21
30	Forderung im Zusammenhang mit dem Zeugnisverweigerungsrecht, die Begriffe „Angehöriger“ und „häusliche Gemeinschaft“ gesetzlich neu und einheitlich zu definieren.	99	16
31	Anregung, nach einer ordnungsgemäß abgelegten Führerscheinprüfung bereits ab dem 16. Lebensjahr Auto fahren zu dürfen.	13	30
32	Forderung, dass die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen auch von Wohnungseigentümergeinschaften oder deren Verwaltern geltend gemacht werden kann.	55	5

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
33	Forderung, dass die Steuerrückerstattung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht als Einkommen, sondern als Vermögen berücksichtigt wird.	324	11
34	Forderung zur Änderung der BAföG-Gesetzgebung dahingehend, dass generell Pauschalen gezahlt werden.	27	0
35	Forderung nach einer Erhöhung der BAföG-Bedarfssätze, um die den Studierenden entstehende Belastung durch die in einigen Bundesländern eingeführten Studiengebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester aufzufangen.	2.352	31
36	Anregung, den Städten und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, ausländischen Mitbürgern ein dauerhaftes Bleiberecht zu erteilen.	1.303	29
37	Der Petent fordert die Abschaffung des Rechtsberatungsgesetzes.	529	109
38	Anregung, durch Bildung eines Fonds, in den alle Unterhaltspflichtigen entsprechend ihrem Einkommen einzahlen sollen, die Unterhaltszahlungen an Kinder zu vereinheitlichen.	74	5
39	Forderung, dass jeder Bundesbürger ein uneinschränkbares Recht auf Zugang zur Wasserversorgung hat.	386	19
40	Forderung zur verpflichtenden Begrünung und Nutzung von Solarenergie auf Gebäudedächern des mittelständischen Gewerbes, öffentlicher Einrichtungen und der Großindustrie.	346	16
41	Forderung, die Mineral- und Ökosteuer durch eine CO ₂ -Bilanzsteuer zu ersetzen, welche die Menge an CO ₂ (pro Liter Treibstoff) besteuert, die dem Ökosystem zugefügt wird.	260	11
42	Forderung, dass sämtliche rechtlichen Gestaltungen, Umgehungsgeschäfte und Klagen durch Insolvenzverwalter mit Insolvenzgläubigern und nahestehenden Personen ausdrücklich als Betrug unter Strafe gestellt werden.	52	6
43	Forderung nach einer Erhöhung des Einflusses der Wähler auf die personelle Zusammensetzung des Deutschen Bundestages.	255	11
44	Anregung, dass allen Deutschen freier Zugang zu ihrer Geschichte und Kultur durch freien Eintritt zum Deutschen Historischen Museum (DHM) – zumindest zu seiner Dauerausstellung – gewährt wird.	116	12
45	Der Petent fordert vom Deutschen Bundestag die Einführung eines eigenen Open-Source-Betriebssystems für den Bund und seine Verwaltungen.	1.100	46
46	Bitte für eine gesetzliche Regelung im Bereich von Dauerschuldverhältnissen bei Kurzwahldiensten.	352	12
47	Forderung, dass bei Geldanlagen, die durch fehlende oder falsche Aufklärung absehbar auf ein Verlustgeschäft des Anlegers ausgerichtet sind, für diese neben einer Rückabwicklung auch die Verpflichtung zum Ersatz aller Folgeschäden besteht. Zudem wird ein Überprüfungsrecht der „Entscheidungen“ des Petitionsausschusses gefordert.	22	11
48	Bitte, dass verheiratete Paare ohne Kinder gegenüber Unverheirateten keine staatlichen/steuerlichen Vergünstigungen erhalten.	289	23
49	Forderung nach einer Novellierung der Regelungen zum Schutz vor Fluglärm.	9.846	96
50	Anregung, dass die Streichung des Kindergeldes sowie der Waisenrente bei deutschen Bürgern entfällt, wenn sie ersatzweise Zivildienst leisten.	83	5

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
51	Forderung zu einer Änderung des „Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer“ dahingehend, dass das Regionalprinzip aufgegeben und den Gewerbetreibenden die freie Wahl unter den Industrie- und Handelskammern ermöglicht wird.	573	39
52	Forderung zur Beendigung der Pflichtversicherung bei der Berufsgenossenschaft.	59	12
53	Anregung für eine Änderung des § 61 des Personenstandsgesetzes (PStG), nach der auch die Erbenermittlung ohne Auftrag ein rechtliches Interesse zur Erlangung von Personenstandsurkunden begründen soll.	115	4
54	Bitte um eine Überarbeitung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zum Abbau der bisher bestehenden Verkaufsbeschränkungen.	4.956	79
55	Forderung zur Änderung des § 16 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) dahingehend, Modellflug auf Flugplätzen und in ihrem Umkreis von 1,5 km mit Zustimmung der Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung zu erlauben.	5.838	52
56	Forderung zur Übernahme von Sozialabgaben für Nichtverheiratete vom Staat bei Aufnahme eines Minijobs, solange der Arbeitslose noch kein sozialversicherungspflichtiges Angebot erhalten hat.	187	4
57	Bitte zur Einstellung der Förderung von Heizungen mit nachwachsenden Rohstoffen.	79	20
58	Forderung einer Aufnahme des grundsätzlichen Vorrangs der DIN 18025 (Barrierefreies Bauen) in das Baugesetzbuch (BauGB).	2.212	30
59	Bitte im Zusammenhang mit der Erstellung der Prognose der Wirtschaftsentwicklung für das laufende und das kommende Jahr.	138	6
60	Forderung nach Übernahme aller Fahrkosten bei bewilligten Kuren durch die gesetzlichen Krankenversicherungen.	55	8
61	Vorschlag, den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuchende auszuweiten, die sich auf eigene Initiative bewerben.	275	13
62	Forderung zur Einstellung der Förderung des Goethe-Institutes.	42	15
63	Forderung im Zusammenhang mit dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP).	297	12
64	Der Petent fordert, den Opfern der SBZ/SED-Diktatur einen Nachteilsausgleich in Form einer Opferpension zukommen zu lassen und dies im Rahmen einer realitätskonformen Novellierung des 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes zu verabschieden.	1.069	133
65	Anregung, die derzeitigen Subventionen der deutschen Kohleförderung beizubehalten und planmäßig einen langfristigen „Sockelbergbau“ für die deutsche Steinkohleförderung über das Jahr 2018 hinaus einzurichten, um die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.	3.697	70
66	Bitte im Zusammenhang mit einheitlichen Qualitätsstandards für den Kundendienst durch Telekommunikationsdienstleister.	216	6
67	Anregung für eine Gesundheitsüberprüfung für Inhaber einer Fahrerlaubnis mit dem Eintritt ins Rentenalter.	223	58
68	Mit der Petition wird gefordert, den Sonderausgabenabzug von Unterhaltszahlungen nach dem so genannten Realsplitting gemäß § 10 Einkommensteuergesetz (EStG) auf alle Unterhaltsverpflichtungen i. S. d. § 33a Absatz 1 EStG anwendbar zu machen sowie Kindesunterhalt mit einzubeziehen.	1.224	12

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
69	Der Petent beschwert sich darüber, dass die Regierung der Argentinischen Republik ihren aus DM-Anleihen resultierenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt und fordert eine entsprechende Unterstützung der Anleger durch die Bundesregierung und den Gesetzgeber.	205	38
70	Forderung, dass jede Maßnahme, die dem Umwelt- bzw. Klimaschutz dient, vorrangig zu genehmigen bzw. umzusetzen ist.	173	17
71	Der Petent ist der Ansicht, die Rechte des biologischen Vaters auf Feststellung der Vaterschaft würden durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verfassungswidrig eingeschränkt.	28	4
72	Bitte zu den gesetzlichen Regelungen bzw. Begrifflichkeiten des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.	284	26
73	Bitte um ein flexibles Renteneintrittsalter, abhängig von der Anzahl der eigenen Kinder.	296	14
74	Bitte nach gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Forderung von Maklergebühren vom Wohnungssuchenden durch den Wohnungsvermittler.	584	7
75	Anregung zu Novellierung des § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).	978	12
76	Anregung, dass die Regelung des Grünpfeils grundsätzlich an allen Lichtzeichen gilt und nur an ungeeigneten Stellen durch ein neu zu schaffendes Verkehrszeichen außer Kraft gesetzt wird.	288	59
77	Bitte zur Novellierung des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).	125	5
78	Forderung zur Einrichtung von Beratungsstellen, damit von Mobbing betroffene und bedrohte Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes unmittelbar Hilfe erhalten können.	772	97
79	Anregung zur Änderung des Artikels 79 Absatz 2 Grundgesetz, um je nach Regierungszusammensetzung jegliche Verfassungsänderungen in der bestehenden Legislaturperiode auszuschließen.	2.097	29
80	Forderung im Zusammenhang mit dem Eigenanteil eines gesetzlich Krankenversicherten bei Zahnersatz.	337	14
81	Bitte um Vereinfachung des Verfahrens der Steuererklärung.	130	1
82	Mit der Petition wird die Abschaffung der so genannten Rückstufung im Schadensfall bei Versicherungen gefordert.	102	16
83	Forderung zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsprinzips bei der Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung.	423	21
84	Anregung, die Kreditinstitute zu verpflichten, ihren Kunden angefallene Zinseinkünfte zum Jahresanfang schriftlich mitzuteilen.	69	5
85	Anregung für eine Ermäßigung bzw. Befreiung von der Kfz-Steuer für Bürger mit geringem Einkommen.	145	28
86	Mit der Petition wird die Unterbindung der Einfuhr von Nutzhölzern aus tropischen Regenwäldern gefordert.	1.026	22
87	Mit der Petition wird gefordert, dass das Kindergeld pro Kind auf monatlich 265 Euro angehoben wird.	5.623	53

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
88	Bitte um Änderung der Gesetzgebung dahingehend, dass versicherungspflichtige Studenten die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer eines Studienaufenthaltes im Ausland oder für die Dauer eines Auslandspraktikums beitragsfrei ruhen lassen können.	227	3
89	Der Petent möchte erreichen, dass die Praxisgebühr von Schülern, werdenden Müttern und chronisch Kranken nicht mehr gezahlt werden muss.	332	19
90	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, das in der gesetzlichen Krankenversicherung praktizierte Verfahren „Hausarztmodell“ in die Beihilfavorschriften zu übertragen.	27	1
91	Mit der öffentlichen Petition begehrt der Petent eine Wiederaufnahme der Planung für eine Bundesstraßendirektverbindung B 2a zur A 6 in Form eines Tunnels.	26	5
92	Der Petent möchte mit der Petition erreichen, dass die Erträge einer betrieblichen Altersvorsorge nicht mit den Sozialabgaben in der Auszahlungsphase belastet werden, sofern der Deutsche Bundestag beschließt, die Sozialabgabenfreiheit in der Ansparphase ab 2009 nicht mehr zu gewähren.	113	7
93	Der Petent fordert Regelungen bezüglich der Verwendung von Pestiziden und anderen schädlichen Stoffen.	1.875	40
94	Forderung nach einem Erlass des Verbotes der Zucht und Haltung von Kaninchen in Käfigen und einer Kaninchenhaltungsverordnung.	3.632	55
95	Mit der Petition wird gefordert, dass Assistenten/Assistentinnen von Behinderten in öffentlichen Einrichtungen oder bei Veranstaltungen kostenfrei gestellt werden.	340	8
96	Bitte um Novellierung des Sozialgesetzbuches VI.	44	13
97	Mit der Petition wird ein bundeseinheitliches Baumschutzgesetz gefordert.	242	6
98	Der Petent fordert, dass Tatbestände der Steuerverschwendung in gleicher Weise bestraft werden wie Tatbestände der Steuerhinterziehung.	936	22
99	Mit der Petition wird eine Erhöhung der Behindertenpauschbeträge angestrebt.	308	6
100	Der Petent fordert die Einführung einer klaren rechtlichen Regelung für Eltern, welche bei Erkrankung ihres Kindes bisher keinen Anspruch auf (unbezahlte) Freistellung, nach Ausschöpfen der ihnen zustehenden 20 Tage, gegenüber ihrem Arbeitgeber haben.	214	5
101	Forderung zur staatlichen Subventionierung und Förderung der Herstellung und des Betriebes von wasserstoffgetriebenen Autos und Flugzeugen.	319	15
102	Die Petition richtet sich gegen eine Einführung einer Abgeltungsteuer.	538	10
103	Die Petition richtet sich gegen eine Absenkung der Bemessungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter.	104	1
104	Forderung zur Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Vermeidung der systematischen Personalfreisetzung in Service-Gesellschaften und der Vermeidung von Dumping-Löhnen.	720	23
105	Anregung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Arbeitslosenzahl durch das statistische Bundesamt.	10.355	107
106	Anregung, den Bürgern bzw. Verbrauchern konkrete Informationen über potentielle Gefahren strahlungsaktiver, insbesondere schnurloser Geräte zu bieten.	1.215	21

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
107	Forderung, die Auszahlung des Kindergeldes durch Familienkassen für den öffentlichen Dienst und die Auszahlung von Gehältern und Löhnen künftig voneinander getrennt vorzunehmen.	75	0
108	Anregung, den Familienstand eines geschiedenen Ehegatten in Formularen nicht mehr mit „geschieden“, sondern mit „nicht verheiratet“ zu bezeichnen.	241	11
109	Bitte zum Ausstieg des Bundes aus der Förderung des Projektes Transrapid München aus wirtschaftlichen Erwägungen.	5.808	39
110	Der Petent fordert, die Frist von sechs Wochen für die Rückbuchung von Lastschriften deutlich zu verlängern oder zumindest die Möglichkeit zu schaffen, die Lastschrift innerhalb von sechs Wochen zur Rückbuchung vormerken zu lassen, um erst innerhalb der nächsten sechs Wochen über die weitere Vorgehensweise entscheiden zu können.	167	11
111	Der Petent fordert ein Verbot der Wiederverwendung von Einmaloperationsbesteck in deutschen Kliniken.	200	6
112	Der Petent fordert ein Verbot der Suche und des Handels mit Erkennungsmarken und militärischen Überresten aus den beiden Weltkriegen.	1.425	38
113	Bitte im Zusammenhang mit gesetzlichen Regelungen für die Kfz-Zulassung zum Straßenverkehr.	231	21
114	Anregung für einen Einbau eines elektronischen Unfall-Datenschreiber (UDS) in zugelassene Kraftfahrzeuge.	98	10
115	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, die Wehrgerechtigkeit sicherzustellen.	3.762	22
116	Anregung für den Einbau eines elektronischen Stabilitätsprogramms (kurz ESP) in alle Neuwagen.	68	16
117	Die Petentin kritisiert die mit der neuen Gesundheitsreform eingeführten Regelungen zum Mammographie-Screening und zur Behandlung von Rückenleiden.	224	7
118	Bitte zur Vereinfachung der Röntgenverordnung.	126	0
119	Anregung, dass Angaben zu Nährwerten auf Lebensmittelverpackungen anzubringen und wie diese zu gestalten sind.	428	3
120	Forderung, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften denselben rechtlichen Status genießen wie eingetragene Lebenspartnerschaften von homosexuellen Paaren.	259	42
121	Die Petition richtet sich gegen die Besteuerung von Erträgen aus Fondssparplänen im Rahmen der Abgeltungsteuer, weil dies eine Beeinträchtigung der Altersvorsorge darstelle.	1.043	29
122	Forderung, dass Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des Altersvermögensgesetzes, die auf den Altersvorsorgevertrag eines mittelbar berechtigten Ehegatten eingezahlt wurden, zur Ermittlung des für die Zulagenförderung erforderlichen Mindesteigenbeitrages berücksichtigt werden.	70	1
123	Bitte zur Novellierung des § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dahingehend, dass schriftliche Abmahnverfahren nicht mehr ohne mindestens vierwöchige schriftliche Vorankündigung erlaubt sind.	12.612	127
124	Der Petent fordert, die Formulierung „bei gleicher Qualifikation werden Frauen bzw. weibliche Bewerber bevorzugt behandelt“, die man bei Stellenausschreibungen oder Karriereportalen staatlicher Organisationen findet, für rechtswidrig zu erklären.	342	4

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
125	Bitte zur mautpflichtigen Nutzung des Herrentunnels im Zuge der B 104.	2.316	15
126	Mit der Petition soll erreicht werden, dass alle angestellten Arbeitnehmer eine so genannte Riester-Rente abschließen können und dass die Abgeltungssteuer für lang laufende private Altersabsicherungen reduziert wird.	46	4
127	Anregung zur Förderung von Arbeitsplätzen in Deutschland.	107	32
128	Forderung zur Änderung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen so, dass die Unverletzlichkeit des Arzt-Patienten-Verhältnisses in angemessener Weise gewahrt bleibt.	3.574	24
129	Forderung nach einer Ausstattung aller Verbrennungsmotoren neuer und bereits im Verkehr befindlicher Baumaschinen und Zweirad-Kfz mit G-Katalysatoren bzw. Rußpartikelfiltern.	85	8
130	Anregung zur Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse bei Verkehrsordnungswidrigkeiten.	281	19
131	Anregung zur Abschaffung der Sommerzeit möglichst EU-weit.	2.693	63
132	Forderung, die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk als eigenständige Institution aufzulösen und sie in die Bundeswehr zu integrieren.	97	82
133	Mit der Petition soll erreicht werden, dass schwerbehinderte Menschen von der Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrages für Kinderlose befreit werden.	3.026	10
134	Die Petentin will im Rahmen einer öffentlichen Petition erreichen, dass die unwiderrufliche Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 8 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch – (SGB V) abgeschafft wird.	116	12
135	Forderung, dass die Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch von Kindern abgeschafft wird.	2.944	97
136	Mit der Petition wird ein Ausbildungstarif für Referendare im Rahmen des Standardtarifs der privaten Krankenversicherungen gefordert.	68	3
137	Die Petentin fordert, dass in Verbindung mit der Approbation als Arzt oder Apotheker ein ausdrückliches Verbot der Korruption mit der Pharma-Industrie verbunden wird.	445	12
138	Der Petent beanstandet die geltenden Bestimmungen zum Katalysatorwechsel bei Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem.	37	9
139	Bitte zur Unterrichtung per RSS-Feed im Zusammenhang mit öffentlichen Petitionen.	388	52
140	Bitte um ersatzlose Streichung des § 910 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).	41	7
141	Der Petent wendet sich gegen die Anrechnung von Vorschusszinsen bei der Verfügung über das eigene Sparguthaben.	100	16
142	Die Petentin möchte erreichen, dass jeder werdenden Mutter ein Mutterschaftsgeld zusteht.	120	9
143	Mit der Petition wird gefordert, die CO ₂ -Emissionsrechte nicht mehr kostenlos zuzuteilen.	273	3
144	Forderung nach einer Änderung der Deklarationspflicht für die Produktherkunft.	520	19

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
145	Forderung nach einer Änderung des Industrie- und Handelskammerngesetzes, um Konkurrenz durch die wirtschaftliche Betätigung von Industrie- und Handelskammern und damit verbundene Nachteile für die Kammermitglieder auszuschließen.	85	11
146	Forderung zur ersatzlosen Streichung von Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz (GG), weil er in der Praxis zu einer Aufspaltung der Klassenverbände nach Konfessionen führe.	1.530	74
147	Bitte um eine gesetzliche Helmpflicht für Fahrradfahrer.	71	115
148	Anregung, dass jedes neu zugelassene Kraftfahrzeug serienmäßig mit einer Geschwindigkeitsregelanlage (Tempomat) ausgestattet wird.	71	29
149	Mit der Petition soll erreicht werden, dass der Steuerfreibetrag für sogenannte Mini-Jobs auf 600 Euro angehoben wird.	245	26
150	Bitte im Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen zu Betäubungsmitteln.	137	78
151	Anregung, dass es behördlichen Dienstherren per Gesetz untersagt wird, Sachbearbeiter einer Widerspruchsstelle gleichzeitig als Datenschutzbeauftragten dieser Behörde zu bestimmen.	68	4
152	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, den Tag der Arbeit im Jahre 2008 statt am 1. Mai am 29. Februar zu feiern.	402	32
153	Bitte zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen im Zusammenhang mit Ehelicher Abstammung.	150	12
154	Anregung zur Untersagung des Rauchens während des Führens von Kraftfahrzeugen.	527	83
155	Der Petent fordert, dass die bereits per Gesetz vorgesehene elektronische Akte bei Behörden und Gerichten auch umgesetzt wird.	168	7
156	Bitte im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr für Behinderte.	391	20
157	Forderung zur Ausweitung der Anrechnung der Jahresendprämie als Bestandteil des Einkommens für die Rentenberechnung über den Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR hinaus.	38	5
158	Mit der Petition wird begehrt, das Renteneintrittsalter von 67 auf 60 Jahre herabzusetzen.	267	21
159	Bitte zum Jugendschutz im Zusammenhang mit einem Projekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.	40	18
160	Bitte um Konkretisierung des § 556 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch dahingehend, dass Vorauszahlungen für Betriebskosten in Anlehnung an die tatsächlich bisher angefallenen Kosten kalkuliert werden.	113	2
161	Bitte für ein Verbot jeglicher Aktivitäten von Scientology in Deutschland.	518	22
162	Bitte zur Senkung der gesetzlichen Grenzwerte für Schallimmissionen motorisierter Zweiräder.	208	38
163	Anregung zur Angleichung des Ausbildungsumfangs für ärztliche Psychotherapeuten an den Ausbildungsumfang der psychologischen Psychotherapeuten.	13.502	29
164	Die Petentin fordert eine bezahlbare Krankenversicherung, speziell auch für Rentner in der privaten Krankenversicherung.	54	7

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
165	Mit der Petition wird gefordert, dass die Steuerpflicht für den Verpflegungsmehraufwand nach drei Monaten Fernmontageaufenthalt aufgehoben wird.	68	6
166	Mit der Petition wird gefordert, dass den Mitgliedern des Deutschen Bundestages ohne Arbeitszeitkontrolle eine Entschädigung in gleicher Höhe gezahlt wird, Einkünfte aus eventuellen Nebentätigkeiten jedoch – auch während der Inanspruchnahme von Übergangsgeld nach dem Mandat – dem Staat zuzuführen sind.	356	14
167	Forderung für ein Verbot des Betriebes von Bildschirmen, von Navigationsgeräten sowie die Benutzung von Telefonfreisprechanlagen während der Fahrt mit einem Kraftfahrzeug.	45	20
168	Mit der öffentlichen Petition wird begehrt, Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz (GG) in der Weise zu ändern, dass die ungestörte Religionsausübung nur gewährleistet werden soll, soweit sie nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.	2.375	89
169	Die Petition richtet sich gegen die seitens des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) beabsichtigte Verlegung von Stab und Stabskompanie der Division Spezielle Operationen von Regensburg nach Stadtallendorf.	35	15
170	Bitte zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) im Zusammenhang mit dem Strafmaß bei Straftaten, denen Personen zum Opfer gefallen sind, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben.	90	16
171	Der Deutsche Bundestag möge die Rehabilitierung der in der SBZ/DDR von 1945 bis 1949 im Zuge der Boden-/Industriereform politisch verfolgten und pauschal als „Nazis und Hauptkriegsverbrecher“ kriminalisierten binnendeutschen Opfer beschließen.	120	570
172	Bitte zu gesetzlichen Regelungen im Schuldrecht für Konzertveranstalter.	47	2
173	Bitte im Zusammenhang mit gesetzlichen Regelungen für Beiträge zur Krankenversicherung.	31	4
174	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Benzinkosten für Firmenwagen steuerlich nicht mehr abgesetzt werden können.	193	18
175	Mit der Petition wird ein Patientenschutzgesetz gefordert, das Rechte und Pflichten der Patienten regeln soll.	107	4
176	Mit der Petition soll aufgrund erhöhter anderer Steuereinnahmen eine Senkung der Mehrwertsteuer erreicht werden.	168	12
177	Die Petentin fordert, dass Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH) umzuwandeln sind in Zeitarbeitsverträge mit korrekter Entlohnung.	417	19
178	Forderung zur Kraftfahrzeugsteuer im Zusammenhang mit Fahrzeugen aus der Land- und Forstwirtschaft.	22	2
179	Mit der Petition wird gefordert, nicht mehr benötigte und nicht angebrochene Arzneimittelpackungen der Wiederverwendung zuzuführen.	120	26
180	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, das Bundesnichtrauchergesetz zu überarbeiten, da es in der jetzigen pauschalen Form gegen Artikel 2 des Grundgesetzes verstößt.	161	50
181	Mit der Petition wird eine Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung gefordert.	360	9

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
182	Bitte zum Insolvenzrecht im Zusammenhang mit dem Pfändungsschutz von unverzichtbaren privaten Alterssicherungsanlagen.	362	13
183	Mit der Petition wird ein gesetzliches Verbot der Nutzung von Anfrageinhalten durch die Betreiber und Verwalter von Internet-Suchmaschinen zu anderen Zwecken als der Bedienung der Suchanfrage selbst gefordert.	194	9
184	Bitte zu gesetzlichen Regelungen des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.	72	1
185	Der Petent fordert, dass als Bemessungsgrundlage für die Kraftfahrzeugsteuer möglichst bald nur der Schadstoffausstoß des jeweiligen Kraftfahrzeuges zu Grunde gelegt wird.	125	13
186	Mit der öffentlichen Petition wird die Einrichtung einer „Wirtschafts-Taskforce“ gefordert.	32	4
187	Anregung zur Aussetzung der bürgerlichen Rechte eines Volljährigen, bei dem das Jugendstrafrecht angewendet wird, automatisch durch richterlichen Beschluss bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.	278	11
188	Bitte im Zusammenhang mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht.	36	13
189	Mit der Petition wird eine Ergänzung des § 130 Strafgesetzbuch (Volksverhetzung) dahingehend gefordert, dass „deutschfeindliche“ Äußerungen bestraft werden.	7.140	62
190	Der Petent fordert, dass Arbeitslosengeld II-Empfänger keine Abzüge bei Kosten für Wohnung bzw. Unterbringung hinnehmen müssen, besonders dann, wenn es sich um eine so genannte „Warmmiete“ handelt.	89	2
191	Anregung zur steuerlichen Behandlung (Abzugsfähigkeit) von Spenden von Unternehmen, deren Umsätze und Löhne zusammengerechnet kleiner als 10 Mio. Euro sind.	39	4
192	Forderung, dass kurzwirksame Insulinanaloga zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 1 von Kindern und Jugendlichen und insbesondere von Insulinpumpenträgern weiterhin verordnungsfähig bleiben.	4.755	31
193	Bitte zur Aufhebung der Begrenzung von ins Ausland gezahlter Renten auf 70 Prozent für Versicherte, die keine EU-Bürger sind.	311	8
194	Bitte, dass Saisonartikel (Weihnachten/Ostern) nur zeitnah beworben werden dürfen.	84	11
195	Anregung zur Einrichtung einer öffentlichen Institution zur Überwachung der Richtigkeit von Kilometerständen bei Gebrauchtwagen.	74	7
196	Forderung zum Wahlrecht für die Bundestagswahlen, die Zweitstimme als Hauptstimme und die Erststimme als Zusatzstimme zu bezeichnen.	65	10
197	Forderung im Zusammenhang mit Regelungen zur Arbeitsmarktpolitik im Hinblick auf mehrere kleinere Beschäftigungsverhältnisse.	22	2
198	Mit der Petition soll die Einführung eines neuen Währungsrechts erreicht werden.	61	26
199	Anregung, dass die Sendungen des Parlamentsfernsehens nicht nur als online-livestream verfügbar sind, sondern wie jede andere Sendung unverschlüsselt über Kabel und Satellit auf einem ganz normalen Fernsehgerät empfangen werden können.	159	32
200	Mit der Eingabe wird eine Reduzierung der Besteuerung von Diesel und Benzin gefordert.	128.193	1.130

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Mitzeichnungen	Diskussionsbeiträge
201	Mit der Petition wird gefordert, den Verkauf von GraffitiSpray nur noch an Künstler oder Handwerker gegen Registrierung zuzulassen.	109	139
202	Forderung, das Herstellen von CDs mit Kopierschutz einzustellen oder so zu verändern, dass die Abspiel- und Auslesefähigkeit der CD nicht beeinträchtigt wird.	163	9
203	Anregung, dass die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) keine Weisungen über die Vergabepraxis von Ein-Euro-Jobs entgegennehmen müssen.	47	3
204	Forderung, die eheähnliche Gemeinschaft auf eine tragfähige gesetzliche Grundlage zu stellen.	271	15
205	Forderung, dass für die Berechnung der Höhe des Unterhalts Zahlungen für die private Altersversorgung in vollem Umfang als unterhaltsrechtlich relevante Abzüge anzuerkennen sind.	41	4

Anlage 2

A) Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2008

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Lärmschutz an Straßen</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird die Errichtung eines Lärmschutzes an der Autobahn A 2 in Höhe des Siedlungsbereiches Pausheide gefordert.</p> <p>(Leitakte mit 1 Mehrfachpetition)</p>	<p>20. September 2007</p>	<p>2008 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass seitens des Petenten kein Rechtsanspruch auf aktiven Lärmschutz besteht und die Zusagen des Bundes freiwillige Leistungen im Rahmen der im Bundeshaushalt geregelten Lärmsanierung sind.</p>
<p>Betreff: Arbeitslosengeld II</p> <p>>>> öffentliche Petition <<<<</p> <p>Anliegen: Die Petentin fordert, dass bei Empfängern von Arbeitslosengeld II, die ihre Energiekosten in Form einer pauschalierten Abschlagszahlung aus ihrem Bedarfssatz allein bestreiten, ein nach Abrechnung der tatsächlichen Kosten verbleibendes Guthaben nicht als Einkommen angerechnet wird.</p>	<p>13. Dezember 2007</p>	<p>2008 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass Rückerstattungen zu hoher Vorauszahlungen von Stromkosten nicht als Einkommen berücksichtigt werden dürfen.</p>
<p>Betreff: Seeschifffahrt</p> <p>Anliegen: Mit seiner Eingabe fordert der Petent, ein eingetragener Verein, die Abschaffung der Erhebung von Nutzungsentgelten für Gezeitendaten.</p>	<p>13. Dezember 2007</p>	<p>2008 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass seitens des BSH ein Lösungsvorschlag betreffend die Frage der Erhebung von Nutzungsentgelten für Gezeitendaten unterbreitet worden sei. Dieser Vorschlag sehe zwar keine vollständig kostenfreie Abgabe der jährlichen Gezeitenvorausrechnungen vor, da dies mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar sei. Es sei jedoch eine Reduzierung der Entgelte bzw. eine Kostenkappung für die Nutzung von Gezeitendaten durch Dritte beabsichtigt.</p>
<p>Betreff: Visaangelegenheiten</p> <p>Anliegen: Der Petent begehrt die Erteilung eines Besuchervisums für seinen Schwager, der ghanaischer Staatsangehöriger ist.</p>	<p>13. März 2008</p>	<p>2008 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Schwager des Petenten erneut Gelegenheit gegeben werden soll, einen Antrag zu stellen und dazu durch verschiedene Dokumente (Personenstandsdokumente, als auch den familiären Bindungen (Personenstandsdokumente, Schulbescheinigungen der Kinder) seine Verwurzelung in Ghana glaubhaft darzustellen.</p>

noch Anlage 2

B) Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2008

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Arzneimittelwesen</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird eine Nachbesserung des Anti-D-Hilfegesetzes gefordert (Gesundheit). (Leitakte mit 22 Mehrfachpetitionen)</p>	<p>27. Januar 2005</p>	<p>2008 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass aufgrund der Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes regelmäßig Besprechungen mit den Ländern zur Durchführung des Anti-D-Hilfegesetzes stattfinden. Der Beschluss des Petitionsausschusses werde zum Anlass genommen, auf der nächsten Länderreferentenbesprechung noch einmal auf eine einheitliche Begutachtungspraxis hinzuwirken.</p>
<p>Betreff: Asylverfahren</p> <p>Anliegen: Der Petent – abgelehnter Asylbewerber aus China – erbittet über seinen Vertreter den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.</p>	<p>15. Dezember 2005</p>	<p>2008 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet ist, dem Petenten die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.</p>
<p>Betreff: Hochschulwesen</p> <p>Anliegen: Der Petent, vertreten durch einen Rechtsanwalt, beschwert sich über die Ablehnung der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für seine Ausbildung im Masterstudiengang „Daten- und Informationsmanagement“ an der Universität Hamburg.</p>	<p>21. September 2006</p>	<p>2008 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass dem Petenten nunmehr eine Ausbildungsförderung für das Masterstudium Daten- und Informationsmanagement bewilligt wird.</p>
<p>Betreff: Auswärtiger Dienst</p> <p>Anliegen: Der Petent beschwert sich über das Auswärtige Amt (AA) und das Bundesministerium der Justiz (BMJ) wegen Verletzung des Postgeheimnisses bei der Zustellung von Verwaltungssachen.</p>	<p>23. November 2006</p>	<p>2008 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass eine bilaterale Vereinbarung mit der Schweiz derzeit nicht angestrebt wird. Multilaterale Übereinkommen sind für die Praxis einfacher zu handhaben als bilaterale Abkommen.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Besoldungsrecht der Beamten</p> <p>Anliegen: Der Petent fordert die Streichung des Abzuges der Kirchensteuer bei der Bemessung der Altersteilzeitbezüge auf die beamtenrechtliche Altersteilzeitregelung zu übertragen. (Leitakte mit 1 Mehrfachpetition)</p>	<p>5. Juli 2007</p>	<p>2008 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass eine Änderung der Berechnungsweise eine aufwendige Neuberechnung aller laufenden Fälle erfordern würde.</p>
<p>Betreff: Förderung der beruflichen Weiterbildung</p> <p>Anliegen: Der Petent begehrt die Förderung einer Umschulung zum Ergotherapeuten.</p>	<p>20. September 2007</p>	<p>2008 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass die vom Petenten geforderte Umschulung zu Recht abgelehnt worden sei. Die zuständige Agentur für Arbeit hat die betriebliche Umschulung nur für Personen bis einschließlich 30 Jahre gefördert. Daher sei nach Ansicht der Behörde für den etwas älteren Petenten eine Förderung nicht mehr möglich.</p>
<p>Betreff: Arbeitslosengeld II</p> <p>Anliegen: Die Petition wendet sich gegen die Kürzung der Regelleistung im Falle eines Krankenhausaufenthaltes. (Leitakte mit 13 Mehrfachpetitionen)</p>	<p>25. Oktober 2007</p>	<p>2008 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass eine Bagatellgrenze eingeführt wurde, die Härten vermeiden und die Verwaltung von der Rückforderung kleinerer Beträge entlasten soll. Diese Bagatellgrenze wird erst nach einem Krankenhausaufenthalt von 21 Tagen überschritten.</p>
<p>Betreff: Asylverfahren</p> <p>Anliegen: Die Petenten – abgelehnte Asylbewerber aus Tschetschenien – erbitten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.</p>	<p>8. November 2007</p>	<p>2008 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass aufgrund der nachgewiesenen Verfolgung Familienasyl gewährt wurde.</p>
<p>Betreff: Heranziehung zum Zivildienst</p> <p>Anliegen: Der Petent bittet wegen der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, welches er vor der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer begonnen hatte, um die Befreiung von dem Zivildienst.</p>	<p>8. November 2007</p>	<p>2008 Negativ Die Bundesregierung teilte mit, dass die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres bei einem Kriegsdienstverweigerer diesem nicht automatisch vom Zivildienst befreit.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Wehrsold >>> öffentliche Petition <<<<</p> <p>Anliegen: Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, den in Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Wehrsoldgesetz festgelegten Wehrsoldtagessatz um zwei Euro zu erhöhen und für die Zukunft eine Dynamisierung des Wehrsoldtagessatzes vorzusehen. (Leitakte mit 1 Mehrfachpetition)</p>	<p>8. November 2007</p>	<p>2008 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass sie einen Gesetzesentwurf zur Erhöhung des Wehrsoldtagessatzes für alle Wehrsoldgruppen um zwei Euro beschlossen habe; die Gesetzesänderung solle im Jahr 2008 rückwirkend zum 1. Januar wirksam werden.</p>
<p>Betreff: Beihilfen für Beamte</p> <p>Anliegen: Der Petent beanstandet Beihilfengelegenheiten der in den Vereinigten Staaten von Amerika stationierten Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und deren Familienangehörigen.</p>	<p>13. Dezember 2007</p>	<p>2008 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass in den Text der neuen Vereinbarung eine klarstellende Regelung für Beihilfeanträge aufgenommen werden soll. Sofern die amerikanische Seite dem zustimmen wird, wäre die Basis für Missverständnisse und Fehlinterpretationen beseitigt.</p>
<p>Betreff: Arbeitslosengeld II</p> <p>Anliegen: Die Petentin wendet sich gegen die Ablehnung der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes für das Einstiegs-geld (ESG) gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und § 29 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), sowie gegen die Ablehnung von sonstigen weiteren Leistungen (SWL) gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB II.</p>	<p>6. März 2008</p>	<p>2008 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Es wird empfohlen, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.</p>
<p>Betreff: Erziehungsgeld/Elterngeld</p> <p>Anliegen: Der Petent fordert eine Berücksichtigung der von ihm während einer Reservewerbung bezogenen Verdienstaufallentschädigung als Gehalt bei der Ermittlung des Elterngeldes.</p>	<p>13. März 2008</p>	<p>2008 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass ein Gesetzesentwurf in Vorbereitung sei, der vorsieht, in derart gelagerten Fällen, die Monate, in denen Verdienstaufallentschädigung gezahlt wurde, diese künftig nicht in die Berechnung des Elterngeldes einfließen zu lassen, sondern dafür weiter zurückliegende Monate mit versteuertem Einkommen heranzuziehen.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Gesundheitswesen</p> <p>Anliegen: Der Petent ist der Auffassung, dass zum Wohl einer wachsenden Anzahl betroffener und besorgter Mitbürger ein neuer, aktueller Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland erarbeitet und veröffentlicht werden sollte.</p>	<p>8. Mai 2008</p>	<p>2008 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass der von der Arbeitsgruppe Psychiatrie der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden aktualisierte Bericht der 80. Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK) am 04./05. Juli 2007 vorgelegt wurde. Sowohl der Hauptteil als auch der Tabellenanhang des Berichts sind inzwischen auf der Internetseite der GMK veröffentlicht.</p>
<p>Betreff: Artenschutz</p> <p>Anliegen: Der Petent beanstandet die vom Bundesrat am 17. Dezember 2004 geänderte Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und fordert insbesondere eine Änderung der Verordnung bezüglich der Handhabung der so genannten Greifvogelhybride.</p> <p>(Leitakte mit 1 Mehrfachpetition)</p>	<p>29. Mai 2008</p>	<p>2008 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass trotz des bisher lokal beschränkten Vorkommens des Sakerfalkens, der u. a. im Einklang mit den staatlichen Vogelschutzwarten der Länder als heimische Art gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes eingestuft wurde, sei eine Ausnahme- oder Länderklausel in §§ 8 ff. BArtSchV nicht zu empfehlen.</p>
<p>Betreff: Liegenschaften des Bundes</p> <p>Anliegen: Mit der Petition beschwerten sich Mieter einer Liegenschaft in Berlin über die Arbeitsweise der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).</p>	<p>19. Juni 2008</p>	<p>2008 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass dem wesentlichen Grundanliegen der Petenten auf eine nicht geschuldete Absenkung des Mietzinses auf das Niveau des Berliner Mietpiegels Rechnung getragen worden sei.</p>

Anlage 3**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages (16. Wahlperiode)**

(Stand: März 2009)

Vorsitzende: Abg. Kersten Naumann, DIE LINKE.**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Gero Storjohann, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
----------	------------------------	-----------------------------

CDU/CSU

Günter Baumann (<i>Obmann</i>)	Ulrich Adam
Andreas Jung (Konstanz)	Peter Albach
Alois Karl	Dorothee Bär
Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)	Thomas Bareiß
Paul Lehrieder	Dr. Rolf Koschorrek
Carsten Müller (Braunschweig)	Thomas Mahlberg
Sibylle Pfeiffer	Dr. Maximilian Lehmer
Karl Schiewerling	Henning Otte
Gero Storjohann (<i>stellv. Vorsitzender</i>)	Hermann-Josef Scharf

SPD

Gregor Amann	Michael Hartmann (Wackernheim)
Clemens Bollen	Petra Heß
Gabriele Frechen	Klaas Hübner
Klaus Hagemann	Dirk Manzewski
Gabriele Lösekrug-Möller (<i>Obfrau</i>)	Swen Schulz (Berlin)
Marlene Rupperecht (Tuchenbach)	Rita Schwarzelühr-Sutter
Ewald Schurer	Rüdiger Veit
Andreas Steppuhn	Petra Weis
Lydia Westrich	Heidi Wright

FDP

Jens Ackermann (<i>Obmann</i>)	Dr. Erwin Lotter
Dr. Edmund Peter Geisen	Ina Lenke
Florian Toncar	Dr. Volker Wissing

DIE LINKE

Kersten Naumann (<i>Vorsitzende</i>)	Karin Binder
Heidrun Bluhm (<i>Obfrau</i>)	Petra Pau

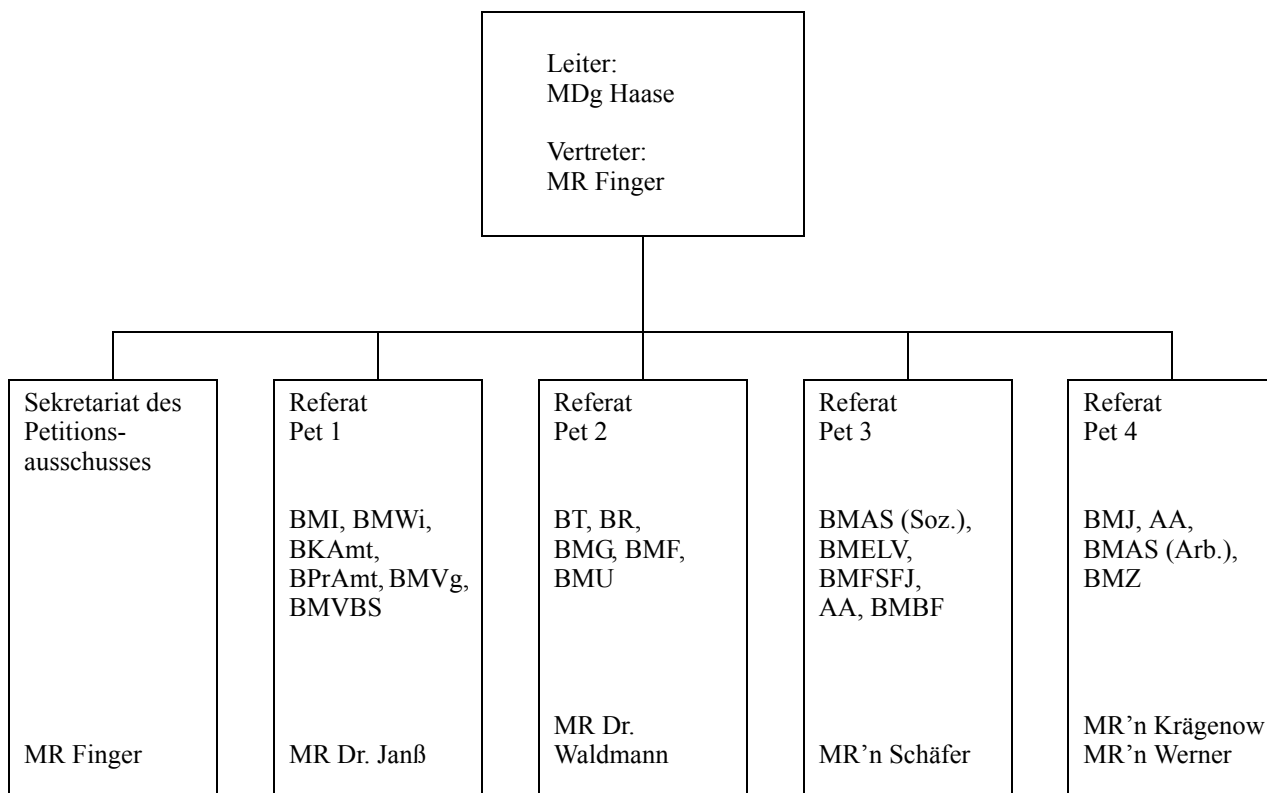
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Monika Lazar	Cornelia Behm
Josef Philip Winkler (<i>Obmann</i>)	Peter Hettlich

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung
des Deutschen Bundestages**

(Stand: März 2009)



Anlage 5

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: März 2009)

Land	Anschrift	Vorsitzende/r
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: bundestag.de	Vors.: Kersten Naumann DIE LINKE Vertr.: Gero Storjohann CDU
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Jörg Döpfer CDU Vertr.: Gustav-Adolf Haas SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Hans Joachim Werner SPD Vertr.: Sylvia Stierstorfer CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchner Str. 5 10111 Berlin Tel.: 030/2325-1470	Vors.: Ralf Hillenberg SPD Vertr.: Gregor Hoffmann CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Thomas Domres DIE LINKE Vertr.: Prof. Dr. Sieglinde Heppener SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12352	Vors.: Elisabeth Motschmann CDU Vertr.: Dr. Zahra Mohammadzadeh BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuss Rathaus 20006 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Jens Grapengeter CDU Schriftf.: Antje Möller GAL
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schloßplatz 1 – 3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Barbara Cárdenas DIE LINKE Vertr.: Wilhelm Reuscher FDP

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r
Mecklenburg-Vorpommern	<p>a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Schloss, Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2711</p> <p>b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709</p>	<p>Vors.: Barbara Borchardt DIE LINKE Vertr.: Angelika Peters SPD</p> <p>Bernd Schubert</p>
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152	Vors.: Klaus Krumfuß CDU Vertr.: Ulrich Watermann SPD
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtages 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2531	Vors.: Inge Howe SPD Vertr.: Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Rheinland-Pfalz	<p>a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2552</p> <p>b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0</p>	<p>Vors.: Peter-Wilhelm SPD Dröschner</p> <p>Vertr.: Matthias Lammert CDU</p> <p>Ullrich Galle</p>
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Anke Heimes CDU Vertr.: Petra Scherer SPD
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-215	Vors.: Bettina Simon DIE LINKE Vertr.: Angelika Pfeiffer CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuss Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1211	Vors.: Frauke Weiß CDU Vertr.: Renate Schmidt SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011 b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Vors.: Detlef Buder SPD Vertr.: Hartmut Hamerich CDU Birgit Wille-Handels
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2076 b) Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1871	Vors.: Wolfgang Wehner CDU Vertr.: Heidrun Sedlacik DIE LINKE Silvia Liebaug

Anlage 6**Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)**

(Stand: März 2009)

Europäisches Parlament

a) Petitionsausschuss
Vorsitzender: Marcin Libicki

Rue Wiertz
B – 1047 Brüssel

Weitere Informationen: <http://www.europarl.europa.eu/>

b) Der Europäische Bürgerbeauftragte

1, avenue du Président
Robert Schuman, CS 30403
F – 67001 Strasbourg Cedex

P. Nikiforos Diamandouros

Weitere Informationen: <http://www.ombudsman.europa.eu>**Belgien**

Guido Schuermans
Catherine De Bruecker
(Federal Ombudsman)

Rue Ducale 43
B – 1000 Brüssel

Dänemark

Prof. Dr. jur Hans Gammeltoft-Hansen
(Folketingets Ombudsman)

Gammeltoft 22
DK – 1457 Kopenhagen

Estland

Indrek Teder
(Chancellor of Justice)

Kohtu Street 8
EE 15193 Tallinn

Finnland

Riitta-Leena Paunio
(Parliamentary Ombudsman)

Arkadiankatu 3
FI – 00102 Helsinki

Frankreich

Jean-Paul Delevoye
(Médiateur de la République Française)

7, rue Saint Florentin
F – 75008 Paris

Großbritannien

Ann Abraham
(Parliamentary Commissioner for
Administration & Health Services Commissioner;
zuständig für England, Schottland und Wales)

Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4QP
England

England

Tony Redmond
Anne Seex
Jerry White
(Local Government Ombudsmen)

PO Box 4771
Coventry CV4 0EH

Wales

Peter Tyndall
(Public Services Ombudsman)

1 Ffordd yr Hen Gae
Pencoed
CF35 5LJ

noch Anlage 6

Schottland

Prof. Alice Brown
(Scottish Public Services Ombudsman)

4 Melville Street
Edinburgh EH3 7NS

Nordirland

Tom Frawley
(Northern Ireland Ombudsman)

Freepost BEL 1478
Belfast
BT1 6BR

Irland

Emily O'Reilly
(National Ombudsman)

18 Lower Leeson Street
IRL – Dublin 2

Italien

Vorsitzender der ital. Ombudsvereinigung
Flavio Curto
(Difensore Civico)
Consiglio Regionale della Valle d'Aosta

Rue B. Festaz, 52
I – 11100 Aosta

Lettland

Romāns Apsītis
Ombudsmann der Republik Lettland

Baznīcas Street 25
Riga
LV – 1010 Latvia

Litauen

Romas Valentukevicius
Head of the Seimas Ombudsmen Office
of the Republic of Lithuania

Gedimino pr. 56
LT – 01110 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss
Vorsitzende: Lydie Err

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
19, rue du Marché-aux-Herbes
L – 1728 Luxembourg

Marc Fischbach
Bürgerbeauftragter von
Luxemburg

36, rue du Marché-aux-Herbes
L – 1728 Luxembourg

Malta

Dr. Joseph Said Pullicino
(Ombudsman)

11, St Paul Street
MT – Valletta VLT 07
Malta

Niederlande

Alex Brenninkmeijer
(Nationale Ombudsman)

Bezuidenhoutseweg 151
PO Box 93122
NL – 2509 AC Den Haag

noch Anlage 6

Österreich

Dr. Peter Kostelka
Dr. Gertrude Brinek
Mag. Terezija Stoitsits

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
Vorsitzender (Obmann): Mag. Gernot Darmann

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
A – 1015 Wien
Österreichisches Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
A – 1017 Wien

Polen

Dr. Janusz Kochanowski
Ombudsman

Aleja Solidarności 77
PL – 00-090 Warschau

Portugal

Dr. Henrique Nascimento Rodrigues
(Provedor de Justica)

Rua Pau de Bandeira, 9
P – 1249-088 Lissabon

Schweden

Mats Melin
(Chief Parliamentary Ombudsman)

Riksdagens Ombudsmän – JO
Box 16327
S – 10326 Stockholm

Cecilia Nordenfelt
(Parliamentary Ombudsman)

dto.

Hans-Gunnar Axberger
(Parliamentary Ombudsman)

dto.

Kerstin André
(Parliamentary Ombudsman)

dto.

Schweiz

Vorsitzender der Schweizer Ombudsvereinigung
Mario Flückiger
Ombudsman der Stadt Bern

Junkerngasse 56
Postfach 537
CH – 3000 Bern 8

Slowakische Republik

Pavel Kandráč
Ombudsman

Kancelária verejného
ochrancu práv
Nevädzová 5
SK – 82101 Bratislava – Staré Mesto

Slowenien

Zdenka Čebašek-Travnik
Ombudsman für Menschenrechte
(Chef Ombudsman)

Dunajska Cesta 56
SI – 1109 Ljubljana

Spanien

Enrique Múgica Herzog
National Ombudsman

Zurbano 42
E – 28010 Madrid

Tschechische Republik

Dr. Otakar Motejl
Ombudsman
der Tschechischen Republik

Kancelář veřejného ochránce práv
Údolní 39
CZ – 60200 Brno

noch Anlage 6

Ungarn

Prof. Dr. Ernő Kállai
(Ombudsmann für nationale und ethnische Minderheiten)

Nádor u. 22.
H – 1051 Budapest

Dr. Máté Szabó
(Ombudsmann für Menschenrechte)

Nádor u. 22.
H – 1051 Budapest

Dr. András Jori
(Ombudsmann für Datenschutz und Informationsfreiheit)

Nádor u. 22.
H – 1051 Budapest

Zypern

Eliana Nicolaou
(Commissioner for Administration)

Era House
2, Diagorou Street
CY – 1097 Nicosia

Nail Atalay
(Ombudsman)

143, Bedrettin Demirel Caddesi
Kat 3-4 Lefkosa
Turkish Republic of
Northern Cyprus

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

Europäisches Ombudsmann-Institut

Salurnerstr. 4/8

A – 6020 Innsbruck

Präsident: Ullrich Galle

Internet: <http://www.eoi.at>

Internationales Ombudsmann-Institut

(International Ombudsman Institute)

c/o The Law Centre

University of Alberta

Edmonton, Alberta, T6G 2H5

Canada

Präsident: William Angrick (USA)

Internet: <http://www.law.ualberta.ca>

Anlage 8**Rechtsgrundlagen**

Stand: Februar 2007

I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz**Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und

des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

noch Anlage 8

**II. Gesetz über die Befugnisse des
Petitionsausschusses des Deutschen
Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c
des Grundgesetzes)
(vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921))**

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

noch Anlage 8

**III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen
(In der veröffentlichten Fassung vom 2. Juli 1980 / BGBl. I S. 1237ff.)**

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden,

ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

noch Anlage 8

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Stand: Februar 2007

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989;

Mit den Änderungen aus der 15. Wahlperiode für die 16. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 30. November 2005.

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

(4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt.

Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden

noch Anlage 8

den und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

(4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“ nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nummer 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

noch Anlage 8

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.¹

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nummer 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nummer 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuss die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nummer 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nummer 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nummer 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
- Akten anzufordern;
- den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
- eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nummer 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

¹ s. Anlage S. 116

noch Anlage 8

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen

oder

- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;

- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nummer 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nummern 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nummer 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50 000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens drei Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nummer 8.4 Absatz 4).

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen,

noch Anlage 8

insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Bericht-erstatte und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nummer 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

(4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50 000 Unterstützern erreicht (Nummer 8.2.1, 7. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nummer 7.9 und Nummer 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nummer 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Bericht-erstatte und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nummer 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/ Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie

noch Anlage 8

über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nummer 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/ Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nummer 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nummer 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angele-

genheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.

3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

noch Anlage 8

Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gemäß Ziffer 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze

(Stand: Februar 2007)

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss – zunächst in einer 2-jährigen Erprobungsphase, beginnend ab dem 1. September 2005 – als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

1. Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition.
2. (1) Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und dessen Behandlung in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fällt. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Zeilenumfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens, die sich erkennbar auf einzelne Personen beziehen oder Bitten oder Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten sind, werden nicht als öffentliche Petition behandelt.

(2) Ferner kann insbesondere dann von einer Veröffentlichung abgesehen werden, wenn sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet oder die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.

(3) Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
3. (1) Öffentliche Petitionen werden nicht zugelassen, wenn sie
 - a) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt haben;
 - b) nicht in deutscher Sprache abgefasst sind;
 - c) gegen die Menschenwürde verstoßen;
 - d) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungs-äußerungen enthalten;
 - e) offensichtlich unsachlich sind;
 - f) zu Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten auffordern oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;

g) geschützte Informationen enthalten oder in Persönlichkeitsrechte einzelner Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreifen;

h) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedienen.

(2) Öffentliche Petitionen können zurückgewiesen werden, wenn der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden.

4. Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung ist ein strenger Bewertungsmaßstab anzulegen. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Sofern ein Mangel im Sinne der Ziffern 2 und 3 vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben wird, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
5. Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
6. Der Hauptpetent bestimmt die Dauer der Frist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können. Die Mitzeichnungsfrist beträgt grundsätzlich vier bis sechs Wochen, längstens zwei Monate.
7. Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen und ihre Anschrift an. Veröffentlicht werden der Name und das Bundesland bzw. Land, in dem diese Person wohnt, sowie das Datum des Beitrages.
8. (1) Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition selber (vgl. Ziffer 2 und 3). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden unverzüglich vom Ausschussdienst von der Web-Seite entfernt. Der maximale Zeilenumfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.

(2) Ebenfalls unverzüglich von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser begründeten Zweifeln unterliegt.

noch Anlage 8

9. Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen.
10. Der Ausschussdienst legt die öffentliche Petition dem Ausschuss vor. Der Ausschuss entscheidet, ob er noch vor der parlamentarischen Überprüfung des Anliegens einen oder mehrere der Petenten anhören möchte. Sodann bereitet der Ausschussdienst die öffentliche Petition zur Erledigung durch den Ausschuss vor.
11. Die abschließende Beratung der öffentlichen Petition erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.
12. Die Öffentlichkeit wird über das Internet über den Fortgang des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird/ 10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitionsnummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes computermäßig erfasst. Eine Eingangsbestätigung wird als erstes erteilt.
4. Der Petitionsausschuss bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
5. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
6. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
7. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst unmittelbar mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend. Widerspricht der Petent, wird seine Petition, wie im Folgenden unter 7b dargestellt, beraten.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichterstattenden Abgeordneten, die der Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
8. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich intensive Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.
9. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.
10. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen oder Wochen durchzuführen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.

